

Uhid. 4524.

Rabbinische Gutachten

über

die Verträglichkeit der freien Forschung

mit dem Rabbineramate.

Breslau, 1842.

Druck von Leopold Freund.

Rabbinische Gutachten

über

die Verträglichkeit der freien Forschung

mit dem Rabbineramte.

Breslau, 1842.

Druck von Leopold Freund.



E i n l e i t u n g.

Wir haben unserer Gemeinde die bedauerliche Differenz, welche zwischen uns, als den Vertretern der Gemeinde, und dem Herrn Rabbiner Tiktin entstanden ist, in zwei Berichten nach ihrer Entstehung und Ausbildung mitgetheilt, und sowohl die Grundsätze, welche uns leiteten, als auch unsere Versuche, den Frieden in der Gemeinde wieder auf festem Grunde herzustellen, actenmäßig und der Wahrheit getreu angegeben. Die Differenz war und ist für uns eine rein locale und rechtliche; wir glaubten und glauben darauf sehen zu müssen, daß die von der Gemeinde angestellten Rabbiner die ihnen in den Statuten auferlegten Pflichten erfüllen und namentlich in gegenseitiger Anerkennung und freundlichem Zusammenwirken die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde versehen und leiten. Bei den verschiedenartigen Religionsansichten, welche jetzt im Judenthume sich geltend machen, waren wir als Vorsteher weit entfernt, irgend einer bestimmten Ansicht ein Vorrecht oder die Alleinherrschaft einzuräumen. Wir überließen es vielmehr einzig und allein den Männern vom Fache, welche die Gemeinde als Lehrer und Hüter der väterlichen Religion angestellt hatte, ihre religiösen Ueberzeugungen wissenschaftlich zu begründen und in den Herzen ihrer Pflegbefohlenen durch eindringliche Lehre zu befestigen; wir gaben es ganz ihrem Wissen und Gewissen anheim, zu welchen Resultaten sie in ih-

ren gelehrten Forschungen gelangten, und welche Lehre vorzutragen sie sich verpflichtet hielten, und stellten nur das, gewiß gerechte, Verlangen, daß sie in ihrem amtlichen Wirken die Gesamtgemeinde und deren ganze Lage vor Augen haben und die Würde niemals vergessen, die den Geistlichen ziert und den Frieden und das Heil der Gemeinde bedingt.

Herr R. Liktin ist jedoch aus dem localen Gebiete herausgegangen; er hat die Differenz auf das Gebiet einer allgemeinen Prinzipienfrage hinübergespielt und Herrn Rabbiner Geiger als seiner Gesinnung nach durchaus unfähig zur Verwaltung eines Rabbinats hingestellt, dafür die Zeugnisse oder Gutachten des Oberrabbiners zu Posen, des Rabbinats zu Lissa und einiger Rabbiner in Oberschlesien beibringend. So wenig nun für den Unbefangenen eine solche schroffe Behauptung Werth haben kann einem Manne gegenüber, der bereits in einer andern Gemeinde sechs Jahre das Rabbinat bekleidet und sich in der theologischen Welt durch wissenschaftliche Arbeiten Anerkennung zu verschaffen gewußt hat; so sehr ferner die Behauptungen sowohl des Herrn Rabbiner Liktin als seiner Beistände aller Begründung und alles tieferen Eingehens auf die Arbeiten und die Amtsführung des Herrn Rabbiner Dr. Geiger entbehrten, und so sehr endlich das Schreiben der oberschlesischen Rabbiner durch seine maßlose Leidenschaftlichkeit sich selbst richtete: so hielten wir es doch unserer Stellung außerhalb der theologischen Conflictte angemessen, eine namhafte Anzahl von Rabbinern anzufragen, deren Stimme durch ihre Stellung wie durch ihren Ruf in einer solchen Angelegen-

heit von Entscheidung sein muß. Wir zweifeln nicht daran, daß Deutschland noch viele Rabbiner zählt, die ein vollwichtiges Urtheil abzugeben geeignet und bereit sind, doch haben wir natürlich nur die uns zufällig bekannten anfragen können. Wir haben uns in unserm Vertrauen auf deren Bereitwilligkeit, ihr Urtheil nicht zurückzuhalten über eine Frage, die wider unsern Willen eine allgemeine theologische Wendung genommen, nicht getäuscht, und so sehr wir es bedauern, daß die anfänglich enge Differenz durch diese Wendung eine mächtigere Breite erlangt hat, so darf doch als bleibender Gewinn betrachtet werden die dadurch erfolgte Aeußerung einsichtsvoller Rabbiner der Gegenwart, die nur zu einer Belebung des Judenthums und zur Gewinnung größerer Klarheit beitragen kann. Nur Wenige haben ein Eingehen in die Discussion abgelehnt, zum Theil, wie es uns scheint, mit Verkennung der Sachlage und unserer Stellung, von Andern ist uns, bis jetzt wenigstens, noch keine Antwort zugekommen.

Für uns, als Vorsteher der Gemeinde, ergab sich aber das Resultat, daß die Lehrweise des Herrn Rabbiner Dr. Geiger einen guten Grund im Judenthume und eine weite Verbreitung unter den Repräsentanten der jüdischen Theologie habe. Kann uns dies in unserer Stellung nun keineswegs bestimmen, ihr etwa für unsere Gemeinde eine Alleinherrschaft beilegen zu wollen, sind wir vielmehr nach wie vor entschlossen, den verschiedenen theologischen Richtungen, so lange sie auf dem festen Boden des Judenthums verbleiben und in angemessener Weise mit Berücksichtigung der Gesamtgemeinde im amtlichen Wirken sich äußern, die freie

Entfaltung anheimzugeben: so hat sich doch auch andererseits der Entschluß in uns befestigt, so weit es in unserer Kraft steht, unsere Gemeinde nicht der Ausschließlichkeit Preis zu geben, und können wir eben so wenig von dem Dringen auf die Erfüllung der statutarischen Verpflichtung, wie von dem Verlangen der gegenseitigen friedlichen Anerkennung ablassen, wovon allein wir die gedeihliche Entwicklung des Gemeindelebens abhängig halten.

Die folgenden Gutachten, zunächst für die hohen Behörden, vor deren Forum die Angelegenheit gebracht worden, bestimmt, glauben wir auch dem größeren Publikum nicht entziehen zu dürfen. Eben sowohl die Achtung vor der öffentlichen Meinung, welche unser bisheriges Verfahren leicht mißdeuten könnte und zu solcher Mißdeutung vielfach veranlaßt wird, wie die Verpflichtung gegen den hart geschmähten Rabbiner Dr. Geiger nöthigen uns zur Veröffentlichung, und wir müssen nur bedauern, daß mehrere uns zugegangene Gutachten dem Drucke nicht übergeben werden konnten, weil die ehrwürdigen Abfasser in Rücksicht auf ihre staatsgesetzliche Stellung sich die Angabe ihrer Namen verboten und wir nicht gern Aussprüche ohne Bürgschaft eines anerkannten Namens dem Publikum überliefern wollten.

So möge auch dieser Schritt zur Erfrischung des religiösen Lebens in Israel das Seinige beitragen und die friedliche Entwicklung desselben fördern!

Breslau, den 12. September 1842.

Das Ober-Vorsteher-Collegium der hies. Israeliten-Gemeinde.

Gutachten des Herrn Landrabbiners Friedländer.

על שלשה דברים העולם עומד על התורה
ועל העבודה ועל נמילות הסרים.

Durch drei Dinge bestehet die Welt, durch Lehre,
Gottesdienst und Werke des Wohlthuns.

(Tract. Moth, Kap. 1, § 2.)

Kaum sind es einige Monate, als wir für Hamburg's brave Glaubensgenossen auszogen zum Kampfe des Herrn. Der Herr war mit uns!

ויעמדו הכהנים נשאי הארון בריתה בתוך הירדן הכן
Die Priester, Träger der göttlichen Bundeslade, standen in dem Jordan trocken [Josua 3, 17.]. (Man vergleiche: „Theologische Gutachten über das neue Tempelgebetbuch. Hamburg bei Berendsohn 1842). Aber noch ist ganz Israel nicht durch den Jordan! Denn schon wieder sind Männer in ihm aufgetreten, die da ausrufen: שמו! „בנבעון דום!“, „Die Sonne stehe still in Sibeon!“ [Jos. 10, 12.] Unter dem Eindrucke zwiefacher Empfindung habe ich daher die mir von Einem Wohlwollenden Obervorsteher-Collegio der israelitischen Gemeinde zu Breslau vorgelegten beiden Druckschriften, den „Bericht des Obervorsteher-Collegii“ und die „Darstellung des Sachverhältnisses“ von Herrn Tikin durchlesen. Einerseits nämlich mit dem aus langer Erfahrung geschöpften Bewußtsein, daß die gute Sache wiederum siegen werde, andererseits aber mit dem wehmüthigen Gefühle, daß ich „nur von ferne das Land (des Friedens) sehen, aber dorthin nicht kommen soll;“ denn ich stehe im sechs und achtzigsten Jahre des Lebens, im sechzigsten eines heiligen, aber mühevollen Amtes. Doch wenn auch schwach meine Hand und trübe mein Auge, so fühle ich doch noch mächtig an mich ergehen den Ruf: וררי

עורי לא עובתם את אחיכם זה ימים רבים עד
:היום הוה Sei wach! hast du ja deine Brüder tie lange
Zeit bis zum heutigen Tage nicht verlassen! [das. 22, 3.]
Und so lege ich denn in Folgendem die Ergebnisse eines
langjährigen Strebens nieder, eines unausgesetzten Forschens
nach den Wahrheiten unserer heiligen Religion, mit der ich
mich Tag und Nacht befaßt habe.

Es liegt im Wesen des am Buchstaben überkommener
Sagungen festhaltenden, stabilen Rabbinismus, daß er als
Maassstab für die Religiosität seines israelitischen Bruders
nur oder doch vorzüglich dessen Beharrlichkeit in der Beob-
achtung thalmudischer Vorschriften betrachtet. Er verwirft
den, welcher dem religiös-sittlichen Inhalt der mosaischen
Religion mit aller Aufmerksamkeit nachlebend, von Thalmud
und Tradition nur das annimmt und beherzigt, welches die
Feuerprobe der Wissenschaft und Geschichte besteht. Er er-
klärt den für einen Ungläubigen, er belegt den mit dem so
leicht dahin gesprochenen Namen פושע ישראל (Sünder
in Israel), der die ewige Verbindlichkeit der Ceremonial- und
Ritualgesetze zu bestreiten wagt.

Die traurigen Folgen dieses Verfahrens liegen in den
neuesten Kämpfen, so wie in allen den der Israeliten des
19ten Jahrhunderts vor uns. Mehr als je tritt der starre
Rabbinismus mit Anathem und Excommunication gegen Hell-
denkende hervor! Und wenn seine Söhne den letzteren auch
nicht, wie es in neuester Zeit dem unglücklichen Jonathan
Alexanderohn geschehen, die Wohnungen in Brand stecken,
so schleudern sie doch die gefährlichere Fackel der Zwietracht
in die Wohnung des Herrn, dessen „Sund Leben und Frie-
den“ sein soll. Darum ist es Pflicht jedes gottesfürchtigen
Lehrers in Israel, solchen Ereignissen kräftig entgegen zu
treten. כי שפתי בהן ישמרו דעת ותורה יבקשו Des Priesters Lippen
bewahren die Erkenntniß, und Lehre fordern sie von seinem

Munde, denn ein Bote des Gottes Jehaoth ist er! [Ma-
leachi 2, 7.]

Durch das Vorhergehende haben wir im Allgemeinen
den Standpunkt bezeichnet, auf den wir uns bei dem ob-
schwebenden Streite zu versetzen haben. Gehen wir nun zu
einer unparteiischen Prüfung der Aussprüche des Herrn
Elihu und seiner Genossen.

ויגל כמים משפט וצדקה כנחל איתן: das Recht
werde offenbar wie Wasser und die Gerechtigkeit wie starker
Strom [Amos 5, 24.]

In der Rechtfertigungsschrift des Herrn Elihu lesen
wir Seite 25, unter Beilage F. 1, folgende Behauptung:

„Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige ange-
sehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch
„Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai
„mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im
„Thalmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott
„selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befol-
„gung derselben überliefert worden ist, und daß Moses die ihm
„gewordene göttliche Lehre in ihrer ganzen Vollkommen-
„heit an seinen Nachfolger Josua, dieser an die sogenann-
„ten Sekenim, und letztere wiederum an die Propheten
„und diese an die Männer der großen Versammlung münd-
„lich überliefert haben. Auch daß endlich diese mündlichen
„göttlichen Ueberlieferungen diejenigen sind, welche uns, in
„dem Thalmud zusammengetragen, zur Befolgung vor-
„liegen.“

Aus dieser These werden nun folgende für das Leben
wichtige Schlussfolgerungen gezogen:

1. Wer bloß an die Echtheit der schriftlichen Thora
(Pentateuch) als göttliches Gesetz glaubt, die Auslegung der-
selben nach Vorschrift des Thalmuds bloß als ein mensch-
liches, dem Wechsel unterworfenen Werk erachtet, muß als
ein von der israelitischen Gesellschaft ausgehender Ungläubiger
zu betrachten und auszuschließen sein.

2. Ein solcher ist weder als Zeuge noch als wirksames Mitglied eines Rabbinats-Collegii zulässig.

3. Diese Folgen müssen den Dr. Geiger, der bekanntlich einer solch verpönten Religionsansicht huldigt, in ihrem ganzen Umfange treffen.

Diesen Behauptungen stellen wir, gestützt auf die unten zu entwickelnden Gründe, als den wahrhaftigen Inhalt unseres Gutachtens folgende Sätze entgegen:

1. Mischna und Thalmud sind Moses nicht auf Sinai offenbart, sondern bilden eine Sammlung erst später entstandener und aufgeschriebener Gesezsauslegungen.

2. Sie haben keine ewig verbindende Kraft. Die alten Weisen und Interpreten haben die Nachwelt nicht verhindern wollen, ihre Aussprüche nach Zeit und Umständen zu modificiren, zu mehren und zu mindern; sie haben vielmehr geflissentlich die abweichendsten, subjectiven Meinungen niedergelegt, damit Jeder nach bestem Wissen der einen oder der anderen Ansicht beizutreten im Stande sei.

3. Der Dr. Geiger, welcher durch den Geist der Wissenschaft und philosophisches Forschen zu einer geläuterten Anschauungsweise des Mosaismus gelangt, ist demnach als wahrhaftiger Bekenner der mosaïschen Religion anzusehen und fähig, zu allen gesetzlichen und religiösen Functionen zugezogen zu werden.

Es ginge über die Grenzen eines Gutachtens, wollte ich durch weitläufige Deductionen den Gegenstand dieser meiner Behauptungen in ganz erschöpfender Weise behandeln. Auf die nachfolgenden hauptsächlichsten und für unsern Zweck nothwendigen Gründe kann ich mich daher um so mehr beschränken, als diese Frage schon anderweitig genügend beantwortet ist, theils durch Monographien, theils durch Zeitschriften. Zu mehrerer Begründung hebe ich aus jenen hervor:

a. Igereth Ellassaph vom Oberrabbiner Chorin in Arab. Prag 1826.

b. Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden von Dr. Junz. Berlin 1832.

c. Schulchan Aruch von Dr. Creiznach in Frankfurt.

d. Rabbinische Ceremonialgebräuche von Moses Brück. Breslau 1837.

aus diesen:

a. Der Israelit des 19ten Jahrh. vom Landrabbiner Dr. Hess in Lengsfeld.

b. Allgem. Zeitung des Judenthums von Dr. Philippson in Magdeburg.

c. Israel. Annalen von Dr. Fost in Frankfurt.

d. Orient von Dr. Fürst in Leipzig.

e. Zeitschrift für Theologie von Dr. Geiger in Breslau.

f. Sulamith, Zeitschrift von Dr. Fränkel in Dessau.

Den Beweis dafür, daß das mündliche Gesez (תורה שבעל פה) dem Moses zugleich mit dem schriftlichen (תורה שבכתב) von Gott auf Sinai gegeben worden, glauben die Thalmudisten durch eine verschobene Erklärung der im 2. Buch Moses 31, 27 befindlichen Worte: **אני ה' אלהיך** liefern zu können. Die Stelle nämlich heißt: „und der Ewige sprach zu Moses: schreibe dir auf diese Worte, denn **אני ה' אלהיך** d. h. wörtlich: auf den Mund) auf den Inhalt dieser Worte habe ich einen Bund mit dir und Israel geschlossen.“ Weil — so verdrehen die Thalmudisten — es hier nun heißt: „auf den Mund dieser Worte“, so hat Gott nur auf das mündliche Gesez einen Bund geschlossen. — (Cf. Tr. Gittin 60, 2.) So bemühen sie sich durch grammatische Absurditäten die unsinnigsten Behauptungen zu erhärten, nicht allein an dieser, sondern an vielen anderen Stellen, die ich nicht anführe, weil — unum pro multis!

Von dem Vorhandensein eines mündlichen Gesezes nun sind durchweg im Pentateuch und der heiligen Schrift überhaupt nicht nur keine Andeutungen anzutreffen, sondern wir stoßen hier noch vielfältig auf — wenigstens indirecte

— Beweise gegen ein solches. So wird namentlich bei den wegen Mangel an Schrift nothwendigen Vorlesungen der mosaischen Gesetze in den Volksgemeinden und für die Volksvertreter, stets nur auf Befolgung der geschriebenen, nie der mündlichen Gesetze gedrungen; z. B. Jos. 8, 34 und 35: „und nachher las er all die Worte der Lehre, den Segen und den Fluch, ganz so wie geschrieben stehet im Buche der Lehre. Es war nicht ein Wort von Allem, was Mosche geboten, das Jehoschua nicht gelesen vor der ganzen Versammlung Israels und den Weibern und den Kindern und dem Fremdling, der da wandelte in ihrer Mitte.“

Das. 23, 6: „So seid denn sehr fest, zu beobachten und zu thun Alles, was geschrieben stehet im Buche der Lehre Mosche's, nicht davon zu weichen, weder rechts noch links.“

1. B. Könige 2, 3: „Und beobachte die Vorschrift Gottes, deines Herrn, daß du gehest in seinen Wegen, daß du beobachtest seine Gesetze, seine Gebote und seine Rechte und seine Zeugnisse, wie geschrieben ist in der Lehre des Mosche, damit du mit Einsicht handelst bei Allem, was du thust und überall, wohin du dich wendest.“

Die Rabbinen erkannten alsbald die Unhaltbarkeit ihrer Theorie von der Unmittelbarkeit eines mündlichen Gesetzes, da sie selbst das — mindestens — Gesuchte ihrer Beweise einfanden. Unvermeidliche Meinungs-spaltungen entstanden (vergl. Nedarim 32, a.) und es drängten sich die verschiedensten Zweifel über das Wie? und Wie viel? der Tradition auf.

Aber desungeachtet lesen wir im Thalmud die Existenz einer mündlichen Offenbarung als anerkannte Thatsache ausgesprochen, ohne weitere Begründung, ein Product selbstgefälliger rabbinischer Willkür.

Diese mündlich geoffenbarten Bestimmungen sollen nun — so raisonniren die Thalmudisten — weiter von Moses

an bis zu der Zeit, wo sie schriftlich aufgezeichnet wurden, mündlich fortgepflanzt sein. Wir sind weit entfernt, die Bedeutung der Tradition unter den Völkern überhaupt zu mißkennen, weit entfernt, zu verabreden, daß Moses und alle folgenden Volksführer den Belehrung Suchenden oder Zweifelnden die Gesetze erläutern und daß sich diese Erläuterungen vielleicht auch im Volke forterhalten haben. So wenig man aber z. B. bei dem Gewohnheitsrechte sagen kann: „diese Gewohnheit hat der oder jener zuerst aufgebracht, sie dem oder jenem mitgetheilt und dergl. mehr, so wenig können wir die von den Segnern Geigers oben angegebene Art der Fortpflanzung des mündlichen Gesetzes als unbedingt wahr gelten lassen. Nur eine Stelle giebt es über dieselbe im Thalmud. Tract. Uboth 1, 1 heißt es nämlich: „Moses empfing die Lehre am Berge Sinai, und überlieferte sie dem Josua, Josua den Ältesten, die Ältesten den Propheten und diese den Männern der großen Synode.“ Diese Aufeinanderfolge indes ist vielfach angegriffen und bestritten worden; denn während z. B. R. Nathan noch die Richter als Empfänger der Tradition zwischenschiebt, nennt Maimonides noch vierzig Männer als Träger derselben, um den in obigem Satze leergelassenen großen Zwischenraum von Moses bis zum Bau des zweiten Tempels zu füllen. Anderseitig wird auch Rhalev (s. Tr. Nasir. 56) und Dthniel (Themura 16) noch genannt. Rechnet man zu diesen Aeußerungen noch die sonstigen Spielereien, z. B. daß vor Moses Tode dreihundert, nach dessen Tode sogar dreitausend Gesetze vergessen worden und von Josua's Nachfolger, Dthniel, wieder ausgefunden seien; so sind wir um so weniger veranlaßt, die obige Zusammenstellung, die für das religiöse Leben der Israeliten gewiß nicht ohne Wichtigkeit ist, für mehr als einen thalmudischen Machtspruch zu erklären.

Hauptquelle der Tradition nun ist für uns der Thalmud b. h. Mischna, Gemara und alle anderen von den verschiedenen babylonischen und palästinen-sischen Schulen herrührenden Bücher. Ohne uns auf eine ausführliche Geschichte

seiner Entstehung und Fortbildung einzulassen, wollen wir nur kurz unsere oben ausgesprochene Ansicht, daß er eine Sammlung erst später entstandener Decisionen sei, motiviren. Die verschiedenartigsten, sich auf den mannichfachsten Gebieten bewegenden, Interpretationen und Commentationen pflanzten sich fort von Lehrer zu Schüler und veranlaßten durch ihre täglich anschwellende Masse das Bedürfnis einer Codification. Man ging von dem ursprünglichen Grundsatz: „die mündliche Lehre dürfe nicht schriftlich gelehrt werden und umgekehrt“ ab. Von Simon dem Gerechten, dem letzten Sprossen der zu Esra's Zeit gestifteten Synagoga magna, wurde eine Sammlung begonnen, diese von späteren Lehrern mit Eigenem und Fremden bereichert und endlich von R. Jehuda Hakobesch gesichtet und unter dem Namen Mischna edirt. Aber auch an diesem Codex wurde commentirt und glossirt in's Endlose hinaus. Nachmals suchte man daher dieser „rudis indigestaque moles“ eine passende Form zu geben und so entstand durch das polemische Treiben der babylonischen und palästinenfischen Schulen der sogenannte Jerusalemische und Babylonische Thalmud, ein nie beendiges und durch keine Autorität sanctionirtes Werk, ein Gemengsel aus den verschiedensten Reichen menschlichen Wissens, ein Convolut menschlicher Weisheit und Thorheit, hohen Scharffsinns und müßiger Spitzfindigkeiten, eine Vorrathskammer von Juwelen und Schlacken!

Und dies Alles, Gutes und Schlechtes, ohne Auswahl sollten die Weisen aller Zeiten für baare Münze angenommen haben und an dieses Produkt menschlicher Unvollkommenheit sollten wir, die spätern Nachkommen, festgebannet bleiben für ewige Zeiten? Wir sollten, als ewige Plage, **תקנות** (Verbesserungen), **גזירות** (Umzäunungsgefetze), **מנהגים** (Gebräuche) mit uns fortzuschleppen müssen durch's Leben, wenn wir Anspruch auf den ehrenvollen Namen eines Bekenners der Mosaischen Religion haben wollen?

Wie stände es da mit dem gepriesenen Vorzug unserer Religion, daß sie uns weder Dogmen noch Sacramente auferlegt, daß sie uns zur Prüfung, zum Erkennen, nirgends und in keinerlei Weise zum blinden Glauben auffordert; daß kein einziges ihrer Gebote lautet: Du sollst glauben oder nicht glauben? Wozu dann die goldenen Worte:

5. B. M. (VI. 4) **שמע** Israel, der Herr unser Gott ist ein einziges ewiges Wesen!

5. B. M. (IV. 39) **erkenne** heute und nimm es dir zu Herzen, daß Gott der Herr ist im Himmel oben und auf der Erde unten!

1. B. M. (15. 1) Abraham **vertraute** dem Ewigen und es ward ihm zur Gottseligkeit gerechnet.

Den Geboten und Ceremonien ist stets oder doch meist der Grund beigelegt (2. B. M. 12. 17, 3. B. M. 24. 43) Und nach diesem großen Beispiele haben sich die israelitischen Lehrer aller Zeiten gerichtet; sie gingen den Gründen nach bis auf die Tiefe. Und deshalb haben die Israeliten der Vorzeit das Ritualwesen reformirt, so oft sie es für nöthig hielten und veränderte Umstände haben dies Reformationsrecht für die heutigen Juden nicht im Geringsten geschmälert. Durchgreifender Grundsatz blieb und bleibt:

Ps. 119 v. 127: **עת לעשות ליהוה הפרו תורתך**.

Wenn es Zeit ist, für Gott zu wirken, da darf selbst manche Bestimmung der Lehre aufgehoben werden. — Jeder Lehrer seiner Zeit hat die Macht, Gesetze nach Zeit und Umständen zu entscheiden und zu verändern.

5. B. M. (XVII. 9) **ובאת אל הכהנים הלויים ואל השופט אשר יהיה בימים ההם ודרשת והגידו לך:** Und du kommst zu den Priestern, den Leviten, und zu dem Richter, der in jenen Tagen sein wird, und fragest, und sie werden dir sagen.

Tract. Rosch haschanah. 25. **אין לך שופט אלא** **שבימך, ירובעל בדרו כמשה בדרו:** Du hast nur den Richter deiner Zeit zu beachten, Serubaal in seinem Zeitalter ist wie Moses in dem seinigen.

In einer Glosse zum 5 B. M. (XVII. 11) heißt es: **אפילו מראין בענין על הימין שהיא שמאל ועל שמאל שהיא ימין שמע להם:** Zeigen sie dir auch von einer Sache, die rechts ist, sie sei links, und umgekehrt, folge ihnen.

So nimmt den größten Theil in den Betrachtungen des 3ten Theils des More Nebuchim, dieses berühmten Werks eines so hochgeachteten Mannes, eine Untersuchung über die Gründe der Ceremonialgesetze weg. Eine solche Art des Studiums führte Maimonides und nach ihm die orthodoxesten Religionslehrer zur Derogation vieler Gebräuche und Satzungen, ein Recht, das sie unverkürzt ausübten und uns aufgeerbt. So entstanden auch disharmonirende Ansichten und Begräunungen des Bestehenden.

Aus der Masse der Beispiele nur folgende.

Hillel und Schamai, zwei sich gegenüberstehende Rechtslehrer, waren die Gründer zweier Schulen, **בית הלל** und **בית שמאי**. Hillel traf eine erleichternde Verordnung hinsichtlich des sogenannten Prusbul (s. Gittin) und soll 700 Abtheilungen der Mischnajoth auf 6 reducirt haben (Chagiga 14). Hillel war der erleichternde, Schamai der erschwere. Sie bildeten einen Contrast, wie jetzt Geiger und Litzin. In ihrem Geiste wirkten ihre Schulen fort. Was Hillel's Jünger unterfügten, gestatteten Schamai's und umgekehrt (Edujoth Abschn. 3 und 4); und nur in vier Fällen gaben letztere den ersteren nach (daf. 1). Aus diesem leidenschaftlichen Parttheigeist entsprangen große Ungleichheiten; ja oft erklärten die Anhänger der einen Schule das für Recht, was sie früher verboten und was die andere Schule gebilligt hatte (Sebamoth I. 4). Und wenn man

nun doch, trotz dieses Widerspruches, solche Entscheidungen später anführte, so half man sich durch folgende Antwort:

(Eduoth I. 4.) **ולמה מוכירין את דברי שמאי והלל לבטלן: ללמד לדורות הבאים שלא יהא אדם עומד על דבריו שהרי אבות העולם לא עמדו על דבריהם:** „Warum führt man Schamai's und Hillel's Worte an, da sie doch kraftlos sind? Um den kommenden Generationen zu zeigen, daß Niemand hartnäckig bei seiner Meinung stehen bleiben solle, da selbst die Väter der Welt nicht auf ihren Ansichten bestanden haben.“

Durch solche Gesinnungen wurde es denn jedem Schriftgelehrten gestattet, neue Verordnungen zu machen. Von diesem Rechte wurde der ausgedehnteste Gebrauch gemacht, so daß man oft einzelne Buchstaben und Partikeln zum Fundament einer neuen Erklärung machte. Hieraus entwickelte sich in der Folge der Grundsatz: Besser ist es, wir wagen uns an thalmudische Spitzfindigkeiten mit dem Messer der Kritik, als daß durch heilige Scheu vor ihnen das Hauptsächliche der Lehre leide.

מוטב תעקר תורהוואל תשתבח (Temurah XIV. 2.) **תורה מישראל.**

Und deshalb blieben thalmudische Satzungen zu keiner Zeit stereotyp. Da die Ansichten divergirten so sehr, daß die Gläubigen eines Ortes an einem andern Ort für ungläubig gehalten wurden, weil sie sich den Thalmud nach ihrer Art exegetirten. So z. B. in Beziehung auf die Speisegesetze:

במקומו שלרא היו כורתים וכו' (Sebamoth 14.)

Man vergl. noch (Chulin 114) Sebamoth 16. Schabath 21.

In ähnlicher Weise erlaubte R. Jehuda Hanassi das vom Thalmud verbotene Del, weil die meisten Israeliten

ohne bedeutenden Schaden nicht dabei bestehen konnten. (S. hierüber Tract Uvoda Sara, Abschn. 36. B. Bathra 60.)

Den Grundsatz: הוֹרָאתָ שְׁעָה הִיתָה (ein Bedürfnis der Zeit war es) verfolgten die Rabbinen bis in seine äußersten Konsequenzen. So wird im Thalmud erzählt, daß von einem Beth Din jemand, der an einem Sabbath auf einem Maulesel ritt, zum Tode verurtheilt wurde. Man warf dem Gerichte ein, daß ja für dieses Vergehen eine solche Strafe nicht im Gesetze vorgeschrieben sei. Es antwortete: „die Zeit fordert's, denn der Uebertreter des Sabbath's giebt's zu viele!“

Um das Prinzip der Unfehlbarkeit der Rabbinen recht in den Hintergrund zu stellen, beantwortet der Thalmud die Frage, warum wohl Name und Character der von Moses eingefetzten siebenzig Ältesten in der Bibel nicht angegeben sei, dahin, daß man sonst wohl in Israel versucht worden wäre, ohne Ueberlegung auf solch erlauchte Namen sich zu berufen und ewig in „des Meisters Worte“ zu schwören.

וְהָיָה דְבַר רַבֵּי אֱלֹהִים חַיִּים — בְּטַל טַעְמוֹ בְּטַל דְּבַר: Hat der Grund aufgehört, hat auch das Gebot aufgehört. Beides sind Worte des lebendigen Gottes. Das waren von jeher die Zauberworte, womit man den Wall von Formen durchbrach. Man ließ Thekanoth nur so lange in Kraft, als sie wirklich ihre Kraft bewährten und das Gepräge einer jeweiligen Verbesserung an sich trugen (vergl. Schabath 1); man hob sie auf, sobald diese Merkmale wegfielen (Sanhedrin 32). Und ebenso hielt man es mit den Gesetzen (Som. Tob 60); mit den Minhagim (Thoss. B. B. 2, Thoss. Pessachim 51, Mass. Sopherim 4). Als sprechenden Beweis, wie man die jedesmaligen Verhältnisse berücksichtigte, führe ich die Geschichte von Bar Kamza noch an (s. Gittin).

So hätten wir denn im Allgemeinen dargethan, daß man ein gläubiger Israelit sein kann, ohne an eine ewige Gültigkeit des Thalmud zu glauben. Das Gegentheil ist

nirgends weder in der Bibel noch in den rabbinischen Schriften ausgesprochen und des Herrn Posener Rabbiners Eiger Behauptungen (vergl. Liktin's Rechtfertigung S. 26) beruhen offenbar auf Irrthum oder Mißverständnis.

In dem von ihm cit. Kap. 34 § 22 des Choschen Mischpat wird unter einem ungläubigen Israelit nur ein Denunciant (רֹמָז), ein Epicuräer oder ein solcher verstanden, der seine Religion wechselt (רִבּוּי); ein Ausdruck, den man nur von einem יוֹד (Götzendiener) braucht. Ein in einer von diesen drei Beziehungen Ungläubiger gilt nicht als Zeuge.

Auch die Behauptung des Herrn Eiger, daß wer nicht fähig sei, Zeuge zu sein, auch nicht Richter sein könne, wird durch die dürren Buchstaben der von ihm citirten Stelle (Mida 49) widerlegt, indem es dort heißt: „Jeder, der fähig ist Richter zu sein, ist auch als Zeuge zulässig, wohingegen nicht Jeder, der Zeuge sein kann, auch gleichzeitig fähig ist, Richter zu sein.“

Und wenn man nun noch liest, wie derselbe durch Kap. 7 des Choschen Mischpat erhärten will, daß zur Entscheidung jüdischer Vorschriften der unbrauchbar sei, der an der Echtheit und Göttlichkeit des Thalmud zweifelte, so wird man zu der Annahme gezwungen, daß es hier auf ein absichtliches Entstellen abgesehen sei. Denn das cit. Kap. sagt hiervon kein sterbliches Wörtchen und Kap. 3 desselben Cod. heißt es nur, man solle sich in religiösen Entscheidungen keinen moralisch schlechten Menschen zugesellen.

Zu diesen von mir vertheidigten Grundsätzen hat sich vor geraumer Zeit schon das Consistorium zu Paris unter Napoleon, das Westphälische Consistorium zu Cassel bekannt. Es huldbigen ihnen Alle, die es mit Israel gut meinen.

Mögen die Gegner derselben doch beherzigen, daß sich der menschliche Geist nicht aufhalten läßt. Er schreitet vorwärts. Wenn man in jeder anderen Beziehung ein Fortschreiten unterstützt, so kann man um so weniger glauben,

daß man in religiöser Beziehung bei längst veralteten Ansichten feststehen bleiben soll. Sollen nun die Israeliten noch heut zu Tage fortwährend an die alten Bekenntnisschriften gebunden sein, will man nicht daran gehen, sie der Bildung unserer Zeit gemäß zu verbessern, so wird fortwährend ein großer Theil der jetzt lebenden Generation, wir dürfen wol sagen, bei Weitem der größte Theil der Gebildeten, entweder zur Heuchelei gezwungen sein oder zu dem unumwundenen Bekenntniß, daß man sich zu einem abweichenden System bekenne. Bis jetzt befinden wir uns noch zum größten Theile im Zustande der Heuchelei und ein solches Verhältniß kann für die Sittlichkeit gewiß nicht vortheilhaft sein.

Wohl müssen die Gegner Geiger's unterscheiden zwischen einem aufrichtigen Streben nach Wahrheit, auch religiöser Wahrheit, der wir fortschreitend werden nachstreben müssen, wenn wir unsere Menschenwürde behaupten wollen, und zwischen Irreligiosität.

Der Geist des göttlichen Wortes ist untrüglich. Die Wahrheiten der Moseslehre:

„Es ist nur ein Gott!

„Gottes Vorsehung erhält und regiert Alles!“

„Gott hat dem Menschengeschlechte zum ewigen Heile seine Lehre offenbart!“

„Einstige Belohnung und Bestrafung!“

und die Folgerungen daraus:

„Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst!“

„Auch gegen deine Feinde sei gut!“

sind rein, wohlthuend für die Seele und erhaben über Raum und Zeit. Ihr Geist durchwehet die ganze Mosaische Religion.

Die Form aber ist ein Ueberkommenes, das nicht eine Fessel für uns werden darf, in welcher weder Heil noch Seligkeit zu finden! Die Form darf springen. „Eines aber ist das Unerläßliche und Unverlegliche in der Gottes-

lehre; daran hängt Heil und Seligkeit. Das Eine ist der Geist der Gotteslehre!“

Daß dieser in Israel noch ferner walte, dazu bedarf es des Aufhörens des Krieges, der nicht um des Friedens willen geführt wird; dazu bedarf es einer Vermittlung, dazu bedarf es der Vernunft, die die höchsten Ideen dem menschlichen Bewußtsein zugänglich macht, dazu bedarf es der Rückkehr zum Geiste der Mosaischen Lehre, die keinen Stillstand, sondern ein ewiges Fortschreiten verlangt; die mit größerer Vervollkommnung des Menschengeschlechtes sich uns reicher, klarer und lebendiger anschließt!

Darum fort mit dem blinden Eifer, fort mit Formenstarrheit!

שימו נא לבבכם מן היום כי שנה שלח אומר
ה. Merket auf von heute an, denn Ausstoßen ist gehässig, spricht Gott (Maleachi 2, 16).

Und ausgehen wird denen, die da fürchten den Namen des Herrn, die Sonne der Gerechtigkeit und Heilung und am selbigen Tage wird es heißen:

בפרע פרעות בישראל „der Freimuth erhebt sich in Israel“ (Richter 5, 2)

und wir bauen einen Altar und nennen ihn:

אלוהי שלום Gott, Friede! (das. 6, 24).

Gegeben Brilon am Vorabend des Neumonds Elul,
5602 (am 4. August 1842).

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Der Land-Rabbiner des Herzogthums Westphalen
und der Herrschaft Wittgenstein:

L. S.

Joseph Abraham Friedländer.

Gutachten des Ober-Mabbiners Herrn Chorin.

Dem Ober-Vorsteher-Collegium der Breslauer
Israeliten-Gemeinde Gottes Segen!

Hochachtbare,
Hochgeehrteste Herren, Herren!

Euer Wohlgeboren in Dero mich beehrendem Schreiben dd. 11. Juli l. J. verlangen von mir eine schriftliche Aeußerung über folgende Gegenstände, nämlich:

- 1) Ob die jüdische Theologie eine wissenschaftliche Behandlung, eine freie Forschung verträgt, oder die altherkömmlichen Sägungen, wie sie im Talmud aufgenommen sind, nicht angetastet, ja nicht einmal untersucht werden dürfen?
- 2) Ob ich nichts dagegen habe, wenn Euer Wohlgeboren meine schriftliche Aeußerung nöthigenfalls dem hochlöblichen königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheit unterbreiten oder auch sonst veröffentlichen möchten?

Mit dem heiligen Sänger bete ich: O Gott! sende mir dein Licht, deine Wahrheit, daß dir wohlgefallen mögen die Reden meines Mundes, die Gedanken meines Herzens. Amen!

Ad 1. Mein Standpunkt, von dem ich bei dieser Abhandlung ausgehe, ist die Bestimmung der göttlichen Offenbarung:

„חותמו של הקבה אמת“

, Wahrheit ist das Siegel der Gottheit.“

(Sabbat. 69, 1.)

Der allweise Schöpfer, der das ganze All¹⁾ in seiner Art vollkommen hervorrief (cholin. 60, 1)^{*)}, hat in der Seele des in seinem Ebenbilde erschaffenen Menschen, das von ihrem Wesen untrennbare Streben nach Wahrheit eingepägt. Die heilige Schrift sagt uns (1. B. 2, 7): „Gott selbst habe dem irdischen Bilde einen lebendigen Iden eingehaucht“; hierin liegt der reinste Begriff von der Seele, wie es der folgende Spruch ausdrückt: „Also ward der Mensch eine fortlebende Seele.“ Dieses ist die beseligendste Idee von dem menschlichen Vorzug, seiner Würde und Bestimmung, daß er mit den höhern göttlichen Kräften begabt ist, um im Namen Gottes die Wahrheit zu suchen, zu erforschen, zu erkennen und nur so im Wege des Allhöchsten zu gedeihen.

Dieser Voraussetzung zufolge stimmen die vorzüglichsten israelitischen Gelehrten nicht nur der neuern sondern auch der ältern Zeiten darin überein, daß die mosaische Religion sich keiner ausschließenden Offenbarung ewiger Wahrheiten, die zur Seligkeit unentbehrlich sind, rühmt. Die göttliche Stimme, die sich auf Sinai hören ließ, rief nicht: ich bin das selbstständige ewige Wesen, das die Welt erschaffen, das den Menschen in dem zukünftigen Leben nach Verdienst belohnt und bestraft. Nein, diese Wahrheiten hat das allgütige Wesen, der wohlwollende Allvater, allen in seinem Ebenbilde erschaffenen Kindern durch seine Stimme in ihnen offenbaret, mit einer göttlichen Schrift in die Seele geschrieben, die zu allen Zeiten und an allen Orten leserlich und verständiglich ist.

Die äußere Offenbarung an Israel legte denselben zunächst ans Herz, der historischen Wahrheit, daß es Gott mit seiner unendlichen Allmacht aus dem Druck der Sklaverei befreit, stets eingehend zu sein, damit es sich in all¹⁾ seinen

*) Um den geneigten Leser nicht durch eitrte Stellen in der Originalsprache mit hebräischen Lettern zu ermüden, werden diese in fortlaufenden Zahlen am Ende dieser Abhandlung folgen.

Beziehungen, Hoffnungen und Interessen nur von seiner unmittelbaren Wahrung abhängig wissen, und auch zur Verbreitung dieser Wahrheit als Priesterschaft für die gesammte Menschheit berufen fühlen soll, welche durch Thaten und Gesinnungen das ihnen auf außerordentliche Weise zugeströmte Licht des Heils so weit verbreite, bis es endlich zur gehörigen Zeit statt:

(5. B. 6, 4) „Höre Israel, der Ewige unser Gott ist ein einziges, ewiges Wesen“

endlich heißen soll:

(Sech. 14, 9.) „Dann wird der Ewige als Herrscher der ganzen Erde anerkannt werden, zu dieser Zeit wird es heißen: Er! der Ewige ist einzig, sein Name Einiger!“

Ein Blick auf den heutigen Zustand der Menschheit giebt uns die erfreuliche Ueberzeugung, wie weit bis auf den heutigen Tag dieser göttliche Plan bereits in Ausführung gekommen ist, daß die größere Hälfte der Menschheit von der Blindheit des Heidenthums geheilt und zum Lichte der durch Offenbarung klar gewordenen Beziehung des Menschen zum einzig wahren Gott, als dem unmittelbaren Regierer der Welt, zurückgekehrt ist.

Mit diesem Beruf zur Priesterschaft für die gesammte Menschheit war nothwendiger Weise auch der ganze Cyclus ceremonieller und ascetischer Anordnungen verbunden, theils zum Schutz vor Verlockung des Heidenthums und seiner fleischlichen Lüste, theils auch zur Auszeichnung an jene höhere Gefittung, welche die Würde des Priesters stempelt.

Man muß gestehen, daß Gebräuche, Gesetze und Ceremonien einer jeden religiösen Gesellschaft so unbedingt nothwendig sind, daß sie ohne dieselben kaum denkbar ist; aber daß eine Form, den äußeren Gottesdienst betreffende Ceremonien, rituelle Gestaltungen, oder ascetische Institutionen für alle Zeiten aller Orten bei allen wechselnden Verhältnissen und Umständen, unabänderlich immer dieselben bleiben sollen, ist eben so unerträglich der menschlichen Natur, als es mit

der Würde und Erhabenheit des göttlichen Willens im Widerspruche steht.

Die Mischnah (Kibuschin 36, 1) stellt zwar den Grundsatz auf²⁾,

„Anordnungen, welche mit der Lokalität des gelobten Landes, in Verbindung stehen, sind nur daselbst zu beobachten, jene aber, welche keinen Bezug auf Localität haben, müssen auch außer Judäa streng gehalten werden.“

Gehen wir aber der Quelle näher, so finden wir eine ganz andere der Weisheit, der Güte und Unwissenheit des allheiligsten Gesetzgebers angemessene Differenz in Ansehung der den Israeliten anbefohlenen Gebote und Verbote.

Es liegt im Wesen der menschlichen Gesellschaft, einen fortschreitenden Gang zur allgemeinen Verträglichkeit und zur werththätigen Nächstenliebe zu befolgen. Gott hat diese Triebe mit dem Streben nach Wahrheit dem Menschen eingepflanzt, und kann sich durch die geoffenbarten Gesetze und Gebote nicht widersprechen.

„Nicht Mensch ist Gott, daß er sich anders bedenke.“ (4. B. 24, 9).

Jede Religion, die diesen Gesetzen der ewigen Wahrheit widerspricht, die den Menschen von dem ihm eingepflanzten Streben nach Erkenntniß und Liebe abzuführen droht, kommt nicht vom Himmel; weil sie eben so mit der menschlichen Natur, die für Erkenntniß und Liebe geschaffen, als mit dem göttlichen Wesen, dem Urquell aller Liebe und Wahrheit, im Widerspruche steht.

In den von mir herausgegebenen Werken habe ich mich bereits an verschiedenen Stellen über diesen Gegenstand umständlich ausgesprochen. Hier das Resultat im Kurzen.

Hören wir, wie Moses selbst sich hierüber ausdrückt (5. B. 4):

„Siehe, ich habe euch Gesetze und Regeln gelehrt, wie mir der Ewige, mein Gott, befohlen, daß ihr sie ausübt in dem Lande, dahin ihr kommt, es in Besitz zu nehmen; beobachtet sie wohl — doch hüte dich

„und nimm dich wohl in Acht, daß du die Dinge nicht vergessest, die deine Augen gesehen haben, und daß sie dir dein Lebenslang nicht aus dem Herzen kommen, mache sie deinen Kindern und Kindeskindern bekannt, den Tag nämlich, da du vor dem Ewigen am Choreb standest, da der Ewige zu mir sprach: versammle mir mein Volk, ich will sie meine Worte hören lassen, damit sie lernen, mich Zeit ihres Lebens auf Erden zu ehrfürchten, und solches auch ihren Kindern lehren. Er trug auch selbst sein Bündniß vor, das er euch zu halten befohlen, nämlich: die Zehngebote. Mir aber befahl der Ewige damals, euch noch andere Gesetze und Regeln zu lehren, die ihr in dem Lande, wohin ihr gehet, es einzunehmen, ausüben sollt“³⁾.

Auch nachdem Moses im fünften Kapitel daselbst die Zehngebote wiederholt hat, setzte er hinzu: „Diese Worte redete der Ewige zu eurer Gemeinde auf dem Berge, aus dem Feuer der Wolken und dem düstern Gewitter mit lauter Stimme und nichts mehr.“ „Er schrieb sie auf zwei steinerne Tafeln, und diese gab er mir.“ Dann führt Moses die göttliche Stimme selbst redend an:

„D daß dieser Sinn bei ihnen beständig bleibe, mich zu ehrfürchten und alle meine Gebote jederzeit zu beobachten, damit es ihnen und ihren Nachkommen beständig wohlgehen möge. Gehe hin, sage ihnen: lehret zurück zu euren Zelten. Du aber bleibe hier bei mir, so will ich dir alle Gebote, Gesetze und Rechte beibringen, die du sie lehren sollst, daß sie solche ausüben sollen in dem Lande, das ich ihnen in Besitz zu nehmen einbe“⁴⁾.

Deutlicher und verständlicher kann es sich nicht aussprechen lassen, daß die heilige Schrift (תורה שבכתב) nur die unmittelbar von Gott selbst ausgesprochenen Zehngebote als erhaben über jede Abänderung anbefiehlt, weil sie ihrem Inhalte nach

theils solche ewige Wahrheiten und allgemeine Pflichtenlehren enthalten, ohne deren Beherzigung keine religiöse Constitution bestehen kann, theils die Anwendung geschichtlicher Thatfachen, wie die in sechs Tagen vollendete Schöpfung und die Befreiung Israels aus der Sklaverei, und darum über alle Zeiten und Ortsverhältnisse erhaben sind.

Alle übrigen Gebote und Verbote, die uns durch Moses mitgetheilt worden sind, ohne Unterschied, ob sie Localitätspflichten (חובת הארץ) oder Personalpflichten (חובת הגוף) seien, sind nur für die Zeit, wo Israel als ein selbstständiger Staat im Besitz eines eigenthümlichen Landes ist.

Wollen wir nun, wie es dem Forscher nach Wahrheit ziemt, den oben angeführten Satz der Mischnah (Kiduschin), welcher eine Differenz zwischen Local- und Personalpflichten aufstellt, mit jener von Moses ausdrücklich ausgesprochenen zwischen den Zehngeboten und allen übrigen combiniren, so müssen wir zu der von Moses mündlich überlieferten Lehre (תורה שבעל פה) unsere Zuflucht nehmen.

Diese, welche der einzige Stützpunkt für die Macherhaltung der mosaischen Religion zu allen Zeiten ist, überliefert uns das traditionelle Factum, wie es auch die gesunde Vernunft aus der Natur der Sache erkennen muß, daß unser göttlicher Lehrer Moses bei der vor seinem Tode gemachten Uebergabe der heiligen Schrift an die Ältesten und Priester (5. B. 26, 3.) dieselben auch in die nöthigen Kategorien eingeweiht hat, und ihnen die ganze Art und Weise in bestimmten Regeln mitgetheilt hat, welche Auslegungen (פירושים) Schlußarten (מדרות) und Satzungen (הלכות) bei der Handhabung der äußeren Religion anzuwenden sind, deren jederzeitige Gestaltung ihrer Machtvollkommenheit übertragen worden ist.

Diese Machtvollkommenheit des Religions-Verstandes (כבוד הדין) zur Handhabung der religiösen Aeußerlichkeit in jenen Theilen, wo sie nach Zeit und Umständen der Veränderung unterliegt, ist in der heiligen Lehre Moses deutlich ausgesprochen. (5. B. 18, 9.) „Nach der Lehre, die sie dir

geben, und nach den Rechten, die sie dir zeigen, sollst du handeln, und von dem, was sie dir sagen, sollst du weder rechts noch links abweichen.“ Trefflich commentirt hier die mündliche Lehre: „Mögen sie dir auch das Rechte als Links lehren, das Linke als Recht, so ist Gehorsam deine Pflicht, und dieses zu jeder Zeit; denn Serubal zu seiner Zeit hat, wenn er einmal der Religionsleitung vorsteht, dieselbe Autorität, wie sie Moses zu seiner Zeit hatte“⁵⁾.

Was aber die spezielle Auslegung nach der genau überlieferten Sachbestimmung betrifft, darüber giebt Maimoni in seiner Einleitung zur Mischnah und im Sab Sachzakah (Mamrim 1, 3.) das sichere Merkmal an, daß bei denselben, mögen sie Auslegungen oder Verhaltensregeln (הלכות, פירושים) betreffen, niemals eine streitige Meinung der Rabbinen vorkommen kann.

Sene aber, welche nur einmal einer streitigen Meinung unterlegen sind, können durchaus keine spezielle Ueberlieferung gewesen sein, sondern die bindende Macht, welche sie nachmals in Beschluß der Stimmenmehrheit erhalten haben, war nur ein spezielles Ergebnis der dem Religions-Vorstande eingeräumten Machtvollkommenheit im Allgemeinen⁶⁾.

Doch konnte diese bindende Kraft nur als für so lange gelten, bis eine andere für ihre Zeit eben so berufene Machtvollkommenheit die Gestaltung nach Umständen zu modificiren für gut findet *).

*) Ich weiß nicht, soll ich die Aburtheilung einiger derzeitigen Rabbinen (siehe „Darstellung des Sachverhältnisses“ von S. U. Lictin. Breslau 1842), welche dem Ausspruche des Maimonides über die Apostasie der Ungläubigen eine solche Ausdehnung geben, daß jede Divergenz von irgend einer talmudischen Ansicht darin begriffen sei, als eine unwillkürliche Verblendung oder als vorsätzliche Blindheit ansehen. Ist doch der vielfach größere Theil des Talmuds nur ein Aggregat von Gegensätzen und Widersprüchen und alle diese sollen dem Aeußern nach eine einstimmige göttliche Ueberlieferung seit Moses sein, mit deren Widerspruch der unbefangene Beurtheiler der Excommunication heimfällt!

Gemäß der dem Religions-Vorstande übertragenen Machtvollkommenheit zum Binden und Lösen haben auch die Sanhedrin den babylonischen Exulanten die Beibehaltung ihrer religiösen Pflichten selbst nach der Vertreibung durch Nebukadnezar zur strengen Pflicht gemacht, von deren gewissenhaften Befolgung wir in der Hingebung Daniel's und seiner Gefährten ein rührendes Beispiel sehen. (Dan. 1, 8.)

Es ist also ein Hauptgrundsatz, daß jedes Sanhedrin zu seiner Zeit die Befugniß hat, zur Aufrechthaltung der wesentlichen Religion (לחוק הרת), das ist, der von Gott selbst ausgesprochenen Begehote und zur Beförderung des Gesamtwohles (כפני תקון העולם) sich nicht an den trockenen Buchstaben des Gesetzes, sondern an den darin liegenden Geist zu halten und sonach den Zeitbedürfnissen gemäß zu binden und zu lösen, wie es Maimoni angiebt: (Mamrim II. § 4.)

„Allenfalls ist jedes Gesetztribunal (בית דין), mag es auch in Ansehung seiner Kenntnisse als auch in der Zahl seiner Mitglieder dem vorgegangenen nachstehen, befugt, diese seine Satzungen auf unbestimmte Zeit aufzulösen, denn die Satzungen eines Gesetztribunals können unmöglich mehr Autorität haben, als die Gesetze der Torah selbst, welche auch einstweilig zur Aufrechthaltung der Religion einer Suspension auf unbestimmte Zeit unterliegen.“

„So wie man immerhin einen Theil des Körpers wegzuräumen verpflichtet ist, um den ganzen zu erhalten“⁷⁾.

Bekannt ist es, daß der M. Abraham ben David und mehre Zeitgenossen und Nachfolger des Maimoni dessen Worte mit besonderm Eifer genau und streng geprüft, keine Stelle mit Stillschweigen übergangen, und wo sie nur etwas in seinen Vorträgen zu rügen fanden, es nicht unterlassen haben. Thaten sie es bei minder wichtigen Stellen, wie hätten sie bei dieser so einflußreichen Sentenz, bei dem auf das Gesetz so eingreifenden Ausspruch geschwiegen, wenn dieser nicht

über allen Zweifel erhaben und von der Wahrheit fest begründet wäre. Selbst die frommsten Orthodoxen, die französischen Commentatoren (בעלי תוספות) des Talmuds, sprachen an mehreren Orten aus: (T'bamot 88. 89. Abodah Sarah 13. Nasir 43 und Ende Nedarim)

„Unstreitig ist es, daß in Umständen, wo Vernunftgründe es fordern, die Weisen (חכמים) die Macht haben, selbst Gesetze der Tora einstweilen zu suspendiren“⁸⁾.

So einleuchtend dieser Grundsatz an sich selber ist, so angemessen er der Natur der mosaischen Satzungen ist, wenn sie auch auf das aufgelöste Israel ihre Wirkung haben sollen, in einem Zustande, wo dasselbe gar vielfältigen Begegnissen und Umstellungen unterliegt, mögen wir es dennoch nicht an beweiskräftigen Belagen durch wirkliche Thatfachen dafür fehlen lassen.

a. Der göttliche Mann Moses, der bestimmt für die Aufrechthaltung aller ihm unmittelbar von Gott geoffenbarten Gebote eifervoll bedacht war, hat nach dem Geiste des angeführten Prinzips ein Beispiel jenes Gesetzverschuhs gegeben, welches den nachkommenden Gesetztribunalen zur Nachahmung dienen sollte.

Die Beschneidung, eine Personalspflicht, welche schon unserm Erzvater Abraham mit der strengen Ahndung eingeschärft wurde, (1 B. 18, 15) „Eine Mannsperson, welche sich nicht die Vorhaut beschneiden wird, dieselbe soll ausgerottet werden, sie hat meinen Bund zerstört“ — die Beschneidung, die sich Jahrhunderte vor Moses auf Abrahams Nachkommen vererbte, und mit dem Wesentlichen des Judenthums so verschmolzen ist, daß die Mischnah (Nedarim 32.) in den vielumfassenden Worten angiebt: „Die Beschneidung ist so wichtig, daß sie alle übrigen Gesetze, selbst den Sabbat, überwiegt,“ hat Moses verschoben und ungefähr vierzig Jahre nicht ausüben lassen, wie es deutlich ausgesprochen ist (Josua 5, 5): „Der Theil des Volkes, welcher in der Wüste auf der Reise aus Aegypten erzeugt

wurde, wurde nicht beschnitten.“ Daß Moses diese Suspension nicht auf eine Eingebung der Gottheit, sondern dem angeführten Prinzip zufolge gemacht, zeigt der Talmud (T'bamot 75.), indem er die accidentielle Ursache dieser Verschiebung angiebt⁹⁾.

b. Salomon verschob die so oft in der Tora eingeschärfte Feier des heiligen Versöhnungstages als eines strengen Fasttages (1. Kön. 8, 65) und feierte ihn als ein Freudenfest.

c. Elias opferte auf dem Karmel, welches sonst (5. B. 12, 13. 14) streng verboten ist. (1. Könige 18.)

d. Hillel der ältere führte eine Formel ein, wodurch das Gesetz vom Schuldenerlassjahre suspendirt wurde, um das allgemeine Wohl (כפני תקון העולם) zu fördern. (Gittin 36, 1.)

e. Rabbi Gamliel räumte den Rabbinen eine den früher bestehenden Ehegesetzen schnurstracks zuwiderlaufende Machtvollkommenheit in Ehescheidungen, für erforderliche Fälle ein, welche auch von späteren Rabbinen bei verschiedenen Gelegenheiten benützt worden ist. (Gittin 33. T'bamoth 110, 1. K'thuboth 3, 1. Baba Bathra 48, 2.)

f. Auch, nachdem der Talmud schon im 5ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung abgeschlossen war, hat Rabbi Gerson im 11ten Jahrhundert die von Moses (5. B. 20. 5.) anbefohlene Levirats-Ehe, weil sie mit der europäischen Monogamie unverträglich ist, abgeschafft. Doch nicht Spezialitäten mögen hier das Zeugniß geben, die ganze Zulässigkeit der Mischnah und des Talmuds und ihr ganzer Bestand beruhen auf diesem Prinzip.

Dem ursprünglich war es ausdrücklich verboten, über die Gesetze mehr zu schreiben, als Gott der Nation durch Moses hat verzeichnen lassen. „Was mündlich überliefert worden, ist dir nicht erlaubt niederzuschreiben,“ sagt die Tradition: (Gittin 60, 2. E'murah 14, 2.); daß die Verfasser der Mischnah sich erlaubt haben, das mündlich überlieferte Gesetz nebst allen hinzugekommenen Erzeugnissen der Zeit schriftlich aufzunehmen, erklärt der

Talmud (T'murah 14, 2.) mit den Worten des heiligen Sängers: „Es kann eine Zeit eintreten, wo man, um die göttliche Lehre zu erhalten, einen Theil der äußern Sägung zerstören muß.“ Item: „Um das Wesentliche des Gesetzes zu erhalten, ist es löblich, einen Theil desselben wegzuräumen. Ferner (Menachot 99, 1.) heißt es: „Es kann sich wohl ereignen, daß gerade die Abschaffung einiger Gesetze die Religion erhalte“¹⁰).

So entstand der Talmud, indem die mündliche Lehre nämlich, die allgemein anerkannten ohne Zweideutigkeit und Widerspruch von Generation zu Generation mitgetheilten Bibelerklärungen (פירושים) und Gesetze (הלכות) schriftlich zusammengetragen worden sind. Diese aber sind sehr wenig, die meisten derselben zählt Maimoni in seiner Einleitung zur Mischna auf.

Was doch den Talmud zu einem so voluminösen Werke ausgestattet hat, ist, daß dessen Verfasser auch alle verschiedenartigen sich widersprechenden Schrifterklärungen und zeitgemäße Einrichtungen, Vorbauungsregeln und Institutionen von allen ihren Vorgängern aufgenommen und mit ihren eigenen Discussionen und Disceptationen noch vermehrt haben.

Schon in den ersten Zeiten der Mischnah bedauerte ein vorzügliches Mitglied derselben, daß seine Vorfahren das Maaß der Vorbauungsregeln (דינים) überhäuft und beschwerlich gemacht haben. (Sabbat 153, 2.) Wieviel mehr müssen wir bedauern, daß in spätern Zeiten durch die Beschränktheit und Befangenheit einiger Rabbinen, von denen der Talmud selbst sagt: „Daß solche überhand genommen, die sich nicht bestrebten, in den innern Sinn des Gesetzes einzudringen, um sich mit seinem Geiste vertraut zu machen,“ der Talmud sich einer fortrollenden Lavine gleich, vergrößerte (Sanh. 88, 2)¹¹).

Bei allem dem hat die Redaction der Mischnah und des Talmuds nie die dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufende Idee von dem ausschließenden Ansehen und der Unfehlbarkeit ihrer Werke für alle darin aufgenommenen Mei-

nungen, Schrifterklärungen und Institutionen behaupten wollen.

Die frommen Rabbinen, so verschieden abweichend von einander sie fast in allen Sägungen dachten und handelten, haben sich gegenseitig nie excommunicirt, welches doch geschehen mußte, wenn ein oder der andere Theil sich ein ausschließliches Recht der Unfehlbarkeit angemast hätte.

Wie allgemein bekannt, sind die Bücher der Prediger (קהלת), die Sprüche Salomons (משלי) und Eheskel (ירמיה) von der in ihrer Art einzig großen Universal-Synode (כנסת הגדולה) unter die Zahl der kanonischen Bücher der Bibel aufgenommen. Dennoch haben sich viel spätere Rabbinen die Freiheit genommen, dieselben von der Kategorie der kanonischen Bücher auszuschließen, und erst nach einer strengern Untersuchung wurden sie wieder in die von der Universal-Synode kanonisirten Rechte aufgenommen (Sabbat 28 — 29).

Haben also die spätern Rabbinen sich die Erlaubnis genommen, das Urtheil einer Universal-Synode vor den Richterstuhl ihrer Forschung zu ziehen, so müssen sie gewiß — soll man sie nicht der frechsten Unbescheidenheit beschuldigen — dieselbe Freiheit gegen ihre Urtheile auch ihren Nachfolgern einräumen.

Wie kann man überhaupt dem Talmud in seinem ganzen Umfange den Vorzug der Unfehlbarkeit beilegen, wenn einer der Vorzüglichern unter ihnen bedauert: „Daß manche seiner Begründer darauf ausgingen, durch grübelnde und witzelnde Disputationen sich einander zu verstricken.“ Ein Anderer sagt wieder: „Daß sie leidenschaftlich wüthend gegen einander kämpften.“ Und ein Dritter beklagt sogar: „Daß durch ihre Polemik eine Finsterniß—Verworrenheit—in dem Bereich des Ceremonialgesetzes herbeigeführt wurde“¹²).

Es ist also aus den Argumenten des Talmuds selbst und aus dessen vorzüglichsten Commentatoren, wie auch mittelst Thatsachen erwiesen, daß die jüdische Theologie ober-

besser ausgesprochen: der Rabbinismus, in so fern er nicht die wesentlichen Dogmen der Religion, sondern die Ceremonien und den äußeren Gottesdienst betrifft, keine abgeschlossene, vielmehr eine immer fortschreitende, mit den Zeitbedürfnissen sich verträglich amalgamirende geistige Wissenschaft sei. Gleichermassen ist aus der oben angeführten Sentenz des Maimoni ersichtlich, daß jedes Gesetzes-Tribunal die Befugniß hat, nach Zeitumständen Fortschritte zu machen.

Mir wirft sich hier eine wichtigere Frage auf. Wo in unseren Zeiten ist der religiöse Gerichtshof, dem diese Befugniß eingeräumt werden dürfte?

Die Mischnah (Mosch Haschanah 25) sagt zwar: „Sommerhin, wo drei Männer als Gesetzes-Tribunal angestellt sind, habe es die Autorität jenes Tribunals, dem Moses vorgesehen hat.“ Sollen wir nun diese Befugniß jedem Orts-rabbinat einräumen, welche Zerrüttung müßte da nicht die Folge sein.

Sehr weislich warnet uns die Mischnah selbst¹³⁾, „daß wir uns nicht an deren trockene Worte, sondern an den darin liegenden vernunftgemäßen Sinn halten sollen.“ Wollen wir aber unsern Durst nach Wahrheit zur Genüge löschen, müssen wir uns wieder zu der reinen Quelle der Offenbarung wenden.

Der ursprünglichen Verfassung zufolge, wurde in der Hauptstadt des israelitischen Reichs der Sitz des Universal-Sanhedrin (5. B. XVII. 8) und in jeder Provinzialstadt der zwölf Stämme, ein Provinzial-Gesetz-Tribunal eingesetzt. (5. B. XVI. 18.)

Die letzteren waren keineswegs von einander, auch nicht von dem Universal-Sanhedrin abhängig. Jedes konnte Maafregeln, Anordnungen und Ceremonial-Gesetze statuiren, nach seiner Einsicht und den umständlichen Bedürfnissen seines Bezirks.

Nur in so fern waren alle Provinzial-Tribunale dem Universal-Sanhedrin unterworfen, daß sie den Ausspruch desselben in Ansehung der Neu-Monde und Festtage besol-

gen mußten; eine Maafregel, die damals unumgänglich nothwendig war, als man in der Berechnung des periodischen Mondwechsels nicht so bewandert wie jetzt war. Auch in Entscheidungsfällen, denen sich die Provinzial-Synode nicht gewachsen fühlte, waren sie zur Anfrage an das Ober-Tribunal angewiesen. Uebrigens aber waren die Provinzial-Tribunale befugt, selbstständig zu urtheilen, und dem gemäß zu handeln, und in ihrem Bezirke handeln zu lassen. Und wenn auch die Beschlüsse des einen Tribunals mit denen eines andern sich widersprachen, wurde es nicht als Schisma betrachtet, wenn sie nur in dem wahren Vereinigungspunkt, in den wesentlichen Wahrheiten der mosaischen Religion vereinigt blieben. Wenn nur bei der Meinungs-Differenz und ihren thatsächlichen Folgen bei beiden Theilen auch in den schärfsten Gegensätzen nach außen der höhere innere Zweck mit gleich redlicher Absicht und gleich frommem Eifer verfolgt wurde, so galten ihre Gegensätze als harmonischer Einklang, von dem es heißt: „Mögen diese lösen, jene binden: Beider Worte sind Worte des lebendigen Gottes.“ (Gittin 13)¹⁴⁾.

Eine rein geistige Verfassung, wie die religiöse ist, kann doch nicht mehr durch äußere Form eingeengt sein, als die politische, welche doch immer gleichzeitig ihre materiellen Zwecke hat. Und wie ein wohlgeordneter Staat auch bei der Ungleichheit seiner Provinzial-Verfassungen dennoch kräftig bestehen, erstarben und gedeihen kann, wenn nur alle Theile vom höchsten Prinzip der gemeinsamen Ergebenheit gegen die allerhöchste Majestät der Regierung besetzt sind, eben so noch mehr kann eine große religiöse Gesellschaft durch ihren Zusammenhang in der Wesentlichkeit ihrer Prinzipie, in der Quelle des unendlichen Gottes, der ihren Eifer besetzt, gedeihen und bestehen, wenn auch die Körperschaften nach ihren besonderen Umständen und Verhältnissen die äußeren Mittel zu diesem einen und gleichartigen Zwecke verschiedentlich ergreifen.

Die Geschichte des Judenthums bewahrt uns die treff-

lichsten Belege von diesem Geist der echten Toleranz, welcher zwischen den Abwegen des Indifferentismus und der Duldungslosigkeit die gleiche Ferne hält.

Keines der gleichzeitigen Rabbinats-Collegien fand den geringsten Anstoß

- a) daran, daß Rabbi Jossi der Galiläer in seinem Bezirke das Federvieh in Milch zuzubereiten erlaubte, was nach ihrer Ansicht in die ascetische Beschränkung mit eingeschlossen war. (Chulin 116. 1)¹⁵⁾.
- b) Eben so wenig fanden die Zeitgenossen des großen Rabbi Elieser sein nur zur Bewahrung seiner Meinung verübte Factum tadelhaft, die entferntesten Mittel zur Bereitung der Beschneidungs-Werkzeuge an dem Sabbat, welcher ein Artikel der Bezngebote ist, auf eine Weise herbeizuschaffen, welche sonst zu den mehrfachen strengstens verbotenen Arbeiten gehört. Sabbath 130. 1)¹⁶⁾.
- c) Die Beispiele von der gegenseitigen Verträglichkeit der in religiösen Ansichten sich oft widerstreitenden Schulen von Samai und Hillel, welche die Meinungs-Differenz so wenig auf die Persönlichkeit übertrugen, daß sie sogar die zartesten Bündnisse des Lebens mit einander eingingen, sind vom Talmud selbst als Muster für alle späteren Schulen aufgestellt. (S'bamoth 15)¹⁷⁾.
- d) Selbst nach dem Verfall der Rabbinerschulen durch die Wirrnisse finsterner Zeiten konnte dieser Geist der Duldung so wenig gänzlich verwischt werden, daß sogar die gegenseitige Verträglichkeit bei der Meinungsverschiedenheit über Erlaubtes und Untersagtes selbst in unserem letzten Ritual-Codex noch seine Anhaltspunkte findet, und im Leben sich factisch nachweisen läßt. So finden wir im T'reh-Deah 64. 9. selbst, daß die Rheinländer gewisse Fettstücke ohne Bedenken essen und ohne allen Einspruch essen dürfen, welche bei allen nähern und fernern Umgebungen als verbotene Unschlittstücke gehalten werden.

- e) Was sollen wir erst sagen zu den Gegensätzen, in welchen in eben diesem letzten Codex die Meinungen seines Abfassers Rabbi Joseph Caro mit denen seines Glossators Rabbi M. Isers stehen.

Bekanntlich hängt die eine Rabbiner-Parthei diesem, die andere jenem an. Noch wäre mancherlei über die in gewissen Ländern unter den Juden

- f) noch gegenwärtig zugestandene Polygamie, über die in Syrien bestehende kürzere Feierzeit der Festtage und dergleichen herzurechnen.

Doch sind der Belege schon genug.

Mit der Zerstreuung der Israeliten ist deren Nationalität untergegangen. Und so besteht nun keine israelitische Nation, sondern das Judenthum besteht nur als eine vereinigte religiöse Gesellschaft, so wie alle übrigen Confessionen bestehen. So wie z. B. der Katholik, der Protestant u. jedem Lande, in welchem er als Bürger und Unterthan aufgenommen ist, als ein integrierender Theil der Landesnation gerechnet und angesehen wird, so ist auch der Jude in Ungarn ein Ungar, in Deutschland ein Deutscher, in Frankreich ein Franzose u. s. w. Zufolge dieser wahren Ansicht können wir israelitische Glaubensgenossen in jedem Reiche oder in jeder besondern Provinz des Reichs, ein Consistorium für religiöse Angelegenheiten mit Erlaubniß der hohen Landesregierung wählen, welches von dem allergnädigsten Landesfürsten in dieser Würde bestätigt sein soll. Diese Bestätigung ist allerdings nothwendig und giebt nach dem Geiste des Judenthums dem Consistorium vollkommene Wirkungskraft.

Moses der göttliche Seher, dessen Blick sich in die Zukunft hinaus erstreckte, hat auch mit dem Spruch (1. B. XLIX. 91): „Des Gesetzgebers Stab wird nicht weichen von Jehudah, der Gesetzverweser nicht von seinen Nachkommen,“ darauf hingewiesen, welcher Ausspruch nach der Auslegung der Rabbinen (Sanhedrin 5.

Horiot II) auf den von der jedesmaligen Landesregierung der Israeliten vorgelegten religiösen Gerichtshof hindeutet.

Was also ein solches Consistorium mit Rücksicht auf Zeitbedürfnisse und Ortsverhältnisse beschließt, hat für die Israeliten des Reichs oder der Provinz, Gesetzeskraft, nach dem oft angeführten Grundsatz:

„Sagen sie auch, daß das so vormals
 „rechts war, nach jetzigen Verhältnissen
 „links sei, oder umgekehrt, sollst du es
 „jedemfalls befolgen, das Urtheil eines
 „jeden Gesetztribunals zu seiner Zeit, ist
 eben so glaubwürdig, vollgültig und unzweifelhaft als das Urtheil Moses.

Ganz zuwiderlaufend aber ist es dem Geiste unserer heiligen Religion, einen Rabbinen wegen eigenthümlicher Ansichten und Meinungen über zeitgemäße Gestaltung der Aeußerlichkeit unserer Religion verurtheilen oder austossen zu wollen. — Sofern seine Handlungsweise im Ganzen jene höhere religiös-sittliche Tendenz erweist, welche der höchste Zweck unserer heiligen Offenbarungslehre ist, gebührt ihm vielmehr die würdige Anerkennung und besondere Hochachtung, welche dem Gefühl der heiligsten Berufspflicht und dem Muth, derselben trotz aller Widerstände des Lebens nachzukommen, nimmer vorenthalten werden darf.

Ad 2. Theuere Freunde! Der Geist und Inhalt der vorliegenden Abhandlung ist nicht neu, ist nicht erst jetzt auf Ihre Veranlassung hervorgerufen worden. Sie sind das Resultat meines dreiundfünfzigjährigen ernstlichen Strebens, unsere väterliche Religion wieder zu ihrem ursprünglichen Standpunkte zurückzuführen; zu zeigen, daß sie in ihrer Reinheit mit echter und wahrer Aufklärung bestehen kann, ja sogar durch dieselbe an Stärke und Festigkeit gewinnt, und daß sie uns in der Ausübung aller Unterthans- und bürgerlichen Pflichten keineswegs verhindert, vielmehr die pünktliche Erfüllung derselben zur heiligen Pflicht macht,

wie ich mich schon in meinen herausgegebenen deutschen und hebräischen Werken so oft und so deutlich ausgesprochen habe.

Wie nun, da ich nahe dem Ziele meiner irdischen Laufbahn stehe, um in das von dem ewigen Lichte erleuchtete Reich einzutreten, sollte ich das wechselnde Tageslicht scheuen?

Vorbereitet, über die meinen Kräften angemessene treue Erfüllung meiner Berufspflichten vor dem Throne des allerhöchsten erhabenen Königs aller Könige Rechnung abzulegen, soll ich mich nicht getrauen vor einer irdischen Behörde aufzutreten?

Mögen daher Ew. Wohlgeboren mit meiner gegenwärtigen Aeußerung ganz nach Ihrem Gutbefinden handeln; mein innigster Wunsch ist dabei: Gott leite Ihr Thun und Wirken zur Wahrheit und zum Frieden. Amen!

Euer Wohlgeboren

bereitwilligster Diener

A. Charin,
 Ober- Rabbin.

מלכד שדברי השי"ת מהנגדיים למשנת הוואת נשוב ונראה על מה העמידו חז"ל יסודה. בנמרא שם אמרו מנא הני מילי דתרי"י אלה החוקים אלו המדרשות והמשפטים אלו הדינים אשר רשמו זה משנה לעשות זו מעשה בארץ. יכול כל המצוות כולן לא יהיו נוהגין אלא בארץ ת"ל כל הימים אשר אתם חיים על האדמה יכול יהיו נוהגים בין בארץ ובין בח"ל ת"ל בארץ אחר שריבה הכתוב ומיעט צא ולמד ממה שכתוב בענין אבד ראבדון את כל המקומות אשר עברו שם וגו' מה ע"ז מיוחדת שהיא עבודת הגוף ונוהגת בין בארץ ובין בח"ל אף כל שהוא חובת הגוף נהגת בין בארץ ובין בח"ל. הרי שדרשו הררשה הוואת באחת המדות (לא ברבי ומיעוט גם לא בדבר הלמד מענינו והווא דבר הלמד מסופו) ועל הררשה הוואת יש לדון: א' הרי שם האדמה דומה ממש לשם הארץ שנופל על כלל כדור הארץ ולפעמים אך על חלק ממנו ומרוע לא יובן שם האדמה ב קרא הווא על מה שלפניו לעשות בארץ אשר נתן ה' אלהי אבותיך לך לרשתה. ב'. אם גם אוהרת לא יהיה לך אלהים אחרים לא השתחוה להם ולא תעבדם חובת הגוף המצוה הפרטית הוואת שנאמרה במקרא לפנינו אינה חובת הגוף כמ"ש הכתוב בפרוש אבד ראבדון וגו' אשר אתם יורשים אותם וגו' וכ"כ הרמב"ם (הוא מספרי) פ"ו מעבודת כוכבים מ"ע לאבד עבודת כוכבים וכו' שנאמר אבד ראבדון וגו' ובא"י מצוה לרדוף אחריה אבל בח"ל אין אנו מצויים לרדוף אחריה אלא כל מקום שנכבש אותה נאבד כל עבודת כוכבים. על כרחנו נודר שהררשה הוואת אינה אלא אסמכתא כמו הרבה דברים מדרבנן דאסמכינהו אקראי רבים מהם הביא הרא"ש ריש הל' מקואות ומן הרורה כל המצוות החוקים והמשפטים שצוה השי"ת את משה ע"ה ללמד אותנו (וולת עשרת הדברים ששמענו בסיני והנהלים בהם ליישר הרעות והמעשים ומלכד הכרית שכרת השי"ע עם אבינו אברהם ע"ה שנאמר זאת בריתי אשר תשמרו ביני וביניכם ובין זרעך אחרך המול לכם כל זכר) אינן נוהגין אלא בארץ מן התורה ובח"ל הם מן סוג הכייגים מדרבנן ואסמכינהו אקראי וכן מורה פשטות לשון הספרי (שהביא רש"י דברים י"א י"ח) ושמתם את דברי אלה אף לאחד שתגלו הווא מצויינים במצות הניתן תפלין ועשו מזוורת כרי שלא יהיו עליכם חרשים כשתחוו וכן הווא אומר הציבי לך ציונים.

5. דברים (י"ו י"א) על פי הרורה אשר יורד ועל המשפט אשר יאמרו לך תעשה לא תסור מן הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל ובאורו בספרי אפילו יאמרו לך על ימין שמאל ועל שמאל ימין שמע להם. וכבר בארתי המאמר הווא בחבורי אגרת אלאסך (פראג תקפ"ו) ובציר נאמן (פראג תקצ"א) ע"ש. ר"ה כ"ה אין לך שופט אלא זר שבימין.

1. חולין ס' א': כל מעשה בראשית בקומתן נבראו בדעתן נבראו בציונם נבראו.
 2. קרושין ל"א א': כל מצוה שהיא תלויה בארץ אינה נוהגת אלא בארץ שאינה תלויה בארץ נוהגת בין בארץ ובין בחוצה לארץ.
 3. דברים ד' ז': ראה למדתי אתכם חקים ומשפטים כאשר צוני ה' אלהי לעשות. כן בקרב הארץ אשר אתם באים שמה לרשתה: רק השמר לך ושמר נפשך מאד פן תשכח את הדברים אשר ראו עיניך ופן יסורו מלבבך כל ימי חיך והודעתם לבניך ובני בניך יום אשר עמדת לפני ה' אלהיך כחרב באמר ה' אלי הקהל את העם ואשמיעם את דברי אשר ילמדון ליראה אותי כל הימים אשר הם חיים על האדמה ואת בניהם ילמדון: ויגד לכם את בריתו אשר צוה אתכם לעשות עשרת הדברים ויכתבם על שני לוחות אבנים ויהנם אלי ואתי צוה ה' בעת ההיא ללמד אתכם חקים ומשפטים לעשותכם בארץ אשר אתם עוברים שמה לרשתה.
 4. דברים ה': מי יתן והיה לבנכם זה להם ליראה אותי ולשמר את מצותי כל הימים למען ייטב להם ולבניהם לעלם לך אמר להם שובו לכם לאהליכם ואתה פה עמד עמדי ואדברה אליך את כל המצוה החקים והמשפטים אשר תלמדו ועשו בארץ אשר אנכי נתן לכם לרשתה. כל עין חכם הרואה בכחיה את אשר לפניו יבין ההכרלה בבניה שהפלה הי"ת בין עשרת הדברים אשר דבר עמנו פנים בפנים המה כוללים יראת השם להיישר הרעות ולטהר המדות ההכרחיות להצלחת האדם בעולם התמורה ובעולם הנצחי ובין יתר החקים והמצוות והמשפטים אשר צוה את נאמן ביהו ללמד אותנו שהראשונים שמורים לעד לעולם כמאמר המשורר יראת ה' טהורה עומדת לעד והאחרונים המה למשמרת ההנהגה כל עת היות העם הווא עם לברד ישכון ומעתה יפלא מה זאת שאחז"ל במשנה (2) שאינה תלויה בארץ נוהגת בין בארץ בין בחוצה לארץ.
- הלכה קבועה (ימב"ם ממרים פ"ב א') בית דין שדרשו באחת מן המדות כפי מה שנראה בעיניהם שהדין כך ודין כך ועמד אחיהם ב"ד אחר וסותר אותו ה"ו סותר ודן כפי מה שנראה בעיניו שנאמר אל השופט אשר יהיה בימים ההם אינן חייב ללכת אלא אחר ב"ד שבימין ושתיקת הראב"ד היא הוואה גמורה שמה שאמרו במשנה אין ב"ד יכול לבטל דברי ב"ד חבירו אא"כ גדול ממנו בחכמה ובמנין הווא אמנם במה שגזרו לעשות סייג והווא הלכה שהביא הרמב"ם שם ב'. ועתה נחוי אנן.

שמתחילה היו צדיקים גמורים והיו יכולין לקבל עול מצות הרבה אבל דורות אחרונים לא היו צדיקים כ"כ ואם באו לשמור כן אין לך אדם שזוכה בא דויד והעמידן על י"א כדי שיוכו אם יקיימו י"א מצות אלו, וכן כל שעה דורות שלמטה רזולכין וממעטין אותן ע"ש.

11. סנהדרין (פ"ח ב') וכ"כ ברוס' חגיגה מן הירושלמי (ט"ז ב' ד"ה יוס') משרבו תלמידי ב"ש וב"ה שלא שמשו כל צרכן רבתה מחלוקת בישראל ונעשרה התורה כשרני תורות.
12. סנהדרין (כ"ד א') א"ר אושעין חובלים אלו ת"ח שבבבל שמחבלים זה לזה בהלכה א"ר יצחק אלו ת"ח שבבבל שמרירין זה לזה בהלכה במתשכים הושיבני ה' א"ר ירמי' זה תלמודו של בבל.
13. סוטה (כ"ב א') תנאים מבלי עולם שמורים הלכה מהוד משנתן.
14. אלו אוכרים ואלו מתירים אלו ואלו דברי אלהים חיים (גמין).
15. במקומו של ריה"ג היו אוכלין בשר עוף בחלב (חולין).
16. שבת (ק"א) במקומו של ר"א היו כורתים עצים לעשות פתמים לעשות ברזל וכ' תוס' (יבמות י"ד א') במתכוון היו מביאים עצמם שיהיו צדיקים לכך משום חבוב מצוה.
17. יבמות (י"ד ב') אע"פ שנתלקו ב"ש וב"ה בצרות ובאחיות ובגט ישן ובספק א"א במגרש את אשרו ול"נה עמו בפונדק בכסף ובשוה נכף בפרוזה ובש"פ לא נמנעו בית שמאי לישא נשים מכירת הלל ולא ב"ה מכ"ש לקיים מה שנאמר האמת והשלום אהבו.

6. הרמב"ם (ממרים א' ג') דברי קבלה אין בהם מחלוקת לעולם, וכל דבר שתמצא בו מחלוקת בידוע שאינה קבלה ממשרה וכ"כ בהקדמתו לורעים וכ"כ תוס' יבמות (דע"ו) לאו הלמ"מ קאמר דא"כ אמאי פליג עליה רבי יהודה, וכבר בארתי ענין הלמ"מ שנאמר בתלמוד במאמרי ילד זקונים (וייען תקצ"ט).

7. הרמב"ם (ממרים פ"ב ד') ויש לב"ד לעקור דברים אלו אעפ"י שהוא קטון מן ראשונים שלא יהיו דברים אלו חמורים מד"ת עצמם שאפי' ד"ת עצמם יש לכל ב"ד לעקרו הוראת שעה כיצד הרי שראו לחוק הדת ולעשות סייג כדי שלא יעברו העם על הדת, מכן ועושין שלא כדין אבל אין קובעין הרבר לדורות ואומרין שהלכה כך וכך אם ראו לפי שעה לבטל מ"ע או לעבור עלמ"ל כדי להחזיר רבים לדת או להציל רבים מישראל מלהכשל בדברים אחרים עושין כפי מה שצריכה השעה, כשם שהרופא חותך ידו או רגלו של זר כדי שיחיה כולו כך ב"ד מורים בזמן מומנים לעבור על קצת מ"ע לפי שעה כדי שיתקיימו כולם וכבר בארתי בחבורי הנוכח למעלה שמה שאמרו הוראת שעה לא כוונו לומן מועט כמרגא בפומא דאינשא לתאר חלק הזמן שקוראים בל"א שטונדע בתואר שעה אבל כנגד"מה שכתב בתחילה אין קובעים הדבר לדורות תפס בלשונו שעושים לפי מה שצריכה השעה או זמן רב או מעט ורבן של כל הנביאים והחכמים הורה מעשה רב בורה כמבואר.

8. כ"כ תוס' (יבמות פ"ח א' ד"ת מתוך ודף פ"ט נזיר מג"ב ד"ה האי, ע"א ס"ג א' ד"ה אמר טוף נדרים ד"ה חורו) במקום שיש טעם ופגם בהאי לכ"ע יש כח לעקור, ובשיטה מקובצת כתובות ס"ז ב' כתב בשם רבו אין ב"ד יכולין לבטל י"א לא אמריןן אלא בדבר שנראה שאם היה הב"ד ראשון קיים לא היו מודים בכטול אבל בדבר שנשתנה הענין, ואלו היה הב"ד הראשון קיים היה מהכיים בו אין זה במור.

9. יבמות (ע"א א') מ"ט לא מהול? משום חולשא דאורחא ובציר נאמן בארתי טעורו מי שחשב שהיה פקוח נפש שאם היה רק חשש ספק פקוח נפש לא היה רשות לשבט לוי להחמיר על עצמם שמלו בניהם הנולדים להם כמדבר כ"ש רש"י פ' זאת הברכה והוא מדרש חו"ל (שמעוני ש"לג ע"ל).

10. עת לעשות לה' דפרו תורתך וכ' רש"י כשעושים הרבר לשם קדושת השם ראוי להפר תורתך, עוד שם מוטב תעקף תורה ואלו השתכח תורה (מנחות צ"ט ב') לפעמים במולה של רגורה יסודה — שבת ר' יהושע אומר אותו היום מחקו סאה, משל לעריבה מלא דבש נתן לתוכה אגוזים ורמונים היא מקיאה כתב רש"י במרה מחוקה מדרו שהרכו לגזור יותר מראי ומתוך כך עברו על דת נמצא מרתם מחוקה מטפחה וטוב היה להם להיות מדהם טפופה וכ"כ סוף מכורה בא דוד והעמידן על אחר עשר

Gutachten des Landesrabbiners Herrn Dr. Goldheim in Schwerin.

B e l e u c h t u n g

der
Darstellung des Sachverhältnisses in seiner hie-
sigen Rabbinatsangelegenheit von S. M. Liktin,

Ober-Rabbinen zu Breslau,
nebst

dem darangefügten Gutachten des Herrn Salomon
Eiger, Rabbinen zu Posen (Beilage F. 1), des Rabbi-
nats zu Lissa (Beilage F. 2), der neun ober-schlesi-
schen Rabbinen (Beilage F. 3), in so weit sie sämt-
lich das Judenthum im Allgemeinen betreffen.

Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie
ist, das Gute daraus ergreift und es in
seiner Entwicklung fördert, den Straft
die Zeit!
Münster von Schön.

Da hier von allem und jedem Lokal- und Rechtsstreit in
den Verhältnissen des Herrn Liktin zu seiner Gemeinde völ-
lig abgesehen und nur die religiösen Principien des erstern,
auf welche er sich beruft und welche er als die der ganzen
Judenheit bezeichnet, Gegenstand dieser Beleuchtung sein
sollen, so ist hier nur der zweite Theil der Darstellung sub
B, betitelt: „Die Wahrheit,“ in welchem von solchen religiö-
sen Prinzipien die Rede ist, einer genauen und wissenschaft-
lichen Prüfung unterzogen worden. Da aber Herr Liktin
überall nur von „religiösen Principien,“ die ihn in seinem
Gewissen verpflichten und seine Handlungsweise rechtfertigen
sollen, im Allgemeinen spricht, nirgend aber diese seine reli-
giösen Principien namhaft macht*), noch weniger mit Grün-

*) In einem in der Entgegnung einiger Mitglieder auf den
Bericht des Ober-Vorsteher-Collegiums zu Breslau veröffentlichten
Schreiben des Herrn Liktin d. d. 1. März 1838 sagt letzterer, daß

den zu belegen sucht, die Voraussetzung solcher rechtfertigen-
der Principien dem gegnerischen Standpunkt des Hervor-
steher-Collegiums gegenüber uns aber einer nähern Begrün-
dung zu bedürfen scheint, so halten wir es für angemessen,
die vom Herrn Liktin veranlaßten und S. 16 wiederholt in
Bezug genommenen Gutachten seiner gleichgesinnten Colle-
gen, die zwar auch die religiösen Principien mehr voraus-
setzen, als wissenschaftlich begründen, jedoch ihrer erwähnen
und auch hier und da die schwache Motivirung mit einer
aus den Tobicibus an- und herbeigezogenen Geseßstelle nicht
unter ihrer Würde halten, zuerst unserer wissenschaftlichen
Erwägung und Prüfung zu unterziehen und aus der Wahr-
heit oder Unrichtigkeit derselben die Haltbarkeit oder Grund-
losigkeit der von Herrn Rabbiner Liktin S. 15, 16 darge-
stellten Rechtfertigung seiner Verfahrungsweise zu beurtheilen.

I.

Beleuchtung des Gutachtens des Rabbinen zu Posen,
Herrn Salomon Eiger.

Darstellung S. 25 Beilage F. 1.

Herr S. Eiger stellt die fraglichen Gesichtspunkte in
nachfolgender Weise auf:

- 1) Ob und in wie fern der als Israelit noch zu beach-
ten, der eines oder das andere von den in der Tora
(Pentateuch) vorgeschriebenen 248 Gebots- und 365
Verbotsgesetzen, nicht aus bloßer Leidenschaft unbeach-
tet läßt und übertritt, sondern solche mit freiem Wil-
len, aus kalter Vernunft, mit Vorsatz und aus Un-
glauben an die talmudische Auslegung und Bedeutung,
als mündliche Ueberlieferung Moses, in der daselbst

die Anstellung eines Synagogen-Redners — ohne Rücksicht auf dessen
religiöse Gesinnung und Handlungsweise — eine Neuerung sei, „die
sich mit den Principien unserer Religion keineswegs ver-
trägt.“ Es hätte sich wohl der Mühe verlohnt, den Begriff: „Prin-
cipien unserer Religion“ näher zu bezeichnen und zu begründen.

zur Befolgung oder Unterlassung vorgeschriebenen Act verwirft*), und sich hierüber, namentlich über die Gebote Tefillin, Sucka, Lulav und Chalizah und das Verbot des Gebrauches des Gesäuerten am Passahfeste, eine von den talmudischen Vorschriften ganz abweichende Auslegung und Deutung erlaubt**); und

- 2) ob es zulässig sei, sich einem solchen zuzugesellen und ihn als Mitglied zum Rabbinats-Collegio, bei Ertheilung des Scheidebriefes und Vollziehung der Chaliza nach Vorschrift des Talmuds und dessen Commentatoren zuzuziehen?

Hierauf folgt:

„Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesezbuch Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Talmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist, und daß Moses die ihm gewordene göttliche Lehre in ihrer ganzen Vollkommenheit an seinen Nachfolger Josua, dieser an die sogenannten Sekenim, und letztere wiederum an die Propheten und diese an die Männer der großen Versammlung, mündlich überliefert haben. Auch daß endlich diese mündlichen göttlichen Ueberlieferungen diejenigen sind, welche uns, in dem Talmud zusammengetragen, zur Befolgung vorliegen.

Derjenige aber, welcher von diesen Pfaden abweicht, bloß an die Rechtheit der schriftlichen Tora (Pentateuch) als göttliches Gesetz glaubt, die Auslegung derselben nach Vorschrift des Talmuds bloß als ein menschliches, dem Wechsel

*) In thesi, aber nicht in praxi; hier ist aber der Ausdruck so schwankend und zweideutig gewählt, daß eine Verwechslung leicht möglich ist, ohne es doch ausdrücklich gesagt zu haben.

***) Hier ist gleichfalls nicht hervorgehoben, ob es nur in der Wissenschaft und theoretischen Forschung, oder auch in praxi der Fall sei, wiewohl nur ersteres gemeint ist.

unterworfenen Werk erachtet, ist als Israelit nicht zu behandeln, und gehört zu der Sekte Karaim, welche sowohl von der jüdischen als der christlichen Religion sich entfernt haben.“

Hier ist das Princip in seiner Bündigkeit aufgestellt, der Glaube an die Göttlichkeit des ganzen Talmuds, an die Irrthumlosigkeit seiner Verfasser, an die Unfehlbarkeit alles dessen, was in ihm vorgetragen wird, mit dem Glauben an die Göttlichkeit der heiligen Schrift, der Tora und der Propheten, auf gleiche Stufe gestellt, als ausschließliches Kriterium der Rechtgläubigkeit eines Juden entschieden ausgesprochen und somit wenigstens der Hälfte der deutschen Juden, und namentlich demjenigen gebildeteren Theile unter den Juden, die neben ihrem rechtgläubigen Festhalten an den Lehren und Wahrheiten des Judenthums eine wissenschaftliche Prüfung des einen oder des anderen Ausspruches eines in früher Zeit gelebt habenden Juden, zumal eines solchen, der das Glück hatte, seine Ansicht im Talmud aufgenommen zu sehen, für erlaubt und unter Umständen für Pflicht halten, das Judenthum entschieden abgesprochen.

Fragen wir nach der eigenthümlich wissenschaftlichen Begründung dieses Principes, so wird uns in diesem Gutachten eine dürftige Notiz aus Maimonides geboten. „Maimonides,“ heißt es daselbst, „führt in seinem lehrreichen und berühmten Werke „Sad hachfala“ Thl. 4 Abschn. 3 an:

daß derjenige, welcher das mündliche Gesetz nicht anerkennt, zu der Zahl der Ungläubigen gehört, und denen gleich ist, die auch die Göttlichkeit des schriftlichen Gesetzes verläugnen und daher als Israelit nicht zu beachten ist.

Die Resultate seiner gelehrten Untersuchung stellt Herr S. Eiger ad 1 in Folgendem zusammen, worauf dann ad 2 Folge und Anwendung gemacht wird.

Ad 1. „Derjenige also, welcher die Lehre des Talmuds bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgesetze verwirft und die Gebote von ic. anders auslegt, als in dem Talmud vorgeschrieben und diese seine irrige (?) Auslegung

als eine richtige unter den Juden zu verbreiten sucht, giebt dadurch offenbar zu erkennen, daß er die im Talmud zusammengetragene Auslegung der Tora als eine göttliche mündliche Ueberlieferung von Moses nicht anerkenne und muß sonach als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgehender Ungläubiger angesehen und erachtet werden.

Ad 2 wird als Folge behauptet, daß ein solcher als Ungläubiger Bezeichneter nicht Richter sein dürfe, und als Grund dafür angeführt, weil er nach Choschen Mischpat Kap. 34 § 22 „als glaubwürdiger Zeuge nicht zulässig ist,“ und „im Talmud Mibba Fol. 49 ist gesagt, daß derjenige, welcher als Zeuge nicht zulässig, auch zur Entscheidung jüdischer Vorschriften nicht zuzuziehen ist.“

Hier ist das System recht bündig gemacht und Alles folgt aus der einen Prämisse, daß wer die Bibel in dem einen oder andern Punkte anders als der Thalmud zu deuten und zu erklären versucht, mithin die vom Thalmud gegebene Erklärung nicht als eine göttliche verehrt, ein Irregläubiger sei, der als ein von der israelitischen Gesellschaft Ausgeschiedener zu betrachten und sowohl zum Richteramt, wie als Zeuge für unzulässig zu erklären ist. Daher wird diese eine Prämisse zum vorzüglichsten Gegenstand unserer Untersuchung machen und den Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden nach den Quellen des Thalmuds und der competenten Gesehler feststellen, dann zur Prüfung dieses wie der übrigen Gutachten, die alle auf der einen und derselben irrigen Voraussetzung basiren, und endlich zu den Aeußerungen des Herrn Etkin ad B übergehen.

Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden nach den Quellen des Thalmuds und der competenten Gesehler dargestellt.

Nebst dem Glauben an die Göttlichkeit der heiligen Schriften, welche die Offenbarung Gottes an Mose und die Propheten enthalten, welcher Glaube nächst dem an die

Einheit und Einigkeit Gottes das wesentlichste Merkmal im Begriffe der Rechtgläubigkeit eines Juden ist (תורה מן השמים), gehört auch der Glaube an eine von Gott selbst dem Mose offenbarte, von diesem mündlich bis auf die Männer der großen Synagoge fortgepflanzte Erklärung des geschriebenen Gesetzes פירוש התורה mit in den Glaubenskreis an die göttliche Offenbarung. Diese von Gott selbst dem Mose mitgetheilte, von diesem weiter mündlich fortgepflanzte Erklärung des geschriebenen Gesetzes nennt man „Tradition“ קבלה oder „mündliches Gesetz“ תורה שבעל פה, und ist jeder rechtgläubige Jude zu glauben schuldig, daß Gott dem Mose nebst dem ganzen geschriebenen Gesetz auch eine Erklärung desselben offenbart hat. Zu dieser Kategorie von Tradition oder mündlichem Gesetz gehören

A. Alle die von Mose selbst herrührenden Erklärungen der Schrift, die zum Theil in der Schrift angedeutet, zum Theil auch durch Deutungsregeln herauszubringen sind, worüber aber nie ein Meinungsstreit stattgefunden hat.

B. Alle diejenigen Sagen, von welchen im Thalmud gesagt wird, daß sie dem Mose am Sinai überliefert worden הלכה למשה מסיני und die weder in der Schrift angedeutet sind, noch auf anderem Wege sich demonstriren lassen. Diese beiden Elemente bilden und erschöpfen den Begriff „Tradition,“ oder mündliches Gesetz.“ Ausgeschlossen davon sind

- a) Alles, was die Rabbinen durch Anwendung von hermeneutischen Regeln aus dem natürlichen Schriftsinn herausgedeutet haben, worüber auch schon im Thalmud streitige Meinungen vorkommen, was bei wirklicher Tradition seiner Natur nach unmöglich ist.
- b) Alle Erschwerungen und Umzäunungsgesetze der Rabbinen, die sie auf den Grund der über Lev. 18, 30 angeblich überlieferten Erklärung (Sebamoth 21 a) erlassen haben.

c) Alle Einrichtungen, die je in Israel getroffen, alle Gebräuche, die je eingeführt worden **תקנות ומנהגים**. Alle diese nicht traditionellen Erklärungen und Sagen nehmen ganz andere Momente für ihre Verbindlichkeit in Anspruch und können in keinerlei Beziehung mit der wirklichen Tradition auf gleiche Stufe gestellt und dürfen nicht als Merkmale in den Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden aufgenommen werden. Hieraus folgt also, daß:

- 1) die wirkliche Tradition, d. h. die von Gott selbst dem Mose mitgetheilte und von ihm weiter überlieferte und fortgepflanzte Erklärung der heiligen Schrift, also das, was man unter dem Ausdruck **תורה** versteht, ein **göttliches Werk** sei, woran jeder rechtgläubige Jude zu glauben schuldig ist;
- 2) Alle nicht von Gott dem Mose gegebenen und von den Rabbinen mit Hilfe gewisser Deutungsregeln vorgenommenen Erklärungen der Schrift, wie auch alle Erschwerungs- und Umzäunungsgesetze, alle getroffenen Einrichtungen und angeordneten Gebräuche nicht göttlichen Ursprungs, sondern lediglich ein **Menschenwerk** seien, wofür zwar die Verbindlichkeit aus der Schrift hergeleitet wird, die Herleitung selbst aber nicht auf göttliche Tradition basiert, sondern gleichfalls ein menschliches Werk ist, welches von Menschen wieder in Frage gestellt werden kann.

Gründe und Beweise.

Ad A. Maimonides (in seiner Einleitung zum Mischna-Commentar) erschöpft den ganzen Inhalt des Thalmuds (der Mischna und der Gemara) in den unter A. B. a. b. c. gegebenen Theilen und wird in gedachter Einleitung der vollgültige Unterschied zwischen „Tradition“ und Nichttradition (Rabbinismus), also zwischen göttlichem und

menschlichem Werk deutlich herausgestellt und hervorgehoben:

- 1) in der Bezeichnung eines jeden einzelnen Theiles. Die Rubrik A wird bezeichnet mit: **פירושים** „aus dem Munde Moses empfangene und überlieferte Erklärungen“ (der Schrift); die Rubrik B mit dem bekannten Ausdruck **הלכה** „dem Mose auf dem Berge Sinai gegebene Halacha“ (Sagung), während a) mit den Worten: **הדינין שהוציאו על דרכי הסברה** „die Gesetze, die sie (die Rabbinen) hergeleitet auf dem Wege des Schlusses;“ b) **הגזרות שתקנו הנביאים** „die Erlassungen, welche die Propheten *) und die Weisen in jedem Zeitalter erlassen, um einen Zaun um das Gesetz zu machen; c) **הם הדינים העשויים על דרך החקירה וההסכמה** „die Gesetze, die auf dem Wege gemeinschaftlicher Berathung und Uebereinstimmung zu Stande gekommen sind;
- 2) in der sehr richtigen Bemerkung, daß nur Menschliches, niemals aber **unbezweifelt** Göttliches einem Meinungsstreit unterliegen, und daß Alles, worüber Meinungsverschiedenheit herrscht, schon dadurch nicht als ein Göttliches verbürgt sein kann, daher immer nur die drei letztern, niemals aber die zwei erstern im Thalmud als streitig vorkommen.

*) Hier ist wohl zu merken, daß die Verordnungen, die nach dem Thalmud von den Propheten herrühren sollen, von diesen nicht etwa als Propheten, sondern nur als Menschen, d. h. nicht auf dem Wege der Prophetie, sondern aus menschlicher Einsicht und Erkenntniß der Zweckmäßigkeit irgend einer Maßregel eingeführt sein können. Als Prophet und aus Prophetie durfte er weder ein Gesetz erklären, noch eines erlassen. Vergl. Megilla 2, b. Maimonides h. jessode. hatora IX.

Deutlicher und über jeden Zweifel erhaben stellt Maimonides den Unterschied zwischen Tradition und Rabbinismus in seinem großen Werke *Sab haSfaka Hilchoth Mamrim* Abschn. I. §§ 1, 2, 3 fest und bestimmt heraus, und der Wichtigkeit halber, die dieser Unterschied seiner fruchtbaren Folgen wegen verdient, wollen wir Maimonides' eigene Worte in der Uebersetzung und im Original hersehen:

§ 1.

Der oberste Gerichtshof zu Jerusalem ist die Quelle des mündlichen Gesetzes und der Pfeller der Lehre, von welchem Recht und Gesetz für ganz Israel ausgeht*), und ihn meint die Schrift, so sie sagt (5. B. M. 17, 11): „nach dem Gesetze, welches sie dich lehren werden,“ womit das „Gebot,“ von ihm sich belehren zu lassen, ausgedrückt ist. Und wer an unseren Lehrer Mose und seine Lehre glaubt, ist schuldig, das Werk des Gesetzes auf sie (die Männer des obersten Gerichtshofes) zu gründen und sich auf sie zu verlassen.

§ 2.

Wer ihren Aussprüchen nicht folgt, übertritt ein Gebot, da es heißt (5. B. M. 17, 11): „Du sollst nicht weichen von dem Worte, das sie dir sagen werden, weder rechts noch links.“ Jedoch hat die Uebertretung dieses Gebots nicht die Geißelung zur Folge, weil es der Todesstrafe durch das weltliche Gericht unterworfen ist, denn jeder Gelehrte, der ihren Aussprüchen sich widersetzt, wird mit dem Strang getödtet, wie es geschrieben steht (ibid. 12): „Der Mann aber, der mit Muthwillen u. Es betreffe dies eine Sache, die sie als ein Uebertiefertes (Tradition)**) lehren,

*) Vergl. Sanhedrin 10, 2.

**) *מפי השמועה* Ein Gehörtes, welches sich mündlich durch das Gehör — zum Gegensatz der schriftlichen Mittheilung durch das Gesicht — fortgepflanzt.

welches da ist das mündliche Gesetz, oder eine Sache, welche sie nach ihren eigenen Ansichten mit Anwendung einer der Regeln (*Mibboth*), nach welchen das Gesetz erklärt wird, lehren, wobei es ihnen scheint, daß die Sache sich so verhalte, oder Dinge, die sie nach dringenden Zeitbedürfnissen als Umzäunung um das Gesetz für nöthig erachten, welches da sind: Erschwerungen, Einrichtungen und Gebräuche, in allen diesen drei Stücken ist es geboten, ihnen zu gehorchen, und wer eines davon umgeht, übertritt ein Gebot. Es heißt in der Schrift: „nach dem Gesetze, das sie dich lehren werden“ (ibid.), darunter sind zu verstehen die Einrichtungen, Erschwerungen und Gebräuche, die sie dem Volke verordnen, um das Gesetz zu befestigen und die sittliche Welt zu erhalten; „nach dem Recht, das sie sprechen werden“ (ibid.), das sind Dinge, die sie mit Hilfe der Erklärungsregeln als in der Schrift angedeutet lehren; „von Allem, was sie dir sagen werden,“ das ist die **Tradition**, die sich von Mund zu Mund bis auf sie fortgepflanzt hat.

§ 3.

Ueber die Tradition kann nie ein Streit entstehen, und Alles, worüber du einen Streit findest, ist sicherlich keine Ueberlieferung von unserm Lehrer Mose. Die durch Deutungsregeln abzuleitenden Gesetze werden entweder einstimmig angenommen, oder bei Meinungsverschiedenheit nach der Mehrheit entschieden. In gleicher Weise verhält es sich mit den Erschwerungen, Einrichtungen und Gebräuchen. Wenn die einen Mitglieder es für nothwendig einsehen, daß ein Erschwerungsgesetz erlassen, eine Einrichtung eingeführt werde, oder daß das Volk von irgend einem Gebrauche lasse, und andere sind entgegengelegter Meinung, so wird über die Sache verhandelt und das Resultat nach Stimmenmehrheit entschieden.“

§ 1.

בית דין הגדול שבירושלים הם עיקר תורה שבעל פה והם עמורי החוראה ומהם חק ומשפט יוצא לכל ישראל ועליהן הכתיחה חורה שנאמר על פי התורה אשר יורוך זו מצות עשה וכל האמין במשה רבינו ובתורתו חייב לסמוך מעשה הרת עליהן ולשען עליהן.

§ 2.

כל מי שאינו עושה כהוראתן עובר בלא תעשה שנאמר לא תכזב מכל הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל. ואין לוקין על לאו זה מפני שנתן לאזהרת מיתה ב"ד שכל חכם שמורה על דבירהם מיתהו בתקן שנאמר והאיש אשר יעשה כדורון וגו' אחר דברים שלמדו אותן מפי השמועה והם הורה שבעל פה ואחר דברים שלמדו מפי דעתם באחת מן המדות שהתורה נדרשת בהן ונראה בעיניהם שדבר זה כך הוא ואחר דברים שעשו סגן לתורה ולפי מה שהשעה צריכה והן הגוירות והתקנות והמנהגות כל אחר ואחר וארו שלשה דברים מצות עשה לשמוע להן והעובר על כל אחר מהן עובר בלא תעשה, הרי הוא אומר על פי התורה אשר יורוך אלו התקנות והגוירות והמנהגות שיורו בהן לרבים כדי לחזק הרת ולחזק העולם ועל המשפט אשר יאמרו אלו דברים שילמדו אותן מן הדין באחת מן המדות שהתורה נדרשת בהן מכל הדבר אשר יגידו לך זו הקבלה שקבלו איש מפי איש.

§ 3.

דברי קבלה אין בהן מתלקת לעולם וכל דבר שתמצא בו מתלוקת בידוע שאינו קבלה ממש רבינו. והבנים שלמדו מן הדין אם הסכימו עליהן ב"ד הגדול כילן הרי הכימו ואם נתלקו בהן והלכין אחר הרוב ומוציאין הדין אחר הדינים. וכן הגוירות והתקנות והמנהגות אם ראו מקצתן שראוי לגזור גזרה או לתקן תקנה או שיניחו העם המנהג הזה וראו מקצתן שאין ראוי לגזור גזרה זו ולא לתקן תקנה זו ולא להניח מנהג זה נושאין ונותנין אלו כנגד אלו והלכין אחר רובן ומוציאין הרבר אחר הדינים.

Hier sind also klar und deutlich drei Rubriken aufgestellt: 1) Tradition, 2) eigene Erklärung der Schrift nach gewissen Regeln, 3) eigene nach Zeit und Umständen für nöthig befundene Gesetze. Der Unterschied zwischen ersterer und beiden letzteren ist

- a) die Tradition allein ist göttlichen Ursprungs und mit biblischen Gesetzen auf gleiche Stufe zu stellen, die beiden letztern sind ein menschliches Werk, welches sich zwar auf in der Schrift ange deutete Befugniß und Autorität beruft, dieselbe aber für den, der sie nicht anerkennt, nicht beweisen kann;
- b) nur erstere, die Tradition, ist ein Gegenstand des Glaubens, wer die Tradition verwirft, schadet seiner Rechtgläubigkeit als Jude, nach den bisher im Judenthum geltenden Begriffen, welche die Rechtgläubigkeit an das schriftliche und mündliche Gesetz bindet; die beiden letztern sind bloß Gegenstände des Willens, aber nicht des Glaubens. Wer sie nicht anerkennt, der verstößt, selbst auf dem rabbinischen Standpunkt, bloß gegen ein Gesetz; mit der Uebertretung des einen oder andern sogar biblischen Gesetzes aber wird die Rechtgläubigkeit in keiner Weise verletzt.
- c) bei der ersten kann die wissenschaftliche Untersuchung nur auf die Ermittlung der wahren Tradition und auf Unterscheidung derselben von einer für wahr ausgegebenen oder ihr substituirtten hingen, bei den letztern aber kann sie die Verbindlichkeit für spätere Zeiten, die von den Rabbinen in einem ihnen eigenthümlichen Verfahren deducirt wird, in Frage stellen. Uebereinstimmend mit dieser Begriffsbestimmung von Tradition und deren strengen Unterscheidung von andern nicht traditionellen, rabbinischen Elementen des Thalmuds, erklärt sich Maimonides in seinem Werke über die Anzahl der Ge- und Verbote, wo er als den zweiten radicalen Grundsatz aufstellt, daß nicht wörtlich biblische und von den Rabbinen mit Anwendung

der Midboth aus der Bibel gefolgerte Gesetze von Tradition streng zu unterscheiden und zu den biblischen nicht zu zählen sein. Seine eigenen Worte darüber lauten: **שכל מה שלא תמצאוהו כתוב בתורה ותמצאוהו בתלמוד שלמדוהו באחת מי"ג מדות אם בארו הם בעצמם ואמרו שזה גוף תורה לא שזה דאורייתא הנה ראוי למנותו אחר שהמקובלים ממנו יאמרו שהוא דאורייתא ואם לא יבארו זה ולא דברו בו הנה הוא דרבנן שאין שם כתוב יורה עליו.** „Alles, was du nicht in der Schrift wörtlich geschrieben findest, aber im Thalmud vorkommt, daß die Rabbinen durch eine der dreizehn Midboth aus der Schrift gedeutet haben, wenn sie selbst darüber sich erklärt und ausgesprochen, daß es biblisch oder traditionell sei, so kannst du es dem Biblischen beizählen; wo sie dies aber nicht erklärt, so ist es bloß rabbinisch.“

Maimonides sucht im Verfolge dieser Abhandlung den gedachten Grundsatz weiter zu begründen und sagt am Schlusse, „daß Alles, was aus dem Sinai gegebenen Prämissen von Menschen, und wäre es Mose selbst, weiter gefolgert wird, in die Sphäre des Rabbinischen hineingehöre,“ weil wir hier nicht auf dem Grunde menschlicher Logik uns befinden, wo aus den Vorderfällen eine consequente Verbindlichkeit für weitere Folgerungen deducirt wird, sondern auf dem Boden des historischen Glaubens, der nur das als absolut wahr verbürgte Factum aufnimmt und die Traditionskette bei ihrem letzten Ringe faßt, in diesem die abgeschlossene Grenze zwischen Göttlichem und Menschlichem erkennend*). In gleichem Sinne äußert sich Maimonides

*) Vergl. Maimonides h. Ischoth I. § 2 nebst Commentaren und dessen Briefe (ed. Amsterb.) f. 22. Ob nach Maimonides' Ansicht die Midboth selbst traditionell und nur das durch sie Gefolgerte rabbinisch sei?

in seiner Vorrede zu Mischne Tora, wo er den Inhalt des Thalmuds nach den verschiedenen Rubriken eintheilt und am Schlusse ausdrücklich sagt: **וכן משפטים ודינים מופלאים שלא קבלום ממשא ודנו בהם בית דין.** „Sugleichen Gesetze und unbekante Rechtsverhältnisse, über welche sie keine Tradition von Mose hatten, und das Gericht jenes Zeitalters nach Anwendung der Midboth darüber entschieden.“ In derselben Vorrede wird auch die Verbindlichkeit gegen die im Thalmud vorkommenden Erschwerungen und Einrichtungen aus dem Umstande abgeleitet, daß ganz Israel darin übereingekommen sei, wo also das Uebereinkommen von der Freiheit jenes Zeitalters abhängig und keine religiöse Nöthigung an und für sich vorhanden war.

Steht also der Unterschied zwischen Tradition als einem göttlichen und dem übrigen Inhalt des Thalmuds als einem menschlichen Werk fest begründet, so wollen wir sehen, woran Maimonides selbst die Rechtgläubigkeit eines Juden knüpft

In seinem Mischnah-Commentar (Sanhedrin 10, 1) sagt Maimonides in der Abhandlung über die dreizehn Glaubensartikel in Betreff des achten Dogma, des Glaubens an die Göttlichkeit des schriftlichen Gesetzes, daß auch der Glaube an das mündliche Gesetz als Erklärung des schriftlichen zum Begriff der Rechtgläubigkeit gehöre: **ובכחו בן פירוש המקובל ג"כ מפי הגבורה.**

nisch sei? wird von Mose ben Nachman in Zweifel gezogen. Daß Hillel nur sieben Regeln kennt, während Rabbi Eliezer, Sohn des R. Jose Haglill zwei und dreißig anführt, mithin also nach Hillel 6 des R. Sischmael, nach beiden die 32 streitig gemacht werden, möchte nach Maimonides Grundregel die Midboth nicht als Tradition erscheinen lassen. Vergl. הכריתות f. 22 und die in den Thalmudausgaben sich befindenden **וכו כלי"ם** קיצור, wo verschiedene mitunter wenig haltbare Gründe für diese Abweichungen aufgeführt werden.

In gleichem Sinne spricht sich Maimonides in M. C. Sanhedrin 11, 2 aus, wo er den Unterschied zwischen einem Saen Mamre (einem gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes sich auflehrenden Gelehrten) und einem Ungläubigen darin bemerklich macht, daß jener nicht die ganze Tradition läugnet, sondern in einem einzelnen Punkt anderer Meinung ist und dieselbe der competenten Behörde gegenüber geltend macht, während dieser gleich den Sadducäern die ganze Tradition in Abrede stellt. Im Tschubah III. § 8) spricht sich Maimonides noch klarer darüber aus: שלשה הן הכופרים בתורה וכן הכופר בפירושיה והוא תורה שבעל פה וכן הכופר בפירושיה והוא תורה שבעל פה „Drei werden Gesetzesläugner genannt Gleichfalls wer ihre Erklärung, nämlich das mündliche Gesetz, läugnet und die, die sie verkünden, wie Sadok und Bodothius, bestreitet.“ Daß darunter nur die ächte Tradition, nach der alleinrichtigen Bedeutung von תורה שבעל פה, verstanden wird, leuchtet klar ein. In gleicher Weise lautet die Stelle h. Mamrim Abschn. III. § 1. 2, welche in dem Gutachten des Herrn S. Eiger citirt wird, „daß derjenige, welcher das mündliche Gesetz nicht anerkennt מי שאינו מודה בתורה שבעל פה zu der Zahl der Ungläubigen gehört.“ (Vergl. M. h. rozeach etc. IV. 10.)

Hieraus folgt also klar, daß nur in Betreff der unter A und B bezeichneten dem Mose von Gott selbst mitgetheilten Erklärungen der Schrift פירוש התורה und außerdem in der Schrift verzeichneten noch mündlich gegebenen Gesetze למשה מסני, welche beide den Begriff von תורה שבעל פה oder קבלה bilden, von der Rechtgläubigkeit auf rabbinischem Standpunkt die Rede sein kann, nicht aber in Bezug auf die unter a, b und c angeführten Theile, nämlich die mit Hülfe der verschiedenen Deutungsregeln unternommenen Schrifterklärungen und gefol-

gerten Satzungen der Rabbinen, deren getroffene Einrichtungen und Verbesserungen (Takanoth), erlassene Erschwernungs- und Umzäunungsgesetze und eingeführte Gebräuche, welche man zwar nach der von den Rabbinen gegebenen Erklärung der Worte der Schrift 5 B. M. 17, 11, die sie als Verbindlichkeit auf ihre eigene Werke beziehen*), zu befolgen verbunden ist, mit der Nichtanerkennung dieser Verbindlichkeit aber seine Rechtgläubigkeit durchaus nicht beeinträchtigt. Da aber die von der Tradition ausgeschlossenen rein rabbinischen Elemente einen großen Theil des Thalmuds und der übrigen rabbinischen Schriften ausmachen, so kann die Glaubenspflicht des Juden nur auf die im Thalmud enthaltene Tradition, nicht aber auf den Thalmud als solchen und auf die Aussprüche der Rabbinen der ältesten Zeiten bezogen werden. Die Tradition ist ein göttliches Werk, welches der Mensch nicht in Zweifel ziehen darf, der Thalmud aber, oder die Werke der Rabbinen sind menschliche Werke, welche dem menschlichen Urtheil anheim fallen.

Nach dem Gesagten wird

1. der so bestimmt ausgesprochene Satz in dem fraglichen Gutachten: „Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch Tora (Pentateuch) dem Mose auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist,“ die nothwendige Einschränkung erleiden müssen, daß nicht alle Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammengetragen ange-

*) Siehe Berakot 19 b. Daß alles auf תסור לא Gestützte kein תסור sei, sondern תסור על לאו דלא תסור, vergl. Sabbath 23 a.

- troffen werden, von Gott selbst herrühren, sondern sehr viele von den Rabbinen in ihrer eigenen sich selbst zugeschriebenen, für den wissenschaftlichen Forscher aber einer Bestätigung noch bedürftigen Machtvollkommenheit unternommen worden. Wohl ist die im Thalmud enthaltene Tradition göttlichen Ursprungs und ist für jeden rechtgläubigen Juden, wenn ihm ihre göttliche Abkunft überzeugend nachgewiesen wird, verpflichtend, nicht aber derjenige große Inhalt des Thalmuds, der auf die göttliche Würde der Tradition keinen Anspruch machen kann.
2. Muß die Belegstelle aus dem Sab Sachafa des Maim. Theil 4. Abschn. 3. (soll heißen Theil 4. h. Maimim Abschn. 3 § 1), welche, wie bereits nachgewiesen worden, nur von dem Glauben an die Tradition, nicht aber an den Thalmud oder die in demselben anzutreffenden Schrift-erklärungen, spricht, und nur an jene, nicht aber an diese die Rechtgläubigkeit knüpft, als nicht beweisend zurückgewiesen werden.
 3. Daß die Folge ad 1, daß, wer irgend ein biblisches Gebot anders wie der Thalmud zu deuten versucht, die Tradition läugne und als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger anzusehen und zu erachten sei, auf einer irrigen Voraussetzung und unrichtigen Verwechslung zwischen Tradition und Thalmud beruhe und daher in sich falsch sei.
 4. Ist die Folge ad 2, daß ein solcher irrthümlich als Ungläubiger bezeichneter Israelit deshalb nicht zum Richteramt zuzulassen sei, weil er nach Choschen Mischpat Cap. 34 § 22 als Zeuge unzulässig ist, ein großes Verthum, da an bezeichneter Stelle nur von Appikur-*sim* (Ungläubigen) die Rede ist, welcher Ausdruck nach Maim. Erklärung h. Teschubah 3, § 8. h. Nozeach c. 3, 10 das gänzliche Längnen der Offenbarung Gottes an Mose und die Propheten *האומר שאין שם נבואה כלל* und die Propheten *ושבו פריין בתורה ובנבואה מישראל* oder

Daß derselbe Ausdruck auch in dem Schulchan Aruch keine andere Bedeutung als bei Maimonides haben kann, versteht sich von selbst. Noch ist zu bemerken, daß das in dem Gutachten angeführte Citat aus Jakob b. Asters Zur Choschen Mischpat C. 7. „daß es keinem jüdisch Gebornen erlaubt sei, sich mit einem solchen zur Entscheidung jüdischer Vorschriften zu gesellen, von welchem er die Überzeugung hat, daß er an die Echtheit des Thalmuds ic. nicht glaubt,“ sich an bezeichnetem Orte nicht findet, und daselbst bloß die der Gemara Schebuoth 30, b. entnommene Stelle zu lesen ist, daß man mit keinem sittlich Unwürdigen, namentlich einem in Bezug auf redlichen Gewinn nicht probehaltigen Menschen nicht gemeinschaftlich das Richteramt pflege.

Herr S. Geiger hat in seinem Gutachten die Person nicht genannt, auf welche die Resultate seines Gutachtens Anwendung erleiden sollen; auch hat er das Corpus delicti vorausgesetzt und nur die Frage für den Fall beantwortet, daß Alles wirklich sich so verhalte. Das gilt von seinem Gutachten an und für sich betrachtet. Als Anhang und Beleg zu der Darstellung gewinnt die Sache eine andere Gestalt. Hier ist der Inculpat genannt, den die verletzenden Pfeile des fraglichen Gutachtens treffen sollen, und obwohl auch hier nirgend die Beweise geführt sind, daß Herr Dr. Geiger mit der Verbindlichkeit gegen den Thalmud und die Rabbinen auch alle Tradition läugnet, so wird doch ohne Weiteres das Verdammungsurtheil über ihn gefällt, auf welches die Rechtfertigung des Herrn Dietz sich aufbaut. Es wird daher angemessen sein, die Ansichten des gelehrten Herrn Dr. Geiger über diesen Punkt selbst zu vernehmen. Im ersten Jahrgang der von ihm herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie S. 349, bei Gelegenheit, wo Herr Dr. G. den ritterlichen Kampf mit dem Professor Hartmann besteht und dessen Angriffe auf das Judenthum mit eben so gründlicher Gelehrsamkeit und Geistesstärke als warmer Begeisterung für seinen Glauben zurückweist, einer Gelegenheit, bei der die fromm- und formgläubigen

Rabbiner zu Breslau und Posen in behaglicher Ruhe schliefen und den Kampf von Außen nicht gewahrten, spricht Herr Dr. G. seine Ansichten frei und unumwunden aus, die um so sicherer als Beleg seiner wahren Gesinnung dienen müssen, als er Hartmann gegenüber zu heucheln keinen Grund haben konnte. „Und so,“ sagt er, „wie man mit der Bibel verkehrt, so geht es dann mit dem Thalmud und den rabbinischen Schriften noch weit schlimmer. Ich will nicht sagen, daß man das viele darin ausgesprochene Schöne und wahrhaft Gute ganz übersieht und verwirft; aber auch die eigentliche zuerst zu Grunde liegende, obgleich durch die Trauer der Zeiten in dem Hintergrund gedrängte Idee will man keinesweges anerkennen. Denn das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudische und rabbinische Literatur ihr Entstehen verdankt, ist nichts anderes, als das Prinzip, nicht Sklaven des Buchstabens der Bibel zu sein, sondern nach ihrem Geiste und nach dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. Daher also erkennt das Judenthum ganz wohl das Amt einer mündlichen Lehre an, die nach dem Geiste und nach der Zeit das geschriebene Wort, das bei beständiger Stagnation des Todes verbleichen müßte, stets neu mit dem eigenthümlichen Geiste zu beleben, zu restauriren und regeneriren wisse. Mit dieser Annahme paart sich aber keinesweges das Schwören auf jedes Wort des Thalmuds und der Rabbinen, indem sie wohl im Auftrage der mündlichen Lehre, aber dennoch oft nicht in ihrem Sinne ergänzt, erweitert, eingeschränkt und modificirt haben. Daher also die Unterscheidung, welche die jüdischen Schriftsteller beständig zwischen Tradition und Thalmud machen, welchem letztern die Vorzeit freilich auch mit der kleinlichsten Treue anhing, nicht etwa, weil er vollständig Tradition ist, sondern weil, wie sich Maim. (Einl. zur B. d. L.) ausdrückt, ganz Israel darin übereingekommen sei — eine Unterscheidung, deren Mißverstehen uns um so mehr bei Herrn Hartmann wundern muß, als er darauf hin die würdigsten Männer absichtlicher, niedriger Täuschungen zeihet.“

Und wie Hartmann haben die auf ihre rabbinische Gelehrsamkeit pochenden Rabbinen diesen wichtigen Unterschied in ihrem Gutachten übersehen, und einen der würdigsten und gelehrtesten Männer unseres Glaubens, der eine wahre Zierde des Judenthums ist, verkehrt.

Bevor wir zur Prüfung der übrigen Gutachten übergehen, wollen wir folgende Gesichtspunkte feststellen. Die Tradition besteht aus 1) Schrifterklärung; 2) Gesetz. Der nicht traditionelle Theil des Thalmuds und der rabbinischen Schriften überhaupt enthält gleichfalls a. Schrifterklärung, b. Umzäunungsgesetze, c. Einrichtungen und Gebräuche. Die Rabbinen sind die ältesten Wahrer der Tradition. Entsteht bei Jemand ein Zweifel gegen etwas, was die Rabbinen als Tradition ausgehen, so leiten sie die Verbindlichkeit, ihnen aufs Wort glauben zu müssen, aus 5. B. M. 17, 11. **ל** **כ** „Du sollst nicht weichen von Allem, was sie dir sagen werden, weder rechts noch links“ *). Ist diese Erklärung in angenommener Beziehung als traditionell verbürgt, so ist man biblisch verbunden, den Rabbinen zu glauben.

*) Die Erweiterung dieser Regel durch die Erklärung im Stiphrit: „selbst wenn sie das Linke für das Rechte ausgeben,“ beweist zur Genüge, daß dieses Gebot nur für eine bestimmte Zeit Geltung haben soll, daß nämlich jede Zeit ihrer jedesmaligen Obrigkeit Gehorsam schuldig sei, selbst wenn diese aus Irrthum in dem Rechten sich vergriffen sollte. Unmöglich kann es aber gemeint sein, daß das zu einer bestimmten Zeit mit dem Rechten verwechselte Linke für ewige Zeiten bindende Kraft haben soll. Es wäre Gotteslästerung, wenn wir der allweisen Vorsicht eine solche Verkehrtheit ansinnen wollten. Und dieses eine Beispiel, welches durch unzählige vermehrt werden kann, beweist hinlänglich, wie die ursprünglich ächte Tradition später immer getrübt wurde. Daß man der jedesmaligen Obrigkeit unbedingt gehorchen solle, ist eine weise Regel der Ordnung und des Friedens, ist ächte Tradition; daß man aber das als falsch Erkante in ewigen Zeiten gegen die eigene Ueberzeugung als ein Götliches verehren soll, bedarf keiner weiteren Bezeichnung.

Wird diese Erklärung in Ansehung ihrer traditionellen Wahrheit selbst in Zweifel gezogen, so fehlt aller Nachweis für die Verbindlichkeit, das von den Rabbinen als Tradition ausgegebene als solches glauben zu müssen. Der Beweis für die Verbindlichkeit des Glaubens an das von den Rabbinen als Tradition Verbürgte dreht sich also in einen Zirkel. Da man aber nur an die Tradition zu glauben, nicht aber das für Tradition Ausgegebene ohne Prüfung für wahr anzunehmen verpflichtet ist, so ist hierdurch der wissenschaftlichen Forschung ein weites Feld geöffnet, ohne der Rechtgläubigkeit zu nah zu treten. Maimonides, der das unermessliche Gebiet des Rabbinismus in seinem Werke „Mischne Tora“ systematisch verarbeitet und daher den rabbinischen Standpunkt treu und unverändert in demselben wiedergegeben, wie auch seine Nachfolger Moses Miskizzi und A. behaupten freilich, daß man alle 613 Ge- und Verbote mit den von den Rabbinen darüber gegebenen Schrifterklärungen als traditionell anzunehmen verpflichtet sei, wo sie aber für die Verbindlichkeit keinen andern Grund anzuführen wissen, als das erwähnte לפי דברי רבינו), wobei Maimonides durch seinen aufgestellten Grundsatz, daß die durch Schlüsse und Deutungsregeln gefolgerten Gesetze in diese Anzahl nicht aufzunehmen seien, mit sich selbst in Conflict geräth, da so viele zu dieser Anzahl Gehörige nur auf dem Wege des mit Hilfe jener Regeln zu Stande gebrachten Schlusses als biblisch erwiesen werden und nur dadurch als solche zu erweisen sind, wie Mose ben Nachman es ihm nachweist und am Schlusse, bei übrigens voller Anerkennung seines Werkes über die Zahl der Gebote und Verbote, von dem gedachten Grundsatz sagt,

*) Die in den Vorreden zu ד'טו und ד'ה'טו , Joseph Albo Ikarim Thl. III., Cap. 24, Bechal in Choboth Halebabeth Thl. V. Abthn. 5. u. A. sonst dafür angeführten Vernunftbeweise sind sehr hypothetischer Art und beweisen allerdings für die Nothwendigkeit einer traditionellen Schrifterklärung überhaupt, nicht aber für die Wahrheit einer bestimmten, von den Rabbinen als solche überall gegebenen.

„daß er die großen Berge des Thalmuds entwurzelt und die festen Mauern der Gemara umstürzt,“ ohne ihn jedoch deshalb zu verkehren.

Für den unter a. h. c. bezeichneten nicht traditionellen Theil des Thalmuds, nämlich für eigene Schrifterklärung, Umzäunungsgesetze und Einrichtungen und Gebräuche, deduciren die Rabbinen gleichfalls biblische Verbindlichkeit und zwar, wie in der oben angeführten Stelle des M. h. Maimonim I, § 2. angegeben ist, die verschiedenen Theile des Bibelverses 5. B. M. 17, 11. *) So viel steht fest, daß die Rabbinen sich selbst als Menschen nicht für ermächtigt hielten, aus eigener Machtvollkommenheit irgend eine auf Deutungsregeln beruhende Schrifterklärung vorzunehmen, ein Erschwerungs- oder Umzäunungsgesetz zu erlassen, eine Einrichtung zu treffen, oder einen Brauch einzuführen, und jedesmal ihre Vollmacht und ihren Auftrag aus der Schrift zu erweisen suchen, oder wenn das in ältester Zeit nicht der Fall gewesen sein sollte, ist doch so viel gewiß, daß die spätere Zeit das von ihren Vorgängern Ueberkommene nur in sofern als verbindlich sich dachte, als dafür jedesmal eine Bevollmächtigung aus der Bibel auf irgend eine Weise sich erweisen ließ. Welcher dieser beiden Fälle der wahre sein mag, läßt er uns immer die Rabbinen in hoher Achtung als Menschen erscheinen, daß sie entweder nichts ihrer Zeit eigenmächtig ohne höhern Beruf aufbringen, oder nichts ohne Prüfung von ihren Vorgängern annehmen mochten. Sie würden aber in unserer Achtung sehr viel verlieren, wenn ihnen angefohlen werden möchte, daß sie diese Vollmacht nur für sich allein ausstellten, oder sich allein das Recht zusprachen, von der Vorzeit Nichts ohne Prüfung zu übernehmen, wenn sie nämlich von ihren Nachkommen verlangten, daß sie keine mit den Ideen ihrer Zeit besser übereinstimmende Schrifterklärung versuchen, keine durch

*) Auffallend ist, daß M. für die Umzäunungsgesetze 5. B. M. 17, 11. anführt, während die Gemara Sebamoth 21 a. eine andere Tradition למשמרת לשמרת hat.

ihre Zeit nothwendig gewordene Verbesserungen und Gestaltungen treffen, keine zur Erhaltung der Religion dringend gewordene Umzäunungen vornehmen dürfen und von der Vorzeit Alles ohne Prüfung blindlings annehmen müssen. Wenigstens haben sie dies nirgends ausgesprochen und stillschweigend jeder Zeit ihr Recht gelassen. Haben sie sich nun als Menschen nicht höher gestellt, als es dem Menschen geziemt, und überall bei jedem Schritt, den sie thaten, auf ihre Berechtigung dazu sich berufen, so kann es den Menschen einer spätern Zeit nicht verwehrt sein, diese Berechtigung zu prüfen, auf dem Wege ernstern Forschens zu untersuchen, ob ihre Vollmacht, die allerdings einst ihre Geltung hatte, nicht abgelaufen sei, ob nicht einer spätern Zeit gleichfalls das Recht zustehet, das ihr wahrhaft Nothwendige zu erkennen und ihren religiösen Bedürfnissen, wie diese unter dem Einfluß anderer Culturepochen in ihr erwacht sind, auf eine ihr zusagende Weise zu befriedigen. Für Alles, wornach mit wahrhaft religiösem Sinne, aus wahrhaft religiösem Geiste gestrebt wird, werden sich auch heute biblische Andeutungen, wenn auch nicht in der alten Weise in bestimmte auf concrete Verhältnisse hinweisende Aufträge und Vollmachten ausgeprägt, finden lassen. Der Geist bleibt derselbe, wenn auch die Zeitmomente materiell verschieden gefärbt erscheinen. Der Genius, der die alte Welt der Rabbinen bewegte und belebte, bewegt und belebt auch uns. Es ist dasselbe Streben, die uralte Religion in ewiger Zeit fortzubilden und vor Untergang zu retten. Wenn man in halbcivilisirten Ländern die Gärten mit hohen Mauern umzäunen muß, um die Früchte vor dem, fremdes Eigenthum nicht achtenden, Nachbar zu schützen, so werden sie unter gebildeten Menschen mit einem niedrigen, den Andrang der Thiere abwehrenden Zaun umringt, damit die Sonne von allen Seiten eindringe und der Blick des Vorüberwandelnden daran sich ergöße. Wenn das Alterthum für seine Zeit, um die Religion zu erhalten, das Gesetz erschweren und umzäunen mußte, so würde unsere Zeit, gleichfalls um der Erhaltung der Religion willen, von

den Erschwerungen lassen müssen, und in demselben Geiste die Tradition: *למשמרת למשמרת*, in einer unserer Zeit und unsern Begriffen analogen Weise erfüllen. Dadurch allein würde Leben in die Tradition kommen, sie wird ihre Zeugungsfähigkeit wieder gewinnen, und mit Sarah neuzerjüngt ausrufen: *אחרי בלתי היתה לי ערנה* nachdem ich alt und weß geworden bin, fühle ich mich von dem Lebensstrom einer neuen Jugendkraft aufgefrischt und neu belebt. Will man aber die göttliche Tradition, die selbst nichts anders ist, als das Prinzip der ewigen Jugend, das Prinzip der Fortbildung und des ewig sich regenerirenden Wachsthums aus den Urkeimen, die Gott selbst in das schriftliche Bibelwort gelegt, in die einmal von einer mit ihren eigenthümlichen Anschauungen untergegangenen Zeit starr ausgeprägte Form für ewige Zeiten mit Gewalt hineinzwängen, so muß sie ihre niedergedrückte Lebenskraft für eine Zeit völlig einbüßen, die sie in ihrer austretenden Gestalt als ein Gespenst unter den Lebenden ansieht, als eine wesenslose Erscheinung, die für eine ihrem Standpunkt längst entrückte Zeit ihre Bedeutung gänzlich verloren hat. Das wahrhaft Ewige und Göttliche soll niemals einer Zeitrichtung weichen, auch kann es seiner Natur nach niemals mit einer Zeit und um so weniger, je mehr diese Zeit auf Bildung Anspruch macht, in Widerstreit gerathen. Nur dieses Ewige und Göttliche in seiner bestimmten zu starrer Form gewordenen Ausprägung kann mit den Anschauungen einer spätern Zeit in sofern in Widerspruch kommen, als das geistige Lebenselement in der gegebenen Ausprägung seine Wirksamkeit dadurch verloren, weil dieselbe aufgebohrt hat, ein verständlicher und verständiger Ausdruck der von ihm verhüllten Idee zu sein, weil das geistige Lebenselement in seiner Verkörperung mit dem ganzen Wahrnehmungsvermögen der Gegenwart außer aller Wechselwirkung gekommen ist, weil das, was einst in seiner Verhüllung und durch dieselbe zu den Sinneswerkzeugen der Menschen lebendig sprach, in der nach ganz andern

dungsgesetzen und Anschauungsweisen zu Stande gekommenen, geistigen Atmosphäre spurlos verhallt und das geistige Ohr der Menschen nicht erreicht, weil das, was einst eine passende Schaal zur Wahrung des Kerns war, jetzt zur Eisrinde geworden, unter welcher alles warme Leben erstarrt, das, was einst ein Baum zur Hut des Gesetzes gewesen, jetzt zur chinesischen Mauer geworden, die uns von der übrigen civilisirten Welt abschneidet. Die Religion soll also nicht der Zeit weichen, sondern die edelsten Ideen der Zeit, für deren Erkennung Gott außer der Offenbarung mit einer erkennenden Vernunft uns begabt, aus ihrem eigenen Kern entwickeln, ja darauf hinwirken, daß die Ideen der wahren Erkenntniß und Tugend in jeder Zeit immer mehr zum Durchbruche kommen und in immer größere Kreise dringen sollen. Es sind also nicht diejenigen welche im Judenthum Leben und Bewegung erhalten wollen, die einen Kampf zwischen der Religion und der Zeit hervorrufen, weil ihr Streben eben darauf gerichtet ist, das Urewige und Göttliche in der Religion unter den Anschauungen und Ideen einer jeden Zeit zu erhalten, weil sie eben das Urprinzip der Religion, sowohl die schriftlich als mündlich offenbarten Lehren des Judenthums, mit einer Bildungs- und Zeugungsfähigkeit begabt halten, um unter den Formen aller Zeiten ihre Wirksamkeit auf den Menschengeist äußern zu können, ja die Tradition selbst zu dem Zwecke von Gott selbst gegeben glauben, damit das göttliche Bibelwort in einer entsprechenden Umhüllung, gleichsam in seiner natürlichen Atmosphäre, unter allen Zeiten und allen Umständen immer diejenigen Elemente in sich aufnehme, die seiner Erhaltung förderlich sind und immer dem geistigen Auge der Menschen in einem solchen Lichte erscheine, welches den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, — und nur diejenigen, welche das Judenthum in seiner einmal angenommenen Gestalt für starr und abgeschlossen halten, die sind es, welche die Religion in einen unnatürlichen Kampf mit der Zeit bringen, bei welchem erstere schwerlich den Sieg erhalten kann.

Unsere Ansichten über diese verschiedenen Punkte stellen wir in folgenden Resultaten zusammen:

A. Für den Glauben, alle im Thalmud zur Feststellung der Ge- und Verbote gegebene Schrifterklärungen als ächte Tradition und für göttliche, mit dem ausdrücklich und wörtlich biblischen auf gleicher Stufe des geheiligten Ansehens stehende Wahrheiten annehmen zu müssen, fehlt es den Rabbinen an einem hinlänglichen Verpflichtungsgrund, da die traditionelle Wahrheit der von ihnen als solchen angeführten Schrifterklärung zu 5. B. M. 17, 11 in Zweifel gezogen werden kann, und diesem gegenüber einer höhern über allen Zweifel erhabenen Bestätigung entbehrt. Ein solcher Zweifel ist keinesweges mit der Lehre der Sadducäer zu verwechseln, welche bekanntlich alle Tradition verwarfen und nur an den Buchstaben der Bibel glaubten. Eben so wenig ist eine solche Ansicht mit der Lehre der Karaiten zu identificiren, welche gleichfalls sämmtliche Tradition des Thalmuds und der Rabbinen als eine angeblich von Simon ben Schetach verfälschte verwerfen und die ihrige als die allein wahre und ächte auf Jehuda ben Tabai zurückführen (Vergl. die Schrift Dod Mordechai Fol. 17, 18 ff). Dieser Zweifel ist ein rein wissenschaftlicher; es wird nicht die Tradition schlechthin geläugnet, vielmehr die Nothwendigkeit und Göttlichkeit einer solchen erkannt, und nur in gegebenen Fällen das von den Rabbinen als solche Angegebene oder eine bestimmte Form und Anwendung derselben, einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen. Der Rechtgläubigkeit als Jude geschieht dadurch kein Abbruch, da Gott nur den Glauben an sein göttliches Wort, nicht aber an Alles, was je Menschen zu gewissen Zeiten als solches ausgaben, ohne alle Prüfung und oft gegen die innere Uel erzeugung blindlings anzunehmen geboten. Wen Gott mit dem innern, heiligen Beruf und dem religiösen Ernst dazu befähigt, über den einen oder den andern Ausspruch der Vorgänger eine ernste, von aller materialistischen Besinnung entfernte und nur in dem reinen Streben nach Wahrheit zu unternehmende

wissenschaftliche Prüfung anzustellen, der genügt seiner Pflicht als Jude um so mehr, als Gott von dem Bekenner des Judenthums niemals blinden Glauben und überall Erkenntniß fordert. Ein solcher Mann ist von Allen und besonders von den Juden hoch zu ehren und verdient als Volks- und öffentlicher Religionslehrer um so mehr allgemeine Liebe und Achtung, als er durch sein Streben nach Wahrheit in seinen wissenschaftlichen Forschungen seinen hinlänglichen Beruf dazu vor den Augen der Welt bekundet. Diese seine wissenschaftlichen Bestrebungen streiten keinesweges mit seinem amtlichen Charakter und seiner praktischen Amts-Verwaltung als Rabbiner. Dafür muß sein reiner sittlicher Charakter vollgültige Bürgschaft leisten, daß er trotz den Resultaten seiner wissenschaftlichen Untersuchungen keinem, der in kasuistischen Fällen bei ihm Rath's sich erholen möchte, einen Gewissenszwang aufbürden und ihm nicht nach den bestehenden Gesetzen zur völligen Beruhigung seines Gewissens rathe werden. Dessenungeachtet kann er in seinen schriftlichen Werken die Ergebnisse seiner Forschungen vortragen und in öffentlichen Volksbelehrungen das Volk über den wahren Geist der Religion belehren und zur Abstellung von Mißbräuchen ermahnen. Für die gewissenhafte Amtsführung muß der sittliche Charakter bürgen und ist ein solcher nach ganz andern Thatfachen im Leben wie in der Wissenschaft als nach irgend einem außer Anwendung gekommenen, veralteten Paragraphen des Schülchan Aruch zu beurtheilen.

B. Die von den Rabbinen der ältesten Vorzeit zum Behufe von Gesetzeserweiterungen, Ergänzungen und Modificationen mit Hülfe gewisser exegetischen und hermeneutischen Regeln selbst unternommenen Schrifterklärungen dürfen einerseits um so mehr von den jüdischen Gelehrten einer spätern Zeit einer wissenschaftlichen Prüfung unterstellt werden, als sie selbst ihre Befugniß auf der einen, wie die Verbindlichkeit zu deren Annahme auf der andern Seite auf die schwankende, in Frage gestellte Basis, nämlich die aus der Schrifterklärung 5. B. M. 17, 11. entnommene Beziehung

zu stützen suchen, wie auch andererseits für eine gleiche Befugniß einer spätern Zeit, die von demselben Geiste, die Erhaltung der Religion der Väter, geleitet wird, nach den von ihr erkannten und in ihren Anschauungen wohlbegründeten Bedürfnissen, Schrifterklärungen vorzunehmen, dieselbe Deduction gemacht werden kann. Wenn also Gelehrte von Beruf einer spätern Zeit zu gewissen, mit denen der ältesten Rabbinen formell gleichen Zwecken Gesetzesmodificationen vornehmen und diese durch ihre auf feststehende exegetische Regeln gestützten Schrifterklärungen in einer unserer Zeit einleuchtenden Weise zu begründen wissen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht dafür dieselbe Verbindlichkeit Seitens der Juden aus den Worten der Schrift: „Du sollst nicht weichen von Alle dem, was sie dich lehren werden,“ abgeleitet werden sollte, da nach den Rabbinen selbst, diese Beziehung nicht auf das Synedrium einzuschränken, vielmehr auf die Richter und befugte Stimmführer aller Zeiten in Israel auszudehnen ist. **אל השופט אשר יהיה בימים ההם אין לך אלא שופט שבימך ספרי. מפני מה לא נתפרשו שמותן של וקנים כו' ר"ה כ"ה ע"א.** Freilich wäre das nicht Sache eines Gelehrten, sondern aller oder doch der meisten in einer gegebenen Zeit, aber es kann dem Einzelnen nicht benommen sein, diese Freiheit für eine Synode auszusprechen und allenfalls seinerseits durch wissenschaftliche Untersuchung zu einem solchen Zweck beizutragen. Daß in dem alten Judenthum der einzelne Gelehrte der competenten Religionsbehörde gegenüber seine Ansicht nicht practisch geltend machen durfte, und in gewissen Fällen sogar mit dem Tode dafür bestraft wurde, lag nicht in dem Mangel einer Freiheit der Forschung, sondern in der weisen Vorsicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens, da das Ansehen einer constituirten Religionsbehörde heilig gehalten werden mußte. *) Theoretisch und wissenschaftlich konnte jeder seine

*) S. M. in Mischna-Commentar Sanhebrin 11, 2. ויכן חייבתו.

Meinung frei äußern, und Maim. höchst intolerante Ansicht*), daß ein Ungläubiger vogelfrei war, ist durch keine Stelle im Thalmud begründet. Es steht also dem Gelehrten einer jeden Zeit frei, über die Schriftklärungen der Rabbinen, die sie selbst nicht für traditionell ausgeben, und ihre Vollmacht dazu durch eine auf andere Zeiten nicht minder passende Schriftklärung zu erweisen suchen, wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen, dieselbe in Zweifel zu ziehen und nach wohlbegründeten Bedürfnissen zum Zweck der Erhaltung der Religion in allen Zeiten und Verhältnissen andere festzustellen und Gesetzesmodifikationen darauf zu begründen. Dieses steht aber freilich nur einer aus einer entsprechenden Anzahl von Gelehrten gebildeten Synode, nicht dem einzelnen zu, wiewohl die dahinzielenden wissenschaftlichen Vorarbeiten jedes gelehrten und redlichen Forschers, zumal eines die Verhältnisse practisch kennenden und dazu befähigten und berufenen Rabbiners mit Dank anzuerkennen sind.

C. Erschwerungs- und Umzäunungsgesetze der Rabbinen hatten niemals einen andern Zweck, als die Erhaltung der Religion, in welchem Zweck allein auch die Befugniß der Rabbinen wie die Verbindlichkeit des Volkes begründet war. So lange sie diesen Zweck erreichen, sind sie von der spätern Zeit zu respectiren. Erfüllen sie den beabsichtigten Zweck nicht mehr und wirken sie, statt, wie es ursprünglich ihr Zweck war, auf Erhaltung der Religion, auf deren Nichterhaltung und Untergang hin, so hat mit ihrer Zweckmäßigkeit einerseits die Befugniß, andererseits die Verbindlichkeit aufgehört, und es steht den Gelehrten einer jeden Zeit, die auf Erhaltung der Religion ihr Augenmerk zu richten haben, frei, jene Erschwerungs- und Umzäunungsgesetze aufzuheben und an deren Stelle andere einzuführen, wodurch die Religion in der That erhalten werden

תורה מיתרה לכבוד ב"ד ומע תהי... שלא ירבו מחלוקות
בישראל.

*) Ibid.

kann. Die Befugniß dazu liegt in derselben biblischen An-
deutung ausgesprochen, welche den Rabbinen der ältesten
Vorzeit zur Grundlage gebient hat, da das Gebot: „ihr sollt
Vorkehrungen treffen, um das Gesetz zu erhalten“ nicht nur
an eine bestimmte Zeit, sondern an alle Zeiten gerichtet
ist. Man hat sich also in Rücksicht dieses Punktes an thal-
mudische Discussionen, in wiefern es einer spätern Zeit erlaubt
ist, Gesetze einer frühern Zeit aufzuheben, nicht strenge zu
halten, sondern jedesmal nach dem Geiste und der Grundur-
sache eines solchen Gesetzes, wie auch nach der Befugniß der
frühern und der jetzigen Zeit zu fragen und die Religion im
Geiste zu erhalten. Die desfallsigen Discussionen im Thalmud
haben übrigens Zeitperioden im Auge, die nicht so weit von
einander entfernt und sich im Ganzen, ihrem Geiste und den
diesem Geiste zu Grunde liegenden Grundanschauungen nach,
ziemlich gleich, und wo immer nur vereinzelte Lebens-
momente einer frühern Periode, die in der spätern einer
Aenderung bedürftig, zur Frage gekommen waren. Daher
die ängstliche Erwägung über die Befugniß, an Institu-
tionen einer von der jetzigen dem Geiste nach nicht divergi-
renden und nur in Betreff gewisser Punkte einer anderen
Ansicht angehörenden Zeit zu rütteln, und ob es nicht besser
sei, einzelne Uebelstände zu extragen, als die Autorität, die
zur Aufrechthaltung so vieler in ihrer Zweckmäßigkeit und
heilsamen Wirksamkeit noch fortdauernden Institutionen für
die Gegenwart nöthig war, durch ein vielleicht zu frühes
Ankämpfen zu u.tergraben. Unmöglich aber konnten die
Gelehrten jenes Zeitalters eine Ahnung haben, die ihren
Grundanschauungen und den allgemeinen Gesichtspunkten nach,
von einer frühern völlig verschieden ist, und daß auch diese
Bedenken haben sollte. Die Anordnungen einer unter dem
Einflusse ganz anderer Zeitverhältnisse und Ansicht wirkenden
Religionsbehörde außer Kraft und Wirksamkeit zu setzen,
kam ihnen nicht in den Sinn. Daher auch für unsere Zeit jene
von dem Thalmud zum Behufe einer Aenderung als erforderlich aufgestellten Be-

dingungen keine Anwendung erleiden dürfen. Daß dies aber nur einer Synode, als dem Träger des Gesamtbewußtseins einer Zeit, nicht aber den Einzelnen frei steht, versteht sich von selbst, da nur einer solchen Synode die Pflicht und der Beruf inwohnen kann, solche durchgreifende practische Religionsveränderungen für die Gesamtheit vorzunehmen, wiewohl jedem einzelnen Gelehrten, seiner practischen Amtsführung unbeschadet, das Recht nicht verkümmert werden darf, wissenschaftliche Vorarbeiten zu liefern und Vorschläge darüber zu machen. Ein Gleiches gilt auch von den Takkanoth und Minhagim, Verbesserungen, Gestaltungen und Gebräuchen.

II.

Beilage F. 2.

Das Gutachten des Rabbinats zu Lissa.

Dieses Gutachten bewegt sich auf demselben höchst einseitigen unwissenschaftlichen Standpunkt seines Vorgängers. Es spricht von einem im Judenthum feststehenden Dogma, „daß alle im Buche Moses enthaltene Ge- und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die in dem Talmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend, und kein einziges dieser Ge- und Verbote, es mag einen Charakter haben, welchen es wollte, von irgend einer menschlichen Autorität je aufgehoben oder modificirt werden kann.“

Was nicht Alles der kindischen Befangenheit ein Dogma ist! Rabbi Simlai (Mackoth 23, b) ist der erste Erfinder dieser Idee, daß sämtliche Ge- und Verbote der Tora die Anzahl von 613 haben, und daß sie sämtlich dem Mose am Sinai überliefert worden, und als man ihn nach dem biblischen Beweis dafür fragte, wußte er nichts besseres als den Zahlenwerth von „Tora“ anzugeben, und da dieser

nur 611 beträgt, so mußte er zu der Wendung seine Zuflucht nehmen, daß die ersten beiden Gebote des Dekalogs nicht dem Mose eingerechnet, sondern von Gott selbst gesprochen worden. Das ganze künstliche Gewebe, welches zu vieler wissenschaftlichen Thätigkeit nachmals Anlaß gab, ist weit entfernt, den Charakter einer göttlichen Tradition an sich zu tragen. Und an diesen vereinzeltten Ausspruch des Rabbi Simlai soll die Rechtgläubigkeit von ganz Israel aller Zeiten geknüpft sein! Und wer hat im Judenthum eine Dogmatik erfunden? Die Mischnah und die Gemara, wie das ganze biblische und rabbinische Judenthum, kennt keine. In der Mischnah Sanhedrin 10, 1. ff. ist immer nur die Rede von dem Antheil am ewigen Leben, niemals aber einem Ungläubigen das Judenthum abgesprochen, also niemals ein Jude verkehrt und excommunicirt worden. Maimonides ist der Erfinder solcher Dogmen und bestimmter Merkmale in der jüdischen Rechtgläubigkeit, und seine Erfindung fand im Judenthum so wenig Anklang und Beifall, daß sie von allen Richtungen zurückgewiesen wurde, wie dieses jedem Kundigen bekannt ist. Nur das Rabbinat zu Lissa ahnt nicht, daß man vor Maim. noch das eine oder das andere seiner Dogmen in Abrede stellen konnte, ohne dadurch ein Ungläubiger genannt zu werden. Die Behauptung des Rabbinats zu Lissa entbehrt also der Beweise, daß

1. der Ausspruch des Rabbi Simlai, der den sämtlichen Inhalt der Bibel auf eine Anzahl von 613 Ge- und Verbote zurückführt, auf einer Tradition beruhe, da der Zahlenwerth des Wortes Tora, wie der aller andern Wörter der Bibel zufällig sein kann, und wir nur an das Göttliche, aber nicht an einen Menschen zu glauben gebunden sind.
2. Daß alle von den Thalmudisten gegebene Erläuterungen und Erweiterungen der verschiedenen Ge- und Verbote traditionell seien, so daß kein Jude darüber eine wissenschaftliche Untersuchung anstellen darf.
3. Daß das Judenthum überhaupt von Dogmen und

bestimmten Kriterien der Rechtgläubigkeit wisse, da man bis auf Maimonides davon nichts wußte, und Maimonides' Ansicht keine Anerkennung im Judenthum gefunden hat.

III.

Beilage F. 3 mit dem Motto:

„Liebet Wahrheit, Liebet Frieden!“

Eine höchst betrübende Erscheinung bietet diese Beilage dem ruhigen, vom Schauplatz des Streites und der Parteilucht entfernten Leser dadurch dar, daß das so schöne als Motto an die Spitze gestellte Propheten-Wort dem Inhalte des Briefes so wenig entspricht; daß Männer des Friedens, wie sie nach ihrem schönen geistlichen Berufe hätten sein sollen, in der Nähe des ausgebrochenen Kampfes lebend, doch von ihm nicht unmittelbar berührt, statt die aufgeregten Gemüther durch herzliche Friedensworte zu beschwichtigen, ohne Aufforderung, also auch ohne Verurteilung, den Feuerbrand der Zwietracht und der verkehrten Verfolgung in eine ohnehin vom Parteienkampfe zerspaltene Gemeinde werfen und das Feuer noch lebhafter schüren und die Gluth noch mehr ansachen. Fühlen sie sich von den theologischen Ansichten des Herrn Dr. Geiger nicht angesprochen und glauben sie, daß solche schriftliche Aeußerungen das bestehende Judenthum gefährden, warum greifen sie ihn nicht mit wissenschaftlichen Waffen an gehörigem Orte an? Am besten könnten sie seinen angeblich verderblichen Grundsätzen entgegenarbeiten und ihren vermeintlich schädlichen Folgen am wirksamsten vorbeugen, wenn sie dieselben mit wissenschaftlichen Waffen gründlich widerlegen. Aber eine wissenschaftliche Widerlegung dahingestellt sein lassen und statt deren an die Vorsteher einer Gemeinde sich wenden, diese zu Richtern über gelehrte Ansichten aufrufen, diese aufforbern, den von ihnen bestellten Geistlichen seiner ketzerischen

Ansichten wegen aus seinem Amte zu entfernen und hinterher seine Ansichten bespötteln, das ist feigherzig und moralisch verwerflich, und ein Theologe, der auf solchem Wege eines höher stehenden ihm weit überlegenen Gegners sich zu entledigen sucht, hat sich selbst das Verdammungsurtheil gesprochen. Betrachten wir diese lange Epistel etwas näher, so bietet sie der Widerlegung wenig Momente dar, da sie selbst nichts vorbringt, was eine Widerlegung verdient. Sie ist ein leichtes Geschwätz der einseitigsten Bornirtheit, die den wissenschaftlichen Standpunkt des Herrn Dr. Geiger nicht zu würdigen weiß, nicht zu begreifen vermag, daher ihr Alles, was in ihren höchst befangenen Gedankenkreis nicht hineinpaßt und mit ihrem bisherigen Gewohnheitsleben, Alles, was irgend in einem alten oder einem hebräischen Buche geschrieben steht, für den unmittelbaren Ausfluß göttlicher Tradition zu halten, in Widerspruch geräth, als eine Entweihung des Heiligen, als eine Beschimpfung der Mishna und der Gemara, vorkommt. Geiger nennt das Verfahren des Thalmuds, die Bibel mit Hilfe der Deutungsregeln eigenthümlich zu erklären: „Erzeugnisse der religiösen Anschauungsweisen damaliger Zeit,“ und daran nehmen die Herren gewaltigen Anstoß. Wir haben oben nachgewiesen, daß der nicht traditionelle Theil des Thalmuds, wohin auch die Schrifterklärungen der Rabbinen zu rechnen sind, letztern angehöre. Würden die Rabbinen zu einer andern Zeit gelebt und in deren Richtungen sich eben so tief versenkt, als sie es in Bezug auf die ihrige gethan haben, so hätten sie offenbar die Bibel anders erklärt. Ihre Erklärung ist also nichts anderes, als ein Produkt der religiösen Anschauungsweise damaliger Zeit. Am meisten Aerger empfinden die Herren, und nennen es (o, liebet Wahrheit, liebet Frieden!) eine an Wahrheit grenzende Keckheit, daß Herr Dr. Geiger in dem neuesten Heft seiner Zeitschrift behauptet, daß die Rabbinen ihre Schrifterklärungen für die eigentliche Exegese gehalten, weil ihr exegetischer Sinn getrübt war. Und damit hätte er die Rabbinen beschimpft!

Ich will hier keinesweges dieser Ansicht des Herrn Dr. Geiger in ihrer ganzen Ausdehnung beipflichten und bin der Meinung, daß dieses bei sehr vielen Rabbinen der Fall gewesen sein mag, bei andern aber das Bewußtsein eines neben der gegebenen Deutung einhergehenden natürlichen Schriftsinnes nicht ganz erloschen war, wie sich dieses aus mehren Stellen der Gemara **וְנופֵא דְקָרָא בְּמֵה מִשְׁתַּעֵי** nachweisen läßt. Aber daß die Rabbinen dadurch beschimpft seien, kann ich nimmer glauben, bin vielmehr der Ansicht, daß man sie als Menschen höher achte, wenn man ihre oft höchst gezwungenen, mit dem natürlichen Schriftsinn in offenbarem Widerspruch stehenden Erklärungen als das Resultat ihrer, wenn auch irrthümlichen doch nicht auf Täuschung abgesehenen exegetischen Ansichten halte, als wenn man annehmen sollte, daß sie den Zwiespalt des natürlichen Schriftsinnes mit der von ihnen aufgedrungenen Erklärung wohl gewahrten, dieses Gefühl der Wahrheit aber, um ihren anderweiten Lieblingsideen einen biblischen Halt- punkt zu geben und denselben dadurch geheiligtes Ansehen bei ihren Zeitgenossen zu verschaffen, zu unterdrücken bestrebt waren, welche letztere Ansicht der Redlichkeit der Rabbinen bedeutend Abbruch thun würde.

„Unsere Absicht,“ sagen die neun Rabbinen, „geht nur dahin, zuvörderst die Geigerschen Sätze durch eine offen ausgesprochene Mißbilligung von uns abzuweisen, um einer Vorschrist unserer Weisen, rein vor Gott und Israel kazu- stehen, zu genügen.“

Wenn das Eure Absicht ist, warum versucht Ihr es nicht, die Geigerschen Sätze mit den eigenthümlichen Waffen wissenschaftlich zu bekämpfen? Wer soll Euch, ohne Gründe, auf's Wort glauben, wer soll Eure unbegründete Mißbilligung sich zur Nichtschnur des Glaubens und Lebens nehmen? Steht Ihr dadurch „rein vor Gott und Israel,“ wenn Ihr einen in der Wissenschaft so hochstehenden Glaubens- und Amtsbruder befleckt und mit dem Geifer der

Verfekerung besudelt? O, wenn das Euer Reinigungsbad ist, so seid Ihr **טובלים ושרץ בידכם**.

Die neun schlesischen Rabbinen begreifen so wenig den Standpunkt, den Herr Dr. Geiger einnimmt, daß sie sich wundern, wie ein Mann, der über die Deutungen und Schrifterklärungen der Rabbinen wissenschaftliche Untersuchung anstellt, Rabbiner sein kann. Und warum sollte er nicht das Rabbinen-Amt so gut, und noch besser denn die übrigen schlesischen Rabbinen, bekleiden können? Weil er behauptet, daß die Schrift einen natürlichen Sinn außer der rabbinischen Deutung habe, welchen die Rabbinen nicht immer erkannten? Hat diese Ansicht, ob sie wahr oder unwahr, Einfluß auf die praktische Amtsführung? Und gesetzt, er erkenne den natürlichen Sinn als den allein richtigen und halte die rabbinische Schrifterklärung als die Ausgebirten der religiösen Anschauungsweise damaliger Zeiten; was hat das mit seiner praktischen Amtsführung zu thun? Erfüllt er die rabbinischen Funktionen, als Kritiker, als Forscher, oder als praktischer Beamter? oder fürchtet Ihr, er werde die Gewissen nach kritischen Resultaten und nicht nach den bestehenden Satzungen verlegen? Er müßte denn selbst ein gewissenloser Mann sein, was Ihr trotz Eures Eifers nicht zu behaupten waget. Er ist aber ein Mann der Ehre und des Gewissens, ein sittlich reiner und würdiger Gelehrter, und Ihr könnt in diesem Punkt Euch vollkommen beruhigen.

Und wer hat denn Euch noch auf Euer Gewissen gefragt, ob Ihr alle Schrifterklärungen der Rabbinen, aus welchen praktische Gesetze für's Leben resultiren, so ganz buchstäblich für wahr annehmt? Ihr habt Euch noch darüber nicht ausgesprochen und steht also in diesem Bezuge **בְּחֻקָה כְּשֵׁרָה**. Aber wenn sich ein leichter Zweifel über die Echtheit der einen oder der andern rabbinischen Schrifterklärung in Eure Brust schliche, würdet Ihr sofort Euer Amtchen niederlegen? Leget die Hand auf's Herz,

es wird mancher Zweifel pochen, aber Euer Gewissen ist rein, denn Ihr werdet Euer Amt redlich vor Gott führen. Und warum wollt Ihr das bei Euerm würdigen Collegen nicht voraussehen? O, liebet Wahrheit, liebet Frieden! Schweiget, wo Ihr nicht zu sprechen aufgefordert werdet, und führet Euer Amt nach Eurer besten Ueberzeugung und werfet Euch nicht zu Gewissensrichtern auf **י רמשה ב** **לאלהים הוא**.

IV.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der Aeußerungen des Rabbiners Herrn S. Tikin in seiner „Darstellung sub B „die Wahrheit“ über.

Herr Tikin nennt diesen Theil seiner Darstellung: „das dunkle Gebiet des wahren Motivs“ und wahrscheinlich deshalb, weil der Grund der innersten Seele, in welchem die religiösen Ueberzeugungen ruhen, nur von dem allsehenden Vaterauge in den Höhen in ihrer ganzen Tiefe erschauet werden, und wir müssen uns darum um so mehr wundern, wie er nach dieser bescheidenen Einleitung einen so klaren und hellsehenden Blick in die religiösen Ueberzeugungen anderer, zumal solcher, die nicht mit ihm auf demselben Boden der befangenen Unmittelbarkeit stehen, sich zutrauet und auf diesen hin verlegende Urtheile auszusprechen wagt.

Herr Tikin klagt den Ober-Vorstand an, daß er „im Widerspruch mit den religiösen Ueberzeugungen fast der ganzen Gemeinde, so wie des seit Jahrtausenden factisch bestehenden traditionellen Judenthums, die Wahl eines Dajan getroffen, der durch mündlich und schriftlich ausgesprochene Lehren und Grundsätze dasselbe ohne Rücksicht läugnet, und dessen Beruf und Mission es zu sein scheint, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten!“

So viel und so weit uns die theologischen Ansichten

und Grundsätze des Herrn Dr. Geiger in seinen Schriften bekannt sind, hat letzterer niemals etwas von dem factisch bestehenden traditionellen Judenthum geläugnet, sondern ist vermöge seiner mit allem erhabenen und religiösen Ernst dargelegten Resultaten seiner wissenschaftlichen Forschungen derjenigen jüdisch theologischen Richtung zugethan, welche das rabbinische Judenthum als ein historisch sich entwickeltes und Gewordenes betrachtet; seine wissenschaftliche Betrachtungsweise ist die historische, nämlich die Untersuchung alles dessen, was in der Zeit sich entwickelt hat, um dasselbe nach den zu erforschenden Bildungsmomenten und Anschauungsweisen einer jeden Zeit, in welcher es sich geschichtlich entfaltet und gebildet hat, zu begreifen und zu erklären, und so mußte er nothwendig zu dem Resultate kommen, Vieles im rabbinischen Judenthum als ein Produkt einer jedesmaligen Zeitanschauung zu erkennen, welches eine spätere Zeitepoche, deren Aufmerksamkeit, weil sie selbst der ursprünglichen Unmittelbarkeit des Lebens, aber nicht einem wissenschaftlichen Standpunkt der Reflexion außer demselben und über dasselbe angehörte, die Bildungsmomente der früheren sich entzogen, als etwas längst Gewordenes überkam, und als ein dem Judenthum Integrirendes, d. h. aus dessen Grundidee in ihrer Unabhängigkeit von den äußeren Erscheinungen und Zeiteinflüssen Hervorgegangenes und nothwendig zu ihm Gehörendes annahm und dasselbe als solches dem Judenthum für spätere Zeiten einverleibte und weiter fortpflanzte. Herr Dr. Geiger hat das unbestreitbare Verdienst, in neuerer Zeit der erste rüstige Forscher unter den Rabbinen zu sein, der die jüdische Theologie, die bis auf ihn in ihrer höchst beschränkten Einseitigkeit nur innerhalb der Grenzen der Casuistik sich bewegte, durch eine mit eben so gründlicher Sachkenntniß als eminenten Geistesgaben vorgetragene wissenschaftliche Behandlung, wozu er durch seine philologische und historisch kritische Gelehrsamkeit besonders befähigt ist, zu regeneriren und zu beleben und ein neuerwecktes Thalmudstudium, welches

durch die unerquickliche, Geist und Muth tödtende Behandlungsart der ältern Rabbinen beinahe gänzlich in Verfall gekommen wäre, bei der jüngern Generation lebendig anzuregen. Daß eine solche wissenschaftliche Behandlung der jüdischen Theologie, wozu Herr Dr. Geiger zwar die Bahn gebrochen, aber in seinem Streben von einer bedeutenden Anzahl gelehrter jüdischer Theologen und Rabbinen kräftig unterstützt wird, mit der praktischen Amtsführung desselben als Rabbinen, ohne Beeinträchtigung der letztern sich wohl verträgt, und daß es dem Herrn Dr. Geiger nie in den Sinn gekommen, etwas an dem factisch bestehenden Judenthum auf eigene Hand, es sei denn mit der vollgültigen Zustimmung der competenten Stimmenführer der Zeit, zu ändern, hat Herr Dr. Geiger in einem sehr geistreichen Aufsatz: „die zwei verschiedenen Betrachtungsweisen. Der Schriftsteller und der Rabbiner.“ (Wissenschaftliche Zeitschr. für jüdische Theologie, Bd. IV. S. 321 — 333) auf das Klarste dargelegt und ausgesprochen. Das Ober-Vorsteher-Collegium zu Breslau ist daher nur zu loben und hat ganz im Gefühle und im Sinne der treuesten Pflichterfüllung gehandelt, wenn es den zerfallenen religiösen Verhältnissen seiner Gemeinde gegenüber, wo ein so großer Theil, weil er das factisch bestehende Judenthum in seiner äußern unerfreulichen Erscheinung wahrnehmend, dasselbe für innerlich todt hält, demselben sich völlig entfremdet und einem leidigen, Mark und Saft des religiösen Gefühls im Menschen aufzehrenden Indifferentismus sich zur Beute hingeben hatte, einem ersten Rabbinen gegenüber, der die wissenschaftliche Seite des Judenthums nicht kennend, die immer dringender werdenden Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit nicht ahnend, mit unverantwortlicher Verwahrlosung aller zur Hebung des gesunkenen religiösen Sinnes ihm zu Gebote stehenden Mittel, jegliches leise Anpochen des hier und da sich regenden religiösen Gefühls und Dranges nach besserer Gestaltung des öffentlichen Gottesdienstes, nach einer die Religion von ihrer geistigen und sittlichen

Seite zeigenden in einer dem gebildetern Geschmack einer auf dem Wege allgemeiner Bildung fortgeschrittenen Gemeinde zusagendern Form sich öfter wiederholenden mündlichen Belehrung, in der auch den Frauen und der Jugend verständlichen vaterländischen Sprache, als ein mit seinen religiösen Ueberzeugungen streitendes Ansinnen mit geistlichem Hochmuth mächtig niederschlägt, einem Rabbinen gegenüber, der seinen ganzen rabbinischen Beruf in der immer seltener werdenden casuistischen Entscheidung über Ceremonial-Gesetze, seine ganze geistliche Würde in der Ausstellung des rituellen Scheidebriefs, in der Ertheilung der Schalitzah erkennt, und Wunderdinge gethan zu haben glaubt, wenn er an den beiden Festabbathen am Schlusse einer disputatorischen Abhandlung über eine halachische Materie, um Civil- und Criminalprozesse, Reinigungs- oder Opfergesetze und ähnliche Gegenstände sich drehend, noch einige durch wichtige Lösung schwieriger Midraschim noch deutlicher dem Gemüthe sich einprägende Stoßauszer über den Verfall der Religion, d. h. über die Laueheit in der Ausübung ritueller Gebräuche, anfügt, und damit die Zeit aus ihren Angeln gerissen zu haben und den religiösen Bedürfnissen von Tausenden für den Lauf eines halben Jahres Nahrung und Labung gegeben zu haben vermeint: — wenn das wackere seine Mission wohl erkennende Ober-Vorsteher-Collegium solchen Verhältnissen gegenüber, die den letzten Rest des religiösen Bewußtseins bei einem großen Theil der Gemeinde endlich tödten müßten, einen Theologen mit an die Spitze der religiösen Angelegenheiten berief, der durch die Kraft seines, wahre Begeisterung ausströmenden Wortes, durch die Macht eines in die Tiefen der jüdischen Religionswissenschaften eingedrungenen lebendigen und Leben erzeugenden Geistes ganz dazu geeignet ist, eine zahlreiche, die Elemente der Zeitbildung in sich aufgenommen, durch ihre Strebungen dem Vaterlande in allen seinen Theilen sich angefloßsen habende, und einem höhern und vollendeten Bürgerthum immer mehr entgegenreifende Gemeinde für die Reli-

gion ihrer Väter wieder zu gewinnen und in derselben zu befestigen.

Diese Bestrebungen bezeichnet Herr Etkin daselbst als „offenkundig dem Judenthum feindselig,“ die Ueberzeugung von den der jüdischen Religion daraus erwachsenden Gefahren als „bis zur Evidenz gesteigert.“ Wir können uns unmöglich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugen, vielmehr sind wir vollkommen und lebendig überzeugt, daß dem Judenthum die größten Wohlthaten daraus entspringen müssen, wenn Männer von Geist und Bildung, Männer, die für eine bessere Gestaltung der Dinge im Judenthum mit Begeisterung wirken, an die Spitze der religiösen Verhältnisse berufen werden. Davon sind wir lebendig und aus eigener Anschauung vollkommen überzeugt,.... So nennt Herr Etkin deutsche Religions-Vorträge (s. die Entgegnung auf den Bericht des Ober-Vorsteher-Collegii zc. S. 4) „eine Neuerung, die sich mit den Principien unserer Religion nicht verträgt.“ Es ist bekannte Thatsache, daß nur wenige deutsche Gemeinden heute zu finden sein dürften, in welchen nicht deutsche Vorträge gehalten werden. Kennen also sämtliche Juden Deutschlands nicht die Principien unserer Religion, oder verwechselt Herr Etkin seine eigenen Principien — ich meine nicht die religiösen — mit den Principien unserer Religion? Und warum soll eine Gemeinde, die durch ihre Repräsentanten eine solche billige Forderung an ihren Geistlichen stellt (s. ibid. den Brief des Vorstandes), rein abgewiesen und statt gehoffter Befriedigung des immer lauter sich äussernden religiösen Dranges mit leeren Principien abgeseift werden? Wahrlich von einem solchen Hüter im Weinberge des Herrn ist die Gemeinde berechtigt zu sagen: „Wir hofften auf Weintrauben und erhielten Heerlinge!“ Herr Etkin sucht noch außerdem seine Abneigung gegen „in reiner deutscher Sprache“ zu haltende Religions-Vorträge S. 7 dadurch zu rechtfertigen, daß solche in Preußen in staatsgesetzlicher Beziehung unzulässig seien und citirt zu dem Behufe die bekannte allerhöchste Cabinets-

Ordre vom 9. December 1823 *). Diese Zuflucht zu den Staatsgesetzen in Fällen, wo die „religiösen Principien“ ausreichend entscheiden, müssen wir in vieler Hinsicht als eine Unredlichkeit mißbilligen.

1) Spricht die quaest. Cabinets-Ordre nur davon, „daß der Gottesdienst der Juden . . . nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll.“ Wo ist hier aber von Religions-Vorträgen die Rede? Bekanntlich sind diese immer in deutscher, wenn auch corruptirter, niemals aber in hebräischer Sprache gehalten worden. Ist es aber nicht ein arges Mißverstehen des allerhöchsten Befehls, die darin verpönte Neuerung auf die Reinheit und Correctheit der Sprache beziehen zu wollen? Ist es nicht ein Frevel gegen den Geist des hochseligen Königs, wenn Ihm angelassen wird, daß er den Juden gebot, ihre Religions-Vorträge nur in einem Kauderwelsch von Deutsch halten zu müssen und sie nicht in reiner deutscher Sprache halten zu dürfen?

*) Herr Etkin hat bei seiner Berufung auf diese Cabinets-Ordre zu seinem und seiner Gemeinde größten Nachtheil völlig übersehen, daß das, was 1823 nach dem Ausspruch des damaligen Berliner Cabinets eine Neuerung genannt wurde, im Laufe der Zeit diesen Charakter gänzlich verloren hatte und deshalb von der Staatsbehörde faktisch und stillschweigend gebilligt wurde, daß seitdem viele deutsche Staatsregierungen deutsche Predigt, studirte Rabbinen, Verbesserungen im Gottesdienste nicht nur nicht mißbilligten, sondern auf Grund der von einsichtigen Religionsbehörden abgegebenen Gutachten gesetzlich anordneten. Herr Etkin hätte sich, wenn er es auch sonst für Sünde hält, um jüdische Geschichte und Literatur sich zu bekümmern, darüber aus Zunz's „gottesdienstlichen Vorträgen der Juden“ S. 463 ff. belehren können, und unter andern wissenswerthen Dingen auch S. 465 Anm. 1. die Notiz entnehmen, daß auch in Breslau unter den Aufsichten des Herrn Etkin seit 1822 deutsche Religions-Vorträge von Hrn. S. Plesner, von denen ganze Jahrgänge in Druck erschienen sind, gehalten wurden.

- 2) So feindlich Herr Tikin aller Bildung in Religions- sachen gesinnt sein mag, so spricht er doch, in Deutsch- land erzogen, ein unvergleichlich besseres Deutsch als sein Vater, der Pole von Geburt und Erziehung war und blieb, und so viele Sprachschneider Herr Tikin in seinen Vorträgen weniger als sein Vater macht, eben so viele Male predigt er gegen seine religiösen Princi- pien und die von ihm gegebene Deutung der Cabinets- Ordre, denn jeder verbesserte Ausdruck ist eine Neue- rung, die von Staats- und Religions wegen ver- pönt ist.
- 3) Liefert Herr Tikin S. 10, 11, 12 selbst Proben seiner Vorträge, die ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, der Form nach, in reiner deutscher Sprache gehalten worden sein sollen. Wie verträgt sich dies mit seinen religiösen Principien und seiner Loyalität, oder richtiger, mit seiner Pastoral- und Staatsklugheit?
- 4) Erklärt Herr Tikin selbst in einem seiner im Auszug S. 11 II. gegebenen Vorträge die Gottesfurcht, die aus Furcht vor dem Könige fließt, als eine „gezwungene,“ die Königsfurcht in diesem Falle als eine „oberfläch- liche,“ und hätte mithin, wenn er mit seinen religiö- sen Principien im Reinen wäre, sich nicht hinter eine gezwungene Deutung des Königsbefehls flüchten sollen. Aber Herr Tikin fühlte längst, daß der Boden unter ihm schwankend geworden, daß die Zeit über ihn, als müßigen Zuschauer, hinwegeilte und suchte sich daher, als er rings um sich her reges und thätiges Leben ge- wahrte, an jene falsche Deutung des Befehles fest zu klammern.

Herr Tikin beklagt sich bitter: „trotz dieser offen- kundigen Ueberzeugung sucht der Ober-Vorstand mich zu einer Handlung zu zwingen, die ich als von ihm selbst an- erkannter Vertreter meines und fast der ganzen Judenheit religiösen Principis, ohne direkte Verletzung meines religiö- sen Gewissens nicht ausüben kann.“ Und was verlangt der

Ober-Vorstand für Handlungen von ihm? Er soll mit dem als zweiten Rabbinen bestellten Dr. Geiger gemein- schaftlich fungiren. Und welches sind die rabbinischen Funktionen, die gemeinschaftlich vorgenommen werden müs- sen, nachdem die frühere Jurisdiction von Staats wegen den Rabbinen genommen ist? Es sind keine andern, als a) Ausstellung des rituellen Scheidebriefes; b) die Ertheilung der Chaliza. Und weil Herr Tikin sei- nem Kollegen die Rechtgläubigkeit absprechen zu müssen sich im Gewissen verpflichtet fühlt, so sieht er auch eine Gewis- sensverletzung darin, mit ihm gemeinschaftlich rabbinische Funktionen vorzunehmen, d. h. das Richteramt gemeinschaft- lich zu bekleiden. Es ist aber jedem Thalmudkundigen wohl bekannt, und Herr Tikin wird dies gewiß nicht in Abrede nehmen, daß die Ausstellung von Scheidebriefen keine jü- dish richterliche Funktion sei, daß die Rabbinen hierbei nicht als Richter mit erforderlicher Qualifikation als solcher, sondern bloß als Sachverständige fungiren, daß der Lei- ter des Actes nichts weiteres dabei zu thun hat, als dar- über zu wachen, daß den vorgeschriebenen rituellen Form- lichkeiten genügt werde, daß die Assistenz des Rabbiners oder Sachverständigen ganz entbehrlich wäre, wenn diese Absicht auf anderem Wege, als z. B. die Sachkenntniß der dabei Bethelligten, erzielt werden könnte, daß also ein Col- legium und ein collegialisches Fungiren hierbei nicht wesent- lich sei und nur pro forma geschieht, um der Sache einen religiösen Anstrich zu geben. Das Alles weiß Herr Tikin sehr wohl und könnte sich vollkommen dabei im Gewissen beruhigen, wenn auch Herr Dr. Geiger Mitglied des hier ganz bedeutungslosen Collegii wäre.

Zur Chalizah ist allerdings ein Collegium von drei Richtern und zwei Beisitzern erforderlich, wiewohl der Actus immer durch den Präsidenten vermöge der in der Regel bei ihm allein vorauszusetzenden Sachkenntniß geleitet und voll- zogen wird. Daß aber die Assistenz und Mitwirkung des Herrn Dr. Geiger das Collegium in seiner moralisch religiö-

sen Integrität irgendwie beeinträchtigen sollte, müßte Herr Tikin die Wahrheit der von ihm S. 16 aufgestellten Behauptung beweisen, 1) daß Herr Dr. Geiger ein Mann sei, der die Tradition läugnet, 2) die Principien des Thalmuds öffentlich verspottet, um den Schluß zu rechtfertigen, daß er zu Funktionen unzulässig sei, deren richtige Ausübung lediglich auf traditionellen Bestimmungen beruhet. Wir haben aber hinlänglich nachgewiesen, daß die Auffassung des Herrn Dr. Geiger und dessen Bestrebungen Seitens des Herrn Tikin und der von ihm zur Abgabe von Gutachten veranlaßten Rabbinen eine höchst einseitige und falsche sei, daß Herr Dr. Geiger

- 1) die Tradition nicht läugnet, sondern ihr Amt wohl als ein göttliches anerkennt;
- 2) daß Herr Dr. Geiger die Principien des Thalmuds nicht verspottet, sondern mit religiösem Ernst den Thalmud wissenschaftlich behandelt und von Hochachtung gegen denselben erfüllt sei, wenn er auch einzelne Aussprüche desselben historisch und kritisch beleuchtet;
- 3) daß Herr Dr. Geiger ein Mann der Wissenschaft und des religiösen Ernstes, ein Mann der sittlichen Würdigkeit und der reinsten und redlichsten Gesinnung sei, so daß man von seiner rabbinischen Praxis nur Heil und Segen für alle Kreise des religiösen Lebens mit Fug und Recht erwarten darf, daß er endlich ein Mann sei, der in einer großen und gebildeten jüdischen Gemeinde, die alle Abstufungen der Geistesbildung und der religiösen Ansichten, wie auch alle Elemente des geistigen Lebens in sich vereinigt, ganz an seinem Plage ist, daß er in einer Zeit, wo eine materialistische Gesinnung dem religiösen Indifferentismus in die Hände arbeitet, geistige Kraft mit Wärme des Gemüthes, gründliche Gelehrsamkeit mit Popularität der Darstellung in einem seltenen Grade verbindet, um die Funken des religiösen Sinnes in seiner

Gemeinde zur hellen Gluth anzufachen und die Schäden auszubessern, die durch lange Verwahrlosung und gänzlichen Mangel aller geistlichen Pflege als unausbleibliche Folge eintreten mußten. Ich gratulire der Breslauer Gemeinde zu dem Besitze eines solchen Mannes von ganzem Herzen und flehe zu Gott, daß der Friede wieder in alle Herzen eintehre, und daß alle zu dieser Gemeinde Gehörenden die Kraft der Wahrheit fühlen und sämmtlich theilnehmen und mitarbeiten mögen an dem Werke der Läuterung und der Veredlung und der dadurch bedingten Erhaltung und Fortpflanzung der heiligen Religion unserer Väter!

Schwerin, den 24. Juli 1842.

L. S.

Dr. Samuel Goldheim,
Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Rabbiner.

Gutachten des Großherzogl. Oldenburgischen Land-Rabbiners Herrn B. Wechsler.

Ein Hochlöbliches Ober-Vorsteher-Collegium der israelitischen Gemeinde in Breslau hat mir unter dem 1¹/₁₀ten v. Mts. ein Exemplar der beiden Schriften „Bericht etc.“ und „Darstellung“ zugesendet, mit dem Ersuchen, über die in der letztgenannten Schrift des Herrn Rabbiners Tiktin enthaltenen Ansichten und Grundsätze mich gutachtlich zu äußern. Besonders hat dasselbe folgende Punkte, als durch die Herren Rabbiner Tiktin und Consorten in Frage gestellt, zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ob überhaupt ein Fortschritt im Judenthum möglich sei oder ob der strengste Stillstand geboten sei;
 2. Ob die große Anzahl Israeliten, welche über Werth und Gültigkeit thalmudischer Interpretationen und Satzungen andere Ansichten haben, als frühere Jahrhunderte, auf den Namen Juden Anspruch machen dürfen, oder als Ungläubige anzusehen sind;
 3. Ob die jüdische Theologie eine wissenschaftliche Behandlung, eine freie Forschung verträgt, oder ob die herkömmlichen, oft mit der Bildung streitenden Grundsätze nicht angetastet, ja nicht einmal untersucht werden dürfen; und endlich
 4. Ob ein Mann, welcher eine freie, wissenschaftliche, jüdisch-theologische Ueberzeugung gewonnen hat, sie vertritt, und ihr Anerkennung zu verschaffen bestrebt ist, berechtigt sei, das Rabbineramt in einer jüdischen Gemeinde zu versehen oder von demselben fern gehalten werden muß.
- Im Interesse der Wahrheit und nach reiflicher Prüfung beantworte ich diese Fragen in Folgendem:

Ad 1. Es hieße die ganze Geschichte des Judenthums

und seiner Gestaltung verkennen, wenn man behaupten wölte, das Religionsleben desselben sei immer dasselbe gewesen, habe sich nie modificirt und den Verhältnissen innerhalb gewisser Grenzen angefügt. Vielmehr lehrt auch nur ein oberflächlicher Blick in diese Geschichte, daß Zeiten, Verhältnisse, klimatische und sonstige Einflüsse, physische und geistige Entwicklung stets die Hauptfactoren des Religions- wie geselligen Lebens waren. Unser großer Lehrer Moses selbst bestätigt, ja sanctionirt eine solche Beweglichkeit in der Erfüllung des Gesetzes, indem er während des Aufenthalts in der Wüste nicht auf die Befolgung mancher seiner, in dieser Lage hemmenden Institutionen drang (5. B. M. 12, 8. ff.). Selbst die Beschneidung, dies Hauptmerkmal des Judenthums, unterblieb während des 40jährigen Zuges (Jos. 5, 4. ff.) und konnte demnach auch das Passahfest entweder gar nicht gefeiert werden, oder es mußte von der Bestimmung 2. B. Mos. 12, 48. Umgang genommen werden. — Daß ferner das Judenthum zur Zeit des ersten Tempels ein ganz anderes war, wie früher und später, daß die prophetischen Reden und Vorschriften einen andern Geist athmen, als die späteren Gesetzklerer und Rabbinen, kann keinem Schriftkundigen entgehen. Nicht bloß scheint hier auf die Ausübung des Ceremoniellen weniger Gewicht und das meiste gelegt auf eine streng monotheistische, kräftig moralische Gesinnung und Gesittung, sondern selbst die hervorgehobenen rituellen Bestimmungen zeigen noch das flüssige, fortschreitende Moment des religiösen Lebens zur Genüge. So wenn z. B. überall nur des Freudenfestes im siebenten Monate und erst spät unter Josias des Passahfestes gedacht wird (2. B. der Könige 23, 22. 23. cf. 1. Könige 8, 2. u. a. a. D.), ohne daß darum eine Rüge von Seite der Propheten erhoben worden ist. So, wenn dagegen überall das Neumondsfest als Hauptfest mit allen Attributen des Festes erscheint und Geltung hat, seiner spätern Bedeutung entgegen, (1. Sam. 20, 5. 2. Kön. 4, 23. Jes. 1, 13. 14. 66, 23. Ezech. 46, 1. u. f.), wenn überhaupt Ezechiel in seinen Visionen Kap. 40 ff. vielfach von den mo-

faischen und spätern Bestimmungen abweicht — Mit der Rückkehr der Israeliten aus Babylon unter Esras und Nehemias tritt eine neue Epoche ein. Die fremden Elemente werden mit Strenge ausgeschieden und abgewiesen (Esras 9.), das Einsammeln, Studium und die Auslegung der heiligen Schrift tritt an die Stelle der Prophetie, das religiöse Leben wurde fixirt und in seinen Einzelheiten genauer begränzt, der Gottesdienst, so wie das häusliche Leben erhielten gemessene, allgemeine Bestimmungen. Der Talmud selbst schreibt manche dieser Bestimmungen dem Esras zu, während andere das offenbare Gepräge einer spätern Zeit an sich tragen und als rabbinische Satzungen vor und nach dem Exil sich ankündigen. Wer aber könnte auch in dieser Periode des Rabbinismus einen absoluten Stillstand finden? Wer auch in ihr den theilweisen Fortschritt des Lebens und der Besitzung verkennen? Ich will nur an einige solche Momente des Fortschritts erinnern. Die ehelichen Verhältnisse wurden in vielen Punkten der Willkür entzogen und auf gegenseitige Rechte und Pflichten reducirt (Tract. Kretubot an vielen Orten). Die Härte der mosaischen Todesstrafen wurde durch die gerichtliche Untersuchung gemildert und in vielen Fällen gar nicht in Anwendung gebracht (Sanhedrin Abthn. 4. u. 5.). Der Handel und Verkehr, durch die mosaische Anordnung des Erlassjahres erschwert, wurde durch Hillels Schuldenvertrag erleichtert. Die Sabbath- und Speisegesetze wurden in Kriegzeiten suspendirt. Der häusliche Gottesdienst durch Gebet erhielt neben dem öffentlichen Opfergottesdienst seine volle Berechtigung. Wer möchte in allen diesen und andern ähnlichen Punkten das freie Walten des Lebens und seiner Macht ignoriren? Wer dem Judenthum die in seiner ganzen Anlage begründete Fortbildungsfähigkeit absprechen, weil allerdings in den spätern Jahrhunderten des Druckes und Dranges unsere Glaubensgenossen in dem ängstlichen Festhalten an dem Gegebenen ihr Heil suchten, doch auch in ihnen oft von der Nothwendigkeit zum einzelnen Fortschritte gedrängt, wie die Anordnungen des Rabenu Gerson gegen die Polygamie,

wie das Verbot der Levirats- (Schwager-) Ehe u. s. w. beweisen?

Herr Rabbiner Tictin hat daher gewiß sehr unrecht, wenn er unserer Zeit alle Berechtigung, bringende Abänderungen im religiösen Gebiete zu treffen abspricht, wenn er Ein wohlbl. Ober-Vorsteher-Collegium und alle ihm Gleichgesinnten (nach seinem eigenen Zugeständnisse, Darstellung S. 15, über ganz Europa verbreitet —) wegen solcher Anforderungen schilt und verdammt. Er selbst giebt (S. 19.) zu, „daß die Rabbinen verschiedene, unumgänglich nothwendige Abänderungen unternommen und geltend gemacht haben.“ Er glaubt indessen, daß die Statthastigkeit solcher Abänderungen an zwei Bedingungen geknüpft sei: 1) daß sie von der Nothwendigkeit geboten, keine willkürlichen seien. Hierin stimmt ihm ohne Zweifel jeder gewissenhafte Geistliche und jeder seiner Religion aufrichtig anhängige Laie bei. Behüte der Himmel, daß die Willkür, daß die bloße Lust an Neuerungen in religiösen Verhältnissen walte, daß nicht überall die Pietät gegen das Bestehende nur der dringendsten Nothwendigkeit, der klarsten Einsicht und Überzeugung weiche. Nur muß man auch nicht hartnäckig die Augen verschließen und warten wollen, bis die Nothwendigkeit Zungen bekomme und aus jedem Stein rede, bis sie zur Flamme wird, die uns über dem Kopf zusammenschlägt, nur muß man zu achten wissen die Stimme der Zeit, wie sie wahrlich auch die alten Rabbinen geachtet haben, und nicht schroff Alles, selbst das Verlangen nach Belehrung, abweisen, alte Autoritäten und eine selbst geschaffene Incompetenz vorschützend. Wenn nämlich 2) Herr R. Tictin glaubt, eine jede Veränderung sei nur von Kollegien „gebildet aus den gelehrtesten, frommsten und tugendhaftesten Männern“ (Darstellung S. 19 und 20) ausgegangen, wenn er daraus den Schluß herleitet, es sei in unserer Zeit weder einem Einzelnen, noch selbst ganzen Concilien gestattet, Abänderungen — er spricht freilich von willkürlichen, aber was heißt denn auf seinem Standpunkte nicht willkürlich? — zu treffen, so vergißt er einer-

seits, daß dies vorgebliche schulgerechte Behandeln von Religionsfragen in alter Zeit höchst problematisch ist, daß oft das Ansehen einzelner Männer, noch öfters der Einfluß der Umstände entschied; andererseits giebt er dadurch für unsere Zeit alle Möglichkeit auf, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, den Fortschritt in der Erkenntniß und in der Gestaltung des religiösen Lebens, den die Verhältnisse, den tausend und hunderttausende unserer Glaubensgenossen in und außer Europa verlangen, auf stillem, friedlichem Wege herbeizuführen und es bleibt ihm nichts übrig, als diesen wesentlichen Theil der israelitischen Gemeinden, fast die ganze heranwachsende Generation, aufzugeben, als — Sekte und Ungläubige zu bezeichnen und zu denunziren! (Darst. S. 15.). Ob mit Recht? dies führt

ad 2. Der Rabbiner Z. stellt theils selbst das Criterium auf, theils erhärtet er es durch die beigebrachten Gutachten einiger Rabbiner Polens und Schlesiens (Darst. Beilage F. 1—3), daß nur derjenige Jude zu nennen sei, welcher die Richtigkeit der thalmudischen Tradition und Interpretation in allen ihren Einzelheiten als göttlich anerkennt, daß aber derjenige, welcher auch nur in einem einzelnen Punkte „bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgesetze“ die Lehre des Thalmuds verwirft, oder „eine Modification als wünschenswerth anempfiehlt“ oder in das exegetische Verfahren nicht einstimmt — als Abweichender, als Ungläubiger zu betrachten sei, der nicht einmal als glaubwürdiger Zeuge zulässig sei u. s. w. Autorität für diese Behauptungen ist natürlich — der Thalmud selbst, also nichts mehr und nichts minder, als was man eine *petitio principii* nennt. Um indessen über den Werth dieser Autorität richtig urtheilen zu können, muß man der Quelle selbst näher treten. Die Hauptstelle, welche hier in Betracht kommt und auf welche hingewiesen ist (Beilage F. 3, S. 29), ist die Mischna Sanhedrin 11, mit der Gemara 99 a. 100 b. Es ist der heftige, nicht bloß religiöse, sondern zugleich politische Kampf des Rabbinismus gegen die Sadducäer einerseits und gegen das

Einbringen griechischer Elemente in das Judenthum andererseits, ein Kampf, aus welchem der Rabbinismus zwar siegend hervorging, ohne jedoch die Spuren der Gegenparthei ganz verwischen zu können — dieser Kampf war es, welcher die Rabbinen fortriß, alle jene Differenzpunkte zu verdammen, in welchen die Sadducäer von ihnen geschieden waren, und den in diesen Punkten Urweichenden die Seligkeit und die göttliche Gnade abzusprechen (אין להם חלק לעולם הבא). Dahin gehörten die Behauptungen, die einstige Auferstehung der Todten sei nicht in der Thora gelehrt und die Thora — inclusive des mündlichen Gesetzes — sei nicht göttlichen Ursprungs. Rabbi Akiba stellt auch noch den in die Klasse der Abtrünnigen und daher Verdamnten, der sich überhaupt mit profanen Büchern, oder nach der Erklärung des Thalmuds, mit den sadducäischen Schriften und mit dem Buche Sirach beschäftigt. — Diese Aussprüche der Mischnah werden dann im Thalmud **hagadisch** erläutert und erweitert; es wird erklärt, daß, wer da behauptet: „die ganze Thora sei göttliche Eingebung mit Ausnahme eines einzigen Verses, den Moses aus eigener Einsicht hinzugefügt,“ oder wer da behauptet: „die ganze Tradition sei göttlich mit Ausnahme eines einzelnen Punktes“ — der gälte als (sadducäischer) Schriftverächter. — Wie gesagt, es sind diese, aller Vernunft und Humanität widersprechenden Sätze hervorgerufen von dem Partheieninteresse und finden in ihm ihre Entschuldigung. Wo solches Partheieninteresse nicht waltet, läßt der Thalmud selbst auch in Dogmaticis freie Discussion, freies Hervortreten der Überzeugung zu. So findet sich in derselben Stelle (99 a.) eine Verhandlung über den Messiasglauben, bei welcher ein Rabbi Hillel die Meinung äußert, Israel habe keinen Messias zu erwarten, weil die Weissagungen der Propheten sich lediglich auf die Gegenwart bezogen hätten. Es können und dürfen daher solche thalmudische Aussprüche dem Judenthum nicht vindicirt werden, ohne es zur Cloake von Unduldsamkeit zu machen. Hat Maimonides in seinem Werke Mischna Thora durch sein Streben, den ganzen Thalmud zu

extrahiren und auch dogmatisch abzuschließen sich verleiten lassen, auch dergleichen Aussprüche aufzunehmen und zwar, um consequent zu sein, in noch größerer Ausdehnung, als der Thalmud selbst, so daß nach ihm auch der schon ein Abtrünniger und ein in Ewigkeit Verdammter ist, welcher nicht an den Messias glaubt, oder welcher anthropomorphistischen Vorstellungen von Gott Raum giebt, (Sülchoth Theschuba 3, 6. ff.) so haben gegen solchen Dogmen- und Glaubenszwang schon die Rabbinen damaliger Zeit und zwar die strenggläubigsten, ein Abraham David, ein Ascheri sich feierlichst verwahrt. Die Judentheit aber hat ihn nie recipirt. Wer an ein einziges, ewiges Wesen, wer an eine göttliche Offenbarung und Gesetzgebung, wer an eine göttliche Vergeltung und Leitung glaubte, der war und blieb Jude. Selbst in den finstersten, unduldsamsten Zeiten, wo Jeder, der im Leben von den gegebenen Satzungen und Observanzen irgend abwich, sich Verfolgung, Bann und Ausschließung zuzog, selbst da konnten freiere Ansichten in Bezug auf Interpretation der heiligen Schrift, auf Erklärung der Ge- und Verbote hervortreten und Anklang finden. Wie weit der Kommentator Uben Esra hierin geht, ist bekannt genug. In derselbe Maimonides, der zum Gewährsmann angeführt wird (Darst. S. 29), er legt in seinem More den Grund zu einer freien Auffassung der Bibel lehre, giebt besonders in dem 3ten Theile Erklärungen von den Ge- und Verbotten, die mit der thalmudischen Interpretation sich nicht vereinigen, die oft die Zweckmäßigkeit dieser Ge- und Verbote unter ganz veränderten Verhältnissen in Zweifel ziehen lassen. So erklärt er, um einige hier einschlägige, weil von Herrn R. Tiktin angeregte, Beispiele (Beilage F. 1) anzuführen, das Hüttenfest für ein im Oriente allgemein verbreitetes Volksfest damaliger Zeit und zwar in einer Jahreszeit, wo das Wohnen in Hütten angenehm war (Theil 3 Kap. 43), so ist ihm der Feststrauß (Lulab) ein Darbringen der schönsten und köstlichsten Landesprodukte, und zwar solcher, „die am häufigsten im Lande

sich vorfinden, so daß Jeder sie sich verschaffen konnte“ (מפני רוב מציאתם בארץ ישראל בעת ההיא והיא (כל אדם יכול למצאם) Die Schwagerehe ist ihm ein schon vormosaisches Institut, Chaliza ein Gebrauch, „der nach damaligen Sitten und Begriffen den die Ehe weigernden Schwager entehrte“ וצותה לעשות החליצה מפני שהמעשים ההם היו מונונים כמונהגי הומנים ההם (ibid. 49) und dergl.

Wenn also Theorie und Praxis selbst aus den ältesten Zeiten zu einer milden Beurtheilung freier Religionsansichten auffordern, wenn sogar der Thalmud selbst oft Winke enthält, die, im Widerspruche mit der traditionellen Rigorosität, der Modalität des religiösen Bewußtseins in den verschiedenen Zeiten ihr Recht einzuräumen scheinen (man vergl. z. B. Tract. Makoth 23 b, 24 a, wo ausgesprochen ist, die Propheten hätten die 613 Ge- und Verbote auf wenige Hauptpunkte, wo nicht beschränkt, so doch zusammengefaßt); wie will man jetzt in der strengsten Thalmudgläubigkeit ein Schiboleth des Judenthums aufstellen, ein Schiboleth, das eben so unrichtig in seinen Voraussetzungen ist, wie es unheilbringend in seinen Folgen wäre? Denn wohin würde eine solche Glaubensnorm führen? Zuerst zu der unseligsten Spaltung, zu einer Ausscheidung aller Intelligenz und aller Bildung aus dem Judenthume, da es einmal notorisch ist, daß ein großer Theil unserer Glaubensbrüder die Ueberzeugung von der Infallibilität des Thalmuds nicht theilt. Sodann müßte man, um fernern Abfalle vorzubeugen, für die Folge alle Kanäle der Bildung und der Wissenschaft den jüdischen Bekennern verschließen, alle Schulen sperren und sie in Thalmudanstalten umwandeln, das Verdikt des Rabbi Akiba gegen die Beschäftigung mit profanen Büchern und Wissenschaften müßte erneuert werden — soll es dahin mit uns kommen? Müssen solche Eventualitäten nicht zur strengsten Prüfung der Quellen auffordern und verpflichten?

Und somit finden denn auch die Fragen 3 und 4 nach meiner festen, gewissenhaften Ueberzeugung ihre bestimmte Erlebigung. Eine wissenschaftliche Behandlung, eine freie Forschung verträgt nicht bloß die jüdische Theologie, sie bringt darauf hin, sie ist unentbehrlich. Soll in dem chaotischen Gewirre der Meinungen und Ansichten Licht werden, soll die Willkür subjektiver Deutung und Gestaltung im Religionsgebiete eben so, wie die nutzlose Berufung auf zweideutige Autoritäten ihre rechte Gränze finden — nur eine streng wissenschaftliche Behandlung des Ganzen und der Theile kann dem steuern. Aber selbst abgesehen von allen Nebenumständen und Rücksichten, so kann von keiner Theologie die Rede sein, die sich gegen jede Untersuchung und Forschung hermetisch abschließt, die dem Denker anstatt mit Gründen mit — Bannstrahlen und mit Verfolgung antwortet, so wäre damit unsere Religion aus dem Reiche des Geistes hinaus und in die Wüste gedankenloser Werkheiligkeit gewiesen, während Moses und die Propheten wiederholt auf ein geistiges Erfassen und Erkennen dessen, was dem Judenthum eigen, dringen. Streben daher begabte Theologen in unserer Zeit nach einer freien wissenschaftlichen Begründung ihres Faches, sichten sie die Masse des vorliegenden Stoffes mit Ernst und Wahrheitsliebe, finden sie namentlich in der thalmudischen Ueberlieferung manche Lücke und manche Wirren, so kann es nur zum Heile des Judenthums gereichen, wenn sie die Resultate ihrer Forschung an den Tag geben und kräftig vertreten. Und welches sind bis jetzt diese Resultate? Meines Wissens ist auch noch nicht eine Fundamentallehre des Judenthums im Entferntesten in Zweifel gezogen worden, hat sich noch nicht eine Stimme zum Streite über Principien erhoben, und wenn Herr Rabbiner Tiktin sogar den Atheismus im Gefolge dieser Wissenschaft wittert (Darst. S. 20), so ist das eine größte Verkenning des ihm entgegenstehenden Systems. So wie die jüdisch-theologische Wissenschaft bis jetzt repräsentirt worden ist, hat sie weder auf speculative Philo-

sophie, noch auf irgend eine einseitige Doktrin sich eingelassen, ihre Aufgabe bescheiden dahin beschränkend, das traditionell Gewordene kritisch und historisch zu ordnen und daraus praktische Folgen für das Leben zu ziehen. Und auch hier ist es nicht sowohl das Princip der Tradition, als vielmehr Einzelnes aus dem im Thalmud für Tradition Aufgestellten, was in Untersuchung gezogen und aus triftigen Gründen für corrupt gefunden worden ist. Wer nur irgend etwas von Geschichte und von dem Gange der menschlichen Dinge versteht, der wird hier die Möglichkeit der Corruption zugeben, der wird es der Wissenschaft danken, wenn sie in den Dienst der Religion tritt und Wahres vom Falschen scheidet. Hält indessen Dieser und Jener die Resultate derselben für unrichtig — wohl, sie können geprüft, bestritten, widerlegt werden, wie denn auch ohne Zweifel mancher Punkt der Weiterführung und Begründung bedarf. Nur möge man sich dabei nicht gebärden, als sei damit unsere ganze Religion aufs Spiel gesetzt, nur möge man denjenigen nicht des Abfalls und der Irreligiosität bezüchtigen, der da erweisen zu können glaubt, daß — der Thalmud hier und dort eine getrübe Quelle sei. Solchen Behauptungen, wie sie leider die Darstellung häufig enthält, kann ich nur den entschiedensten Widerspruch entgegensetzen, und eben daher muß ich es als einen tiefen Irrthum erklären und beklagen, wenn Herr S. Tiktin den Herrn Dr. Geiger wegen seiner wissenschaftlichen Leistungen des Rabbinats unwürdig hält und sich weigert, mit demselben in collegialische Verbindung zu treten. Es ist hier der Ort nicht, die Leistungen des Herrn Dr. Geiger in extenso zu beurtheilen. So viel aber muß ich, aufgefordert, versichern, daß sie so wenig einen Abfall vom Judenthume enthalten, daß sie vielmehr zur Herstellung einer jüdisch-theologischen Wissenschaft, so wie zu einem kräftigen Umschwunge unserer religiösen Verhältnisse dienlichst gewirkt haben, daß sie Zeugniß geben von der Tüchtigkeit und muthigen Wahrheitsliebe dieses Mannes. Wollte man solche

Männer von dem Rabbinatsamte entfernt halten, dann freilich müßte die jüdische Theologie auf alle Wissenschaftlichkeit verzichten, unsere Glaubensgenossen in ganz Deutschland müßten ihre tüchtigsten, anerkanntesten Männer ebenfalls vom Rabbinat amoviren, die Alle mehr oder weniger eine freie Ueberzeugung vertreten, und es bliebe den Gemeinden nichts übrig, als aus der Kistkammer polnischer Thalmudgelehrsamkeit nach alter Weise die Rabbinen und Volkslehrer herzuholen.

So lange diese Rückkehr in alte Zustände nicht gewünscht werden kann, wird ein Mann wie Dr. Geiger die Zierde seiner Gemeinde bleiben und segensvoll wirken. Denn auch der Einwand ist richtig und beätigt sich von selbst, daß nicht rabbinische Funktionen ausüben kann, wer die betreffenden rabbinischen Anordnungen nicht für göttlich hält. (Darst. Beil. F. 1 und 2.) Die rabbinischen Funktionen bei Chaliza, Ehescheidung u. s. f. bestehen nicht in Lehren, die mit der Ueberzeugung des Funktionirenden in Collision kommen könnten, sondern in Entscheidungen nach den bis jetzt geltenden, rituellen Bestimmungen, in specie, nach den jüdischen Codices, an die sich jeder Rabbiner in solchen Fällen hält. Von welchem Werthe diese Bestimmungen sind, wie sie entstanden u. s. w., das hat auf die Entscheidung zunächst nicht den mindesten Einfluß und hindert daher die Meinungsverschiedenheit eine kollegialische Berathung eben so wenig.

Ist somit auch hier kein Grund, den Frieden zu stören und Mißtrauen auszusäen, so kann ich nur aufrichtig wünschen, daß Breslau's Gemeinde bald wieder den Frieden finden möge.

„Schön ist's und lieblich, wenn Brüder einträchtig zusammenleben!“
Eines Hochbl. Ober-Vorsteher-Collegiums der israelitischen
Gemeinde zu Breslau

Udenburg,
2. Aug. 1842.

ergebenster
B. Wechsler,
Großherzogl. Udenburgischer Landrabbiner.

Gutachten des Herrn Ober-Rabbiners Abraham Kohn in Tyrol und Vorarlberg.

An das Wohlbl. Ober-Vorsteher-Collegium
der Israeliten-Gemeinde zu Breslau.

Wohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

Sie verlangen von mir eine schriftliche Aeußerung über die in der Darstellung der Rabbinats-Angelegenheit des Herrn Rabbiners Etkin (Breslau 1842) sowohl von ihm als von mehreren andern Rabbinern ausgesprochenen Grundsätze, die Ihnen der Entwicklung des Judenthums Gefahr drohend scheinen. Da ich nun Ihre Ansicht theilend in jenen Aussprüchen ebenfalls eine gewaltsame Unterbindung der Pulsadern des Judenthums erkenne, die, wo sie Platz greifen könnten, eine verderbliche Stockung aller Lebenskräfte und völlige Abtödtung desselben zur Folge haben müßten, so halte ich es für meine Pflicht, mit Hintansetzung jeder Rücksicht, Ihrem Wunsche zu willfahren, und das Grundlose und Falsche der mit solcher Bestimmtheit hingestellten Stabilitäts-Principien vom jüdisch-theologischen Standpunkte aus in bündiger Kürze und mit dem heiligen Ernst und der Gewissenhaftigkeit, die der Gegenstand erfordert, darzuthun. Fern soll daher jede Persönlichkeit und persönliche Anspielung bleiben, fern jede Verleherung und Verdächtigung des Charakters der gegenüber stehenden Parthei, fern sogar jeder Versuch, Herrn Dr. Geiger in Schutz zu nehmen und seine Aeußerungen mit den Grundsätzen des traditionellen Judenthums in Einklang zu bringen; aber auch der Wahrheit will ich nichts schuldig bleiben und dem religiösen Heile

Israels alles Andere nachsetzend, kein Ansehen achten, und so weit es zur Beleuchtung unserer Fragen nöthig ist, obwohl mit schwerem, tiefbekümmerten Herzen, Mißverhältnisse zur Sprache bringen, über die ich gern den Mantel der Liebe decken möchte, und selbst auf die Gefahr hin, wider meinen Willen Mißdeutungen Raum zu geben, der menschlichen Irrthümer hochverdienter und verehrter Lehrer der Vorzeit nicht schonen, eingedenk der Lehre unserer Weisen: Ueberall, wo eine Entweihung des göttlichen Namens statt findet, darf auf die Ehre des Meisters nicht gesehen werden (Berach. f. 19 b.)

Zuvor müssen wir jedoch noch jene das Judenthum zur ewigen Stagnation und Fäulniß verdamnenden Urtheile zusammenstellen und in ihrem Zusammenhange überschauen. Um dabei ganz redlich zu Werke zu gehen, will ich sie, so weit möglich, mit den eigenen Worten geben Herr Rabbiner Diktin behauptet:

- 1) Bei der betrübenden Ueberzeugung von dem völligen Umsturze nicht nur des traditionellen, sondern auch des mosaischen Judenthums, bei der fortschreitenden Abnahme aller Religiosität, bei dem fortschreitenden Verschwinden mancher schönen Sitte, die das Judenthum zierte, bei der nahe bevorstehenden Auflösung der zartesten Bande der Gesellschaft und der Familien u., konnte er (und kann ein Rabbiner) nichts thun, um dem reißenden Strome einen Damm zu setzen, als protestiren, als mit großer Schonung der Verhältnisse zur Beibehaltung alter Sitte und Religiosität ermahnen und aufmuntern (S. 16). Denn
- 2) keine Gemeinde wird sich in der Gegenwart Anordnungen gegen die überhandnehmenden schädlichen Grundsätze, und gingen sie von den kompetentesten Rabbinern aus, aufzwingen lassen (S. 20), und
- 3) die Vorschriften der Religion lassen sich nicht nach den verschiedenen Zeitverhältnissen verschiedentlich modificiren, und willkürliche Abänderungen sind in unse-

rer Zeit durchaus unzulässig, denn wir sehen, zu welchen Excessen die Neuerungsstucht führt, die schon von vorn herein mit Abschaffung der Tradition beginnt, wie weit ist man dann vom reinen Deismus, ja vom Atheismus entfernt! (S. 19. 20.) Um diesen Nerus zu begreifen und zu wissen, was unter Religionsvorschrift und Tradition verstanden wird, müssen wir Herrn Rabbin. Eiger's Erklärung anhören:

- 4) Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist u. (S. 25.) Ferner (S. 26): Wer die im Thalmud zusammengetragene Auslegung der Tora als eine göttliche mündliche Ueberlieferung von Moses nicht anerkennt, muß als ein (horribile dictu!) von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger angesehen und erachtet werden und ist als Zeuge nicht glaubwürdig. (Nicht so deutlich spricht sich das Bissaer Rabbinat darüber aus, indem es unbestimmt läßt, ob alle thalmudischen Erklärungen als Tradition zu betrachten seien.) Mehrere schlesische Rabbiner endlich, in deren Polemik gegen Herrn Dr. Geiger (S. 28 bis Ende) ich mich nicht einmischen mag, stellen die Behauptung auf:
- 5) Wer über ein mosaisches Gebot eine andere Ansicht als die herkömmliche thalmudische entwickelt, tritt dadurch aus dem Kreise des Judenthums hinaus und in den der Sadducäer und Karäer hinüber, und kann folglich in Entscheidung casuistischer Fragen nach rabbinischer Sagung kein Zutrauen verdienen, überhaupt zu keiner rabbinischen Funktion zugelassen werden.

§ 1 und 2 scheinen zwar weniger in das Bereich theologischer Untersuchung und Begutachtung zu gehören, müssen aber schon darum beleuchtet werden, damit Jedermann einsehe, wie es möglich sei, daß bei den Theologen einer und derselben Confession über so wesentliche Fragen die entgegengesetzten Ansichten herrschen. Herr R. Tiktin ist von dem völligen Umsturze nicht nur des traditionellen, sondern auch des mosaischen Judenthums **überzeugt!** Allerdings eine betrübende Ueberzeugung für einen Rabbiner, um dessen Amt es dann geschehen wäre, die sich jedoch nur durch die sub Nr. 4 hingestellte Gläubigkeits-Bedingung erklären läßt, mit der aber, diesem seinen eigenen Zeugnisse zufolge, die ganze intelligente Judentheit nicht einverstanden ist. Aus demselben Gesichtspunkte ist die denunzierende Klage über Abnahme aller Religiosität und Häuslichkeit und mancher schönen Sitte in Israel zu betrachten, die nur dann in dieser Allgemeinheit wahr sein dürfte, wenn der lange Bart, das corrupte Jüdisch-Deutisch (das allerdings Herrn Tiktin eine heilige, gottesdienstliche Sprache ist) und abergläubische kabbalistische Observanzen unter Religion und Sitte subsumirt werden. Daß die Sittlichkeit unter uns vom Anhauch der Zeit nicht so arg gelitten, läßt sich (trotz der mannigfachen Beschränkungen, die zu Vergehungen provociren) aus den statistischen Tabellen über Criminalverbrechen und uneheliche Geburten nachweisen, und daß es mit der Religiosität unserer Gemeinden, Gott sei Dank, nicht so gar schlimm stehe, bezeugen die vielen Synagogen, die in der jüngsten Zeit (ohne irgend eine Unterstützung vom Staate) theils neu erbaut, theils renovirt, theils mit kostspieligen Cultus-Verbesserungen versehen worden. Daß leider auch religiöser Indifferentismus und behaglicher Materialismus, namentlich aber Lauheit in Beobachtung der Ceremonial-Gesetze bei vielen unserer Gebildetseinwollenden eingerissen, ist nicht in Abrede zu stellen; aber wäre es nicht gerade ein Wunder, wenn dem anders wäre, da für Auffrischung und Belebung der religiösen Formen so lange nichts geschehen ist, da die

Gemeinde des Herrn so lange war und einem großen Theile nach noch ist, wie eine Herde ohne Hirten? Es irren die Schaafe auf allen Bergen und auf jeglichem hohen Hügel, und über die ganze Fläche des Landes waren sie zersprengt, und da war Keiner, der nachfragte, und Keiner, der nachsuchte (Ezech. 34, 6).

Sa, die Rabbiner aus der alten Schule, denen die Schau jeglichen Dinges außer dem Thalmud den Worten eines versiegelten Buches gleicht (Jes. 29, 11), wollen und können keine Seelenhirten sein. Der Beweis liegt vor uns. Herr Tiktin glaubt (und zu dieser Ansicht bekennen sich wenigstens in praxi fast alle seine Amtsgenossen alten Schlages) dem zunehmenden Verfall der Religion nicht anders steuern zu können, als durch Protestationen und Ermahnungen und Aufmunterungen (in höchstens 6 jährlich abgehaltenen undeutschen und nicht homiletischen Vorträgen); wären aber nicht Katechisationen mit der Jugend und fleißige Belehrung des Volkes in den Grundsätzen und Forderungen der Religion ein weit wirksameres Mittel? „Es wird sich keine Gemeinde in der Gegenwart von den competentesten Rabbinern Anordnungen aufzwingen lassen;“ aber um Gottes willen, sollen denn heilsame Anordnungen den Gemeinden aufgezwungen werden müssen? Sollte es so weit mit uns gekommen sein, daß ein tüchtiger, des Zutrauens würdiger Rabbiner auf dem Wege der Ueberredung und Ueberzeugung gar nichts auszurichten vermag? Sind nicht die Confirmation und kunstgemäße Choräle und andere Verbesserungen beim Gottesdienste in unzähligen Gemeinden ohne Widerspruch eingeführt worden, und zwar mit dem erwünschtesten Erfolge, indem die sonst verlassenen Gotteshäuser sich immer mehr füllen? Oder haben sich etwa die Gemeinden in der guten alten Zeit Anordnungen aufdringen lassen? Freilich ist dies ein gangbarer Irrthum! in den jedoch ein Thalmudgelehrter nie hätte verfallen sollen, dem es bekannt sein muß, daß die alten Rabbinen nur darum über das Volk so viel vermocht, weil sie stets dessen

Verhältnisse, Stimme und Stimmung studirt und zu Rathe gezogen (Abodah sar. f. 36).

Unsere religiösen Häupter sind von jeher, wie dies auch nothwendig erfordert wird, die geistige Blüthe der Gemeinden, nicht bloß die Frömmsten, sondern auch die Gelehrtesten (in allen Fächern menschlichen Wissens), Geistesreichsten und Klügsten in Israel gewesen, und nur darum hat ihnen das Volk eine so unbegrenzte Ehrfurcht gezollt und sich ihrer Leitung ganz hingegeben und haben sie in so gewitterschweren, stürmischen Zeiten die Synagoge zwischen den gefährlichsten Klippen und Brandungen glücklich durchgeführt; wie ganz anders stehet nun dieses Verhältniß heut zu Tage! wie ganz anders stehet es namentlich in den meisten großen Gemeinden, in Sonderheit, wo die Regierung um die Rabbinats-Angelegenheiten sich nicht kümmert und von den Anzustellenden keinen Studien-Ausweis fordert! Die letztverfloffenen Jahrhunderte, in welchen die blutigen Verfolgungen abgenommen, aber die systematische Spolirung und Einsperchung der Juden in eigene Gassen allerwärts einen festen geschlichen Charakter angenommen, haben einen noch trübendern Einfluß auf die jüdische Wissenschaft als auf das jüdische Leben geübt. Den Rabbinern, die aus ihren Studirstuben die willig folgenden Gemeinden leiteten, war die ganze Welt eine terra incognita, die reiche jüdische Literatur aus der spanisch-maurischen Periode meistens unzugänglich oder unbekannt und der Thalmud folglich, in dem sie auch den einzigen Schlüssel zur Erkenntniß der Bibel hatten, der Inbegriff alles Wissens und aller Weisheit. Aber bei der Muße, die sie zum Gesehstudium hatten, fanden sie den Thalmud mit seinen zahlreichen Commentaren und Epitomen noch viel zu einfach und zu nüchtern, als daß er ihrem Geiste vollauf Nahrung und Beschäftigung geboten hätte, und benützten ihn daher häufig nur als Stoff zur Producirung neuer künstlicher Gespinnste und Gewebe. Es wurden Widersprüche im Thalmud aufgesucht, die Sätze desselben noch mehr verwickelt und unter

einander geworfen, um durch weit hergeholte scharfsinnige Hypothesen wieder zurecht gelegt zu werden, welche Witz- und Gedächtniß-Uebung Vielen Verherrlichung des Gesezes, ja Lebensberuf war, und höchstens durch ein Versenken in das für die Phantasie so reizende Gebiet der angeblich traditionellen Geheimlehre (Kabbalah) unterbrochen wurde. Daß man an keine kritische Untersuchung und Sichtung des seit Jahrhunderten angehäuften Materials dachte, nie nach Ursprung, Begründung und Begränzung der thalmudischen Autorität fragte, also zu keiner wissenschaftlichen Erkenntniß seines einzigen Wissensobjectes gelangen konnte, versteht sich von selbst. Es darf daher mit vollem Rechte behauptet werden, daß die aus jener Schule hervorgegangenen Rabbiner den Thalmud selbst, zu dessen Studium sie weder Sprach- noch Real-Kenntnisse irgent einer Art mitgebracht, häufig weder recht verstehen noch anzuwenden wissen.

Ein Proßbüchsen geschärften Urtheils und richtiger Anwendung bestehender Geseze scheint uns auch Herr Tikin liefern zu wollen, indem er (S. 7) die Allerhöchste Königl. Preuß. Kabinets-Ordre vom 9. December 1823, wo offenbar nur die Aenderung der gottesdienstlichen (etwa Einführung der deutschen statt der hebräischen) Sprache verboten wird, dahin deutet, daß der alte jüdisch-deutsche Sargon, der vor 50 Jahren in den Judengassen herrschend war, heut zu Tage aber das ästhetische Gefühl aller Gebildeten verlezt und der jüngern Generation meist unverständlich ist, bei den gottesdienstlichen Vorträgen in der Synagoge behalten werden müsse, und sich nicht entblödet, diejenigen Gemeinden, in welchen deutsche Synagogalreden gehalten werden, im Vorbeigehen in Anklagestand zu setzen. Hier liegt freilich die Absurdität am Tage; allein ist dies auch immer der Fall, wenn jene Herren sich's begeben lassen, einer thalmudischen Satzung eine ähnliche Amplification zu geben?

Solche Rabbiner konnten ihre Autorität behaupten, so lange jene Richtung allgemein herrschte und die Gemeinden

keine höhere Stufe intellectueller Bildung einnahmen, mußten aber in dem Grade ihre Unfähigkeit bewähren, als es in Israel lichter wurde und die gedankenlose Gewohnheit ihre Meisterschaft verlor. Wie hätten sie auch die Gebildeten, die an ihren geistlichen Führer ganz andere Fragen und Forderungen stellten, befriedigen können? So zerstreute sich die Heerde aus Mangel an Hirten (Ezech 34, 5), sank das Ansehen der Religion, weil ihr würdige Vertreter fehlten. Die Rabbiner, denen mittlerweile die richterliche Gewalt und die Bannstrahlen entrissen worden, konnten natürlich diesen geschichtlichen Prozeß nicht begreifen, und schmäheten und klagten über die „ose Zeit, sich noch inmyner als Richter betrachtend, die ihre Untergebenen nicht im Saume zu halten vermögen. Der dadurch übernehmende Indifferentismus machte auch, daß die Gebildeten sich in der Regel um die religiösen Angelegenheiten wenig kümmerten, und die Anhänger der alten Sitte bei den meisten Rabbiner-Wahlen in ihrem Sinne den Ausschlag gaben. Nichts ist nun einleuchtender, als daß jene Rabbiner jede Berührung mit der Wissenschaft scheuen, das Heraustreten aus der alten Gewohnheit als ein Todesurtheil für sich und die Religion betrachten und vor der kleinsten Abänderung zittern, deren Ziel sie in der That nicht absehen (S. 20)

Ad 3. Dieser starre Stillstand, diese gewaltsame Sperrung der Lehrer gegen die Einflüsse und Forderungen der Zeit beim intellectuellen Vorschreiten der Gemeinden ist es nun, was den Boden des positiven Judenthums erschüttert und der heilsamen Wirksamkeit desselben Abbruch gethan, ob und bei wie Vielen es beim eigenmächtigen Abschütteln des Lothes bis zum Deismus oder gar Atheismus gekommen, weiß ich nicht; das Streben hingegen, die Mißbräuche, die sich in den verflossenen Jahrhunderten eingeschlichen, zu beseitigen, dem Gottesdienste seine Würde und Erbaulichkeit wiederzugeben, und allenfalls, so weit möglich, Lehre und Leben in Einklang zu bringen (was die Stillstandsmänner so

gern als Neuerungs-sucht verschreien) hat sich überall, namentlich wo es von Theologen mit Umsicht und Sachkenntniß geleitet wurde, als sehr heilsam bewährt, und nirgends zu Sektirereien geführt. (Zur Bestätigung darf nur hingewiesen werden auf die höchsten Ortes sanktionirten Anordnungen der Kön. Würtemb. israel. Ober-Kirchen-Behörde und auf die sehr zahlreichen Synagogen mit verbessertem Cultus in den meisten Provinzen der österreichischen Monarchie.) Ob und von wem durch Wort oder Werk eine Abschaffung der Tradition versucht worden, ist mir ebenfalls unbekannt, und ein solches Vorhaben zu vertheidigen, kann gewiß nicht in meiner Absicht liegen *); aber nichts desto weniger finde ich zu bemerken, weil es den Geist der „Darstellung“ charakterisirt, daß die karaitischen Juden durch die Verwerfung der Tradition dem Deismus oder gar Atheismus noch um keinen Schritt näher gekommen, und in Rußland und Oesterreich nicht bloß geduldet, sondern sogar besser behandelt werden, als ihre rabbinischen Brüder und im Rufe einer musterhaften Redlichkeit und Wahrhaftigkeit stehen.

Die Ceremonialsagungen sind allerdings dem Judenthum wesentlich, dessen Glaubensbekenntniß nie in bindende Formeln geprägt worden, aber dagegen durchweg praktisch ist, und es dürfte vielleicht in dieser Hinsicht von mancher Seite mehr gefordert werden, als gewissenhafte Theologen zugeben könnten; allein wird es nicht eben darum desto gefährlicher, den billigen Forderungen der Zeit und des Lebens einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen? Denn daß gewisse Abänderungen in den Bräuchen und Sagungen des rabbinischen

*) Die geschichtliche Begründung der rabbinischen Tradition, so wie auch daß sie (ursprünglich), weit entfernt, eine fortschreitende lebensvolle Entwicklung des Judenthums zu hindern, dieselbe vielmehr lebendige, habe ich nachzuweisen gesucht in einer Schrift, betitelt: Der Hauptwepunkt in der jüdischen Religionsgeschichte oder das Grundsystem der rabbinischen Tradition in ihrer geschichtlichen Entwicklung, die nächstens bei Franz Gdl. v. Schmid & J. J. Busch in Wien erscheint.

schen Judenthums nicht bloß zulässig seien, sondern in der That jeder Zeit vorgenommen worden, beweist die ganze Geschichte der jüdischen Religion. Diese Ueberzeugung muß sich uns auch schon von vorn herein aufdringen, wenn wir bedenken, daß so scharf ausgeprägte Gesetze, die das ganze Leben und alle Lebensverhältnisse umlagern und durchziehen, bei den mannigfaltigen Schicksalen und Wanderungen unserer Väter unmöglich dieselben bleiben konnten und im Verlauf der Jahrhunderte nothwendiger Weise vom Klima, von der Umgebung, der bürgerlichen Stellung u. s. w. gewaltig influirt und modificirt werden mußten. Und war nicht, um nur einige Beispiele anzuführen, die ganze Niederschreibung des Thalmuds eine verbotene Neuerung, da das mündlich Gelehrte nicht aufgeschoben werden durfte? (was von den neueren Forschern dahin erklärt wird, daß eine Erstarrung und Fixirung desselben für alle Zeit verhindert werden sollte). Aber den völligen Untergang der mündlichen Lehre fürchtend, berief man sich auf Ps. 119, 126, deutend: Wenn die Zeit fordert, etwas zu thun für Gott, darf ein einzelnes Gesetz gebrochen werden. R. Gerschon im 11. Jahrhundert hat die Polygamie und die Scheidung ohne Einwilligung des Weibes verboten, was natürlich eine durchgreifende Aenderung im jüdischen Eherechte hervorbrachte. Die Nichtbeachtung des Gebotes, am Hüttenfeste in der Suckah zu schlafen, das nach dem Thalmud ein biblisches, im mosaischen Glauben begründetes ist, wird von späteren Geseklehrern (Mordechai zu Suckah II.) mit unserem nördlichen Klima entschuldigt. Aus derselben Rücksicht hat man erlaubt, am Sabbath Behufs der Erwärmung Feuer anzumachen (heizen) zu lassen (Drach Chajim c. 276, § 5.), was der Thalmud (Sabbath f. 129, a.) nur bei einer Wöchnerin gestattet. Ja, nach dem Thalmud (dem die älteren Geseklehrer, z. B. Maimonides Hilch. Sabb. c. 12, § 3. folgen) mußte man das Feuer, das im Hause eines Israeliten am Sabbath ausgebrochen, fortwüthen lassen, und wenn es die ganze Stadt zerstören sollte, und dürfte nicht einmal

Nichtisraeliten direkt zum Löschen auffordern, was gewiß kein Mensch befolgt, weil die spätern Casuisten nicht bloß zu Löschen erlauben, sondern gebieten, und zwar auch, wenn es bei einem Nichtjuden brennt (Schulchan ar. Dr. Chaj. c. 334, s 26.).

Es muß zwar zugestanden werden, daß die nachthalmudischen Lehrer es selten gradezu wagten, das Recht zu Abänderungen für sich in Anspruch zu nehmen und meistens das Leben vorarbeiten ließen, dem sie dann mit Entschuldigungen und Ausnahmzugesständen in Berücksichtigung der Zeitumstände zu Hülfe kamen, wodurch aber nichtsdestoweniger die bedeutendsten Erleichterungen (und freilich noch mehr minutöse Erschwerungen) Sanktion und allgemeine Gültigkeit erhielten; und aus einer Geschichte der religiösen Satzungen würde hervorgehen, daß vielleicht kein einziges Gebot seit der Abfassung der Mischnah (der früheren Zeit nicht zu gedenken) seinem Inhalte und Umfange nach unverändert geblieben. Die Einflüsse, welche diese Veränderungen hervorgebracht, haben sich nur nie so plötzlich bemerkbar gemacht, weil sie nie so stürmisch und massenhaft ins jüdische Leben eingedrungen, wie seit etwa 60 Jahren, wo die aufgehobenen Schranken, die veränderte bürgerliche und sociale Stellung, die verbesserte Jugendbildung durch gute Schulen u. s. w. ganz neue Verhältnisse, Bedürfnisse und Lebensansichten erzeugt, die aber unglücklicher Weise unsere von aller Welt abgesperrten Thalmudgelehrten am wenigsten zu beurtheilen und zu würdigen im Stande sind.

Willkürliche Abänderungen sind freilich nie und nirgends zulässig, aber ist Willkühr im Spiele, wenn wir die Spreu vom Korn zu sondern, die abergläubischen Observanzen, die, begünstigt durch die Finsterniß verfloßener Jahrhunderte, sich unbefugter Weise in den Vorhallen der Synagoge eingemischt, zu verschleichen bestrebt sind? Ist Willkühr im Spiele, wenn wir, um der Religion ihre Würde und ihren heilsamen Einfluß auf's Leben wieder zu verschaffen, alles Anstößige, einen geläuterten Geschmack Verlegende aus

dem Gotteshause weg schaffen und den gottesdienstlichen Formen mehr Weihe und Lebensfrische geben wollen? Ist Willkür im Spiele, wenn wir die Erschwerungen früherer Lehrer, die mit unsern gegenwärtigen Lebensverhältnissen unvereinbar sind und die, weil sie stets gebrochen werden, nur zur Verletzung des Gewissens und zu andern Uebertretungen führen, so weit es gefehlich angeht, für unanwendbar in unserer Zeit erklären? Ist Willkür im Spiele, wenn wir dem Thalmud eine gewissenhafte Forschung widmen und zu ermitteln suchen, was darin Ausfluß der reinen Gotteslehre (mosaische Tradition), was Ausspruch eines Synedrial-Collegiums, was subjektive Schriftdeutung, was endlich die Ansicht Einzelner oder gar Folgerung falscher (z. B. aus dem damaligen Standpunkt der Naturwissenschaften hervorgegangener) Prämissen sei? Denn

ad 4. nur insofern die Thalmudisten als Inhaber und Fortleiter der Tradition auftreten oder als Mitglieder eines Synedrial-Collegiums Verfügungen erlassen (was nachweislich nur an wenigen Stellen der Fall ist), kommt ihnen kirchliche Autorität zu auch für spätere Zeiten, keineswegs aber, wenn sie als Gelehrte, als fehlbare Menschen über einen Gegenstand diskutieren und ihre Ansichten entwickeln, und ich kann wahrlich kaum glauben, daß die Behauptungen, die uns als Beilage F 1 in Herrn Eiger's Namen geboten werden, wirklich vom Rabbiner Posens herrühren, so wenig Kritik und Gründlichkeit ich auch von jener Seite zu erwarten gewohnt bin. Wie? alle Deutungen und Auslegungen im Thalmud ein Wort Gottes dem Moseh überliefert? Wer dies nicht annimmt, kein rechtgläubiger Israelit? Dann muß über den großen Maimonides, auf dessen „lehrreiches und berühmtes (!) Werk“ *Tad Hachafaka* (soll heißen *Hachafaka*) Theil 4, Abschn. 3 (Wer kennt diese Eintheilung? Vermuthlich. Theschub. c. 3) Herr Eiger sich beruft, zuerst der Stab gebrochen werden, da er nicht nur im Widerspruche mit dem Thalmud Zauberei und Astrologie leugnet, sondern sogar über

manche Ceremonialgesetze, namentlich die Opfer (Moreh Nechuchim Th. 3. c. 32) eine Erklärung giebt, die sich kaum mit der Bibel ausgleichen läßt und von den Thalmudisten, die nach Anleitung von Schriftversen das bloße Lesen und Studiren der Opfergesetze für höchst verdienstlich halten, gewiß als eine Blasphemie verworfen werden wäre. Wie kann es aber nur einem denkenden unbefangenen Menschen einfallen, daß alle thalmudischen Deutungen und Auslegungen ungeprüfte mosaische Ueberlieferung seien, da doch auf jeder Seite im Thalmud die widersprechendsten und entgegengesetztesten vorkommen? Nach wie vielen Debatten und Controversen werden die meisten Gesetze erst ermittelt und entschieden, oder auch unentschieden gelassen! Der Thalmud selbst erzählt (Sanhedrin f. 88, b.): „Seitdem die Schüler Schammai's und Hillel's (und das sind die ältesten Autoritäten der Mischnah), welche nicht die nöthige Zeit bei ihren Meistern aushielten, zunahmen, nahmen die Streitigkeiten in Israel zu, und wurde die Lehre wie zwei Lehren,“ was doch wohl ein unzweideutiges Geständniß von der Trübung der Tradition ist. Maimonides (Vorrede zum Mischnah-Commentare) erklärt es auch geradezu für absurd, etwas für Tradition zu halten, worüber die Fortleiter derselben uneins waren, und will nur die unbestrittenen Sätze als traditionell gelten lassen. Diejenigen hingegen, die eine Debatte über eine traditionelle Sägung nicht als unstatthast ansehen, führen solche Traditionen nicht auf Moseh, sondern nur auf die Lehrer des frühern Zeitalters zurück (Thosefoth zu Sebamoth f. 77, b. Bartenora Sabajim IV, 3).

Endlich komme ich auf einen Punkt, der die Frage zur Entscheidung bringen muß, auf die Stellen, die sich mit einer ächt religiösen Toleranz und Liebe nicht vereinbaren lassen. Wohl weiß ich, daß die Zionswächter, deren Kurzsichtigkeit den gefährlichsten Feind ins Heiligthum hat eindringen lassen, über mich Zeter schreien werden, als wollte ich es freventlich entweihen, daß Andere diese offene Sprache als einen Verrath an der Ehre und dem Wohle Israels

ansehen werden, was mich jedoch nicht abschrecken kann, indem ich damit weder ein neues Zugeständniß zu machen, noch unsern ehrwürdigen Lehrern zu nahe zu treten glaube. Sind nicht seit Jahrhunderten die Folianten des Thalmuds durchstöbert worden in der boshaften Absicht, anstößig scheinende Stellen herauszufischen und als „entdecktes Judenthum“ uns vorzuhalten? Was hilft nun ignoriren oder protestiren? Denn sind auch weitaus die meisten jener erbärmlichen „Entdeckungen“ höchst unschuldig und lassen sich dagegen unverhältnißmäßig mehr Sprüche herauslesen, die die reinste und erhabenste Moral athmen, so giebt es doch deren und zwar auf Schriftdeutungen gestützte, obwohl in sehr geringer Anzahl, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären können, und die heutzutage von den orthodoxesten Rabbinern verworfen werden. Daß unsere Gelehrer auch Kinder ihrer Zeit waren, daß der Haß und die Verfolgungswuth, die sie umgaben, in düstern Stunden zuweilen auch einen Wiederhall in ihrem Innern fanden, darf ihnen um so weniger hoch angerechnet werden als eine Vergleichung hierin mit den Lehrern anderer Confessionen ihrer Zeit gewiß nicht zu ihrem Nachtheil ausfallen würde; aber so viel geht daraus hervor, daß der Geist Gottes nicht immer aus ihnen gesprochen, daß es sehr unbesonnen und gefährlich ist, den ganzen Thalmud für eine mosaische Ueberlieferung auszugeben, und daß eine gewissenhafte Untersuchung und Sichtung seines Inhaltes nicht länger aufgeschoben werden darf.

Maimonides Hilch. Theschub. c. 3, § 8 bezeichnet auch nur denjenigen als einen Gelehrleugner (כופר בתורה) nicht כ' בק"ר, der die Tradition, die mündliche Erläuterung des Gesetzes überhaupt verwirft, keineswegs aber einen Gelehrten, der darthut, daß gewisse thalmudische Satzungen oder Schriftdeutungen nicht Tradition seien. Abgesehen von den angeführten Beweisen geht dies schon hervor aus dem ganz allgemein gehaltenen Ausdrucke: „Wer die Erklärung der Thora, d. i. die mündliche Lehre, leugnet, während es

früher hieß: Wenn er nur einen Vers oder auch nur ein Wort in der Thora als nicht von Gott ausgegangen und von Mosch erdichtet betrachtet *). Ganz falsch ist es übrigens, daß nach Maimonides ein solcher Leugner, der dort genau vom Deisten (דורשן) unterschieden wird, nicht als Israelit zu betrachten sei, er ist vielmehr nur ein Verirrter oder ein Sünder, der darum nichts desto weniger der Gemeinschaft Israels angehört, aus deren Mitte (laut Hilch. Accum c. 2, § 4, 5.) nur der Götzdiener oder wer eine göttliche Vorsehung oder Offenbarung leugnet, ausgeschlossen ist. Von diesen allein ist auch Choschen Mischpat c. 34, § 22. nach Maim. Hilch. Eduth c. 11, § 10. die Rede, wo sie wegen Unglaubens als unfähig zur Zeugenschaft bezeichnet werden. Uebrigens steht doch in Tur und Maimonides (nach dem Thalmud) mehr noch als Herr Eiger zu sagen beliebt, daß man nämlich jene Ungläubigen tödten und, wenn sie in Gefahr sind, nicht retten dürfe. Er hat uns also den Beweis geliefert, daß er selbst nicht den ganzen Thalmud anerkennt, woraus sich eben die Nothwendigkeit ergibt, dessen Satzungen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

*) Sanhebrin f. 99 a, worauf S. 29 angespielt wird, ist eine thalmudische Hyperbel, da ein דורשן א"י gewiß nicht traditionell ist, oder richtiger: die Thalmudisten lebten der festen Ueberzeugung, daß was sie mit voller Hingebung aus den Schriftworten entwickelten und ableiteten, implicite darin enthalten sei, ohne es darum für überliefert zu halten in dem Sinne, wie spätere Rabbinen es nahmen, weshalb sie auch geradezu sagen: Was je ein wackerer Schüler Neues im Gesetze entdecken wird, ist Mosch auf dem Berge Sinai mitgetheilt worden. Unsere gewissenhaften Ableitungen könnten demnach den gleichen Anspruch machen. Jedenfalls ist 4. Mos. 15, 31: „Das Wort Gottes hat er verachtet“ wohl eher auf denjenigen anzuwenden, der etwas Vernunftwidriges ohne Beweis für ein Gotteswort ausgiebt, als auf einen Forscher, der die göttlichen Gebote mit den Ergebnissen der Wissenschaft auszugleichen trachtet.

Die Besorgniß, daß, wenn eine Abweichung von der thalmudischen Auslegung gestattet würde, das Judenthum in zahllose Sekten zerfallen müßte, ist eben so unbegründet als die Behauptung, die Tradition habe Einheit in Befolgung des Gesetzes erhalten, unwahr, da im Thalmud die widersprechendsten Ansichten und Auslegungen neben einander bestehen, zwischen welchen häufig nur die Autorität eines einzelnen Lehrers, oder der Brauch, und zwar an verschiedenen Orten verschiedentlich entschieden, so daß in Babylonien (wo wieder die Gemeinden divergirten) theilweise andere Sagenen galten als in Palästina, und noch heutigen Tages die deutschen, spanischen und orientalischen Juden nicht bloß im Ritus, sondern auch in der Beobachtung mancher Gebote bedeutend von einander abweichen, ohne daß dieß zu einer Spaltung geführt, oder einem Theile den Namen und Charakter einer Sekte gegeben hätte, was freilich nicht ausgeblieben wäre, wenn so wilde Intoleranz und Verfeinerungswuth die Gemeinden besetzt oder äußere Formen und Ceremonien eine gleiche Wichtigkeit mit den wesentlichen Heilslehren gehabt hätten. Ein unabweisbares Zeugniß enthält die Mischnah Sebam. I. 4, wo es heißt: obwohl diese (die Schüler Hillels) verbieten, was jene (die Schüler Schamma's) erlauben, diese Eheverbindungen für unzulässig erklären, die jene gestatten, haben sie sich deshalb doch nie zurückgehalten unter einander zu heirathen, und so getheilte Meinung sie auch hinsichtlich des (levitisch) Reinen und Unreinen waren, haben sie doch nichts desto weniger einander Gefäße geliehen, und bei der Bereitung der Speisen geholfen." In der Gemara f. 14, b. wird hinzugefügt: Woraus zu entnehmen, daß sie Liebe und Freundschaft mit einander pflegten, haltend, was geschrieben steht: Liebet Wahrheit und Frieden (Zach. 8, 19).

Ad 5. Wohlan, Wahrheit und Friede sind auch uns werthe, nicht minder heilige Güter, und darum wollen wir uns das Recht der freien Forschung und des Fortschreit-

tens mit der Zeit, das ganz eigentlich das Wesen des rabbinischen Judenthums ausmacht, welches darum auch den am todtten Buchstaben festhaltenden, nur rückwärts blickenden Sadducäismus zu Grabe getragen, *) auf keine Weise verkürzen und verkümmern lassen. Im Thalmud werden unzählige Mal die Ansichten und Deutungen der älteren Lehrer durch die ihrer Nachfolger verdrängt und aufgehoben, und derselbe ist überhaupt nichts anderes, als eine stete Entwicklung und Reibung entgegenstehender Meinungen, freilich mit einer zunehmenden Neigung zur Ruhe und Einförmigkeit, so daß man nach dem Abschlusse desselben (der indessen nicht mit Bewußtsein, sondern nur durch gewaltsame Störung und Sperrung der Schulen erfolgte) es nicht leicht wagte, ihm direkt zu widersprechen, was jedoch, wie ich bereits dargethan, die verschiedenartigsten Aenderungen nicht hintertreiben konnte. Und wer wird dem Tode gegen den belebenden, zur Auferstehung rufenden Gottesgeist ein Verjährungsrecht einräumen wollen?

Noch weniger ist je innerhalb des Judenthums die freie Schriftforschung angefochten worden. Unsere anerkanntesten Exegeten weichen in ihren Auslegungen gesetzlicher Vorschriften von der thalmudischen gänzlich ab, obwohl sie diese (was Halbheit und Widerspruch ist) als Richtschnur für's Leben unangetastet ließen. Und wissenschaftliche Untersuchung des Thalmuds, seines Verfahrens, seiner Deutungsweise, seiner Prinzipien u. s. w. sollte eine Todsünde sein, vom Rabbinat ausschließen? Gegen solche Insinuationen lehnt sich der Geist unserer Zeit, der deshalb wahrlich kein frivolster ist, zu sehr auf, als daß sie irgendwo Anklang finden sollten. Irrthümer, falsche Voraussetzungen oder Folgerungen können ja gerügt und widerlegt werden, dabei wird die Wahrheit, die

*) Den vollständigen Beweis dafür glaube ich in dem bereits genannten, nächstens erscheinenden Werkchen geliefert zu haben, in welchem die wichtigsten, hieser gehörigen Fragen erörtert werden.

wissenschaftliche Erkenntniß gewinnen; dagegen werden und sollen immer unbeachtet bleiben banale Ausfälle, wie die der ihrem Vorgeben nach glaubenseifrigen schleissischen Rabbiner, die bald auf Sanhedrin f. 38, b. sich berufend und unver- schämter Weise ernsthafte Forschung einer Religionspöttelei gleichsetzend, eine Widerlegung für thalmudwidrig erklären, als wenn nicht die Pharisäer (laut Mischnah, Gemara und Mi- drasch) häufig mit den Sadducäern disputirt hätten, bald wieder in Herrn Dr. Geigers Uthandlungen nichts Neues, sondern nur längst dagewesene Karaitische Ansichten finden wollen, die durch die Winzigkeit der karaitischen Gemeinden schlagend (!? sie sind freilich verfolgt worden) widerlegt wer- den, als wenn die große Anzahl der Bekenner ein Kriterium der Wahrheit wäre; das wir für uns in Anspruch nehmen können! Daß aus einer wissenschaftlichen Behandlung des Thalmuds neue Resultate für die Praxis sich ergeben dürften, ist doch wahrlich noch kein Grund, dagegen einzuschreiten, und es ist in dieser Hinsicht nur darauf zu halten, daß der einzelne Theologe nicht ohne weiters das von ihm Gefun- dene gegen die allgemein herrschende Ansicht praktisch gel- tend mache, was nicht minder von der Gewissenhaftigkeit als von der Friedensliebe geboten wird. Abweichende Mei- nungen hat es auch vor Alters in Israel gegeben, es wurde aber vom Richter und Gelehrten nur verlangt, daß er in seiner Entscheidung nach der Mehrzahl (der Gelehrten) sich richte, und nie, daß er seine Ansicht aufgebe, die nach Um- ständen bald wieder die der Mehrheit werden konnte und oft wurde. So wird für das Interesse der Wahrheit und des Friedens gesorgt. Auch ist in späterer Zeit den Handbuch- (באר היטב) Gelehrten keineswegs mehr Zutrauen geschenkt worden, als den gründlichen Thalmudken- nern, die wohl wissen, daß viele Bestimmungen nur weit hergeholtten Besorgnissen, Zweifeln oder gar einem unbegrün- deten Herkommen ihre Entstehung verdanken. — Jedenfalls thut uns öffentliche Besprechung und Erörterung um so

dringender noth, und kann dadurch allein eine allgemeine Verständigung erzielt werden.

Schließlich bitte ich noch diejenigen, denen diese Quellen zugänglich sind, die Citate (die ich auch für die Behauptun- gen, die ich der Kürze wegen ohne Belege gelassen, auf Ver- langen nachzuholen bereit bin) zu prüfen und sich nicht irre machen zu lassen von Herrn Eiger, der mit bedauerlicher Bornirtheit (bedauerlich für ihn, bedauerlicher noch für die Juden Posen und ganz Preußens, dessen größter Gemeinde er vorsteht) behauptet, „daß eine Meinungsverschiedenheit über solche Frage außer dem Reiche der Möglichkeit befindlich.“

Meine von der seinigen allerdings verschiedene, aber, wie ich glaube, wohlbegründete gutachtliche Aeußerung, der hoffentlich jeder wahrheitsliebende, das Judenthum und dessen Geschichte wissenschaftlich erfassende Theologe beipflichten wird, läßt sich demnach in folgenden Sätzen kurz zusammenfassen.

- 1) Die Institutionen der jüdischen Religion sind nichts weniger als unveränderlich, sondern haben von jeher mit dem Culturstande, den staatlichen und socialen Verhält- nissen der Juden gleichen Schritt gehalten, wie sich dies besonders auffallend am Cultus nachweisen läßt, der ursprünglich in der bloßen Opferhandlung bestanden, wozu unter David, als Dichtkunst und Musik in Israel blüheten, das Abfingen geistlicher Lieder (Psalmen) mit Musikbegleitung kam, und von Salomo erst eine feste Stätte, einen prachtvollen Tempel erhielt. In der Pe- riode des zweiten Tempels entstanden die Synagogen, und wurde das gemeinsame Beten eingeführt, vermittelt durch einen Vertreter der Gemeinde (Vorbeten), der die Wünsche derselben vortrug. Die Gebete firirten sich zwar theilweise, da die allgemeinen Zustände stets den- selben Kreislauf nahmen, wurden aber nichts desto we- niger bei jedem Umschwung der Verhältnisse mit andern, neuen Stücken vermehrt, in welchen die religiöse An- schauungsweise, die Bildung und der Ideengang der

Zeit sich abspiegeln, und die gemeinsamen Leiden und Freuden, Kummernisse und Beängstigungen, Wünsche und Hoffnungen ihren adäquaten Ausdruck fanden.

- 2) Die nicht durch Zeit- und Sachverhältnisse bedingten Vorschriften der Thorah müssen wir allerdings, und zwar in der Weise, wie sie von der (mosaischen) Tradition (sofern sich solche über ein Gebot erhalten) bestimmt werden, immer und überall beobachten und ausüben, was jedoch die mannigfaltigsten Aenderungen und Modificationen in der Anwendung der religiösen Satzungen und in den religiösen Bräuchen nicht ausschließt. Denn

- a die Satzungen des traditionellen Judenthums sind bei all ihrer Ausdehnung und Umständlichkeit nie so straff angezogen worden, daß das Leben (im weitern Umfange) übersehen worden wäre, vielmehr gilt ihm als Hauptregel: „Daß er lebe durch sie (3. Mos. 18, 5.) und nicht, daß er sterbe durch sie.“ Daraus lernen wir, sagt Maimonides (Hilch. Sabb. c. 2, § 3), daß die Vorschriften der Thorah nicht Rache (unnachsichtliche Strenge), sondern Barmherzigkeit, Schonung und Frieden in die Welt bringen sollten, und von jenen Kezern, die eine Arbeit zur Rettung eines Menschenlebens für eine Sabbathschändung halten, sagt die Schrift: Auch ich gab ihnen Satzungen, die nicht gut sind, und Rechte, durch die sie nicht leben sollen (Ezech. 20, 25). Da nun unser Jahrhundert für die Judenheit in Europa ganz neue Verhältnisse herbeigeführt, an die man früher nicht denken und für die man auch keine Vorschriften geben konnte, so müssen Analogien aufgesucht und nach denselben die für Ausnahmefälle zugestandenen Erleichterungen in Anspruch genommen werden, nicht damit wir uns das Leben bequemer machen, sondern damit wir, ohne mit der Religion zu brechen, die Pflichten gegen uns und

die bürgerliche Gesellschaft besser erfüllen können.

- b Viele sogenannte rabbinische Satzungen und (von den Stillstandsmännern für heilige gehaltene) Bräuche sind lediglich Ansätze aus den Lebensgewohnheiten entschwendener Jahrhunderte unter ganz andern Umgebungen und klimatischen Verhältnissen, die um so weniger ein Recht auf ewigen Bestand haben, als nicht bloß ihr Grund längst gewichen, sondern sie selbst aus dem Leben, dem sie ihre Entstehung verdankten, großen Theils wieder verdrängt worden.
- 3) Daß die religiösen Institutionen und Satzungen gewaltsam auf dem Standpunkt einer verflornten Zeit zurückgehalten und von keinem erfrischenden Gotteshauche durchwehet wurden, während das Leben mit Ungestüm vorwärts trieb, daß die Religionswächter, aller Bildung, aller Welt- und Menschenkenntniß bar, von ganz andern Zeiten und Verhältnissen träumten, und den lebenskräftigsten Theil der neuen Generation sich und allem Herkömmlichen entfremdeten, hat eine heillose Spaltung im Judenthum erzeugt, und neben der starren, gesinnungslosen Formgläubigkeit eine feichte, allem Positiven und Geschichtlichen feindselige Aufklärerei hervorgerufen. Von den in jüngster Zeit sich allenthalben kundgebenden Bestrebungen hingegen, die religiösen Formen nach dem Zeitbedürfnisse zu verjüngen und zwischen dem Leben und dem Gesetze die nöthige Harmonie wieder herzustellen, ist nur Gutes zu erwarten, und die Entstehung einer neuen Sekte um so weniger zu befürchten, als im rabbinischen Judenthum von jeher bedeutende Abweichungen im Ritus, so wie in den religiösen Bräuchen neben einander bestanden.
- 4) Der Thalmud ist uns zwar zur Erklärung der Ceremonialgesetze unentbehrlich, und seine desfallsigen Schriftdeutungen haben sich in Kraft erhalten, ungeachtet ih-

nen längst andere gegenüber gestellt wurden; da diese Deutungen jedoch großen Theils nicht traditionell, sondern das Ergebnis menschlicher Forschung sind, so haben sie insofern keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit, liegt es vielmehr im Interesse der Wissenschaft wie der Religion, sie einer umsichtigen Kritik zu unterwerfen, und ist von dem Theologen, der über ein Gebot eine andere Ansicht gewonnen, nur zu verlangen, daß er sie nicht zur Richtschnur bei seiner praktischen Wirksamkeit mache, so lange sie nicht von andern kompetenten Autoritäten anerkannt worden, was auch von jedem gewissenhaften Manne erwartet werden darf.

Und nun nehmen Sie noch hin, meine hochverehrten Herren und lieben Brüder, den innigsten Dank und den Segen eines der geringsten Diener des göttlichen Wortes, der dem wahren Heile und der Heilung Israels schon manches Opfer gebracht und jedes mögliche Opfer zu bringen bereit ist, nehmen Sie hin meinen Dank und meinen Segen dafür, daß Sie in einer Zeit, wo andre Gemeinden jedes starke Auftreten, jedes laute Wort perhorresciren, weil es sie in ihrer Ruhe stören oder Erörterungen veranlassen würde, die irgendwo Mißfallen erregen könnten, für die Befruchtung und Belebung unsers heiligen Glaubens durch den Geist der Wahrheit so muthvoll und entschlossen in die Schranken getreten. Der Kampf (in wie fern es Tod oder Leben, Stillstand oder Fortschritt gilt) war ein pflichtmäßiger, nothwendiger (מלחמת חובה) und ist ein heiliger (מחלוקת) (לשם שמים) der nicht ohne großen und heilsamen Gewinn bleibt. Selbst der Widerstand ist heilsam, und soll uns mahnen, daß nicht auf's Einreißen, Abtragen und Verflachen, sondern auf's Befestigen, Aufbauen und Erhöhen unsere Hauptkraft zu richten sei, daß der heilige Ernst, die Hingebung und Aufopferung, die unsere Väter so wunderbar erhalten, uns nicht entbehrlicher sind, wenn wir als eine Ge-

meinde des Herrn vor ihm bestehen wollen. Sein Sie daher stark und fest, und lassen Sie sich nicht ängstigen von den eiteln Gespenstern der Todtenbeschwörung; denn unser Gott ist ein Gott des Lebens, der wird schon den welk scheinenden Stab seines Priesters Knospen hervorbringen und Blüthen treiben lassen (4. Mos. 17, 23.). Ja, in der Folgezeit schlägt Jakob Wurzel, aufknospet und blühet Israel, und erfüllt des Erdballs Fläche mit Pflanzentrieb (Jes. 27, 6.).

Hohenems, Ende Juli 1842.

Abraham Kohn,

Oberabbiner in Tyrol und Bozarlberg.

Gutachten des Herrn Landes-Rabbiners Dr. Seryheimer in Bernburg.

Einem Wohlwollenden Ober-Vorsteher-Collegium

beehre ich mich auf das ehrende Ersuchen,
über die in der gütigst beigesandten „Darstellung des
Sachverhältnisses“ sowol von dem Herrn Ober-Rab-
biner Littin, als auch von den in den Beilagen ge-
nannten Rabbinen ausgesprochenen Grundsätze mich
schriftlich zu äußern,

Folgendes zu erklären:

In der gedachten Darstellung haben Herr Littin und
die übrigen Rabbinen zunächst wider Erwarten unterlassen,
ihre Argumente wider den Rabbinen Herrn Dr. Geiger
Quellen zu entnehmen, die dieser nach ihren Behauptungen
anerkennt. Wenn ihm aber nach ihren eignen Angaben der
Thalmud nicht mehr als Autorität gilt, wie können sie ihn
dann aus diesem Thalmud selbst bekämpfen wollen? Dies
hätte aus der Bibel geschehen müssen, die ihm und seinen
Sinnesverwandten gleich ihnen noch die untrügliche Waffe
zur Bekämpfung des Irrthums sei.

Doch um des „Friedens“ willen folgen wir jenen Män-
nern auf ihr thalmudisches Gebiet, und erwägen um der
„Wahrheit“ willen gewissenhaft und unparteiisch die von
ihnen aufgestellten Behauptungen. Es lassen sich diese in
folgende zusammenfassen:

- 1) Geiger „läugne das traditionelle Judenthum, dürfe
also nicht Funktionen ausüben, deren Ausübung auf tradi-
tionellen Bestimmungen beruhet.“ (S. 16 der Darstellung).
- 2) Geiger suche „planmäßig das traditionelle Juden-
thum zu vernichten; dergleichen Bestrebungen führten zum
unvermeidlichen Untergang der väterlichen Religion.“ (S. 16).

3) „Die Nachweisung mancherlei in frühern Zeiten
getroffener Abänderungen beruhe auf Täuschung. Besonders
dürften gegenwärtig, wo der religiöse Sinn so frivol und
der Mißbrauch so leicht ist, willkürliche Abänderungen nicht
getroffen werden.“ (S. 19. 20).

4) Wer sich bei einem Ge- oder Verbote nicht nach
der Lehre und Auslegung des Thalmuds richtet, sei als ein
von der israel. Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger an-
zusehen, daher (Eiger).

5) nicht als Zeuge oder zur Entscheidung jüdischer
Vorschriften zulässig. (S. 26). (Derselbe).

6) Es dürfe nach jüdischem Dogma kein Ge- oder
Verbot Mose's je modifizirt werden, und seien alle diese
Gesetze nach thalm. traditioneller Ausdehnung zu allen Zeiten
bindend. (S. 27). (Lissaer Rabbinat).

7) Geigers Ansichten seien karaitisch, und sein Streben
fördere Sektirungen. Er leugne die Tradition, beschimpfe
die jüdischen Gesezlehren und habe keine Ehrfurcht vor dem
überkommenen Glauben der Väter. (S. 29).

(Schlesische Rabbiner).

Darüber ist zu bemerken:

ad 1. Es wird mit keiner Sylbe nachgewiesen, wo,
durch welche Worte und in welchem Umfange Geiger die
Tradition leugne, was bei diesem sehr verschieden aufgefaß-
ten Begriffe durchaus nicht fehlen durfte. Wenn Jemand
z. B. einen der „faktisch bestehenden“ synagogalen oder
Trauergebräuche verwirft, so kann er darum doch noch nicht
als Lügner des traditionellen Judenthums betrachtet wer-
den, und der Thalmud selbst betrachtet nach der bestimmten
Erklärung des Maimonides (Einleitung zur Mishna), wie
dies auch in den Schulen gelehrt wird (vgl. meine israel.
Glaubens- und Pflichtenlehre § 98), nur einen gewissen
Theil seines Inhalts als Tradition. Wäre aber auch nach-
gewiesen, daß Jemand wirklich einen Theil des Thalmuds
leugnete, so folgt daraus noch nicht, daß er rabbinische

Funktionen nicht ausüben dürfe, und es müßte erst erwiesen sein, daß er seine subjective Meinung auch für die praktische Entscheidung geltend mache. Auf diese Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis (ob הלכה oder למעשה) nimmt der Thalmud selbst Rücksicht. Auch ist's gewiß, daß diejenigen, welche in rabbinischen Sachen bei einem Rabbiner anfragen, nicht eigentlich den Rabbiner, sondern nur sein Buch, nicht seine subjektive Ansicht, sondern seinen Codex (Schulchan aruch) befragen, und daher mit demselben Zutrauen wie zum orthodoxen Rabbiner, zum dissentirenden sich wenden, der schon um deswillen nicht gewissenlos statt der rabbinischen Bestimmung seine eigene Meinung hingibt, weil er dann bald als Unwissender, der die Aussprüche der Rabbinen nicht kenne, verschrien würde. Es bleibt daher der rationelle Rabbiner in der rabbinischen Praxis eben so competent, wie etwa der philosophische Jurist in seinem Richteramte, das er auf der Basis des historischen Rechts führt. Dazu kommt noch, daß dem Anfragenden, Falls er gegen die Entscheidung eines Rabbinen Mißtrauen hegte, es besonders in großen Gemeinden leicht und unbenommen ist, an einen andern sich zu wenden, und daß in Fällen, wo der dissentirende Rabbiner befragt werden muß, als in collegialischen Verhandlungen wegen Ehescheidungen und Chaliza, eben da seine Einzelmeinung der Mehrheit der Stimmen weichen muß, mithin niemals Bedenken erregen kann. Was nun speziell den Dr. Geiger betrifft, so hat dieser sowol in seinen Schriften, als auch in praktischen dem Unterzeichneten bekannt gewordenen Entscheidungen, bei denen er sich ganz nach den rabbinischen Sagungen gerichtet, vielfach dargegethan, daß er den Schriftsteller von dem Rabbiner wohl zu unterscheiden wisse.

ad 2. Hier ist wiederum mit keinem Worte angedeutet, wodurch Geiger das traditionelle Judenthum zu vernichten suche. Nach allen Schriften, die von ihm vorliegen, geht sein Streben dahin, das Judenthum mit der Wissen-

schaft zu verbinden. Hierdurch aber wird nicht das traditionelle Judenthum, sondern der Karäismus, nicht unsre heilige Religion, sondern das, was sie entstellt, was sie unwirksam und unlebendig macht, vernichtet. Wäre die Wissenschaft für das Judenthum Vernichtung, so wäre es nach den theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten eines Maimonides, Bechai, Ebn Esra, Albo u. A. schon nicht mehr da. Es dürfte aber überhaupt „der Untergang der väterlichen Religion“ am wenigsten befürchtet werden von einem Geistlichen, der von ihrer Geschichte, von ihrer ewigen, innerlichen Lebenskraft und von dem Vertrauen auf den ewigen Hüter der Wahrheit durchdrungen sein muß.

ad 3. Der Behauptung, daß die Nachweisung früherer Abänderungen auf Täuschung beruhe, widerspricht Herr Liktin selber in der weitern Erklärung, daß Hillel u. A. „solche nicht für sich allein und ohne Noth gemacht“ — also in der That doch gemacht haben. Dieselbe Noth und Berechtigung aber, welche die Synagogenlehrer früherer Zeiten zu Abänderungen veranlaßt, ist jetzt mehr als je vorhanden, weil, wenn unsre gegenwärtigen Rabbinen nicht, gleich den frühern, die von dem europäischen Lebensverhältniß und dringenden Zeitbedürfniß geforderten Abänderungen machen, die Glaubensgenossen eigenmächtig die Religionsübung sich erleichtern, und auf diese Weise, wie die tägliche Erfahrung zeigt, von einer rabbinischen und mosaischen Vorschrift nach der andern sich lossagen und auf solchem Wege zu Indifferentismus und Unglauben übergehen.

Herr Liktin hat Recht, daß ein „frivolster Sinn“ herrscht; allein es ist weniger zu besorgen, dieser möchte nachgegebene Erleichterungen — von „willkürlichen Abänderungen“ ist nicht die Rede — mißbrauchen, als, es möchte beim Festhalten aller Erschwerungen, der Alles verwerfende frivole Sinn immer mehr zunehmen, der zum Theil eben davon eine Folge ist, daß man in furchtbarer Selbstverblendung oder halsstarrigem Parteigeist u. dem Zeitgeist nicht nachgibt, und, frommer als Thalmudisten und Maimonides, deren

Lehre und Beispiel zur Reformirung nicht beachtet und, weiser als Mose und die Propheten, den gesetzlichen Fortschritt verkehrt.

ad 4. Es ist Thatsache, daß fast in allen jüdischen Gemeinden bereits ein großer Theil, in manchen mehr als die Hälfte, die von Herrn Eiger angeführten Uebungen der Gebote von Sucka, Lulav u. gar nicht, oder doch nicht nach der vom Thalmud vorgeschriebenen Weise beobachtet. Wo mit anders könnten diese sich entschuldigen, als mit der Verwerfung der thalmudischen Auslegung und Sägung? Und diese ganze Masse der Juden, deren Zahl bald, wenn die jüngere Generation herangewachsen sein wird, sicherlich die Hälfte der Glaubensgenossen übersteigt, hätten keinen Anspruch auf den Namen „Juden“? Hat Herr Eiger erwogen die furchtbare Verantwortlichkeit dieses Stabbrechens über Tausende seines Volkes? Hat er gedacht an das Unjüdische, ja an die unheilbringenden Folgen einer solchen Aeußerung für die Religion Israels selbst? — Er stützt sich allerdings auf Maimonides Hilch. mamrim 3. (die Stelle ist ungenau citirt); allein Maimonides nennt auch Diejenigen „Ungläubige,“ welche nach der Rüge des R. Abe. ben David (ראב"ד) „größer und frommer waren, als Maimonides selbst, und nur wegen Auffassung der Schrift- und Thalmudstellen im eigentlichen Wortsinne in ihrer Ansicht von ihm abweichen“ (Maim. hilch Tschuba 3). Mit analoger Bemerkung könnten vielleicht die von Herrn Eiger als ungläubig Verdammten, ihm gegenüber, auftreten. — Auch ist die von Maimonides gegebene Bestimmung, auf welche Eiger sich einzig stützt, nur aus Einer Deutung der Schriftstelle (4. M. 15, 31) entwickelt, während der Thalmud noch verschiedene andere Deutungen jener Stelle anführt (Sanhedrin 99 b, Maimon. von der Buße 3, 8). Der Aeußerung des Maimonides lassen sich übrigens noch gerade widersprechende Aussprüche des Thalmuds entgegensetzen; als: „אין פ' שרשא, ישראל הוי'“ (Hat er auch gesündigt, so bleibt er doch Israelite); „כל הכופר באילין כמורה בכל התורה כולה,“

(Wer den Götzendienst verwirft, ist als ein Bekenner der ganzen Thora zu betrachten) (Siphri zu 4. M. 15, 23). „הכופר בע"א נקרא יהודי,“ (Wer den Götzendienst verwirft, heißt Jude) (Megilla 13 a). Demach

ad 5. fällt die Folgerung der Nichtzulässigkeit eines „solchen Ungläubigen“ zu Zeugniaussagen und rabbinischen Entscheidungen.

ad 6. Das Lissaer Rabbinat weist nicht im entferntesten nach, was es behauptet. Dagegen führen wir zur entschiedensten Widerlegung seines behaupteten Stabilismus die Bestimmung des Maimonides (Hilch. Mamrim 2) an, daß jedes rabbinische Collegium selbst Sachen des Gesetzes zur Erhaltung der Religion dem Bedürfnisse der Zeit gemäß aufheben müsse

(ויש לבית דין לעקר אף דברים אלו לפי שעה וכו' שאפילו דברי תורה יש לכל בית דין לעקר הוראת שעה וכו')

Auch der so streng conservative Casuist Isserles äußert in seinen Gutachten (תשובת רמ"א כ"א): „Über, wo sich Etwas zeigt, was die Früheren nicht kannten oder zu besorgen hatten, da ist sicherlich die Sache zu verändern wie irgend eine im Thalmud genannte Abänderung; aus dem Grunde, weil die Früheren nicht auf diese Umstände hin den Gebrauch eingeführt haben“ (אכל במקום שנתחדש וכו'). Unzählige Beispiele beweisen auch, daß wirklich biblische und thalmudische Sägungen zu allen Zeiten modifizirt oder aufgehoben worden, als: die Aufhebung der Leviratshehe (יבום), des Schuldenerlasses im Erlassjahre (durch פרוכול), des frühern Verbotes heidnischen Deles und der Getränke, die in offenen Gefäßen gestanden u. u.

ad 7. Daß Geiger nicht dem Karäismus huldige, muß Jedem klar sein, der da weiß, daß derselbe die Fortentwicklung des Judenthums nachzuweisen und zu fördern strebt, der Karäismus aber das System des strengsten Stillstandes ist. Das Streben nach Fortbildung des Judenthums führt auch nicht zu Sektirungen, sondern vielmehr zur Be-

wahrung Unzähliger vor völligem Abfall und zur Vereinigung Aller in der lebendig fortschreitenden Religionslehre. Daß G. die Tradition leugne, verneint er selber in seinen Schriften ausdrücklich, daß er aber die jüdischen Gesehlehren beschimpfe und vor dem väterlichen Glauben keine Ehrfurcht habe, ist, gelindest gesagt, eine völlige Mißkennung seiner Aeußerungen und Bestrebungen. Milder war der Thalmud selbst, der die Lehrfreiheit nicht angriff und z. B. Sanhedrin 86 b. sagt:

וקן ממרא שנה ולמד בדרך שהיה למד פסור אינו חייב ער שיורה
 „Nur die That ist zu bestrafen, nicht die Lehre.“ לעשות.

Bernburg, den 7. August 1842.

Dr. Herrheimer,
 Landesrabbiner.

Gutachten des Herrn Rabbiners Dr. David Einhorn im Fürstenthume Birkenfeld.

Ein Wohlblöbliches Obervorsteher-Collegium der israelitischen Gemeinde zu Breslau hat in einem Schreiben vom 24. Juli l. J. unter gefälliger Beifundung des von Seiten des Obervorstandes erschienenen „Berichtes über die gegenwärtig daselbst vorliegende Rabbinats-Angelegenheit“ und der hierauf entgegennenden „Darstellung des Sachverhältnisses dieser Angelegenheit von Herrn Oberrabbiner Etkin“ die ehrende Aufforderung zur Erstattung eines gutachtlichen Berichtes über die, in genannter „Darlegung“ von Herrn Oberrabbiner Etkin und mehreren anderen Rabbinen ausgesprochenen Grundsätze an mich ergehen lassen.

Indem ich hiemit dieser Aufforderung mit vielem Vergnügen Folge leiste, scheint mir gleich von vorn herein — abgesehen von allen Lokalverhältnissen — eine genaue Angabe des eigentlichen Objekts, ein möglichstes Hervorheben der speziellen Seite des streitigen Punktes um so unerläßlicher, als man, widrigenfalls nur allzuleicht in neblichte, vom richtigen Gesichtspunkte gar bald abschweifende und noch überdies der bloßen Subjectivität Thür und Thor öffnende Allgemeinheit sich verlieren kann. Hierauf Rücksicht nehmend, hat gegenwärtiges Gutachten die Beantwortung folgender drei Fragen auf dem Standpunkte des traditionellen Judenthums sich vorgefetzt:

I.

Ob und unter welchen Bedingungen derjenige, welcher hinsichtlich der Auslegung der heiligen Schrift und der für traditionell geltenden Vorschriften des bestehenden Judenthums in manchen Stücken vom Thalmud abweicht, der Befugniß zur Bekleidung des Rabbiner-Amtes verlustig werde.

II.

In wie ferne ein in genannter Weise vom Thalmud Abweichender, falls er zum Rabbineramte überhaupt zugelassen werden könne, zur Ausübung jener rabbinischen Funktionen kompetent sei, welche offenbar entweder ihrem ganzen Umfange nach, oder doch theilweise seinen Ansichten nicht entsprechen.

III.

Ob das Verhalten des Rabbinen Herrn Dr. Geiger mit der Stellung eines jüdischen Geistlichen sich vertrage, oder vielmehr die Erklärung des Herrn Rabbiners Tiktin und Consorten rechtfertige, daß derselbe nicht nur zur Ausübung rabbinischer Funktionen nicht zuzulassen, sondern sogar als ein, aus der religiösen Gemeinschaft Israels ausgeschiedener Ungläubiger zu betrachten sei.

Ad I.

Die Abweichung vom Thalmud hinsichtlich der Auslegungsweise biblischer Stellen und der Gültigkeit traditioneller Gesetze zieht die Unfähigkeit zur Bekleidung des Rabbineramtes in folgenden vereinten Fällen nach sich: wenn nämlich die verworfene thalmudische Interpretation und das bestrittene traditionelle Gesetz als echte, von Niemandem in Zweifel gezogene Tradition im Thalmud dargestellt und anerkannt (Maimonid. in seiner Vorrede zur Mischnah zählt dergleichen traditionelle Interpretationen auf), wenn in Beziehung auf Letzteres die Abweichung durch veränderte Zeit- und Ortsverhältnisse nicht genügend motivirt und endlich nicht bloß als Ansicht ausgesprochen, sondern vielmehr praktisch entweder für sich oder für Andere Seitens des Abweichenden geltend gemacht wird.

Jeder Befenner des thalmudischen Judenthums ist zur Beobachtung aller jener Vorschriften verpflichtet, die, wenn

auch eines jeden Anhaltspunktes in der heiligen Schrift entbehrend, doch vom Thalmud in der Eigenschaft eines traditionellen Ueberkommens aufgeführt und in eben dieser Eigenschaft von Niemandem in Abrede gestellt werden. Die Uebung solcher, durch die Männer der großen Synagoge bis auf uns herabgekommenen Gesetze macht den Juden zum thalmudischen Juden und ist das Haupt-Unterscheidungsmerkmal desselben von den Kardern, die lediglich an das biblische Wort sich halten und von keiner Tradition, weiß Namens sie auch sei, hören wollen. Diese Kategorie von Gesetzen bildet und schließt aber auch den ganzen Kreis, innerhalb welchem der gläubige Israelite dem Thalmud eine Autorität zu vindiziren hat. Eine weitere Ausdehnung dieser Autorität auf außerhalb dieses Kreises liegende Vorschriften, auf bloß subjective Erklärungsweisen und auf solche Gesetze, über deren traditionellen Charakter die Thalmudisten selbst verschiedener Meinung sind, entbehrt durchaus einer gesetzlichen Begründung, und man kann daher dem, eine solche das Judenthum in einen stehenden Sumpf verwandelnde und zur ewigen Stagnation verdamrende Autorität in Abrede Stellenden weder den Namen eines Juden, noch die Competenz zur Bekleidung des Rabbineramtes absprechen. Eine solche Infallibilität, eine solche Apotheose können und dürfen wir dem Thalmud nicht zugestehen; wir müssen bei allem Glauben an dessen Wahrhaftigkeit eine solche Menschenvergötterung ablehnen und zurückweisen, ihm zureufend: „Israel glaubt dir, aber nicht an dich; du giltst ihm als ein Kanal des Göttlichen, aber nicht für das Göttliche selbst!“ Wenn wir den rein thalmudischen Anordnungen — was selbst Herr Oberrabbiner Tiktin und seine Commilitonen offenbar zugestehen scheinen — keine für ewige Zeiten bindende Kraft beilegen, warum soll dann eine Divergenz vom Thalmud in genannter Beziehung verpönt werden können? Mit welchem Rechte konnte durch jenen Machtpruch in Gebieth 1, 5 — an welchem man sich übrigens nie sehr streng gehalten — das Judenthum in seiner, gerade im Thalmud am

Meisten sich herausstellenden Perfektibilität verkümmert und gehemmt, wie durch einen unlöslichen Zauber immer an ein und dieselbe Stelle gebannt und sein schönes, göttliches, für alle Zeiten bestimmes und daher auch durch den Fortschritt mit allen Zeiten bedingtes Leben wie durch einen plötzlichen Schlag in eine Art von Katalepsie versetzt werden, ein Bild mehr des Todes, als des Lebens? „Aber, beruft man sich auf Maimonides, ganz Israel hat ja nach dem Abschlusse des Thalmuds alle Ansichten, Auslegungen und Verordnungen desselben sanctionirt und angenommen!“ Wo sind die Urkunden eines so feierlichen, alle Nachkommen bindenden Gelöbnisses? Wie ist es wohl möglich, daß ein so wichtiges Ereigniß im Thalmud ganz unerwähnt bleibt und nicht eben so, wie am Schlusse des Buches Esther, als Denkmal für ewige Zeiten documentirt worden sei? Oder warum hat der Rabbinismus diese feierliche Anerkennung, welche doch sicherlich nach dem Vorbilde der heiligen Thora eben so wohl jede Vermehrung, wie jede Verminderung der thalmudischen Vorschriften ausgeschlossen haben würde, nicht als Abwehr gegen seine zahllosen neuen Anordnungen gelten lassen? Gesezt aber auch: unsere Voreltern hätten die Annahme des Thalmuds nach all seinen Ingredienzien für sich und all ihre Nachkommen in der That auf's Feierlichste angelobt — wie kann aus diesem Angelöbnisse, dessen Existenz doch als Bedingung für die Unantastbarkeit des Thalmuds angesehen wird, irgend eine Verpflichtung für uns resultiren? Abgesehen davon, wie sehr eine solche Herleitung namentlich in religiösen Gebiete mit allen Gesezen einer gesunden Vernunft streitet — ist es ja noch überdieß ein im thalmudischen Subenthum feststehender Grundsatz, daß ein Vater selbst seinem unmündigen Sohne kein Gelübde gewaltsam aufbürden könne, und dieser sogar, falls er während der Minderjährigkeit darauf eingegangen, nach erlangter Großjährigkeit keine Verpflichtung mehr zur Erfüllung eines solchen Gelübdes habe S. Maimon. Hilchoth Nesiroth 2, 15 und Lippmann's Commentar zu Mischnah Sota 3, 8). Die

Verpflichtung zur Erfüllung des Göttlichen bedarf natürlich keines Mediums zu ihrer Begründung; sie folgt unmittelbar aus unserem Verhältnisse zu Gott und hängt gar nicht von einem freiwilligen Zugeständnisse, von einer Eidesleistung u. dgl. ab, was der bekannte Grundsatz *מי שבער ועבר כדור מי* schon genügend ausspricht. Dies zur Verhütung gefährlicher Folgerungen aus etwaiger Anwendung des Obigen auf V B. M. 29, 14 und Tract. Nedarim f. 25 a. und Sabbath f. 88 a). —

Schon Maimonid. in seiner Vorrede zur Mischnah läßt nur das als ächte Tradition gelten, worüber im Thalmud keine Meinungsverschiedenheit herrscht. Demgemäß wird in Maim. Sab Hachasaka Hilch. Tumah hammeth 2, 10. *בטומאת עצם כשעורה*, das Ergebnis einer unbestrittenen Tradition, als göttliches Gesetz anerkannt; hingegen *ibid.* § 15 *בטומאת גורל ודופק*, welche nach R. Akiba aus einer dem natürlichen Schriftsinne nicht entsprechenden Interpretation bezuzirt, nach R. Issmael aber als Halacha betrachtet wird, in Verwerfung der Halacha und der Auslegung geradezu als *בטומאת גורל ודופק* angesehen. Vergl. ferner Maim. Hilch. Tumah hammeth 5, 4, woraus auch nach der gezwungenen Erklärung des Kesef Mischneh jedenfalls erwiesen ist, daß die Thalmudisten jene Geseze, welche auf dem Wege der Deraschah aus der Bibel herausdemonstrirt werden, denen nachsehen, die ächt traditionell oder ausdrücklich in der Schrift erwähnt sind. In Nafchi zu Sanhedrin f. 88 b heißt es ebenfalls: *הל"מ דפלוגה דיה*: während die unbestrittene Halacha Tract. Abodath Elisim f. 36 b und Sebachim f. 110 b *דאורייתא* genannt wird. In Pefachim f. 110 b wird sogar ein für Halacha sich ausgebendes Gesetz bloß deshalb verworfen, weil es der gesunden Vernunft nicht sehr zusagt.

Es ist hier der Ort nicht, eine weitläufige Untersuchung über den traditionellen Charakter der hermeneutischen Regeln (Mibboth) anzustellen, dessen Nichtanerkennung das eigentliche corpus delicti in der Darlegung S. 29 bildet.

Nur Weniges mag daher zur Beurtheilung der in diesem Betreffe in genannter Darlegung ausgesprochenen Grundsätze genügen. Der Thalmud selbst gibt keine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage. Die unter den Thalmudisten so oft sich herausstellende Divergenz hinsichtlich der aus diesen Regeln hergeleiteten Gesetze können die Behauptung, daß jene nicht traditionell seien, nicht motiviren; da diese Meinungsverschiedenheit von der Collision dieser Regeln bei ein und demselben Gegenstande gewöhnlich herrührt, wobei der Eine dieser, der Andere jener Regel den Vorzug giebt. Vergl. Tract. Gittin f. 41 b. Daß aber bei dieser Unsicherheit in der Ableitung, wovon Sabbath f. 132 a ein auffallendes Beispiel liefert, die aus der Anwendung der Middoth fließenden Gesetze und Bestimmungen an Werth und Begründung den ausdrücklichen Vorschriften der Bibel und der einfachen Halacha bei weitem nachstehen — wer wollte das leugnen? Der Umstand jedoch, daß nach Raschi zu Succa f. 31 a die Anwendung der Middoth — mit Ausnahme des ק"פ — durch eine spezielle Tradition (קבלה ברובה) bedingt sei, scheint offenbar gegen den traditionellen Werth derselben zu sprechen. Läßt es sich nun auch keineswegs leugnen, daß Raschi und Tosafoth die Halachische Eigenschaft der Middoth allenthalben voraussetzen, so ersiehet man doch aus Gittin f. 33 a, woselbst Raschi im Namen seiner Lehrer die Ansicht aufstellt, daß גורה שורה nicht traditionell und die daraus hergeleiteten קירושי כבה in strictem Sinne bloß rabbinisch seien, wie verschiedenerlei Meinung die ältesten Rabbinen über diesen Gegenstand waren. Raschi's Lehrer haben demnach auf die Stelle in Sanhedrin f. 99 a, welche bloß die Ansicht eines Einzelnen ausspricht und ohnehin dem Gebiete der nie zur Autorität gelangten Hagada angehört, keinen so großen Werth, wie die Herren Rabbiner in der Darlegung gelegt. Männer, die an Gelehrsamkeit und Gottesfurcht den neun verfeßenden Rabbinen wohl schwerlich nachstanden, sprechen also ganz kategorisch eine Meinung aus, die den Verlust der Seligkeit nach sich ziehen

würde, wenn diese — was glücklicher Weise der Fall nicht ist — Herr Deutsch und Conf. zu ertheilen hätte.

Wie aber diese blinde Heilighaltung eines jeden thalmudischen Wortes zuweilen eine Veranlassung zur Uebertretung der heiligsten Gesetze geworden, hiefür liefert der Rabbiner Maier Lublin in seinem Gutachten 115 einen merkwürdigen Beleg. Es wird daselbst über folgenden Fall abgehandelt: Eine Ehefrau läßt sich in Abwesenheit ihres Mannes zum Ehebruch verleiten von einem — Geiste oder Sched, der ihr in menschlicher Gestalt erscheint. Da nun der Ehebruch in gewöhnlichen Fällen die Scheidung nach sich zieht, so wird die Frage aufgeworfen, ob auch dieser außerordentliche Fall als ein Ehebruch zu betrachten sei und eine Trennung nothwendig mache? M. Lublin schreibt über diese Mystifikation eine ziemlich lange Abhandlung, untersucht mit großem Aufwande thalmudischer Gelehrsamkeit — was? Etwa, ob dieser vermeintliche Geist nicht vielleicht doch ein leibhaftiger Mensch von Fleisch und Blut gewesen — nein! ob ein Sched, ein Dämon den Character eines Menschen oder eines Viehes habe, entscheidet sich endlich für Letzteres und erlaubt den Fortbestand einer verbotenen Ehe. — Sollte man ein solches quid pro quo für möglich halten? Weil der Thalmud den Glauben an die Existenz solcher Dämonen hegt und fördert, wird hier von einem der frommsten und orthodoxesten Rabbinen auch nicht der leiseste Zweifel an dem, von einem gottlosen und ehebrecherischen Weibe erfundenen Märchen gewagt, die Sünderin für schuldlos und die Ehe sofort für gesetzlich gestattet, erklärt. Das sind die Früchte eines slavischen Nachbetens!

Die Abweichung von Ceremonial-Gesetzen, welche nicht willkürlich und als ein frivoles Spiel mit dem Heiligen, sondern vielmehr im Geiste des Judenthums begründet und eine dringende Forderung von dessen naturgemäßem Entwicklungsgange erscheint, kann ebenfalls keine Inkompetenz zur Führung des geistlichen Amtes unter den Israeliten zur Folge haben. Natürlich darf eine solche Abstellung weder

mit der Mode- und Bequemlichkeitstheorie, noch mit dem gewaltsamen Hereinziehen unjüdischer Anschauungsweise in's Gebiet des Judenthums, noch mit der bloßen Subjectivität oder überhaupt mit einer Art von Antipathie gegen das Bestehende irgend etwas gemein haben; sie muß vielmehr das Product einer tiefen, redlichen, jeden Vorurtheiles sich entschlagenden Forschung in den heiligen Urkunden, eines frommen Ernstes, einer glühenden Begeisterung für die Sache Gottes und endlich einer reiflichen, Ursache und Folgen und Umstände genau erwägenden Berathung von mehreren sachkundigen, für Gott und Religion entbrannten Männern sein. Dann ist sie aber auch nicht nur kein verwerfliches, sondern vielmehr ein höchst verdienstliches Werk, desgleichen gar oft in der thalmudischen und nachthalmudischen Zeit geschehen. Vergl. Trakt. Sebamoth f. 90 b, f. 39 b und Sofah f. 48 a u. a. D. Die bekannten Verordnungen des R. Gershom zeigen zur Genüge, daß der Abschluß des Thalmuds der zeitgemäßen Fortentwicklung des Judenthums keine Grenzen setzen konnte. Siehe Hferles zu Caro Drach Chajim 128, 44 und zu Caro Eben haeser 165, 1. In letztangeführter Stelle wird gegen die ausdrückliche Bestimmung des Thalmuds Sebamoth f. 39 b. der Levir zur Unterlassung der Levirats-Ehe selbst bei vorhandener Ueberzeugung von seiner frommen Absicht gezwungen, sobald die Erfüllung des göttlichen Gesetzes mit dem nachthalmudischen Verbote der Bigamie collidirt. Vergl. ferner Abraham ben David zu Maim. Mamrim 2, 2.

Gesetzt aber auch, die Abweichung eines Rabbinen gälte dem einen oder andern Ceremonialgesetze, das als göttlich bisher unbefritten anerkannt, für dessen Abstellung vermöge eingetretener Veränderungen durchaus kein Grund vorhanden ist; sondern diese Abweichung beruhet lediglich auf der in Folge wissenschaftlicher Forschung gewonnenen Ueberzeugung von der Nichtgöttlichkeit eines solchen Gesetzes — aber sie überschreitet nicht die Gränzen der Theorie; sie verschafft sich auf keinerlei Weise practische Haltung weder im Privat-

noch im Berufsleben des Abweichenden — wie sollte dann dieser die Befugniß zur Bekleidung seines Amtes verlieren können? Als Jude überhaupt, als Rabbiner insbesondere ist er allerdings schuldig und verpflichtet, an Vorschriften biblischer und ächt traditioneller Eigenschaft in praxi auf's Strengste sich zu halten. Wo hätte aber je das Judenthum die bloße Aeußerung einer Ansicht, welche dem Bestehenden zuwiderläuft, verpönt und verdammt, oder deren Vertreter des Rabbineramtes für unwürdig erklärt und sogar mit dem Namen eines Copher gebrandmarkt, das ächte Judenthum, das trotz Maimonides keinen Dogmenzwang kennt, dessen Factotum die That ausmachet? Wenn ich nun noch überdies für meine heilige Religion glühe und lebe, wenn ich unablässig in den Büchern des Lebens nach Wahrheit suche und forsche und das Unglück habe, eine vom Bestehenden differirende Ansicht zu gewinnen und sofort — von einem edlen Eifer getrieben — zur Ehre und zum Frommen meines Glaubens auch ohne Furcht und Scheu auszusprechen — bloß auszusprechen, da sollte ich, wie die „Darlegung“ es wünscht, in die Kategorie von Dieben und Mördern gehören und — noch ärger als diese — keinen Theil haben an jenem Himmelsgute, um dessen willen ich Lüge und Heuchelei verabscheue und Schmähungen und Lästerungen mich preisgebe; sollte ich verzichten müssen auf jegliche Gemeinschaft mit dem Hause Jakobs, das von Schmutz und Unrath zu reinigen ich doch wenigstens die Absicht habe? Einen solchen Zwang sollte die Lehre predigen, welche Erkenntniß zur Pflicht macht und die Weisheit und Vernunft Israels in den Augen aller Völker sich nennt? Doch hören wir das Botum des Talmuds über diesen Gegenstand! In Sanhebrin f. 86 b und 88 b heißt es: der *דבר שנתן* wird lediglich dadurch, daß er seine abweichende Lehre entweder selbst ausübt oder Andere durch unmittelbare Unterweisung auszuüben veranlaßt, nicht aber auf die bloße Lehre hin für schuldig erachtet. Ferner *ibid.* f. 88 a konnte man Akabia ben Mahalalel wegen seiner Abweichung von

der Ansicht der Chachamim nichts zur Last legen כפי שלא הורה הלכה למעשה. Die Stelle in Menachoth f. 18 b spricht eher für als gegen diese im Wesen des Judenthums tief wurzelnde Ansicht. Vergl. die Schlussworte des Mebo hathalmud. Daraus gehet nun zur Genüge hervor, daß Maim. Mamrim 3, 1 und Esheschubah 3, 8 unter אינו מורה כהורה כופר בפירושה und שכע"פ wissen will, der nicht nur die Tradition überhaupt leugnet — was das Unterscheidungs-Merkmal zwischen Epikuros und Mamre bildet, — sondern auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Maim. Hilch. Abodath Elikim 2, 5 dieser kezerischen Lehre auch practische Haltung giebt.

Ad II.

Bei dieser strengen Scheidung der Theorie von der Praxis im Judenthume kann der, der bloßen Lehre nach vom Bestehenden Abweichende selbst in Beziehung auf die Differenz-Punkte durchaus nicht als רשור „verdächtig“ angesehen und somit einem Rabbinen die Competenz zur Ausübung von Functionen, gegen deren Nothwendigkeit er sich bloß ausgesprochen hat, durchaus nicht streitig gemacht werden. Uebrigens wird selbst dem רשור das Unterweisungsrecht in erwähntem Falle nicht abgesprochen. Siehe Maim. Hilch. Edoth 11, 8 und Isserles zu Caro Soreh deah 112, 7. Da selbst nach der völlig unbegründeten und falschen Ansicht der „Darlegung“ konnte Herrn Rabbiner Dr. Geiger die Aufsicht-Leitung bei Ehescheidungen, einer Funktion, die nach Isserles Eben haeser des Characters eines ׀׀ ganz entbehrt, sicherlich nicht verweigert werden, noch weniger bei Trauungen, die nach thalmudischen Begriffen gar nicht in's Gebiet rabbinischer Functionen gehören.

Siehet man ferner noch in Erwägung, daß jeder Rabbiner beim Antritte seines Amtes zur strengen Erfüllung seiner Berufspflichten sich verpflichtet, unter welchen doch gewiß die Pflicht oben an stehet, das Zu- und Vertrauen seiner Pflēgbefohlenen nicht zu mißbrauchen; daß ferner derjenige, welcher ohne Scheu vor Anfechtung seine religiöse Ue-

berzeugung offen und freimüthig ausspricht, mindestens der Unredlichkeit nicht bezüchtigt werden könne; so wird der Aufrichtige und daher auch an Aufrichtigkeit Glaubende keinen Augenblick anstehen, einem Geistlichen das Zutrauen zu schenken, daß er nicht trügerischer Weise, ja schonungs- und gewissenlos eine vorerst noch nicht in das bestehende Judenthum eingebrungene Ueberzeugung denen wird aufbürden wollen, die sich an ihn bloß als Repräsentanten des Bestehenden wenden. Hat man doch zur Zeit des zweiten Tempels dem Hohenpriester auf einen Eid hin die Verrichtung der heiligsten Ceremonie am Versöhnungstage anvertrauet, obgleich man ihn des Sadduzäismus wohl mit gutem Grunde für verdächtig hielt, der gerade in Rücksicht auf diese Ceremonie von der bestehenden Vorschrift in hohem Grade abwich und in der Vollziehung eben des Bestehenden sogar Sünde und Entweihung des Heiligen erblicken mußte. S. Soma f. 19 b. -- Die Stelle in Choschen hamischpat 7, 9 handelt bloß von כבולי עיר, wovon hier natürlich, wie erwiesen, die Rede nicht sein kann.

Ad III.

Herr Rabbiner Dr. Geiger hat in seinen Schriften nie eine von der „Darlegung“ Seite 29 ihm aufgebürdete un- und strafwürdige Verspottung des Thalmuds sich zu Schulden kommen lassen. Dieselben tragen vielmehr allenthalben das unverkennbare Gepräge religiöser und wissenschaftlicher Weihe, wie sie den ächten Jünger des Judenthums bezeichnet, eines heiligen und tiefen Ernstes, wie ihn die Behandlung des Gegenstandes erfordert, eines nach Licht und Wahrheit ringenden Gemüthes und Geistes, unfähig der Beschimpfung altherwürdiger und Göttliches aufbewahrender Urkunden; einer treuen und redlichen Forschung, die das Judenthum in seinen fernsten Zeiten und geheimsten Gängen aufsucht, um zu ergründen, welche Bestandtheile seiner Wesenheit — welche seiner Inkrustirung angehören, wie viel von seinem göttlichen, ewiglebenden und sich entfaltenden

Geiste, der unter der Hülle der Durchbrechung gewärtig ist und nach ihr sich sehnt, während der verschiedenen Perioden seiner Existenz bereits in's Leben herausgetreten oder noch zurück sei. Herrn Dr. Geiger's Abhandlung „über die Stellung des weiblichen Geschlechts im Judenthum“ wird jeden vorurtheilsfreien Leser von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen allein schon hinreichen. Ein solches Streben verdient nicht Verfeinerung, sondern Achtung und Anerkennung. Hat Herr Dr. Geiger auch nicht immer die Wahrheit erstrebt — und welcher Sterbliche vermöchte wohl das, so hat er sie doch immer angestrebt — und das ist wahrlich noch kein Grund, ihn zu excommuniciren. Der Irrthum war in diesem Falle zu widerlegen, nicht aber unter sehr bequemer Berufung auf Sanhedrin 38 b (Darlegung S. 29) ein gewaltiges Petergeschrei über begangenen Frevel zu erheben und selbst eine von Raschi's Lehrern getheilte Ansicht über die hermeneutischen Regeln als Produkt eines Thoraleugners, eines Karäers und Sadduzäers zu verdammen (S. 29 der Darlegung). Zugegeben, daß Herr Dr. Geiger, wie die Darlegung S. 29 behauptet, die Tradition völlig ignorire — er hat dieser Gesinnung nach dem eigenen Zeugnisse der Darstellung S. 29 nie eine practische Folge weder im Privat- noch Berufsleben gegeben; seine desfallige Ueberzeugung hat sich immer bescheiden innerhalb der Grenzen der Theorie gehalten und kann somit auf seine Stellung nach Außen auf keine Weise influiren. Eine solche, vom Judenthum ganz und gar negirte Influenz voraussetzen zu wollen, wäre eben so absurd, wie die Behauptung, daß ein Staatsdiener, dessen Ansicht nicht alle Gesetze des Staates in gleicher Weise entsprechen, sich nicht in praxi zur strengen Handhabung aller nun einmal bestehenden Gesetze so lange verpflichtet fühlen könne, bis dem Staate eine Aenderung des Bestehenden gefallen wird. Ueberhaupt ist die Peitsche des Fanatismus, womit man die Lebenden erbarmungslos zu Tode geißelt und noch obendrein auf höchst possirliche Weise mit einem Nimbus des Märtyrthums

prangen möchte, eine verrostete und — dem Himmel sei Dank — außer Brauch gekommene Waffe. Wahrlich, das Judenthum bedarf gegenwärtig anderer Waffen zu seiner Befestigung, Waffen der Liebe und der Eintracht! Ein großer, achtbarer Theil Israels fühlt ein lebhaftes, in allen vier Weltenden sich kundgebendes Bedürfnis nach einer bessern Gestaltung unserer religiösen Verhältnisse. Die Kinder unseres heiligen Hauses rufen überall tausendstimmig uns zu: כבדנו וראו לי כבודי „ein Schaden zeigt sich am Hause!“ Wir müßten taub sein, wollten wir diesen Ruf überhören. So laßt uns denn, wie es Priestern Gottes ziemt, anstatt den Schaden des unter dem donnernden Geschütze gegenseitiger Anfeindung erdrückenden Hauses immermehr zu erweitern und die Wahrheit nach allen Seiten hin zur Flucht ergreifung nöthigen zu wollen, vielmehr in brüderlicher Vereinigung zur Besichtigung des Hauses zusammentreten, die schadhafte morschen Steine ausbrechen und andere aus dem heiligen Felsen des Judenthums ausgehauene dafür einsetzen, damit der Tempel Gottes in seiner alten Herrlichkeit wieder erstehet. Und so wie im Namen des Herrn und Wächters Israels uns vereinen, wird er auch sein Haus uns bauen helfen und der Bauenden Mühe nicht vergeblich sein lassen, wird er uns ausrüsten mit Kraft zur Erhaltung seiner von allen Schlägen und Thaten gereinigten Lehre des schriftlichen und mündlichen Gesetzes. Täuschen wir uns nicht über den gegenwärtigen Standpunkt des Judenthums! Suchen wir nicht mit Popanzen zu schrecken, vor welchen heutzutage nur Kinder noch zittern! Ich hege die innigste Ueberzeugung, daß Herr Oberrabbiner Littin und seine Mitkämpfer bei aller Festhaltung an den Prämissen gleichwohl vor der erbaulichen Conclusion sich entsetzen, welche nach Tore dea 158, 2 Herrn Dr. Geiger ohne Weiteres für vogelfrei und dem Henkersbeile verfallen erklären müßte. Bloss Herrn Rabbiner Eiger traue ich eine solche Strenge zu! Wenigstens läßt seine unumwundene Erklärung, daß Herr Dr. Geiger keine Glaubwürdigkeit als Zeuge habe und somit bürgerlich und moralisch todt sei, einen

solchen Schluß nicht als voreilig erscheinen! Herr Eiger ist mit einer bewundernswürdigen Phantasie begabt, die ihn bald mit Leib und Leben in's Mittelalter versetzt, bald seinen Angefeindeten sogar des Mangels an Christenthum bezüchtigt und endlich auf fol. 49 in Nida Worte hinzubern läßt, die ein Anderer in aller Ewigkeit dort nicht finden wird. Herrliche Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen! Doch mag Gott allein wissen, auf welchen Unglücklichen Herr Eiger sein Geschloß eigentlich richtet. In seinem Todesurtheil fehlt der Name des Delinquenten! Das Rabbinat zu Lissa ergreift die entgegengesetzte Maaßregel. Es erweist Herrn Dr. Geiger die Ehre der Erwähnung und sich — der Nichterwähnung. Man wird da unwillkürlich an die Namen-Verschweigung des mit Jakob ringenden Engels — zugleich aber auch an das לא נתנה התורה למלאכי השרה erinnert. In wahrhaft sultanischer Weise wird von Seiten dieses Rabbinats ohne irgend eine Motivierung und lediglich in Anrufung eines nicht angeführten Gesetzes, wie eines nicht eben sogleich in die Augen springenden simplen Verstandes das Anathema über Herrn Dr. Geiger ausgesprochen.

Auf den Grund obigen Nachweises erkläre ich hiemit nach bestem Wissen und Gewissen:

daß nach den Grundsätzen des bestehenden Judenthums

- 1) Herr Rabbiner Dr. Geiger weder als Gopher, noch Kardäer oder Sadduzäer betrachtet werden könne;
- 2) derselbe des Rabbineramtes gar wohl würdig und zur Ausübung aller rabbinischen Functionen, wess Namens sie immerhin sein mögen, vollkommen berechtigt sei, und endlich
- 3) derselbe sogar die höchste Anerkennung wegen seines lobenswürdigen Strebens nach Regeneration des Judenthums verdiene und den ersten, würdigsten jüdischen Theologen unserer Zeit beigezählt werden müsse.

Ergebenst bemerkend, daß Ein Wohlwollendes Ober-Vorsteher-Collegium von gegenwärtigem Gutachten jeden beliebigen Gebrauch machen möge,

verharret mit aller Hochachtung

Hoppstädten, den 16. August 1842.

Dr. David Einhorn,
Rabbiner.

Gutachten des Großherzogl. S.: Weimarschen Landrabbiners Herrn Dr. W. Gess.

Ein verehrliches Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten-Gemeinde in Breslau hat über die dortige Rabbinats-Angelegenheit, so weit religiöse Fragen dabei in Anwendung kommen, unser Gutachten verlangt, welchem Verlangen wir durch die nachfolgende Darstellung zu entsprechen uns beehren.

Zuvörderst müssen wir unser aufrichtiges Bedauern über den Inhalt und die Form der uns mitgetheilten Druckschrift des Oberrabbinen Tiktin, betitelt: „Darstellung des Sachverhältnisses in seiner Rabbinatsangelegenheit etc.“ ausdrücken. Wir hätten von einem Seelsorger in Israel erwartet, daß derselbe, wenn er gegen das Verfahren der Vertretung der Gemeinde an diese selbst appellirte, den Weg der Wahrheit, der Liebe und des Friedens eingeschlagen, daß er in einfachen Worten derselben gesagt — so er in Wahrheit es ihr sagen konnte, — wie er stets für das religiöse Heil seiner Pflegebefohlenen zu sorgen bemüht war; wie er weit entfernt gewesen, den neugewählten Amtsbruder zu verfolgen und anzufeinden; wie er seiner Ueberzeugung nach nur in gewissen Fällen ein collegialisches Funktioniren hätte ablehnen müssen; wie er daher glaube, daß die über ihn verhängte Suspension nicht gerechtfertigt sei, wie er vielmehr von der Gemeinde erwarte, sie werde ihn wieder in den Stand setzen, ihr seine Thätigkeit zu weihen, und wie er selbst gern jedem hiezu führenden Weg in Rücksicht auf das Wohl und den Frieden der ihm anvertrauten Gemeinde die Hand bieten wolle. Allein statt dessen müssen wir sehen, wie Herr Tiktin einen ganz entgegengesetzten Weg betritt; wie ein Lehrer des göttlichen Wortes mit der Ver-

tretung seiner Gemeinde darüber rechtet, ob statutarische Pflichten, die zu erfüllen er von selbst sich gedrungen fühlen mußte, für ihn eine gesetzliche, formelle Verbindlichkeit hatten; wie er sich nicht scheut, einen in der Achtung seiner Glaubensgenossen hochstehenden Amtsbruder wegen seiner religiösen Ansichten zu verdächtigen, ja ihn öffentlich — und hiermit den größten Theil der Gemeinde selbst, die ihm mit Liebe und Vertrauen zugethan ist — als einen „aus der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedenen Ungläubigen“ zu bezeichnen, wie er endlich nicht eröthet, das Amt eines politischen Denuncianten zu übernehmen, indem er von der erleuchteten Regierung seines Vaterlandes, welche einst in der Besorgniß, es möchten neue Sekten im Schoße des Judenthums entstehen, wesentliche Veränderung in Inhalt, Form und Sprache des jüdischen Gottesdienstes untersagte, behauptet, sie habe damit den sogenannten deutschen oder undeutschen Dialekt der gemeinen Juden bei den gottesdienstlichen Vorträgen befohlen, und die Breslauer Gemeinde, welche sich dem Beispiel fast aller Gemeinden Deutschlands, die mit Zustimmung, ja nach dem Vorgang der orthodoxesten Rabbinen, Vorträge in rein deutscher Sprache einführten, angeschlossen, als eine Uebertreterin des königlichen Willens bezeichnet

Ein solches mit der Würde und Heiligkeit des geistlichen Berufes durchaus unvereinbares Benehmen kann uns nur mit tiefer Betrübniß erfüllen, und ist ganz dazu geeignet, die persönliche Theilnahme, welche wir bis jetzt dem — wenn gleichwohl nicht unverdienten — Schicksal unsers Amtsbruders schenkten, ganz und gar zu vernichten.

Wir schreiten nun zu den speciellen Anklagen gegen Geiger, die der Weigerung Tiktins, seinen Collegen bei rabbinischen Funktionen hinzuzuziehen, zur Stütze dienen sollen:

Die Männer, an welche Herr Tiktin sich wendete, sind:

- 1) das Rabbinat in Lissa,
- 2) der Oberrabbiner Eiger in Posen und
- 3) die Rabbiner Deutsch und Consorten in Schlessien.

Das Rabbinat in Pissa läßt sich auf eine Begründung seiner Erklärung nicht ein. — Es beliebt ihm, als ausgemacht hinzustellen, daß nach einem im Judenthume feststehenden Dogma alle im Buche Moses (soll heißen in den Büchern Moses) enthaltenen Gebote und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die im Thalmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend, und kein einziges dieser Gebote und Verbote, es mag einen Charakter haben, welchen es wolle, von irgend einer menschlichen Autorität je aufgehoben oder modificirt werden kann; und daß demnach Dr. Geiger, der vermöge seiner bekannten Religionsansichten dem angeführten Dogma nicht beipflichtet — abgesehen von seiner sonstigen rabbinischen Fähigkeit — kein Recht hat, auf rabbinische Funktionen Anspruch zu machen.

Herr Eiger sucht aus Maimonides (Iad Hachfaka Theil 4 Abschnitt 3) zu beweisen, daß derjenige, welcher die Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder andern Gebote verwirft, als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger zu erachten sei, der (nach Choschen Hamischpat 34) weder als Zeuge, noch als Beisitzer eines Rabbinatscollegiums funktionieren dürfe; ja mit dem zur Entscheidung jüdischer Vorschriften sich zu gesellen, keinem Israeliten gestattet sei.

Herr Deutsch und Genossen erklären Geiger'n (nach Maimonides Tract. Eschuwa 3) für einen Beschimpfer der jüdischen Gesehlehrer, weil er behauptet, die bei den Thalmudisten übliche Deutung der Bibel (Drascha) zur Begründung religiöser Vorschriften sei ihnen nicht ein un- eigentlicher Sinn der Schrift, sondern ihr getrübt- eregetischer Sinn habe diese Weise für die einzig richtige Exegese gehalten. Breslau, behaupten diese Herren ferner, sei, obgleich mehrere seiner Israeliten sich über das jüdische Ceremoniell hinwegsetzten, doch keine Gemeinde der Karäer, und Geiger demnach nicht befähigt, ihr Seelsorger zu sein,

so wenig eine katholische Gemeinde einen Geistlichen anderer Confession zu ihrem Seelsorger wählen könne.

Die Grundlosigkeit aller dieser Urtheile wird sich aus folgender Betrachtung ergeben:

Wenn von einer Fortbildung der israelitischen Religion die Rede ist, so darf man dabei nicht an die absolute Bedeutung und an den Ursprung der letzteren denken. Ist es nämlich von einem Gesetze gewiß, daß sein Inhalt der und der ist, so kann in keiner anderen Stelle der heiligen Urkunden ein direkter Widerspruch dagegen enthalten sein, da ja sonst Gott selbst sich widersprechen würde. Eben so leuchtet ein, daß ein unmittelbar sittliches Gesetz nie einer Veränderung unterworfen sein kann, da diese Gesetze Gesetze des göttlichen Geistes sind, der seinem Wesen nach gleichfalls ewig und unveränderlich ist. Da aber Gott nicht selbst den Inhalt der Offenbarung erläuterte, sondern dieses der Vernunft des Menschen überlassen ist, so muß, je besser diese Vernunft ausgebildet ist, und je mehr überhaupt die Menschen in Kenntniß und sittlicher Vereblung fortschreiten, auch um desto richtiger und klarer der Sinn der heiligen Schrift sich ihnen erschließen *). Es ist ferner begreiflich, daß diejenigen göttlichen Gesetze, die nicht unmittelbare sittliche Bedeutung haben, sondern nur als Förderungsmittel der religiös sittlichen Zwecke in gewissen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen dienen sollen, daß die Ceremonien und rituellen Gesetze mit der Veränderung dieser Verhältnisse auch einer Veränderung, einer Fort- und Umbildung unterworfen sein müssen **). „Allerdings, bemerkt N. S. Albo, haben die göttlichen Gesetze nothwendig die unbedingteste Vortrefflichkeit, da sie aber für Menschen gegeben sind, so können sie ihre Vortrefflichkeit

*) Treffend unterscheiden schon die Alten das Verständniß Seitens der Menschen (מצד המבין) von dem Sinne des göttlichen Wortes an sich (מצד הבורא). (S. hierüber Sfarim Thl. III. Kap. 13.

**) Vergl. hiermit Jahrg. I. Nr. 6 u. 7, Jahrg. II. Nr. 4 des „Israeliten.“

nur so lange bewahren, als die Menschen in dem Zustande und auf der Bildungsstufe bleiben, wo sie zur Zeit der Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung waren*).

Sind wir doch, daß Gott dem ersten Menschenpaar das Fleisch der Thiere stillschweigend verboten und es doch nach der Sündfluth ohne Ausnahme erlaubt hat! Verbot doch Moses kurz vor seinem Tode, auf Gottes Geheiß, den Israeliten, Denksteine zu errichten, obgleich er selbst nach der Offenbarung Denksteine gesetzt hatte**).

Demnach mußte schon Moses darauf bedacht sein, eine Behörde einzusetzen, welche vermöge der Bildung ihrer Mitglieder dazu berufen war, nicht nur den Sinn des mosaischen Gesetzes zu ermitteln, sondern auch den rituellen Theil desselben, je nach dem Bedürfniß der Zeit, zu vermehren, abzuändern und aufzuheben. Das ist die Tradition im wahren Sinne, die zeitgemäße Durchdringung, die ewige und lebendige Fortbildung des göttlichen Gesetzes. Von einer solchen handelt denn auch, selbst nach der Auslegung des Thalmuds, die Stelle im 5. Buch Mos. Kap. 17, V. 8 und 9.

„Wenn dir eine Sache zum Entscheiden zu schwer ist, zwischen Blut und Blut zc., so mache dich auf, und ziehe hinauf an den Ort, welchen

* וזה כי הוא כשנתן התורה ידע שהנהגה היא תספיק עד הזמן ששערה חכמתו שישפיק להבין המקבלים ולהקין טבעם אל שיקבלו ההנהגה השנית אע"פ שלא גלהו לאדם וכשיגיע הזמן יצוה בהנהגה השנית ואף אם ישנה דברים הפך ההנהגה הראשונה כך היה מסדר אצלו בתחילה וכמו שיהיה חכרון בחק הרופא שיצוה לתת המזונות החזקים בלחם והבשר והיין אל הקמים מהחולי והילדים וזנקי שרים עד אשר יגדלו או יחוק טבעם לסבול המזונות החזקים כן יהיה חכרון בחק נתן התורה שיתן הנהגה שוה בכל הזמנים למתחילים ולמורגלים.

** וגדולה מו אמרו בספרי על לא תקום לך מצבה אשר שנה ה' אלהיך אע"פ שהיתה אחובה בימי האבות בלומר אפילו בימי משה שבשעת מתן התורה בנה מוכח תחת ההר והקים שתיים עשרה מצבות לשנים עשר שבטי ישראל ונאמר זה בערבות מואב בשנת הארבעים.

der Ewige, dein Gott, erwählen wird. Und gehe zu den Priestern, den Leviten und zu dem Richter, welcher zur selbigen Zeit sein wird, und frage, die werden dir den Spruch des Richters verkündigen.

Dieses Recht ward auch von allen israelitischen Religionsbehörden nach Moses geltend gemacht*), und der Thalmud ist sehr beflissen, all' die Anordnungen zu erzählen, die von den religiösen Vorstehern jeder Zeit getroffen worden sind. So schreibt er dem Josua zehn solche Anordnungen zu**), dem David 4***), dem Salomo eben so viel: Erubin, Methilath Sadaim, das Gebet Schtabach und das im Tischgebete für Erhaltung des Tempels שלמה וחקדוש תיקן על הבית הגדול והקדוש.

(Berach. 48) { וזה השבח (ישתבח) יסוד } (Kolbo 5)
{ שלמה המלך ע"ה. }

Dem Esra werden noch mehr Verordnungen zugeschrieben***), und die Anzahl derer, welche von den Lehrern der Mischnah und des Thalmuds herrühren, ist noch ungleich stärker.

Nachdem das Institut des großen Sanhedrins eingerichtet war, sah man dieses als das Organ der Fortbildung des Gesetzes an und die Befugnisse, welche dasselbe (wie die Religionsbehörde jeder Zeit) hatte, faßt Maimonides nach Anleitung des Thalmuds in folgender Weise zusammen:

„Das hohe Gericht in Jerusalem bildete die wahre Trägerin der mündlichen Lehre; auf ihre

*) Das Verbot (5 Mos. 4, 2; 13, 1): „Ihr sollt zu dem, was ich euch gebiete, nichts hinzufügen und nichts davon nehmen.“ hat nur einen speciellen Sinn: המש מינין ברוב (Siphri). לא בא להויר אלא על תכונת עשייתן. (Sfarim.)

** עשרה תנאין הנה יחושע (ב"ק פ"א) (**).

*** Berachot 4, 48, Thaanith 27 u. a. m.

**** עשרה תקנות תיקן עזרא וגו' (ב"ב) (****). Näher die Anordnungen, welche der Thalmud diesen Volkshäuptern zuschreibt,

Entscheidung verweist die Schrift selbst in jener Stelle: „Nach der Lehre, die sie dir geben etc.“ (5. Mos. 17, 11); es betreffe nun diese Entscheidung ein wirklich traditionelles Gesetz, oder ein aus den dreizehn hermeneutischen Regeln (א"ן בהן) abgeleitetes, oder auch Verbote, Einrichtungen und Gebräuche, die sie als Saun um das Gesetz und nach dem jedesmaligen Zeitbedürfnis für nöthig erachteten. Ueber ein wirklich überliefertes Gesetz kann jedoch keine Meinungsverschiedenheit herrschen.“

„Hat die höchste gerichtliche Behörde ein Gesetz durch Anwendung einer der hermeneutischen Regeln erlassen, so darf die nachfolgende Behörde (auch wenn sie weder an Zahl [מנין], noch an Gelehrsamkeit [חכמה] der ersteren gleichkommt) (Talm. Tract Nofch haschanah fol. 21) dieses Gesetz aufheben, wenn sie nicht mit der Ansicht der früheren einverstanden ist. Auch darf jede gerichtliche Behörde alle Anordnungen ihrer Vorgänger, ja selbst ein ausdrückliches mosaisches Gesetz auf längere Zeit aufheben, wenn das Zeitbedürfnis, die Erhaltung des religiösen Lebens im Ganzen, es erfordert.“ (Talm. Sanhedrin fol. 46.)

Aus diesen Sätzen leuchtet klar hervor, wie das Judenthum, weit entfernt, den Inhalt seiner Lehre als ein abgeschlossenes Ganze zu betrachten, und die Untrüglichkeit der gerichtlichen Behörden zu predigen, gerade der Reform in ihrem ganzen Umfange hulldigt und der freien Forschung die uneingeschränkste Bewegung gestattet. Denn welch ein weites Feld zur Entwicklung und Fortbildung des religiösen Lebens ist dem israelitischen Volkslehrer eröffnet, wenn

vielleicht auch nicht von diesen her, so geht doch aus der Ansicht desselben hervor, daß er die Fortbildung des Gesetzes schon auf die früheste Zeit zurückführen will.

es ihm zusteht, im Verein mit den ihm gleichgesinnten Amtsbrüdern jede Einrichtung der frühern Zeit außer Gültigkeit zu setzen, sobald das Bedürfnis der jetzigen es erfordert, ja wenn die jetzigen Religionslehrer bei der Auslegung des mosaischen Gesetzes gar nicht an die Ansicht ihrer Vorgänger gebunden sind, sondern die 13 hermeneutischen Regeln (א"ן) nach ihrer Ueberzeugung anwenden dürfen.

Man könnte nun von einer anderen Seite die Vernunftgemäßheit des Judenthums in Zweifel ziehen und daraus, daß es bei den religiösen Anordnungen immer nur von den geistlichen Behörden (בית דין) spricht, zu folgern suchen, daß es die Ansicht des Volkes, der Religionsgemeinde, dabei gar nicht beachte, und also einen Glaubenszwang, eine geistliche Herrschaft begründe, welche vor der Vernunft nicht besteht. Allein ein solcher Vorwurf trifft das Judenthum, selbst nach den Ansichten, welchen der Thalmud hulldigt, nicht. Schlagen wir ihn auf und lesen, was er hierüber in Tract. Abodah Sarah fol. 34 und 36 sagt: Als nämlich die Frage entstand, wie Rabbi Jehuda den Genuß des Deles erlauben konnte, den doch Schamai und Hillel untersagt hatten, ward zur Erwiederung hierauf angeführt, daß nach dem Berichte des Rabbi Samuel bar Abba man nachgeforscht und gefunden, daß dieses Verbot sich nicht unter der Mehrheit der Israeliten verbreitet habe (daß die Mehrheit dieses Verbot nicht angenommen [Raschi's Erklärung]), und daß man daher sich auf Rabbi Simeon ben Gamliel und R. Elieser ben Zadok gestützt, welche lehrten: Man darf keine Anordnung in der Religionsgemeinde erlassen, wenn nicht der größte Theil dabei bestehen kann; und zu jener Stelle (ibid. fol. 34): Wenn man in Palästina eine Anordnung erläßt, so macht man den Grund davon nicht im ersten Jahre bekannt, da vielleicht Manche nicht damit einverstanden sind, und daher die Verordnung nicht beachten werden, fügt Raschi hinzu: „Offenbart man aber den Grund nicht, so

wird jeder im Vertrauen, daß die Religionslehrer das Beste beabsichtigten, die Anordnung befolgen;“ ja Rabbi Joseph Caro in seinem Commentar zu Maimonides (Hilch. Mamrim Abschn. 1) sagt hierüber: „Daraus geht hervor, daß die geistliche Behörde das Volk nicht zur Annahme einer Verordnung zwingen darf; denn wäre dieses der Fall, so könnte man es ja bewirken (warum also den Gesehgrund verheimlichen?).“

Diesen Grundsätzen huldigt auch Maimonides an dem angeführten Orte und lehrt Folgendes:

„Will die geistliche Behörde irgend eine Verordnung erlassen, so muß sie zuvor prüfen, ob die Mehrheit der Gemeinde bestehen kann, oder nicht. Hat die Behörde in der Meinung, das Volk würde dabei bestehen können, eine Verordnung erlassen, das Volk aber tritt ihr entgegen, und sie findet bei der Mehrheit keine Aufnahme, so ist sie ungiltig, und man hat nicht das Recht, das Volk zu ihrer Befolgung anzuhalten. Sa hat die geistliche Behörde ein Gesetz in der Meinung, daß die Gemeinde zu seiner Aufnahme bereit sei, erlassen, und hat dasselbe auch schon viele Jahre bestanden, es zeigt sich aber nachher, daß es diese Aufnahme nicht gefunden, so darf die spätere geistliche Behörde es aufheben, auch wenn sie weder an Einsicht, noch an Zahl ihrer Vorgängerin gleichkommt.“

Diese Stellen beweisen zur Genüge, wie selbst nach der Ansicht des Thalmuds das zeitgemäße Bedürfnis stärker ist als das Gesetz, und jede rituelle Anordnung, sobald das Volk nicht dabei bestehen kann, sobald ihre Befolgung durch äußere Verhältnisse erschwert wird, von vorn herein keine Gültigkeit hatte, und ihre förmliche Aufhebung jeder nachfolgenden Behörde zusteht.

Wenn nun die Thalmudisten gegen die Sadducäer das Princip der Tradition vertheidigen, so hatten sie da-

bei eben nur die freie Auslegung des göttlichen Gesetzes, seine lebendige Fortbildung, gegenüber der buchstäblichen Exegese jener, im Sinne. Unmöglich konnten sie aber gemeint sein, den Religionslehrern nach ihnen die Abweichung von ihren Auslegungen zu verwehren, da sie ja sonst das von ihnen selbst aufgestellte Princip verletzt und ihren Nachfolgern ein Recht abgesprochen haben würden, dessen sie sich doch gegen ihre Vorgänger bedienten*). Auch finden wir Beispiele genug, daß die späteren Lehrer den Ansichten der Thalmudisten widersprachen**) und ihre Anordnungen, ja selbst (wie z. B. R. Gerschom durch das Verbot der Bruderehe und der Polygamie) mosaische Gesetze aufgehoben haben. Wenn man nun demnach längere Zeit nach dem Erlöschen der Semicha***) und der Redaction des Thalmuds****) Anstand nahm, von dem Rechte der Wei-

*) So wird 2. Mos. 12, 2 ausdrücklich befohlen, daß der Monat der Befreiung aus Egypten der erste im Jahre sein sollte. Allein schon während oder kurz nach der babylonischen Gefangenschaft wurde der siebente Monat als erster angenommen, und diese Einrichtung von den Autoren des Thalmuds beibehalten.

Nach dem mosaischen Gesetze war alle sieben Jahre ein Erlassjahr, mit dessen Eintritt alle Schulden erloschen. Hillel aber traf die Einrichtung des Prusbul, welche darin bestand, daß die beiden Contrahenten gerichtlich erklärten, es solle das mosaische Gesetz bei ihrem Schul-Vertrage keine Anwendung finden.

**) So versteht Sadja Gaon unter עין הרה פרי Drangen oder Citronen. Die Opfer betrachtet Maimonides gegen die Ansicht des Thalmuds als nur in der damaligen Zeit des Götzendienstes notwendig (Moreh 3, 46) und das Gesetz „עין תורה עין“, „Auge um Auge 2c. (2. Mos. 21, 22) faßt er, ebenfalls gegen die thalmudische Erklärung, welche hierunter ein Lösegeld versteht, buchstäblich auf: dabei bemerkt: ולא תטריד רעיוןך בהיותינו עונשים הנה בממון כי הכונה הנה: לתת סבת הפסוקים ולא דברי התלמוד.

***) Die Weihe des Volkslehrers durch Auflegung der Hände.

****) Nicht zu verwechseln mit dem Abschluß des Thalmuds 'התלמוד, welcher eigentlich nie stattgefunden, indem der Thalmud weder als ein complettes Werk gegeben, noch als solches anerkannt ward, sondern nur aus Mißtrauen der Lehrer gegen sich selbst hörten diese auf, die frühere Sammlung zu complettiren.

terbildung des Gesetzes Gebrauch zu machen*), so lag dieses bloß daran, weil man nicht glaubte, daß neuere Anordnungen eine solche Ausdehnung und Aufnahme bei sämtlichen jüdischen Gemeinden finden würden, als die thalmudischen**).

An sich konnte aber, ohne das Lebensprincip der israelitischen Religion zu verletzen, das Reformationsrecht der Religionsbehörden nicht erlöschen; viel weniger konnte, weil mit dem Erlöschen der Semicha eine Form der Autorisation aufhörte, diese selbst, als auf das Wesen und die ganze Geschichte des Judenthums sich gründend, in Zweifel gezogen werden.

Nach dem Vorausgegangenen werden unsere Leser leicht ermessen können, von welchem Gehalt die gegen die Religiosität des Dr. Geiger aufgebrauchten Gründe seien.

Wenn das Lissaer Rabbinat behauptet: „Es ist ein im Judenthume feststehendes Dogma, daß alle im Buche Moses enthaltenen Gebote und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die im Thalmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend,“ so zeugt das nur von der großen Unwissenheit dieser Herren. Der wirklichen Traditionen im Thalmud sind nur äußerst wenige, „ein Kind kann sie zählen“***),

*) Durchgängig that man dieses auch nicht. So verordnete u. A. der Gaon Mar Rabba mit Zuziehung seiner Collegen, daß (gegen den Thalmud Seschuboth 60) eine Wittwe, die ihr neugeborenes Kind stillt, auch im ersten Jahre ihres Wittwenstandes heirathen dürfe. (S. Schaare Bebeck Thl. 4 Kap. 29. Seschuboth Mischevi 54.)

**) ב"ד שעמר אחר חיבור הגמרא לא פשמו מעשיו בכל (Maimonides in der Vorrede zum Sab Hachfaka.)

***) Von ihnen sagt der Thalmud immer ausdrücklich, daß sie ein überliefertes Gebot (הלכה למשה מסיני) seien. Uebrigens sind auch diese keineswegs den mosaischen Gesetzen gleich zu achten (Nachmanides zu Sepher Hamizwoth) וכבר מצאנו לו ר' שארה ששאלו ממנו (Sepher Hamizwoth) ובלשון הזה השיב: יש לי חבור בענין מנין המצוה יש בו בהחלתו

ihre übrigen Anordnungen (תקנות גורות, מנהגים), und was sie durch Anwendung der dreizehn hermeneutischen Regeln ableiteten, worüber in der Regel Discussionen stattfanden, waren sie, wie wir gesehen, selbst weit entfernt, für göttlichen Ursprungs zu allen Zeiten bindend“ zu halten*)

Wenn ferner Herr Eiger die Stelle im Maimonides: המוסרים והאפיקורסום והמומרים בתורה ובנבואה מישראל auf Geigern anwendet, weil er von der Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder anderen Gebote abweicht, und denselben als einen von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedenen Ungläubigen erachtet, der als glaubwürdiger Zeuge nicht zulässig sei, so vergißt der gute Mann, daß, wenn er unparteiisch sein will, er die größten Gesetzeslehrer, die ihm selbst eine heilige Autorität sind, als einen Maimonides, einen Saadiah und noch viele andere, in eine Klasse mit Geiger'n bringen muß, da diese, wie wir gesehen, gleichfalls von der Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder andern Gebote abweichen**). Wie muß Herr Eiger, der von den in der Thora (Pentateuch) vorgeschriebenen 248 Geboten und 365 Verbotten spricht, erst gegen den von ihm gewiß hochverehrten Nachmanides

י"ד פרקים ושם בארתי שאפילו דבר שהוא הלכה למשה מסיני מרבוי סופרים קרינן ליה ואין שום דבר שהוא מן התורה אלא דבר שהוא מפורש בתורה (ר"מ כ"ח כ"ח) וד"א ימעך אמרי שעורין מרבוי סופרים עם השורש אשר בדיניו שכל השעורים הלכה למשה מסיני לפי שכל מה שלא התבאר בלשון התורה יקרא מרבוי סופרים

דבוי קבלה אין בהן מחלוקת לעולם וכל דבר שתמצא בו (Maimonides Hilch. Mamrim.)

**) Samuel ben Mater (רשבם) bemerkt zu der Stelle 2. Mos. 13, 9, die der Thalmud auf die Tsephilitin anwendet לאות על ירך לפי עומק פשוטו יהי לך לזכרון כעין שימני כחות' על לבך בין עיניך כעין תכשיט ורביד זהב שרגילין ליתן על המצח לנוי

(ר"מב"ן) in Harnisch gerathen, wenn er in dessen Commentar zum Sepher Hamizwoth folgende Stelle gewahrt: א"ע"פ שירעתי שהכל מחוייבין בו כדבר פשוט וזה במס' מכות דרש ר' שמלאיוכו' הנה ע"ש וזו המימרא בא בעל הלכות ומנאן אחת לאחת למצוא לחשבון ואחריו נתפשט הדבר מאוד והוסכם בין כל החכמים ותלמידים ונכפרים בהמון עם שזה סכום המצות ונתחברו בזה שירות פיוטים ואוהרות ואני בעניי עם כ"ו עלה בלבי ספק על זו המימרא אם היא ד"ה או יש בה מחלוקת וכפך אחר אם היא ה"למ"מ' כלומ' שנשמע למשה מפי הגבורה כן וכך מצות אני מוכר ר"ך לצותם בישראל מורשה או שהוא אסמכתא בעלמא מן הגמטרי' הוה שוה החכם ר'שמלאי הדרוש זה מצא המצות כן לפי המנין שמנה בהן ונתן בהם (* כמנין רבא רב המנונא אהריו וכמד המנין הוה לגמטריא הוה

In gleiche Verlegenheit müssen Herr Deutsch und Genossen kommen. Denn wenn sie Geiger'n (im Sinn von Maimonid. S. Eschubah 3, 14.) für einen Beschimpfer der jüdischen Gesehlehrer (מכות תלמידי הכמים) erklären, weil er annimmt, die bei den Thalmudisten übliche Deutung der Bibel (Derascha) sei ihnen nicht ein uneigentlicher Sinn der Schrift (אסמכתא), sondern ernstlich als Erklärung gemeint gewesen, so müssen sie das auch gegen einen von der Hyperorthodoxie hochgeachteten Gesehlehrer, den Moscheh ben Nachman (רמבן) thun, der, gleichfalls in Widerspruch mit Maimonides** nachweist, daß alles das, was die Thalmudisten nach ihrer Deutungsweise mittelst der dreizehn Grundregeln (יג' מדות) aus der Schrift ableiteten, ihrer Meinung nach auch der wirkliche Sinn der Schrift sei***). Uebrigens ist es eine große Frage, ob der die Thalmudisten beschimpfe, welcher, wie Geiger behauptet,

*) Eben so Eben Esra in Tesob Moreh נספר הדיקריים ואם הכללים ומצוה שהיא עומדת רעד אין המצות ששמאות ושרש עשרה.

***) Sepher Hamizwoth Regel II.

כמה דברים בגמ' לקח אותם במדות האלה שהתורה נדרשת (***) בהן כונתם בכלום שהם תורה שלמה.

ihre Erklärungen und Discussionen, mit welchen sie Folianten anfällten, seien ihnen ernstlich gemeint gewesen, oder der, welcher, wie Deutsch und Genossen, sie für eine exegetische Spielerei hält. Sehr wahr sagt deshalb Geiger in dem Aufsatze über das Verhältniß des natürlichen Schriftsinnes zur thalmudischen Schriftdeutung:

„Daß die Gemaristen es mit ihren Deutungen im vollsten Ernste gemeint haben, geht unwiderleglich aus ihrem ganzen Verfahren dabei hervor. Schon oben wurde angeführt, daß sich überall in der Gemara die Frage wiederholt, welche Begründung der Ausspruch der Mischnah in der Bibel habe, und darauf wird dann eben gewöhnlich eine Ableitung von der besprochenen Art gegeben; sollte diese nicht als eine rechtmäßig vorgenommene und vollkommen begründete betrachtet werden, so wäre Frage wie Antwort ein unnützes Spiel, ein Scherz, den diesen Männern, welchen Alles eher als ein heiliger Lebensernst abgesprochen werden könnte, anzuheften thöricht ist. Sie gehen aber noch weiter. — Haben sie nämlich zur Begründung irgend einer Meinung eine derartige Bibeldeutung gefunden, und diese Meinung wird von einem andern bestritten, so sind sie alsbald mit der Frage bereit, wozu denn diese Bibelfelle oder vielmehr die in derselben, nach ihrer Betrachtungsweise, liegende Veranlassung zu einer weiteren Ausdeutung von diesem Lehrer verwendet werde (רבי פלוני הארי) und sie ruhen nicht eher, bis sie irgend eine andere, eben so fern liegende, Bestimmung gefunden haben, die dieser Lehrer aus der Stelle entwickelt habe, u.“

Über noch sind wir mit den Herren nicht fertig! Nicht nur, daß sie unter sich in Widerspruch gerathen, daß nach Herrn Eiger Herr Deutsch und seine Genossen Kezer sind, da sie glauben, die Thalmudisten haben ihre Erklärungen nicht ernstlich gemeint, während doch nach Herrn Eigers Ausspruch nicht von ihnen abgewichen werden darf, und umgekehrt dem Herrn Deutsch Eiger als ein Beschimpfer der jü-

dischen Gesehlerer (מבזה תלמידי רבמים) erscheinen muß, weil er glaubt, sie haben ihre Erklärungen ernstlich gemeint*), so geräth ein jeder von ihnen noch besonders in ein unglückseliges Dilemma, aus welchem er schwerlich sich herausfinden wird. Was sagen nämlich die Herren dazu, daß der Thalmud nur gegen den Israeliten eine strenge Sittlichkeit zur Pflicht macht?**) Wir, die wir nicht alle Aussprüche der Thalmudisten unbestreitbar halten, sehen diese Ansicht als eine solche an, die zu der Zeit, wo das positiv-religiöse Element das rein-sittliche ganz verschlang, stattfinden mußte, und auch bei den Lehrern anderer Religionen stattgefunden hat.***) Wie aber die Rabbinen in Posen und Beuthen? Glaubt der Erstere an die Wahrheit jener Aussprüche, nun dann erlaubt er, der Religionslehrer in heutiger Zeit, in einem civilisirten Staate, Verbrechen und Immoralität. Glaubt er aber nicht hieran, nun dann stempelt er, da jene Aussprüche gleichfalls mittelst der thalmudischen Exegese begründet werden, sich selbst zu einem Kezer, zu einem „aus der jüdischen Religionsgesellschaft ausgeschiedenen

*) Geiger mag sich demnach darüber beruhigen, daß jene Herren ihn vom Rabblate entfernen wollen. Wenn sie ihren Grundsätzen getreu bleiben wollen, so müssen sie das auch gegen einander, ja der Eine muß (nach der Vorschrift des Thalmuds Abodah Sarah 26) wenn er einen öffentlichen Tobschlag fürchtet, doch, falls der Andere in eine Grube gefallen, die davorstehende Leiter unter irgend einem Vorwande wegtragen, damit der kezerische Kollege nicht wieder herauskommen kann.

**) Wir scheuen uns, Beispiele hiezu anzuführen, sie sind den Herren hinlänglich bekannt; wie sie denn auch recht gut wissen, daß unter ם״צ״נ nicht bloß der Heide (obgleich gegen solchen auch keine Unsittelichkeit erlaubt sein kann) gemeint ist.

***) So erklärte das dritte Concilium von Orleans den Juden, welcher eine Christin zur Concubine nimmt, oder einen Sklaven gegen die Annahme des Judenthums frei macht, für seines Eigentumsrechtes daran verlustig. So fing im elften Jahrhundert die Weislichkeit an, es den Mittern zur Pflicht zu machen, jeden zu vertilgen, der sich nicht der Kirche unterwarf, und der erste Ausbruch dieser Vertilgungssucht traf denn natürlich die Juden.

Ungläubigen.“ Und eben so Herr Deutsch! Erkennt er die Wahrheit jener Aussprüche an, so ist er gleichfalls ein Lehrer der Immoralität, bestreitet er sie aber, nun dann ist er, seiner Ansicht zufolge, ein noch größerer Beschimpfer der jüdischen Gesehlerer,“ als für den er Geiger'n erachtet, da dieser den Thalmudisten doch nur einen getrübbten exegetischen Sinn zuschreibt; während jener ihnen ein überaus getrübbtes rechtliches und sittliches Gefühl beimessen muß.

Die Herren mögen also von ihrer Verleerung ablassen, da sonst, wie sie gesehen, die Waffe gegen sie selbst sich kehren würde. Ja, wir könnten dann nicht nur ihnen die Konsequenzen ihrer Ansicht vorhalten, sie von ihrem subjektiven Standpunkte aus die ganze Gefahr ihres Verdammungsurtheils schauen lassen; sondern würden das ganz objektiv vermögen, ihnen mit Recht und Fug sagen, daß nicht Dr. Geiger, der das Prinzip und das Wesen der Tradition, der das Gesetz der lebendigen Fortbildung der göttlichen Lehre, wie es die ganze Geschichte des Judenthums predigt, anerkennt,*) Karait sei, sondern daß sie, die jenes Prinzip verwerfen, die es den Karaiten noch zuthun, indem sie nicht nur jedes Gebot der Schrift, sondern jede Sägung des Thalmuds und jede Vorschrift der Codices ן״ב ן״א blind und buchstäblich festhalten, den Namen eines Kezers, eines אפיקורם Leugners der mündlichen Lehre (כופר בתורה שבעל פה) in ihrem wahren Sinne verdienen; wir könnten, wie gesagt, ihnen mit Recht und Fug den Namen des Religionsleugners (כופר בתורה שבעל פה) zurückgeben, wenn wir dieses Wort nicht besser verstanden, und zur Ehre der

*) Das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudische und rabbinische Literatur ihr Entstehen verdankt, ist nichts anders, als das Prinzip der beständigen Fortbildung und zeitgemäßen Entwicklung, das Prinzip, nicht Sklaven des Buchstaben der Bibel zu sein, sondern nach ihrem Geiste und dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. (Worte Geigers, S. 349, Bd. I. seiner Zeitschrift.)

Thalmudisten glaubten, sie haben in jenen Stellen nur den schändlichen Leugner, den gewissenlosen Verächter des göttlichen Gesetzes, *) gleichviel ob des ausdrücklich schriftlichen oder dessen, was ihrer Ueberzeugung nach aus demselben folgte, zu dem mündlichen gehörte, verstanden, seien aber, weil sie ja sonst mit sich selbst und mit der ganzen Geschichte des Judenthums in Widerspruch gekommen wären, weit entfernt gewesen, solches Prädicat dem beizulegen, der aus wissenschaftlichen Gründen von ihrer Ansicht hie und da abweicht, ja, wie man dieses wohl dem Herrn Dr. Geiger nachsagen muß, sein ganzes Leben dem Studium des göttlichen Gesetzes und dem Dienste der Religion geweiht.

Wenn übrigens Deutsch mit seinen Genossen meinen, die Breslauer Gemeinde sei keine Gemeinde der Karäer, so haben sie allerdings recht, dafern sie unter Karäismus die blinde und buchstäbliche Auslegung des göttlichen Gesetzes verstehen. Verstehen sie aber, wie sie deutlich genug aussprechen, unter jener Ansicht den Gegensatz zu dem traditionellen Judenthum, wie sie es auffassen, die Opposition gegen die Vergötterung des Rabbinismus, und die Förderung eines in dem wahren Geiste der göttlichen Lehre und im steten Einklange mit dem Bedürfniß der Zeit und der Höhe der Wissenschaft fortschreitenden Judenthums, dann haben sie sehr unrecht, die Breslauer Gemeinde als eine Gemeinde der Karäer anzusehen, da diese durch die Verehrung, welche sie dem gewählten zweiten Rabbiner zollt, und durch den Eifer, mit welchem sie sein Recht vertritt, satzbar beweiset, daß sie gleich allen erleuchteten Israeliten der Gegenwart der fortschreitenden Ansicht mit voller Ueberzeugung ergeben ist.

In einem Stücke scheinen jedoch die Anklagen des Hrn. Etkin und seiner Freunde Grund zu haben, wir meinen:

*) Raimondes in seinem Commentar zum letzten Abschnitt des Traktats Sanhedrin.

das Mißverhältniß, in welchem zuweilen bei der Entscheidung der rituellen Gewissensfragen (תשובה) die wissenschaftlich gebildeten Rabbinen zu ihrer eigenen Ueberzeugung gerathen. Die Rabbinen der steif orthodoxen Richtung kommen nur selten in diesen Fall. Ihr befangenes, eregetisches Bewußtsein, wie die Beschränktheit ihres wissenschaftlichen Gesichtskreises überhaupt, lassen einen Zweifel an der Wahrheit rabbinischer Satzung und Exegese nur selten in ihnen aufkommen; sie geben demnach ihre Entscheidungen in frommem Glauben und mit wirklich innerer Zustimmung. Daher hört man selbst von aufgeklärten Israeliten nicht selten den Wunsch aussprechen, es möchten die wissenschaftlich gebildeten Rabbinen mit jener Funktion, sowie mit der Ceremonie der Ehescheidung und Chaliza, bei welcher die eregetische Befangenheit und der minutiöse Sinn der Vorzeit am fruchtbarsten sich erwiesen, sich nicht befassen. Und in der That scheint die Beantwortung der rituellen Gewissensfragen für den Volkslehrer, der auf einem freien, wissenschaftlichen Standpunkte steht, nicht ohne Bedenken zu sein. Ertheilt er diese Entscheidung nach hyperorthodoxen rabbinischen Grundsätzen, so begeht er, in Beziehung auf seine eigene Ueberzeugung, eine Heuchelei; zugleich übt er eine Täuschung aus, indem er den Fragenden etwas für Wahrheit giebt, was es nach seiner Ansicht nicht ist; und endlich drittens macht er sich hierdurch eines Mangels an wahrer Gesinnung und religiösem Ernst, die eine Uebereinstimmung der amtlichen Handlungen des Religionslehrers mit seiner innern Ueberzeugung erfordern, schuldig. Stellt der Rabbiner aber umgekehrt sich nicht auf den streng thalmudischen Standpunkt, sondern erlaubt dem Fragenden das, was nach seiner (des Religionslehrers) freieren Ansicht statthast ist, so würde er wieder einer Täuschung sich schuldig machen, da der in rabbinisch ängstlicher Gewissenhaftigkeit Fragende vom streng rabbinischen Standpunkte aus belehrt sein will; ja diese Täuschung des Seelsorgers wäre um so tadelnswerther, da sie,

wenn sie dem Pflegbefohlenen bekannt würde, eine große Gewissensunruhe für denselben herbeiführen würde.

Doch die Sache verhält sich nur beim ersten Anblick so, tiefer in dieselbe eingegangen, werden wir auch zu einem andern Resultate gelangen. Zu diesem Behufe müssen wir Einiges von dem wiederholen, was wir in dem Aufsätze „Sind die neueren Rabbinen Heuchler?“ No. 8 des Israeliten angeführt haben.

Wir machten nämlich dort darauf aufmerksam, wie nicht nur der Geistliche, (der christliche wie der jüdische) sondern auch der Arzt, der Pädagog, der Staatsmann, gar oft in die Nothwendigkeit gerathen, sich nicht nach ihrer Ueberzeugung auszusprechen, sondern der Vorstellungsweise derjenigen, auf welche sie wirken wollen, anzubequemen. Wir bemerkten, daß da, wo das Mitgetheilte nicht begriffen wird, es, wenn auch an sich wahr, doch für den, welchem es gelten soll, keine Wahrheit sei, somit auch für ihn keine humane, sittliche Bedeutung haben, ihn nicht weiter in seinem menschlichen Streben und Wirken bringen könne, ja zuweilen (wie z. B. wenn ich Jemanden, dessen ganze Sittlichkeit auf positivem Glauben beruhet, ohne Weiteres auf das Unhaltbare einer kirchlichen Vorschrift aufmerksam machen wollte) nur nachtheilig auf ihn wirken werde; wir kamen dann zu dem Schlusse, daß nur die mittheilbare Wahrheit gemeint sein könne, wenn von frevelhafter Verletzung der Wahrheit, von Heuchelei im rechten Sinne die Rede ist. Demnach begeht der rationell gesinnte Rabbiner keinerlei Heuchelei und Täuschung, wenn er dem von dem streng thalmudischen Standpunkt aus Fragenden auch von diesem aus antwortet, denn für jenen würde eine Antwort nach seinem, des Rabbiners, erleuchteteren Grundsätzen doch keine mittheilbare Wahrheit sein, da er erst für diese Grundsätze selbst gewonnen werden müßte, was nicht so bald möglich ist, vielmehr würde eine solche freie Belehrung in einem einzelnen Falle nur schädlich sein, indem sie den Fragenden in seinem frommen Glauben schwankend macht, ohne ihn zu einer höheren Ueberzeugung zu führen. Dazu kommt,

daß für den Letzteren die Beobachtung thalmudischer Sagen Pflicht ist, weil das gläubige Bedürfniß seines Gemüthes es erfordert; der Seelsorger also mit all dem Ernst und der Anerkennung, die die subjektiv fromme Denkweise seines Pflegbefohlenen fordert, die Entscheidung solcher Gewissensfragen in seinem, des Fragenden, Sinne geben kann. Wie oft ist nicht auch der christliche Geistliche in diesem Fall; wie oft muß er in Wort und Handlung von seiner Ansicht hinwegsehen, und sich dem gemüthlichen Bedürfniß und der individuellen Denkungsweise seiner Pflegbefohlenen anbequemen. Betrifft nun die Thätigkeit oder Mittheilnahme des aufgeklärten Rabbinen die Ausübung solcher Funktionen, für die herkömmlich gewisse Formen vorgeschrieben sind, wie eben Ehescheidungen und Chalizas, (auf welche Herr Etkin und seine Freunde in ihren Anklagen das meiste Gewicht legen,) so leuchtet es ja jedem Unbefangenen ein, daß da der einzelne Geistliche die kirchenrechtliche, und, weil auf der Nothwendigkeit einer bestimmten Norm für solche Handlungen beruhend, auch heilige Verpflichtung hat, die bisher bestehenden Formen so lange zu beobachten, bis die Gesamtheit oder der größere Theil der Religionsvorsteher andere statuiert hat. *)

Demnach entbehrt auch das, was man von dieser Seite gegen Geiger vorgebracht hat, aller Begründung, und wenn irgendwo die Stellung des Geistlichen zu seiner Gemeinde eine natürliche, friedliche und heilsame genannt werden kann, so ist es die derjenigen Rabbinen, welche dem besonnenen **) Fortschritt zugethan sind. Natürlich ist

*) Wie viel Formen müssen nicht z. B. die katholischen Geistlichen bei dergleichen Handlungen beobachten, welche selbst ihre streng orthodoxen Obleder als entbehrlich ansehen; ja wir zweifeln gar nicht daran, daß es selbst Herrn Etkin und seinen Genossen bei mancher Förmlichkeit der Ehescheidung und Chaliza nicht anders geht.

**) Silberstürmend hat sich Geiger nie bewiesen. Von seinem praktischen Wirken ist dieses bekannt, aber auch in seinen Schriften gehört er der kritisch-historischen Schule an, und verlangt überall

sie, weil jetzt in fast allen deutschen Gemeinden die Anzahl derer, welche das Bedürfnis des religiösen Fortschrittes fühlen, nicht unbedeutend ist und tagtäglich stärker wird; friedlich ist sie, weil der wahrhaft aufgeklärte Volkslehrer keiner Ansicht feindlich gegenüber steht, sondern das Gute in jeder anerkennt und fördert, das Irrige und Falsche aber mit der Macht der Wahrheit und des dem Herzen entströmenden Wortes zu bekämpfen sucht. So wird er in der Parthei des Fortschrittes das Streben nach einer geläuterten Gottesverehrung, nach einer sittlich-starken Frömmigkeit hochachten und kräftigen; aber er wird da, wo er blinden Eifer bei dieser gewahrt, wo man das Alte nur niederreißen will, weil es alt ist, wo man gleichgültig wird gegen jeden äußeren Gebrauch, gegen jede fromme Ceremonie, und möge ihr auch ein edler, ein frommer Gehalt inwohnen, er wird da widerstehen, ankämpfen mit dem Schwerte der überzeugenden Belehrung und des frommen, friedlichen Wortes. Eben so wird er dem religiösen Leben und Streben der streng orthodoxen Parthei seine Achtung, ja seine Ehrfurcht nicht versagen, sobald ihr wirkliche Frömmigkeit und kindliche Ehrfurcht vor Gott zu Grunde liegt, sobald das Gemüth in dem, was da gelübt wird, sein Erhebendes und Heiligendes findet; aber er wird verachten und in ihrem ganzen trüben Lichte enthüllen jede Außenfrömmigkeit, jede Ceremonienvergötterung, jede, wie der Prophet sagt **מִצוֹת אֲנָשִׁים מוֹלֹמְדָה**, die das Herz leer läßt, ja es mit Gift und Haß anfüllt gegen den nicht gleichgesinnten Glaubensbruder. Also wird er, im Herzen friedlich mit allen Partheien, das Wahre und Heilsame in allen anerkennend, doch darum blindlings keiner angehören, über allen stehen, sie mit Worten des Friedens, der Wahrheit und der Liebe zum rechten Ziele hinführen, zum Heil und Frieden führen.

nicht, daß das, was er als Ideal hingestellt, und aus Achtung vor der Wahrheit hinstellen muß, jählings und stürmisch ins Leben gerufen werde.

Wie ganz anders der dem starren Rabbinismus huldigende Volkslehrer! Die bessere Bildung, die nun schon seit Jahrzehnten auch den Israeliten geworden, ihr Eintritt in die europäische Gesittung und ihre Theilnahme an den verschiedenen bürgerlichen Berufen, insonders an einer gewerblichen und industriellen Thätigkeit, läßt ihnen nicht nur viele separatistische rabbinische Satzungen, die in den Zeiten des Druckes und der bürgerlichen Isolirung wohl eine Bedeutung, ja vielleicht eine segensreiche Wirkung hatten, in einem ganz anderen Lichte erscheinen, sondern macht ihre Beobachtung in gar vielen Fällen unmöglich. Die Anzahl der Glaubensgenossen, die von der Unverbindlichkeit jener Vorschriften für das heutige Geschlecht überzeugt sind, nimmt daher mit jedem Tage zu; aber der starre Rabbanit, an die Reste einer verstorbenen Vergangenheit hängend, und weder die dringende Forderung der Zeit, noch die mit der ganzen Geschichte des Judenthums gegebene Idee einer lebendigen Fortbildung des göttlichen Gesetzes, begreifend, *) muß alle jene Glieder seiner Gemeinde, als „aus der israelitischen Religionsgesellschaft ausgeschiedene Ungläubige“ betrachten, die er, wie wir oben gesehen, nach seinen Grundsätzen zu hassen und tödtlich zu verfolgen, die Pflicht hat; er ist sonach mit seinen Grund-

*) Und doch sind die Herren selbst weit entfernt, die Vorschriften des rabbinischen Judenthums in allen Stücken beobachten zu wollen. Beispielsweise möchten wir nur Herrn Littin und seine Freunde, wie einst einen andern starren Rabbaniten, fragen: Ob sie nie ein Wort nach dem Gebete vor dem Schlafengehen (**קריאת שמע על הרמפה**) gesprochen, nie vor dem Bespergebete (**הפלת כוונה**) sich zu einem Wrahe gesetzt, nie von einem ihrer Gemeindeglieder ein hübsches Geschenk angenommen (**סופי דשא 246.**); ob sie ihren eigenen Kindern nur einen süchtigen Spaziergang im Gebiete wissenschaftlicher Kenntnisse (**טייל כפרים**) gestattet, und auch diesen erst, nachdem sie sie ihren Leib mit Fleisch und Wein (wie die betreffende Gesetzesstelle sich ausdrückt) angefüllt, d. h., sich mit dem ganzen Umfange des Ritualgesetzes bekannt gemacht haben; und ob sie wirklich Bedenken tragen, ein ihnen von den Landesgesetzen zugesprochenes Gut anzunehmen, wenn es ihnen auch nach dem rabbinischen Gesetze (**רשן המשפט**) nicht gehört.

sähen lediglich auf das kleine Hüflein bornirter Fanatiker in seiner Gemeinde gewiesen; und wie er nur wünschen kann, daß diese auf ihrem beschränkten Standpunkt verbleiben, so geht ihm selbst jedes vermittelnde Element ab, um auf den ihm entgegenstehenden großen Theil der Gemeinde wirken zu können. Vielmehr sieht umgekehrt der Letztere auch in ihm ein nicht dem lebensvollen Judenthum der Gegenwart angehörendes Glied, sondern eine Mumie der Vergangenheit, ein trauriges Bild der Vernichtung und Verwesung*), den ängstlichen Wächter über blinden Glauben und zeremonielle Frömmigkeit, aber nicht den würdigen Führer, den gottbegeisterten Lehrer der Tugend und Religion. Und noch ein Glück, wenn Anstalten in den Gemeinden vorhanden sind, die wenigstens dem Herzen der Jugend den Sinn für wahrhafte Religiosität einflößen, noch ein Glück, wenn es jener nicht sonst an einsichtsvollen und hochbegeisterten Mitgliedern fehlt, die das Interesse für die Religion der Väter und für ihre zeitgemäße Entwicklung und Weiterbildung rege erhalten: sonst würde eine solche Gemeinde in den Zustand wahrhafter Lethargie versinken, und der Staat selbst der Garantie für Sittlichkeit und Civilisation entbehren, die er von allen Religionsbekennern in seiner Mitte fordern muß.

*) Hiervon giebt Herr Tiktin selbst den Beweis, indem er die von so vielen seiner Pflegesöhnen gewünschte Aufnahme eines „Gemeindevorstandes“ als eine Neuerung erklärte, die sich mit den Prinzipien der israel. Religion nicht vertrage!!

Stadt-Lengsfeld (im Großherzogthum Weimar)
den 24. August 1842.

Der Großhzgl. S. Weimarsche Land-Rabbiner
Dr. Mendel Hess.

Gutachten des Distrikts-Rabbiners Herrn Gutmann zu Nedwitz im Königreich Bayern.

An das Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten
zu Breslau.

Aus Ihrer geehrten Zuschrift vom 11. v. M. nebst den beige-schlossenen Beilagen, bestehend

- a) in dem „Bericht des Obervorsteher Collegii“ ic.
- b) in der „Darstellung des Sachverhältnisses“ ic. von S. U. Tiktin, Oberrabbiner zu Breslau

habe ich mit dem innigsten Bedauern die Spaltungen, welche im Schooße Ihrer Gemeinde ausgebrochen sind, wahrgenommen. Sie verlangen von mir eine gutachtliche Aeußerung über diese, wie Sie mit Recht bemerken, in das innerste Leben des Judenthums eingreifende und die wichtigsten religiösen Fragen in sich schließende Streitigkeit, und gern bin ich, von der hohen Bedeutung der Angelegenheit für Juden und Judenthum im Allgemeinen durchdrungen, bereit, Ihrem Ansuchen zu willfahren. Sie erwarten jedoch meine Ansicht bloß über die allgemeinen religiösen Fragen, welche Herr Oberrabbiner Tiktin, sowie die in den seiner „Darstellung“ S. 25—31 angefügten Gutachten sich äußernden Rabbiner angeregt haben, zu vernehmen, indem die lokale und rechtliche Seite des Streites natürlicherweise dem Bereiche eines rein theologischen Gutachtens fern liegen muß.

Der Hauptpunkt jedoch, um welchen der ganze Streit sich dreht, ist eben religiöser Natur, wie es Herr Oberrabbiner Tiktin in seiner Darstellung S. 15 und 16 deutlich und unumwunden ausspricht, und die angefügten Gutachten S. 25—31 es vollends außer Zweifel setzen. Herr Oberrabbiner Tiktin beschuldigt nämlich den Dr. Geiger, „daß

derselbe durch mündlich und schriftlich ausgesprochene Lehren und Grundsätze das seit Jahrtausenden bestehende traditionelle Judenthum ohne Rückhalt läugnet, daß es dessen Beruf und Mission zu sein scheint, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten“ („Darstellung“ S. 15). Auf diese Beschuldigung gründet derselbe seine fortwährende Weigerung, den Dr. Geiger als Dajan und Rabbiner anzuerkennen, indem er ohne direkte Verletzung seines religiösen Gewissens mit einem Manne, der die Tradition läugnet, die Prinzipien des Thalmuds öffentlich verspottet, keine religiösen Funktionen ausüben kann. Die Verfasser des Gutachtens Beilage F. 3. gehen noch weiter in ihren Anschuldigungen wider Dr. Geiger und erklären („Darstellung“ S. 29) geradezu, „daß derselbe aus dem Kreise des Judenthums heraus und zu dem Kreise der Sadducäer und Karäer übergetreten ist. Denn wer wie der Dajan Breslaus die jüdischen Gesehlehrer keck beschimpft, versündigt sich überaus schwer, (s. Maimonid. Traktat Eschuwa Abschn. 3. § 14) wer gar, wie er, die göttliche Tradition der thalmudischen Gesehlehrer läugnet, heißt nach den Lehren des gegenwärtig bestehenden Judenthums ein Tora=Läugner, und hat sich demnach diesem Judenthume entfremdet.“ (Maimon. ebendas. § 8).

Schwere Anklagen, in der That! Doch ertheilen dieselben Rabbiner kurz zuvor („Darstellung“ S. 28), wie wohl, wie es scheint, mit einigem Widerstreben, dem Dr. Geiger das Zeugniß, daß sein praktisches Leben mit den Anforderungen des religiösen Gesehes im Einklang stehe; und auch Herr Oberrabbiner Tikin gründet seine Anklage blos auf das theoretische Streben des Dr. Geiger; seinen religiösen Lebenswandel aber übergeht er mit Stillschweigen, woraus mit Recht geschlossen werden dürfte, daß er ihm in dieser Beziehung nichts vorzuwerfen habe. Nur durch seine schriftstellerische Wirksamkeit, namentlich durch die von ihm herausgegebene „wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie“ wird das Verdammungsurtheil begründet,

daß dem Dr. Geiger die Eigenschaften eines Rabbiners nicht nur, sondern auch die eines rechtgläubigen Israeliten abspricht. Da nun das Corpus delicti sowohl, als die erhobene Anklage vollständig vor uns liegt, so finden wir uns auch in den Stand gesetzt, unser Urtheil über letztere, mit den gehörigen Entscheidungsgründen unterstützt, abzugeben.

Herr Oberrabbiner Tikin, so wie die elf Rabbiner, welche seinem Verfahren vollkommene Zustimmung schenken, gehen von dem Grundsatz aus, daß alle Aussprüche des Thalmuds, alle Auslegungen der biblischen und namentlich der mosaischen Gebote, welche in demselben enthalten sind, so wie alle Satzungen, welche daraus hergeleitet werden, unter den Begriff der Tradition zu subsumiren seien, daß sie mithin alle göttlichen Ursprungs sind und gleiche Kraft und gleiche Heiligkeit haben mit dem von Gott durch Moses und die Propheten geoffenbarten Bibelworte selbst. Auf die schärfste, wie möchten sagen, auf die schroffste Weise wird diese Ansicht von Ober-Rabbiner Salomon Eiger vorgetragen („Darstellung“ S. 25) „Es kann als rechtgläubiger Jude nur Derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesehbuch Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammen getragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewiger Befolgung derselben überliefert worden ist u. s. w.“ Diesen Grundsatz jedoch, den man auch sonst von denjenigen Rabbinen ausgesprochen findet, welchen eine wissenschaftliche Behandlung der jüdischen Theologie fremd ist und auch die sonstige allgemeine Bildung abgeht, müssen wir mit allen Konsequenzen, welche daraus hergeleitet werden wollen, als irrig und der reinen Lehre des Judenthums widersprechend erklären. Wohl erkennt dieses neben dem schriftlichen Bibelworte auch noch eine mündliche von Gott dem Moses mitgetheilte Tradition an, welche zur Vervollständigung des geschriebenen Gesehes und zu richtiger Anwendung desselben dienen sollte. Auch

der Satz ist richtig und allgemein anerkannt, daß die Tradition im Thalmud enthalten sei und nur aus diesem anerkannt werden könne, daß folglich Derjenige, welcher den ganzen Thalmud verwirft, oder ihn in allen seinen Theilen als ein menschliches Werk betrachtet, das dem Wechsel der Zeit und der Ansichten der Menschen unterworfen ist, aus dem Kreise des bestehenden Judenthums herausgetreten und der Sekte der Karäer beizuzählen sei. In der Tradition erkennen wir gewissermaßen eine Bürgschaft und Gewähr für die Wahrheit und Authentizität des geschriebenen Gesetzes selbst, welches außer der Göttlichkeit seines Inhalts auch in der fortlaufenden Ueberlieferungskette ein unbestreitbares Zeugniß seines höheren Ursprungs besitzet. Daraus folgt aber noch bei Weitem nicht, daß alle Satzungen, Lehren und Meinungen, welche im Thalmud vorgetragen werden, als göttliche Tradition zu betrachten seien und in dessen Folge jeder als ein Ungläubiger oder gar als ein Gottesläugner angesehen werden müsse, der irgend einer jener Satzungen, Lehren und Meinungen seine Zustimmung versagt, und ihre Verbindlichkeit für alle Zeiten in Zweifel zieht oder in Abrede stellt.

Schon ein flüchtiger kritischer Blick auf den weit umfassenden Inhalt des Thalmuds muß jeden Unbefangenen überzeugen, daß der Begriff der Tradition durchaus nicht so weit ausgedehnt werden darf, als es von dem Ober-Rabbiner Eiger und den derselben Ansicht huldigenden Rabbinen Deutsch, Caro u. s. w. in ihren desfallsigen Gutachten geschieht. Fast auf jeder Seite finden wir dort Streitigkeiten zwischen den Lehrern der Mischnah oder der Gemara über die Auslegung und Anwendung der göttlichen Gesetze. Was der Eine erlaubt, verbietet der Andere, was der Eine für rein erklärt, erklärt der Andere für unrein, was dem Einen geboten ist, ist dem Andern nicht geboten; und dieser Streit findet nicht nur zwischen einzelnen Schriftgelehrten Statt, sondern ganze Schulen behaupten ihre einander völlig entgegengesetzten Lehrsätze mit der unbeugsamen Hartnäckigkeit,

welche nur die Ueberzeugung von der Wahrheit und Nichtigkeit der aufgestellten Behauptung jedem Theile einflößen konnte, zumal da es sich von so wichtigen Dingen, von religiösen Vorschriften für das praktische Leben, von der Art und Weise, wie die Gebote Gottes ausgeübt werden sollen, handelte. Wie läßt sich nun da eine Tradition statuiren, die von Moses, welcher sie unmittelbar aus dem Munde Gottes selbst vernommen, in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Abschlusse des Thalmuds oder auch nur bis zum Abschlusse der Mischnah sich fortgepflanzt hätte? Müßte diese nicht allen Zwiespalt der Meinungen aufheben und jedem Streite schon von vorn herein die Möglichkeit abschneiden? Wie würde, wie dürfte es ein Lehrer der Mischnah oder Gemara wagen, seine Stimme gegen einen Ausspruch zu erheben, der aus dem Munde des Allerheiligsten selbst kam? Wollte man aber auch einwenden, daß jene häufigen Diskussionen sich eben um den Punkt dreheten, was die Tradition in Betreff dieser oder jener Gesetzesbestimmung aussage, so würde, wollte man dieses auch zugeben, unfehlbar daraus hervorgehen, daß die Quelle der Tradition bereits zur Zeit der ältesten Mischnahlehrer sehr getrübt war; sonst würden ja nicht schon diese in so vielfachen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des göttlichen Gesetzes begriffen sein können. Allein, daß sie nicht über das Dasein und den Inhalt einer Tradition sich stritten, geht unwiderleglich daraus hervor, daß keiner von den streitenden Theilen auf eine solche sich beruft, was er doch wohl gethan haben würde, wenn er im Besitze einer göttlichen Ueberlieferung sich befunden hätte, wodurch er alle Gründe des Gegners mit einem Male niederschlagen konnte. So wie denn auch in der That die Diskussion alsbald ein Ende hat, so oft der Eine oder der Andere seine Meinung auf den Satz stützt: es sei eine dem Moses auf Sinai überlieferte Satzung (הורכה למוש מסי סיני). In den allermeisten Fällen suchen beide Kämpfer ihre Ansicht durch einen Vers aus der Schrift, gewöhnlich aus dem Pentateuch,

oder auch wohl durch ein einzelnes Wort, ja oft durch einen einzelnen Buchstaben zu begründen, wobei die 13 Interpretationsregeln (י"ג מדר) des Rabbi Ismael eine wichtige Rolle spielen. Nun sollen zwar vielen diese 13 Interpretationsregeln selbst dem Moses auf Sinai überliefert worden sein, so daß demnach alle die thalmudischen Lehrsätze, welche mittelst derselben aus dem geschriebenen Gesetze hergeleitet werden, gleichfalls göttlichen Ursprungs seien. Allein abgesehen davon, daß die Thalmudisten über die Zahl dieser Interpretationsregeln selbst wieder nicht einerlei Meinung sind, indem Hillel der Ältere nur 7. anerkennen wollte, dagegen Rabbi Elieser Sohn des Rabbi Jose aus Galiläa ihre Zahl auf 32 ausdehnte, mithin die Tradition in Beziehung auf sie jedenfalls keine reine und ungetrübte genannt werden könnte, so dürfte ja, wenn die 13 Regeln wirklich von Moses für alle Fälle wo deren Anwendung im Thalmud vorkommt, überliefert worden wären, da, wo einer der streitenden Gelehrten seinen Lehrsatz durch eine jener Regeln aus der Schrift herleitet, kein Widerspruch mehr dagegen erhoben werden und alle Controversen müßte aufhören. Dies ist aber keineswegs der Fall, sondern der Gegner behauptet auch dann seine Meinung noch und verwirft die Wichtigkeit des Schlusses und die Gültigkeit des Gesetzes, das mittelst desselben aus den Worten der Schrift hergeleitet werden will.

Als wirkliche Tradition, die gleiche Kraft und gleiche Verbindlichkeit mit dem geschriebenen Gesetze Moses für alle Zeiten und Geschlechter bewahrt, erkennet eine gesunde jüdische Theologie, die eben so fern von unkritischer und blinder Hyperorthodoxie als von Alles negirendem Rationalismus sich hält, nur die Vorschriften und Sagen des Thalmuds an, von welchen es entweder ausdrücklich bemerkt wird, sie seien dem Moses auf Sinai überlieferte Sätze, mit den Worten *ה' לך למשה* oder mit andern gleichbedeutenden Ausdrücken, oder welche mittelst einer der 13 Interpretationsregeln aus dem geschriebenen

Gesetze hergeleitet werden, so jedoch, daß kein Streit und keine Meinungsverschiedenheit über diese Herleitung und über die Verbindlichkeit der darauf gegründeten Sagen zwischen den Thalmudisten selbst stattfindet. Denn wo immer eine solche Differenz vorhanden ist kann vernünftiger Weise keine Tradition angenommen werden, welche, der Natur der Sache gemäß, allgemeine Zustimmung für sich in Anspruch nimmt und nehmen muß. Ich kann nicht umhin, eine Stelle aus dem ersten Hefte der „Betrachtungen und Widerlegungen“ meines gelehrten Freundes, des Rabbiners Dr. Aub, in welchem dieser für die jüdische Theologie so wie für die Gestaltung des religiösen Lebens der Israeliten höchst wichtige Gegenstand überhaupt mit vieler Schärfe und Klarheit auseinander gesetzt wird, hier einzuschalten. Dort heißt es (S. 19): „Vorausgesetzt nun, was doch Niemand zu läugnen wagt, daß gegen mosaische Gesetze — weil sie göttlich — keinem Gelehrten ein Verwerfungsurtheil zustehet, daß demgemäß wirkliche Ueberlieferung keine Bekämpfung und keine Zweiflung zulassen, so bleibt bei jedem Controversgesetze die Alternative: entweder ist die mosaische Tradition dieses Gesetzes constatirt und wie dürfte dann ein Thalmudist abweichender Meinung sein; oder es ist die Tradition bezweifelt, und wer dürfte sie dann als zuverlässig mosaisch betrachten? Es folgt also als consequenter Schluß dieses Dilemmas, daß über traditionelle Gesetze nie anderer Streit herrschen könne, als der, ob sie es seien oder nicht, wodurch aber ihre Glaubwürdigkeit und mit dieser ihre Verpflichtungskraft schon geschwächt wäre. Aus der Natur der Sache selbst leuchtet daher ein, daß so wenig gegen ausdrücklich in der Schrift ausgesprochene Vorschriften in dem Thalmud ein Zweifel vorkomme, ob diese Vorschriften zu beobachten seien oder nicht, eben so wenig über traditionelle Gesetze ein Meinungsstreit denkbar sei.“

Doch wir sehen wohl ein, daß wir mit Vernunftgründen, und wären diese noch so gewichtig und entscheidend für

den Unbefangenen, eben so wenig als mit Berufung auf jüngere Autoritäten bei den Anhängern der gegnerischen Ansicht etwas auszurichten vermögen, daß mithin all unsere Mühe, diese eines Besseren zu belehren, verloren sein wird, wenn es uns nicht gelingt, auch unter den alten Autoritäten in der jüdischen Theologie gewichtige Zeugen für die Richtigkeit der von uns im Obigen über Tradition vorgebrachten Ansicht aufzufinden. Glücklicherweise dürfen wir nicht lange nach solchen Zeugnissen suchen. Wir berufen uns zunächst auf eine Autorität, gegen deren Gewicht weder Herr Oberrabbiner Tiktin noch sonst einer der für die angebliche Göttlichkeit und Unveränderlichkeit aller Aussprüche des Thalmuds streitenden Rabbiner etwas einzuwenden haben wird; da sie eben die Aussprüche derselben Autorität zur Begründung ihrer Meinungen und der darauf basirten Anklage des Dr. Geiger benützen, wir meinen auf Maimonides, der sich mehrfältig ganz bestimmt über den Umfang und die Grenzen der im Thalmud enthaltenen Tradition äußert. In seinem großen gesetzlichen Werke *Sab Hachasaka* (Hilchoth Mamrim I, 3) sagt er mit deutlichen Worten: „Ueber Worte der Tradition herrscht nie ein Meinungsstreit, und jeder Ausspruch, worüber ein Meinungsstreit stattfindet, ist zuverlässig keine Ueberslieferung von unserem Lehrer Moses.“ In der Einleitung zur Mischna theilt er die Satzungen, deren Befolgung der Thalmud vorschreibt, in 5 Klassen ein, die er auf folgende Weise näher bezeichnet: „Die erste Klasse umfaßt die überlieferten Erklärungen von Schriftstellen (und die darauf sich gründenden Gesetze); die zweite enthält die Satzungen, von welchen es heißt: sie seien dem Moses auf Sinai gegebene Bescheide; zur dritten Klasse gehören die Satzungen, welche durch selbstständige Erörterung von Aussprüchen der Schrift hergeleitet werden und bei denen Meinungsstreit stattfindet; die vierte enthält Verordnungen der Thalmudisten, über welche auch bisweilen Meinungsstreit obwaltet; die fünfte endlich umfaßt die Satzungen, welche

durch Forschung und Uebereinkunft eingeführt wurden in den das menschliche Leben betreffenden Dingen.“ Die erste Klasse, auf deren nähere Bestimmung und Abgrenzung hier, wo es sich um Definition des Begriffes Tradition handelt, am meisten ankömmt, (denn was die zweite enthält, ist an und für sich klar) charakterisirt er ebendasselbst noch genauer mit den Worten: „Ueber die von Moses überlieferten Erklärungen von Schriftstellen herrscht auf keine Weise eine Meinungsdivergenz,“ was er im weiteren Verlaufe jener Abhandlung dahin erläutert, daß zwar auch über die überlieferten Erklärungen von den Thalmudisten hier und da disputirt werde, allein dann darf die Controverse nie die Sache selbst betreffen, so daß der eine Theil die Auslegung der Schriftstelle und die darauf basirte Satzung ganz und gar in Abrede stellt, sondern es handelt sich alsdann bloß um die Form der Beweisführung, und die Differenz betrifft nur die Art und Weise, wie zu der überlieferten Auslegung, welche ein für allemal besteht, eine Ausdeutung in den Schriftworten für den forschenden Verstand, abgesehen von der unbestreitbaren Tradition zu finden sei.

Wir könnten uns wohl mit diesen Citaten aus Maimonides begnügen, da aus denselben unwiderleglich hervorgeht, daß dieser große Kenner des Thalmuds, dessen Aussprüche bei den orthodoxesten Rabbinern unbedingten Glauben und Zustimmung finden, nur die thalmudischen Satzungen als göttliche Tradition gelten läßt, von welchen es entweder ausdrücklich bemerkt ist: sie seien dem Moses auf Sinai gegeben, oder welche aus den Worten des schriftlichen Gesetzes vermittelt einer Interpretation hergeleitet werden, die gleichfalls von Moses her überliefert worden ist. Das wenigstens negative Kriterium einer solchen überlieferten Erklärung bleibt aber immer die allgemeine Zustimmung zu dieser Erklärung und zu der darauf gegründeten Satzung. Denn sobald unter den Thalmudisten selbst über eine Schriftklärung in der Art Streit obwaltet, daß der eine Theil die Erklärung ganz und gar verwirft, kann die-

selbe nimmermehr als eine überlieferte gelten. Wir müssen jedoch noch eine Stelle aus Maimonides anführen, wo er sich über die 13 Interpretationsregeln (מורה נבוכים) äußert und denen geradezu widerspricht, welche behaupten, alle diejenigen thalmudischen Auslegungen und Sagen, die sich auf die eine oder die andere jener 13 logischen Interpretationsregeln stützen, gehören in den Bereich der Tradition und müßten demgemäß eben so angesehen und verehrt werden, wie die Aussprüche und Gesetze der Bibel selbst. In seinem Sefer Hamizwoth bei der zweiten Hauptregel äußert nämlich Maimonides unter Anderm: „Ist dem so, so kann auch nicht von Allem, was die Weisen mittelst Anwendung der 13 Interpretationsregeln gefunden haben, gesagt werden, es sei dem Moses auf Sinai mitgetheilt worden. Ebenwenig darf man aber von Allem, was im Thalmud als auf eine der 13 Interpretationsregeln begründet gefunden wird, sagen, es sei rabbinisch; denn manchmal ist eine solche Erklärung überliefert von Moses auf Sinai. Es erscheint also der Vernunft gemäß, zu bestimmen, daß Dasjenige, was nicht ausdrücklich im Gesetze geschrieben, sondern im Thalmud aus einer der 13 Regeln gefolgert wird, alsdann, wenn die Thalmudisten selbst erklären, es gehöre zum Wesen des Gesetzes oder es sei eine Vorschrift des göttlichen Gesetzes, als solche zu betrachten sei, weil die Bewahrer der Tradition davon aussagen, es sei Vorschrift des göttlichen Gesetzes. Erklären sie aber dieses nicht deutlich und sprechen es nicht aus, so ist es nur eine rabbinische Sagen, weil kein Schriftvers ausdrücklich darauf hinweist. Dies ist auch ein Grundsatz, welchen manche Andere falsch aufgefaßt haben.“

Stehen nun diese von Maimonides, dieser mächtigen Säule des thalmudischen und rabbinischen Lehrgebäudes, getragenen Grundsätze fest, welche sich auch der Zustimmung vieler anderer Autoritäten unter den Alten, die wir hier nicht alle anführen können, erfreuen, und deren Wahrheit und Richtigkeit schon von selbst in die Augen springt, so er-

giebt sich als unabweißliche Folge daraus, daß keineswegs alle Sagen und Vorschriften des Thalmuds als göttliche Gesetze zu betrachten seien; vielmehr kommt dieses Prädikat nur dem geringsten Theile derselben zu, indem bei den allermeisten jener Sagen, welche mittelst Interpretation aus den Worten der Schrift hergeleitet werden, Meinungsstreit zwischen den Lehrern der Mischnah oder der Gemara obwaltet, sie fallen mithin in die dritte der 5 Klassen des Maimonides und gehören weder der Schrift noch der Tradition an. Eben so zahlreich sind aber auch die Sagen der vierten Klasse, die מורה נבוכים, die späteren Verordnungen der Thalmudisten, von welchen sie selbst aussagen, dieselben seien nichtmosaisch. Und nicht weniger umfangreich ist das Gebiet der fünften Klasse, das der allmählig im Lauf der Zeit sich feststellenden religiösen Gebräuche, welchen, wenn sie einmal allgemeine Geltung gewonnen, stillschweigend die Sanction von Gesetzen ertheilt wurde. Nur eine völlige Misskennung der Prinzipien der Theologie kann alle diese verschiedenartigen Sagen, Erklärungen und Gebräuche in eine Kategorie zusammenwerfen und ihnen den Stempel der Göttlichkeit ausdrücken, wie dies Tiktin, Eiger, Deutlich u. s. w. thun. Eine solche Ansicht müssen wir als höchst irrtümlich, ja als keherisch zurückweisen, weil sie die im Thalmud enthaltenen Menschenausagen auf gleiche Linie stellt mit den in Schrift und Tradition enthaltenen Geboten Gottes selbst, und jenen eine gleiche Heiligkeit vindiciren will, wie diesen. Wenn daher Maimonides in der vom Ober-Rabbiner Eiger („Darstellung“ S. 25.) angeführten Stelle sagt:

„daß derjenige, welcher das mündliche Gesetz nicht anerkennt, zu der Zahl der Ungläubigen gehört, und denen gleich ist, die auch die Gültigkeit des schriftlichen Gesetzes leugnen, und daher als Israe- lit nicht zu beachten ist,“

so kann er, wenn er nicht in den grellsten Widerspruch mit seinen deutlichen oben von uns citirten Aussprüchen verwick-

felt werden soll, unter mündlichem Gesetze (תורה שבעל פה) hier nichts anderes verstehen, als eben die durch mündliche Ueberlieferung von Moses her erhaltenen Gebote, welche allerdings auf gleichen Gehorsam Anspruch machen, wie die geschriebenen Gesetze (תורה שבכתב), indem sie mit diesen zugleich den Umfang des göttlichen Gesetzes ausmachen, auf dessen Befolgung die Seligkeit der Israeliten beruht. Eben so müssen die Worte des Maimonides, welche Rabbiner Deutsch (ibid. S. 29) aus Traktat Tschuwa Abschn. 3 § 8 anruft, um den Dajan Breslaus zu einem Tora-Neugner zu machen, Hakofer beperuschoh w'hu Tora schebeal peh „wer die Auslegung (des schriftlichen Gesetzes) leugnet, d. i. das mündliche Gesetz“ von den überlieferten Erklärungen (פרושים מקבליים), welche auf unbefrittener Tradition ruhen, verstanden werden, nicht aber von allen durch Anwendung der 13 Interpretationsregeln aus dem schriftlichen Gesetze eruirten Lehren und Satzungen des Thalmuds. Denn da diese, wie Maimonides selbst in seinem Sad Hachasaka sowohl, als in der Einleitung zur Mischnah und in dem Sefer Hamizwoth auf das Bestimmteste erklärt, größtentheils, weil der Controvers unterworfen, menschlichen Ursprungs sind, so kann er unmöglich den einen Tora-Neugner nennen, welcher irgend einer dieser bestrittenen Auslegungen seine Zustimmung versagt. Sa es würden, wenn diese Worte nach der Meinung Eiger's und Deutsch's im weitesten Sinne genommen werden sollten, die Lehrer des Thalmuds selbst zu Tora-Neugnern gestempelt werden, da in den meisten Fällen die Auslegung, welche zuletzt als die richtige anerkannt worden ist, sammt der darauf gegründeten Satzung von dem einen oder dem andern Thalmudlehrer bestritten wurde, und diese Männer sich auch nicht scheuten, ihrer Ansicht im Leben zu folgen und demgemäß gar oft sich erlaubten, was jetzt, nach der Meinung der Herren Tiktin, Eiger und Deutsch selbst den Namen eines Juden dem rauben sollte, welcher, ich

will nicht sagen mit der That, sondern nur mit einem Worte sich dagegen verfehlen würde.

Wohl wissen wir, daß der Ausdruck תורה שבעל פה mündliches Gesetz, gewöhnlich in einem viel weiteren Sinne genommen wird, und daß namentlich die späteren Rabbiner, welchen das wissenschaftliche und kritische Verfahren der älteren Gottesgelehrten völlig fremd geworden war, darunter den ganzen Complex der aus dem Thalmud hergenommenen Satzungen und religiösen Gebräuche verstehen, ohne die mindeste Rücksicht auf die von Maimonides gemachte Eintheilung und Unterscheidung zu nehmen. Daß aber dieser, dessen Worte ja hier als Beweis für den Satz gebraucht werden wollen, daß alle im Thalmud befindlichen Vorschriften zu dem mündlichen Gesetze, das dem schriftlichen gleich zu achten sei, gerechnet werden müssen, mit jenem Ausdrucke einen anderen, einen engeren Begriff verbunden habe, erhellet deutlich aus Hilchoth Mamrim 1, 2, wo er die ausdrücklichen Ueberlieferungen, welche das mündliche Gesetz ausmachen דברים שלמדו אותן (מפי השמועה והם תורה שבעל פה) den Auslegungen, welche durch freien Verstandesgebrauch vermittelt einer der 13 Interpretationsregeln erzielt worden דברים שלמדום מפי דעתם באהת מן האמוראים, welche ausdrücklich entgegensetzt, welche Unterscheidung auch schon in der Einleitung zum Sad Hachasaka von ihm gemacht wird. Wie dem aber auch sei, denn wir wollen nicht um Worte und Ausdrücke streiten, in deren Gebrauch allerdings viel Schwankendes und Unsicheres ist, so müssen wir uns hinsichtlich der Sache an die von Maimonides aufgestellte Grundregel halten, um das, was wirkliche Tradition sei, und was mithin für alle Zeiten und Geschlechter verpflichtend bleibe, von dem zu unterscheiden, was die Gelehrten früherer Zeiten durch den freien Gebrauch ihres Verstandes aus den Worten der Schrift hergeleitet haben, was daher bloß eine menschliche,
12*

aber keine göttliche Autorität für sich hat, und was daher auch für alle Zeit Gegenstand einer freien Discussion bleiben muß. Es soll damit keineswegs behauptet werden, daß es jedem einzelnen Rabbiner unserer Tage freigestellt sei, diejenigen im Thalmud enthaltenen Satzungen willkürlich aufzuheben oder abzuändern, welche nach seiner individuellen Ansicht keinen Haltpunkt in Schrift und Tradition haben. Wenn auch die Besorgniß des Ober-Rabbiners Eiger, daß sich alsdann das Judenthum in eine zahllose Masse von Sektten auflösen würde (Darstellung S. 25), als sehr übertrieben und grundlos erscheint, indem das schriftliche und mündliche Gesetz, welches uns Gott durch Moses gegeben und woran wir für alle Zeiten festhalten müssen, ein hinreichend starkes Band bleibt, um alle, die den Namen Juden tragen, zu einer Glaubensgemeinde zu vereinigen, so halten wir es doch immerhin für ein gewagtes Unternehmen, an den religiösen Satzungen, welche seit vielen Jahrhunderten im Glauben und Leben der Gemeinde feste Wurzeln geschlagen haben, leichtsinnig zu rütteln und willkürlich zu ändern. Allein da, wie Maimonides in der Einleitung zum *Sab Sachasaka* lehret, der Gehorsam, den wir den thalmudischen Gesetzen zu leisten schuldig sind, nicht auf ihrem göttlichen Ursprunge, welcher ja nur den wenigsten derselben zukommt, sondern eben darauf beruht, daß die Anordnungen des Thalmuds die Zustimmung der ganzen israelitischen Glaubensgemeinde erhalten haben, weshalb auch die Anordnungen späterer Gelehrten nicht nur, sondern auch ganzer Behörden, denen die allgemeine Zustimmung nicht zu Theil geworden, auch auf keinen allgemeinen Gehorsam Anspruch machen dürfen, so folgt nothwendiger Weise daraus, daß, wenn das religiöse Bewußtsein der ganzen israelitischen Glaubensgemeinde in Beziehung auf die eine oder die andere thalmudische Satzung im Laufe der Zeit sich geändert hat, auch eine Aenderung oder selbst gänzliche Aufhebung dieser bloß menschlichen Satzung nicht allein gestattet, sondern sogar geboten sei, zumal wenn dieselbe in einen

solchen Widerspruch mit den Anforderungen des Lebens gerathen sein sollte, daß ihre pünktliche Befolgung der Mehrheit der Glaubensgemeinde nicht leicht möglich wäre (*גוררין* (שאיין רוב הצבור יכולין לעמוד בה). Haben ja die älteren Religionsbehörden kein Bedenken getragen, selbst Bestimmungen des mosaïschen Gesetzes für eine bestimmte Zeit aufzuheben, wenn es die Erhaltung der ganzen Religion nothwendig machte, indem sie die Worte der Schrift *ען לעשות ליהוה הדבר הזה* (Ps. 119, 126) freilich auf eine gezwungene Weise, für solche Fälle in Anwendung brachten (s. Maimonid. *Hilchoth Mamrim II, 4*). Und nun soll auf einmal das ganze System der religiösen Satzungen und Gebräuche, mit den vielfachen Zusätzen und Ueberladungen, die erst nach dem Schlusse des Thalmuds hinzugefügt wurden, und die auf keinen Fall, da ihnen die allgemeine Zustimmung abgeht, auf allgemeinen Gehorsam Anspruch machen dürfen, als fest und abgeschlossen für alle Zeiten angesehen und die geringste Abweichung von irgend einer noch so unwesentlichen Vorschrift dieses Systems, ja auch nur die Beleuchtung derselben mit der Fackel der Schrift und Verurtheilung als verdammungswerthe Ketzerei, als gänzliche Verläugnung des Judenthums verschrieen werden? Wenn das nicht blinder Fanatismus ist, so wissen wir nicht, was man sonst mit diesem Namen benennen solle.

Herr Ober-Rabbiner Eiger sagt im Eingange seines Gutachtens („Darstellung“ S. 25), die in der *Lora* (Pentateuch) vorgeschriebenen Gesetze bestehen in 248 Geboten und 365 Verböten, und so wird auch die Zahl derselben im Traktat *Maccoth* (fol. 23, b.) von Rabbi Simlai festgesetzt. Doch heißt es dort selbst weiterhin, David habe ihre Anzahl auf 11 reducirt, Jesaja auf 6, Micha auf 3, dann wiederum Jesaja auf 2 und endlich Habakuk auf 1: „Der Gerechte lebe in seinem Glauben!“ (*יצריק באמונתו יהיה*). Dazu macht der Commentar *Raschi* die höchst merkwürdige Anmerkung: „Früherhin waren die Leute fromm und konn-

ten die Last vieler Gesetze ertragen, aber die späteren Geschlechter waren nicht mehr so fromm, und hätten sie alle jene Gesetze befolgen sollen, so würde Niemand mehr gerecht befunden worden sein, deshalb reduzirte sie David auf eif, damit sie gerecht befunden würden, wenn sie diese 11 Gesetze beobachteten u. s. w.“¹⁾ Diese allerdings sehr freisinnige Bemerkung des in so hohem Ansehen stehenden Raschi wurde jedoch so wenig beachtet, ja man gab sich alle nur erdenkliche Mühe, derselben entgegen zu handeln, daß, wie einer der gelehrtesten Rabbiner unserer Zeit, Reggio, in seinem Werke התורה והפילוסופיה (S. 83, Anmerk.) berechnet hat, jene 613 mosaischen Gesetze zu der ungeheuern Summe von 13602, sage mit Worten: Dreizehn Tausend sechs hundert und zwei, angewachsen sind; so groß ist nämlich die Zahl sämtlicher Paragraphen in den 4 Theilen des Schulchan Aruch, ohne die Anmerkungen und späteren Zusätze. Wir fragen nun die Herrn Tikin, Eiger, Deutsch und Consorten, wollen sie alles Ernstes jeden Israeliten, der eine dieser dreizehn Tausend sechs Hundert und zwei Satzungen, „nicht aus bloßer Leidenschaft unbeachtet läßt und übertritt, „sondern mit freiem Willen aus kalter Vernunft, mit Vorsatz verwirft“ („Darstellung“ S. 25.), weil er die Uebersetzung in sich trägt, dieselbe habe weder in Schrift noch in Tradition durchaus keinen Grund, und weil er sich deshalb in seinem religiösen Gewissen nicht verbunden hält, ihr Folge zu leisten, wollen sie diesen alles Ernstes für einen Abtrünnigen, für einen Sadducäer, für einen Thora-Lügner erklären, „der als ein Ungläubiger kein glaubwürdiger Zeuge sein kann“ (ibidem S. 25.) und auf den die Bestimmungen des Schulchan Aruch Tore Deah Abschn. 158 § 2, und Choschen Mischnat Abschn. 425, § 5 anwendbar sind? Ich habe eine zu gute Meinung von der Frömmigkeit und Sittlichkeit jener Männer, als daß ich glauben sollte, sie wollten in ihrem unbefonnenen Verdammungs- und Verkegnerungsseifer so weit gehen. Vielmehr halte ich dafür,

sie werden selbst vor diesen Konsequenzen ihres Systems zurückschrecken, wenn sie ihnen in ihrer ganzen Schärfe und Härte vorgehalten werden. Es kann unmöglich ihre Absicht sein, einen so großen, wir möchten fast sagen, den größten Theil der heutigen Israeliten, für abtrünnig und aus dem Kreise des Judenthums ausgestoßen zu erklären, so daß sie sogar des Namens von Juden nicht mehr würdig wären. Wir wollen diesen frommen Eiferern nicht die Gesinnungen der Propheten in's Gedächtniß rufen, die in ihren heftigsten Strafreden an das Volk Israel, in welchen sie demselben die schwersten Sünden zum Vorwurf machen, die Urreden: Haus Israel, Volk Juda's, Stamm Jakob's u. dgl. gebrauchen (s. Jes. 5, 7; 40, 27; 48, 1; 58, 1; Jerem. 2, 4; 4, 1; 44, 1; Ezech. 20, 3. 30 u. 31 u. a. m.). Es hätte sie aber auch der Thalmud sowohl als Maimonides, welche ihnen als die höchsten, ja als die einzigen Gewährsmänner zu gelten scheinen, eines Bessern belehren können, hierin so gut wie in anderen Stücken. Denn der Thalmud (Traktat Megilla 13, a) belehrt uns, daß jeder, welcher sich vom Götzendienste losgesagt hat, (und den einzigen Gott verehret) den Namen eines Juden verdiene²⁾, weshalb auch die Tochter Pharaos eine Jüdin genannt werde; und Maimonides (Hilchoth Aikum II, 4) sagt: „Jeder, der sich vom Götzendienste lossagt, der bekennt sich zum ganzen Gesetze, zu allen Propheten und allem dem, was den Propheten aufgetragen worden ist von Adam bis ans Ende der Welt, denn darin liegt das Wesen aller Gebote“³⁾.

Doch es ist einmal Zeit, daß wir den Boden der allgemeinen Betrachtungen verlassen und zu der eigentlichen Veranlassung des zur Beurtheilung vorliegenden Streites übergehen, wir meinen zu der schriftstellerischen Wirksamkeit des Dr. Geiger, mit der Herr Oberrabbiner Tikin die Nichtanerkennung desselben als Dajan zu Breslau und die Rabbiner zu Posen, Lissa, Beuthen u. s. w. ihre schweren Beschuldigungen und Verdammungsurtheile wider eben densel-

ben motiviren. Nehmen wir die einzelnen Bände der „wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie,“ der wir seit ihrem Erscheinen mit aufmerksamer Theilnahme gefolgt sind, nochmals zur Hand und prüfen dann die heftigen Anklagen, welche auf den Grund der in dieser Zeitschrift enthaltenen Aeußerungen wider Dr. Geiger erhoben werden, so können wir uns des Gedankens nicht entschlagen, daß die Ankläger die „wissenschaftliche Zeitschrift“ entweder gar nicht oder doch nur höchst flüchtig gelesen haben. Denn einer geistlichen Verdrehung dürfen wir sie, eingedenk des Spruches der Mischnah *דנין את כל אדם לכף זכות* nicht beschuldigen. „Der Dajan G. läugnet durch mündlich und schriftlich ausgesprochene Lehren und Grundsätze ohne Rückhalt das seit Jahrtausenden faktisch bestehende traditionelle Judenthum,“ so lautet die Anklage Etkins („Darstellung“ S. 15). Nun spricht sich aber Geiger wiederholentlich und nachdrücklich für das Prinzip der Tradition und der mündlichen Lehre aus, freilich dasselbe nicht in dem beschränkten und sklavischen Sinne auffassend, wie die Männer des englischen Buchstabendienstes, welche in jedem Ausspruche eines Rabbi eine göttliche Offenbarung schauen. Den oben entwickelten, durch triftige und schlagende Beweise stellen aus Maimonides unterstützten Grundsätzen huldigend, erkennt er an, daß die Tradition im Thalmud enthalten ist, doch nicht so, daß der ganze Inhalt des Thalmuds zur Tradition gehörte, daß zwar diese unveränderlich feststeht, jener aber als nicht abgeschlossen zu betrachten sei und deshalb der Fortbildung und Entwicklung nicht verschlossen bleiben dürfe. Als die Hauptstelle, wo Geiger seine Ansicht über Tradition und Thalmud klar und unumwunden ausspricht, führen wir folgende aus dem ersten Bande der Zeitschrift (S. 349) an: „Das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudische und rabbinische Literatur ihr Entstehen verdankt, ist nichts Anderes, als das Prinzip der beständigen Fortbildung und zeitgemäßen Entwicklung, als das Prinzip, nicht Sklaven des Buchstabens der Bibel zu sein,

sondern nach ihrem Geiste und nach dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. Daher also erkennt das Judenthum ganz wohl das Amt einer mündlichen Lehre an, die nach dem Geiste und nach der Zeit das geschriebene Wort, das bei beständiger Stagnation des Todes verbleichen müßte, stets neu mit dem eigenthümlichen Geiste zu beleben, zu restauriren und zu regeneriren wisse. Mit dieser Annahme paart sich aber keineswegs das Schwören auf jedes Wort des Thalmuds und der Rabbinen, indem sie wohl im Auftrage der mündlichen Lehre, aber dennoch oft nicht in deren Sinne, ergänzt, erweitert, eingeschränkt und modificirt haben. Daher also die Unterscheidung, welche die jüdischen Schriftsteller beständig zwischen Tradition und Thalmud machen, welchem letztern die Vorzeit freilich auch mit der kleinlichsten Treue anhing, nicht etwa weil er vollständig Tradition ist, sondern weil, wie Maimonides (Einleit. zum Mischnah Tora) sich ausdrückt, ganz Israel darin übereingekommen ist.“ Welcher unpartheiische, urtheilsfähige Mensch wird nun noch behaupten wollen, Geiger läugne das traditionelle Judenthum ohne Rückhalt, oder er betrachte es als seine Mission, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten? Sollen sich diese Anschuldigungen etwa darauf stützen, daß er zwischen Tradition und Thalmud unterscheidet und das Schwören auf jedes Wort des letzteren und der Rabbinen als dem Principe der mündlichen Lehre zuwider abweist, nun so müßte Maimonides, der jenen Unterschied gleichfalls statuirt, so müßte also, der das Prinzip der Fortbildung der mündlichen Lehre in seinem Sekarim (III, 25) aufstellt und begründet, so müßten noch viele andere der größten Autoritäten in der jüdischen Theologie gleichfalls als Lügner der Tradition gebrandmarkt und ihnen ebenso der Name von rechtgläubigen Juden entzogen werden.

So wie nun die Hauptanklage gegen Geiger, daß er nämlich die Tradition leugne, bei einer nur flüchtigen Prü-

fung seiner Schriften als durchaus unbegründet, ja als völlig aus der Luft gegriffen erscheint, so zerfallen auch die übrigen Anklagen, welche auf dieser basirt sind, mit derselben in ihr Nichts zurück. „Geiger ist nicht mehr als Israelit zu behandeln, und gehört zur Sekte der Karaim, weil er die Auslegung des göttlichen Gesetzes nach der Vorschrift des Thalmuds bloß als ein menschliches, dem Wechsel unterworfenen Werk erachtet“ („Darstellung“ S. 25.). Allein das von Geiger vertretene Prinzip, wie es oben mit seinen eigenen Worten angeführt ist, streitet geradezu mit dem Systeme der Karäer und Sadducäer. Denn diese huldigen ausschließlich dem Buchstaben der Schrift, und verwerfen eben deshalb Tradition und mündliche Lehre, weil sie dieselben als eine freie Auslegung des Schriftgehaltes, wodurch dem Buchstaben derselben Eintrag geschieht, ansehen. Dagegen kämpft Geiger mit aller Kraft wider den todtten Buchstabendienst und vertheidigt die Tradition und mündliche Auslegung, weil darin der Geist sich manifestirt und das Glaubensbewußtsein der gesammten Gemeinde sich abspiegelt, so wie er darin auch ein Mittel zur Fortbildung des Judenthums und zur Erhaltung oder Herstellung der Harmonie zwischen den Ueberzeugungen der Glaubensgemeinde und dem von derselben als Norm des Lebens festzuhaltenden Bekenntnisse erkennt. Das System der Karäer und Sadducäer weist Geiger ausdrücklich als irrthümlich und geisttödtend zurück, und zieht ihm in den unzweideutigsten Ausdrücken das der Pharisäer vor (vergl. wissenschaftliche Zeitschrift Bd. I. S. 36 ff. Bd. II. S. 114 ff.). Nach den an diesen Stellen entwickelten Grundsätzen stehen vielmehr diejenigen jüdischen Theologen in einer Verwandtschaft der Ansichten zu den Karäern, welche, gleich diesen, am Buchstaben kleben, ohne sich zu dem Geiste, von dem Leben kommt, zu wenden. Sie sind es auch, welche der ehrwürdige Oberrabbiner Chorin neuerlich sehr treffend die rabbinischen Karaiten genannt hat, ja ärger als Karaiten, weil diese doch nur den Buchstaben der göttlichen Thora diese Vergötterung erweisen,

jene aber auch den von Menschen geschriebenen Satzungen eine über alle Bedenklichkeit erhabene göttliche Autorität beilegen.

Wir wollen gar nicht in Uebereinstimmung stellen, daß den Männern dieser Ansicht das Auftreten Geigers in seiner „wissenschaftlichen Zeitschrift“ und die von ihm mit vielem Scharfsinn und großer Gelehrsamkeit dargelegten und vertheidigten Grundsätze nothwendig mißfallen mußten; wir können es ihnen auch nicht verargen, wenn sie davon gefährliche Einwirkungen für die väterliche Religion, wie sie dieselbe auffassen, befürchteten. Denn ihnen ist jede Satzung, sei sie nun in dem geschriebenen Gesetze Moses, in der Tradition, im Thalmud, oder in den Schriften der späteren Rabbinen begründet, gleich heilig und unveränderlich und zum Wesen der Religion gehörig. Sie hängen mit der ganzen Kraft der Seele am äußerlichen Buchstaben, für welchen sie eine unbegrenzte Verehrung hegen und fordern. Geiger hingegen vertritt mit Kraft und Schärfe die freilich auch sonst unter Rabbinen und Laien weit verbreitete Ansicht, welche auf eine freiere und wissenschaftliche Behandlung der jüdischen Theologie bringt, damit der Geist des göttlichen Gesetzes erfaßt und hochgehalten werde, und die Verehrung des Höchsten fortan nicht mehr eine abgelernte Menschenanzug sei und bleibe. Wir wollen sogar das nicht verhehlen, daß Geiger und die einer gleichen Richtung folgenden Gelehrten eine Erleichterung und Verminderung der fast unerträglich gewordenen Last, zu welcher das Gesetz durch die Masse von thalmudischen und rabbinischen Zusätzen angewachsen ist, wünschen und mit allem Eifer herbeizuführen trachten, und zwar aus reiner und aufrichtiger Liebe zur Religion und im wohlverstandenen Interesse für ihre Erhaltung selbst. Wenn zu irgend einer Zeit die Anwendung der Schriftworte **עַתָּה לַעֲשׂוֹת לָהּ הַפְּרוֹת תּוֹרָתָךְ** im Sinne des Thalmuds nothwendig schien, so ist dies in unsern Tagen der Fall. Man muß entweder die Augen vorsätzlich verschließen, um nicht zu sehen, oder ganz abgeschlossen

fen von dem Leben und den Bewegungen der Gegenwart sich in die finsternen Zeiten der Vergangenheit versenken, wo Tod und Erstarrung jeden Aufschwung des Geistes unter den Israeliten lähmte, wenn man die große Veränderung nicht wahrnimmt, welche seit länger als einem Menschenalter in den religiösen Ueberzeugungen unserer Glaubensgenossen vorgegangen ist, und mit jedem Tage größeren Raum im Schooße der Gesamtgemeinde gewinnt. Durch das Licht der Bildung und Aufklärung, welches sich, Dank der Humanität unserer deutschen Regenten und ihrer Regierungen, auch über die jüdischen Gemeinden ergossen hat, wurden wie alle übrigen Lebensverhältnisse, so auch die religiösen beleuchtet und zu einem klaren Bewußtsein gebracht. Wir wollen nicht behaupten, daß dieses Licht immer wohlthätig gewirkt habe; gar manches Auge wurde dadurch geblendet, so daß es die Schönheit und die Vorzüge des väterlichen Glaubens nicht mehr zu schauen vermochte, und sich von dem Ernste und von der Strenge desselben abwendete, den fremden Götzen des Leichtsinnes und des trivialen Lebensgenusses nachgehend. Doch wie die Sachen einmal stehen, so ist die Zahl derjenigen sehr groß und wird immer größer, welche nach der ihnen inwohnenden Ueberzeugung, und in ihrem religiösen Gewissen, wie Herr Oberrabbiner Tiktin sich ausdrückt, die zahllose Masse von Satzungen, wie sie aus dem Thalmud von den Rabbinen der spätern Jahrhunderte abgeleitet und noch mit vielen Zusätzen vermehrt worden sind, für göttliche Gebote nicht anzuerkennen vermögen. Dazu macht auch das Leben und selbst der Staat jetzt ganz andere Anforderungen an den Israeliten als früherhin, und erschwert ihm die Ausübung des so weit ausgebreiteten religiösen Gesetzes, so wie dieses ihm wiederum nicht nur den Genuß des Lebens, denn der darf hier nicht in Anschlag gebracht werden, sondern auch seine Pflichten erschwert. Genug, der Zwiespalt zwischen dem bestehenden Glaubenssystem und den Ueberzeugungen und dem Leben eines großen Theiles der Bekenner ist vorhanden, und fordert eine dringende Abhülfe, wenn der Miß sich nicht im-

mer mehr erweitern und am Ende unheilbar werden soll. Das Vorhandensein dieses Zwiespaltes gesteht Herr Oberrabbiner Tiktin selbst zu, und beklagt denselben wiederholt („Darstellung“ S. 16 und 20.). Geiger und die gleiche Grundsätze mit ihm theilenden Theologen glauben nun, die gestörte Einheit zwischen der Lehre und dem Leben der Israeliten könne am besten dadurch hergestellt werden, daß auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung das Wesen von jener zur klaren Anschauung gebracht und festbegründet, die im Laufe der Zeiten sich angelegten Formen hinzugegen, welche der Gegenwart nicht mehr anpassen und auch nicht mehr haltbar sind, aufgegeben werden. Und zwar suchen sie diesen Zweck nicht auf eine gewaltsame, sektirerische Weise zu erreichen, wie ihnen die Gegner aus Unwissenheit oder Böswilligkeit so gerne zum Vorwurf machen, sondern einzig und allein auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung und, was wohl zu beachten, an den Grundsätzen des schriftlichen nicht nur, sondern auch des mündlichen Gesetzes festhaltend und durch ebendieselben eine Regeneration und Kräftigung des Judenthums erstrebend. Die Herrn Rabbiner Tiktin, Eigger, Deutsch u. s. w. erblicken dagegen in jeder noch so geringfügigen Aenderung der einmal bestehenden Satzungen und Gebräuche die höchste Gefahr für die ganze Lehre des Judenthums; sie glauben dem Strome der Zeit mit aller Kraft sich entgegenstemmen zu müssen, damit er nicht auf das heilige Gebäude der Jahrtausende schon bestehenden väterlichen Religion andringe und seine Grundfesten untergrabe. Wir ehren auch ihre Ueberzeugung und glauben gerne, daß Liebe zum Glauben der Väter und Eifer für die Erhaltung desselben sie befeele. Allein die Mittel, welche sie anwenden, um das, was in ihren Augen die Sache der Wahrheit und der Religion ist, zu vertheidigen und zu beschirmen, können wir durchaus nicht billigen. Mit Verdächtigungen, mit Verfeinerungen und Bannbullen werden sie nimmermehr die verirren Schafe zurückführen zu der verlassenem Weide, mit Machtprüchen lassen sich die Gründe der Vernunft nicht nie-

berschlagen, noch werden die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft den Verdammungsurtheilen weichen, welche man ihnen entgegensetzt.

Die Rabbiner Deutsch, Karo u. s. w. äußern sich („Darstellung“ S. 29) ganz verächtlich über die Bestrebungen Geigers und sprechen die zuversichtliche Ueberzeugung aus, „daß ein Glaubenssystem, das auf die wunderbarste Weise „beinahe 2000 Jahre hindurch, den stärksten Ungewittern „Troß geboten, von einem Dr. Geiger eben so wenig erschüttert werden könne, als eine Felsenmauer von dem Stöße „eines ohnmächtigen Knaben!“ Sie berufen sich weiterhin auf den Ausspruch der Thalmudisten; „Kuscho kai, Schikra lo kai, Wahrheit besteht, Lüge besteht nicht.“ Nun, wohl! So mögen sie sich auch rüsten und hervortreten zum Kampfe für die heilige Sache der Wahrheit; mögen sie der Lüge entgentreten mit den Waffen des Geistes und der Wissenschaft; mögen sie die ihrer Leitung anvertrauten Gemeinden belehren und im Glauben bestärken, nicht in 6 und 12 jährlichen Vorträgen, sondern allsabbathlich und alltäglich in Synagoge und Schule; mögen sie vorzüglich das heranwachsende Geschlecht, das ganz besonders von den Gefahren des Unglaubens und der Gesetzesverachtung umringt ist, durch einen eindringlichen, Geist und Herz umfassenden und auf die Dauer beherrschenden Religionsunterricht auf den alten Pfaden zu erhalten sich bemühen; mögen sie endlich vor ganz Israel auftreten und zeugen für die Wahrheit und den Irrthum widerlegen und die Abtrünnigen zu gewinnen trachten durch Belehrung, durch Ueberzeugung. Wenn man aber die Hände ruhig in den Schooß legt und dem Verfall der Religion und der Sitten stillschweigend zusieht, bloß hie und da ein Wehel über die vermeintlichen Urheber des Abfalls ausrufend und Verdammungsurtheile wider sie und ihre Anhänger schleudernd, so ist ein solches Verfahren nicht allein thöricht und eitel, indem es nimmermehr fruchtbringend werden kann, sondern es ist auch sündhaft und strafbar zugleich, weil solch liebloses Verdammen und Verfeuern nur die Er-

bitterung vermehrt und den Haß erweitert, nicht aber den Frieden befördert und die Einheit wiederherstellt; ja die Religion selbst wird dadurch herabgewürdigt, indem die Lieblosigkeit ihrer Verfechter und angeblichen Wächter leicht ihr selbst zur Last gelegt werden kann.

Uebrigens haben die Herrn Diktin, Eiger, Deutsch u. s. w. in ihrem Verdammungseifer den wichtigen Umstand übersehen, daß das Streben Geigers in seiner schriftstellerischen Wirksamkeit nur darauf gerichtet ist, auf die Ueberzeugung der Theologen einzuwirken, weshalb er seiner Zeitschrift den Titel einer wissenschaftlichen gegeben, daß er aber nirgends direkt darauf ausgeht, die bestehenden religiösen Vorschriften als verächtlich darzustellen, oder die Lehre des Thalmuds zu verspotten. Die Vorwürfe, welche ihm in dieser Beziehung („Darstellung“ S. 29.) namentlich in Bezug auf das erste Heft des fünften Bandes der wissenschaftlichen Zeitschrift gemacht werden, sind ganz grundlos; wie er ja auch rückfichtlich seines praktischen Lebens und seines Wirkens als Rabbiner, zugestandenermaßen keine Verletzungen der bestehenden religiösen Sagenen sich zu Schulden kommen läßt. Es findet aber sich nirgends weder im Thalmud noch in den Schriften der Rabbinen der Grundsatz aufgestellt, daß ein Gelehrter, der seine, über ein religiöses Gesetz von der herrschenden Observanz abweichende Ueberzeugung mündlich oder schriftlich ausspricht und zu begründen versucht, ohne der Observanz zuwider zu handeln, der Kegerie beschuldigt werden könne. Die Lehrfreiheit war von jeher im Judenthume nicht beschränkt, und wenn sich auch zuweilen Stimmen gegen dieselbe erhoben, wurden sie nicht beachtet. Ist ja sogar der große Maimonides, auf dessen Worte jetzt Eiger und Deutsch schwören, seiner Zeit von Finsterlingen und Fanatikern wegen seiner Schriften, weil sie das Licht der Wissenschaft, das er durch dieselben zu verbreiten suchte, nicht vertragen konnten, verkehrt und verdammt worden? Und kennen denn jene Herrn die Mischnah nicht, welche (Sanhedrin 11, 2.) ausdrücklich lehrt, daß ein gegen die Ent-

scheidung des höchsten Gerichts widerspenstiger Gelehrter, erst dann strafbar wird, wenn er seine von der herrschenden Ansicht abweichende Lehre in Anwendung bringen läßt, nicht aber dann, wenn er diese seine Lehre wiederholentlich vorträgt, selbst nachdem er von dem hohen Synedrium belehrt und wegen seines Irrthums zurecht gewiesen worden ist? *) Auch das hohe Synedrium zu Jerusalem hatte den Grundsatz קוֹשֵׁמָא קָאִי שְׁקָרָא לֹא קָאִי „die Wahrheit bestehet, die Lüge bestehet nicht,“ und darum gestattete es jedem Gelehrten seine Meinung über Gegenstände des Gesetzes frei vorzutragen und nach Kräften zu begründen; es fiel ihm nicht bei, seine eigenen Entscheidungen der Ueberzeugung gewaltsam aufzudringen; es forderte nur, daß man dem nicht zuwider handelte, was nach seiner als höchste Norm geltenden Entscheidung das Gesetz Gottes vorschreibe. An diesem Grundsatz und an diesem Verfahren hielten auch die berühmtesten Lehrer der Mishnah und Gemara fest; ja ihre Toleranz ging noch weiter, sie folgten bei ihren so oft divergirenden Ansichten über Auslegung und Anwendung der göttlichen Gesetze jeder seiner Ueberzeugung, ohne sich deshalb anzuseinden oder zu verfehren, vielmehr lebten sie in Eintracht und Frieden neben und mit einander, Einer die Ueberzeugung des Andern ehrend, wie dieß wiederum die Mishnah (Sevamoth 1, 4) in einem schlagenden Beispiele darthut.

Und so mögen denn auch die künftigen Lehrer in Israel ihrem schönen Vorbilde nachfolgen und ihren Gemeinden als Muster der Friedfertigkeit, der Liebe und der gegenseitigen Achtung auch bei abweichenden Ansichten vorleuchten. Möge jeder seine Ueberzeugung ohne Heuchelei und ohne Menschenfurcht frei aussprechen und vertheidigen gegen die Angriffe der Gegner, aber mit ehrlichen, nicht vom Haffe und Fanatismus vergifteten Waffen. In diesem Kampfe der Geister kann nur die Wahrheit gewinnen und das religiöse Heil der Gesamtheit gefördert werden, das durch gegenseitige Anfein-

dung und Verfekerung auf's Aergste gefährdet wird, weshalb auch alle die große Verantwortlichkeit auf sich laden, welche den Streit auf diese Weise führen und dadurch den Riß im Sudenthume immer größer, den Schaden immer unheilbarer machen.

Es wird kaum noch nöthig sein, nach Obigem hinzuzufügen, daß, unsrer innersten Ueberzeugung nach, durchaus kein Grund vorhanden ist, dem Herrn Dr. Geiger das Prädikat eines rechtgläubigen Israeliten zu entziehen oder denselben für unfähig zu halten, als Rabbinatsassessor in einem Rabbinatscollegium bei Ertheilung des Scheidebriefes oder Vollziehung der Chaliza mitzuwirken.

München in Baiern den 25. August 1842.

Moses Gutmann,

Diftriktorabbiner.

1. דברי קבלה אין בהם מחלוקת לעולם וכל דבר שתמצא בו מחלוקת בידוע שאינו קבלה ממשה רבינו.
2. החלק הראשון פרושים מקובלים החלק השני הם הרינים שראו מד בהם הלכה למשה מסיני החלק השלישי הרינים שרוציאו על דרכי הסברה ונפלו בהם מחלוקת והחלק הרביעי הם הגוררים ולפעמים תפול בהם מחלוקת והחלק החמישי הם הרינים העשויים ע"ד חקירה והסקמה ברברים הנהגים בין בני אדם הפרושים המקובלים מפי משה אין מחלוקת בהם כשום פנים.
3. וכשיראה כן הנה לא כל מה שנמצא לחכמים שרוציאו בהקש מ"ג מדות נאמר שהוא נאמר למשה בסיני ולא גם כן נאמר בכל מה שימצא בתלמוד שיסמכוהו אל אחת מ"ג מדות שהוא דרבנן כי לפעמים יהא הפירוש הוא מקובל למשה מסיני לפי הראוי בזה שכל מה שלא תמצאו כתוב בתורה ותמצאו בתלמוד שלמדוהו באחת מ"ג מדות אם בארו הם בעצמם ואמרו שזה נוף התורה או שזה דאורייתא הנה ראוי למנוהו אחרי שהמקובלים ממנו אמרו דאורייתא ואם לא יבארו זה ולא דברו בו הנה רואו דרבנן שאין שום כתוב יורה עליו וזה ג"כ שורש כבר נשתבש בו וולתינו.
5. בתחלה היו צדיקים והיו יכולים לקבל על מצות הרבה אבל דורות האחרונים לא היו צדיקים כ"כ ואם באו לשמור כולם אין לך אדם שיוכה לכן בא דוד והעמידן על י"א כרי שיוכו אם יקיימו י"א מצות הללו.
6. ואמאי קרי ליה יהודי על שם שכפר בע"א שכל הכופר בע"א נקרא יהודי.
7. וכל הכופר בעכ"ם מורה בכל התורה כולה ובכל הנביאים ובכל מה שנצטוו הנביאים מאדם ועד כוף העולם והוא עיקר כל המצות כולן.
8. חזר לעירו ושנה ולמד כדרך שהיה למד פטור, ואם הורה לעשות חייב שנאמר והאיש אשר יעשה בודון אינו חייב עד שירה לעשות.

Gutachten des Herrn Rabbiner Dr. Waffermann zu Mähringen.

So schmerzlich der in der Gemeinde Breslau, einer Stadt und Mutter in Israel, zum Ausbruch gekommene Streit jeden Israeliten berühren mußte, der an den innern Bewegungen und Bestrebungen seiner Glaubensgenossenschaft Antheil nimmt, und so sehr jeder eine baldige Ausgleichung desselben herbeiwünschen möchte, so wenig berufen und geneigt konnte sich doch der dieser Gemeinde nicht Angehörige fühlen, an innerhalb derselben Statt findenden Reibungen und Kämpfen der Parteien thätigen Antheil zu nehmen, so lange diese Reibungen und Kämpfe noch eine rein locale Färbung tragen. Durch jede Einmischung von außen wäre wahrscheinlich dem Zwiespalte nur neue Nahrung zugeführt worden, er hätte dadurch an Intensität, jeden Falls aber an Extensität gewinnen müssen.

Solche Rücksicht mußte jedoch nach Einsichtsnahme von der „Darstellung des Sachverhältnisses u.“ des Herrn Rabbiner Tietin gänzlich schwinden; denn einmal geht aus ihren Beilagen hervor, daß derselbe schon Veranlassung zur Theilnahme an dem Streite auch außerhalb seiner ursprünglichen Grenzen gegeben, und dann hat überhaupt durch jene Darstellung der Streit eine entschieden andere Richtung, eine ungleich größere Bedeutung erhalten. Früher war derselbe lediglich juribischer Natur, durch die „Darstellung“ ist er auf das Gebiet der Theologie gezogen worden, und es handelt sich nun nicht mehr bloß um die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Breslauer Gemeinde-Statuten für den Herrn Rabbiner Tietin, sondern um Erledigung der Frage: ob ein Mann, der über die Autorität des Thalmuds, seine Principien, seine Auslegungsweise und die in ihm ertheilten Vorschriften wissenschaftliche Untersuchungen anstellt und das Ergebnis seiner Untersuchungen vor dem gelehrten

Publikum sich nicht auszusprechen scheut, noch als Rabbiner fungiren, ja noch als Israelite angesehen werden könne, oder ob ein solcher aus der Gemeinschaft der Synagoge heraustrreten sei, und von dieser als ein Abtrünniger und Ungläubiger angesehen werde.

Die Kezerriecherei des Herrn Rabbiner Tietin und der Männer in seinem Gefolge hat natürlich die Frage bald entschieden, leicht sind einige Belegstellen aus dem Thalmud beigebracht, und das Anathema wird ausgesprochen. Mit besonderer Entschiedenheit und nachdrücklicher Schärfe hat sich vor allen Herr Oberrabbiner Eiger (Darstell. S. 25) vernehmen lassen, in seinem edlen Zorneifer aber vergessen, daß nach seinem harten Urtheile das gesammte Israel, von Josua's bis auf Esra's Zeiten herab, zur Zahl der Ungläubigen gehört hätte, da nach Nehem. 8, 17, während dieses ganzen Zeitraumes, das Gebot der Succa durchaus nicht erfüllt wurde. Wenn nun ferner nach dem Zeugnisse der Schrift (2. König. 23, 22) von den Tagen der Richter an bis zur Regierung des Königs Josiah's das Passahfest nicht gehörig begangen wurde, wenn bei Einweihung des Salomon'schen Tempels ganz Israel den Versöhnungstag zu feiern versäumte, (1. König. 8, 65. Thal. Tract. Sabb. 30a Moedkaton 9a Bamidbar rabba cap. 17) so müßten sämtliche Israeliten der erwähnten Zeiten als von der israelitischen Gesellschaft ausgeschlossene Ungläubige angesehen und erachtet werden. (S. dagegen Richter 10, 16; 1. Sam. 7, 4.) Daß aber die allgemeine Vernachlässigung und Hintensehung dieser Gebote von einem eben so allgemeinen Mangel an Kenntniß derselben hergerührt habe, wird Hr. Oberrabbiner Eiger um so weniger behaupten wollen, als ja in dieser Behauptung das Eingeständniß einer lange dauernden Unterbrechung der Traditions-Kette involvirt läge, auch der Thalmud von der vielverbreiteten Gesezeskunde in Salomons Zeiten rühmend spricht. (Erubin 21, b.) Viel weniger noch läßt es sich denken, daß diese Gebote in solcher Allgemeinheit aus bloßer Leidenschaft unbeachtet geblie-

ben und übertreten worden seien. Dagegen liegt die Annahme sehr nahe, daß die religiöse Vorstellungsart damaliger Zeit an die Gläubigkeit oder Ungläubigkeit des Israeliten einen anderen Maasstab angelegt habe, als die Auffassung und Beobachtung des Ceremonialgesetzes. Die heilige Schrift selbst bezeichnet uns diesen Maasstab genau.

Aus dem Bunde, den Gott mit Israel geschlossen, und somit aus der religiösen Gemeinschaft Israels, ist nach der Lehre der Schrift nur derjenige herausgetreten **עבר בריית**, der den Glauben an den eineinigen Gott, der sich Israel geoffenbaret, und es unter seine besondere Obhut genommen hat, aufgegeben, und sich dem Götzendienste, unter welcher Gestalt dieser immer erschienen sein mag, zugewandt hat. Wer aber diesen Glauben rein und ungetrübt sich bewahret, mag er sonst mancherlei Gebote, die der Herr Israel ertheilte, hintenansetzen, mancherlei Verbote übertreten, der wird zwar einst dem Ewigen Rechenschaft darüber geben müssen, aber als aus jenem Bunde ausgeschlossen, wird er nimmermehr angesehen; im Gegentheil wird er fortwährend noch als Israelite betrachtet. Dies bekräftigt nicht nur der Geist, der durch sämtliche Bücher der h. S. weht, sondern auch der Wortausdruck an unzähligen Stellen. (5. Mos. 17, 2 coll. cum 4, 23; 29, 24 f. Jos. 23, 16 coll. c. 24 16; Richt. 2, 20; 2. König. 17, 34—39. vergl. auch 5. Mos. 4, 19 f. und den Gebrauch des Wortes הריה in 5. Mos. 23, 6 und 14.) Auch der Thalmud macht diese Lehre zu der seinigen, indem er klar und entschieden ausspricht: (Megil. 13a) **כל הכופר בע"א נקרה יהודי** quicumque idololatriam negat Judaeus appellatur, und (Redusch. 40a Schebu. 29a Schul. 5a. vergl. Maimonides Hilch. Alfum 2, 4 und Naschi zu 4 Mos. 15, 22 und 23.) **חמורה ע"א שכל הכופר בה בהרהרה כרה** gravis est idololatria, nam quicumque eam negat aequae ac confitetur totam legem. Es ist diese Ansicht auch in das volkstümliche Bewußtsein und Leben der Synagoge übergegangen, in der ein gemeines Sprichwort gäng und gäbe ist, daß der-

jenige, der **שמע ישראל** (5 Mos. 6, 4) sage, ein Jude sei.

Nun läßt es sich zwar nicht läugnen, daß sich im Thalmud auch Stellen (Sanhedr. 90a und 99a. Horioth 11a Aboda fara 26b) finden, nach welchen der freie, nicht von Leidenschaft verblendete Uebertreter irgend eines Gebotes, so wie auch der, welcher die Göttlichkeit der Tradition in Zweifel zu ziehen wagt, dem Götzdiener gleichgehalten, und als aus der Gemeinschaft Israels herausgetreten betrachtet werden soll; allein es müssen solche, dem oben angeführten, klar und entschieden ausgesprochenen Grundsatz entgegensetzenden, Sätze als Hyperbeln angesehen werden, in der Absicht gebraucht, Schrecken und Grauen vor jedem Zweifel einzulösen, die Achtung vor Lehre und Lehrern fest zu begründen, und namentlich vor jeder Annäherung an die Saducker, die man glühend haßte, abzuhalten. Aus solchen Gründen hielt man strenger auf die Beobachtung rabbinischer Satzungen, als auf die der göttlichen Gebote, (Erub. 77a 85b. Jeb. 36b. Ketjub. 56a 83b. Sebach. 101a. **הכמים עשו חוק לדבריהם יותר משל יורה** sapientes fecerunt robur verbis suis magis quam verbis legis) und behauptete: **כל העובר על דברי הכמים חייב מיתה** quicumque transgreditur verba sapientum mortis reus est (Erub. 21b. Berach. 4b.), aus welcher letzten Stelle klar hervorgeht, daß solche Behauptungen, nur um Nachlässigkeit in der Befolgung rabbinischer Satzungen zu verhüten und entgegenstehende Meinungen niederzuschlagen, hingestellt wurden.

Bestimmungen nun, die sich auf derartige hyperbolischen Aussprüche und Behauptungen stützen, sind wahrscheinlich im Leben nie in volle Anwendung gekommen, (erklärt ja eine solche den Verächter der Rabbinen und ihrer Lehrer für vogelfrei, und seine Ermordung für eine verdienstliche Handlung Maim. Hilch. Mamrim 3, 2; Schulch. Ar. For. Deah. cap. 158 § 2. Chosch. Hamischp. cap. 425 § 5.) und können in unserer Zeit um so weniger auf Gültigkeit Anspruch

machen, als die fortgeschrittene Bildung der Israeliten und ihrer geistlichen Vertreter sie längst stillschweigend abrogirt hat. Die religiöse Vorstellungsart der Gegenwart hat sich in dieser Beziehung ganz nach der ursprünglichen Lehre der Schrift und dem klaren, nicht vom Partehasse eingegebenen Aussprüche des Thalmuds gebildet; die Synagoge anerkennt jedes ihrer Glieder, das den Glauben an den eineinigen Gott, der sich Israel geoffenbaret, festhält, mag es über die Auslegungsweise des Thalmuds, über seine Autorität, ja selbst über die Gültigkeit der Ceremonialgesetze in unsrer Zeit denken wie es wolle, als ihr Glied, und betrachtet es als zu ihrer religiösen Gemeinschaft gehörig, seine Glaubwürdigkeit kann, bei sonst unbescholtenem, sittlichen Charakter, wegen seiner Denkweise über die erwähnten Doctrinen, für die es dem Höchsten nur verantwortlich ist, durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, und es ist zur Vernehmung als Zeuge eben so geeignet und brauchbar, als jedes ihrer andern Mitglieder.

Ob auch zur Verwaltung eines Rabbinates? Bei Lösung dieser Frage muß zwischen dem öffentlichen Leben und Wirken, der amtlichen Thätigkeit des Betreffenden, und seiner privaten, wissenschaftlichen Ansicht strenge geschieden, und jeder Theil in besondere Erwägung gezogen werden. In Beziehung auf den ersteren gehört der Rabbiner seiner Gemeinde an, und er hat sorgfältig Rücksicht auf sie und die in ihr herrschende Gesinnung zu nehmen. Man nenne dies nicht Verstellung, Heuchelei, es ist dies nur Accommodation an die Denk- und Lebensweise derer, die der Rabbiner zu belehren und zu leiten übernimmt, welche Belehrung und Leitung ohne solche Accommodation nicht möglich ist. Dagegen ist in Beziehung auf den letzten Theil der Rabbiner so frei und ungebunden, als überhaupt jedes Glied der Synagoge — in der es kein zwingendes Dogma giebt, und immer Freiheit des Gedankens herrschte; — seine wissenschaftliche Ansicht ist sein Eigenthum, und wegen Aeußerung und Begründung derselben gegenüber von einem Publikum, das sie

zu begreifen und zu prüfen vermag, kann er nicht angefeindet, geschweige excommunicirt werden.

Es finden sich im Thalmud und in den Midraschim Aussprüche Einzelner, die dem Glauben der Synagoge entgegengesetzt sind, und seinen Bestand mehr gefährden, als die Behauptung irgend eines Rabbiners unsrer Zeit, ohne daß solche Aeußerungen irgendwie Anstoß gegeben hätten. So sagt Rabbi Josi bar Chanina (Nedarim 38a) לא נהמה חז"ה א"ה למשה ולרע משה נהג בה כוכר עין ונהנה לישראל non data est lex nisi Mosi et semini ejus, Moses autem, benignitate ductus, dedit illam Israelitis. Die Discussion, welche auf diese Worte folgt, reducirt ihren Inhalt allerdings bedeutend, allein auch sie beweist, daß man nicht zu verfeinern, sondern zu widerlegen bemüht war.

Midda 61b deducirt Rab Joseph den Satz: מצוות לבוא בעולם בטרם יעשה לך רעה leges cessabunt in saeculo futuro, und in Uebereinstimmung damit heißt es im Midrasch Thilim (zu Ps. 147, 7) מהו מרהיב אכזרים יש אושרים כל בהמה לעתיד מיהו שנטמא בעולם הזה הק"כ מטהר אותה לעתיד quid sibi vult: „Deus solvit vinetos?“ Aliqui dicunt, omnis bestia immunda in hoc saeculo sanctus benedictus mundabit eam in futuro. (S. dagegen Jbiotb 8, 7 und Raschi zu Kedusch. 71a). — Sabbath 138b läßt Rab sich also vernehmen עתידה עתידה fore, ut lex excidat de memoria Israelitarum. (S. dagegen 5 Mos. 31, 21. Jes. 59, 21). Im Midrasch Bereschith Rabba (cap. 44) finden sich andere Worte Rab's, die schon Maimonides sehr auffallend und seltsam erschienen. (Mor. Nebuch. III, 26.) רב אמר וכי מה איכפת ליה להק"כ למי ששוחט מן הצואר או מי ששוחט מן העורף הוי לא נהנו המצוות אלא לצרף בהן את רב אמר וכי מה איכפת ליה להק"כ למי ששוחט מן הצואר או מי ששוחט מן העורף הוי לא נהנו המצוות אלא לצרף בהן את רב dixit: quid autem interest sancti benedicti, utrum quis mactet a collo, an quis mactet a cervice; ecce! non datae sunt leges nisi ad purgandos per istas homines.

Wer erkennt nicht, wie gefährlich solche Aussprüche dem Bestande des ganzen Ceremonialgesetzes hätten werden können,

wie sehr sie deshalb bei der großen Werthschätzung desselben auffallen mußten, doch kam es zu keiner Zeit Jemanden in den Sinn, den, der sie ausgesprochen hatte, excommuniciren, oder auch nur die Richtigkeit seiner anderweitigen Ansichten und Entscheidungen in Zweifel ziehen oder verdächtigen zu wollen. Es haben sich Thalmudisten dem Autoritäts-Glauben, der Basis aller Tradition, mit großer Energie widersetzt. (Chulin 124a האלהים אי אמר די יהושע בן נון משמה לא ציהנא ליה Per deum! etiamsi dixerit mihi Josua filius Nun in nomine suo non attendam ei; Bechoroth 58a בן עזאי אומ' כל חכמי ישראל דומין עלי כקליפת השום חוץ מן הקרח הזה Ben Asai dixit, omnes sapientes in Israel sunt mihi sicuti cortex allii, excepto calvo isto); sie haben in ihren Gemeinden Dinge gestattet, die man allgemein für untersagt hielt. (Sabb. 130a באהרא דר יוסי הגלילי דמי אוכלין בשר עוף בחלב in loco Rabbi Josi Galilaei ederunt carnem avium in lacte), ohne deshalb, in ihrem Ansehen, in ihrer Geltung im Mindesten zu verlieren. Außer solchen, hier absichtlich gewählten, Beispielen von freien Ansichten und Aeusserungen über die Bedeutung und Dauer des Ceremonialgesetzes und über den Autoritäts-Glauben ließen sich noch viele andere heranzubringen; es könnte eine erkleckliche Anzahl von Männern namhaft gemacht werden, die über manche Glaubenslehren eine, der gewöhnlichen in der Synagoge herrschenden Vorstellungsgart gerade entgegengesetzte, Meinung hatten, und die man dennoch für fromme, biedere und große Männer hielt, nicht unwürdig, Lehrer und Leiter zu sein in Israel (So behauptet, um nur einen Beleg anzuführen, Rabbi Hillel (Sanhedrin' 98b) אין משיח לישראל שכבר אכלוהו רבי non erit Messias Israelitis, jam enim habuerunt eum temporibus Hiskiae. S. auch Abr. ben David Bemerk. zu Maim. Hil. Cheschub. 3, 7 und Albo Farim I, 2.)

So war es den Rabbinen früherer Zeit bei dem Bewußtsein von der festen unerschütterlichen Grundlage des jüdischen Religions-Gebäudes, das sie hatten, klar, daß das frei ausgesprochene Urtheil über einzelne Seiten desselben, daß

manche, wenn auch von ihnen nicht gebilligte, Meinung und Einrichtung dem Ganzen nicht schädlich sein könne, und sie duldeten und gestatteten solches freie Urtheil, solche ungebundene Institution. Es hielten die jüdischen Kirchenväter in Praxi schon an dem Grundsatz fest, den später ein Christlicher in so schöne Worte einkleidete: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus autem charitas.

Eben so erkannten sie, daß eine große Anzahl Bestimmungen und Einrichtungen mit der Zeit und durch sie und ihre Anforderungen entstanden sei, daß andere durch die Zeit umgestaltet und verändert worden seien, und wollten sie deshalb auch für die Zukunft dem Einflusse derselben nicht entziehen. Sie wollten nicht, daß der allgemeine logische Canon: si cessit causa, cessit effectus nur in Beziehung auf jüdische Ritualgesetze keine Geltung haben sollte, sondern wandten ihn auch dabei an. Auch hier werde ein Beispiel von vielen angeführt. Es war außerhalb des Tempels nicht erlaubt, mittelst Räder am Sabbath Wasser aus den Brunnen zu schöpfen, weil man befürchtete, es möchte solches zur Begießung von Gärten und öden Plätzen verwendet werden. In Machosa aber gestattete Amemor diese Art des Wasserschöpfens, weil es dort weder Gärten noch öde Plätze gab. (Erub. 104a.) Josephoth bemerken zu dieser Stelle: mit unsern Wasserrädern, die nicht so groß seien, sei das Schöpfen am Sabbath überhaupt erlaubt. (Vergl. übrigens Jebamoth 89b ff und Josephoth mit den Anfangsworten: יבב' Chulin. 6b; Maim. Hilchoth Mamrim 2, 4.)

Den spätern Rabbinen jedoch, namentlich den in der polnischen Schule gebildeten, war jenes Bewußtsein, sowie diese Erkenntniß nahezu ganz verschwunden, deshalb rügten sie jede freie Bewegung,*) hielten es für nöthig, dem Ge-

*) Auch hierzu nur einen Beleg. Bekanntlich weicht der berühmte Ibn Ezra in seinem Commentare zum Pentateuch oft von der traditionellen Auslegung ab. Nichtabestoweniger empfahl Maimonides seinem Sohne das Studium jenes Commentares angelegentlichst. Dagegen eifert aber Rab. Salomo Loria (in der Vorrede zu Sam schei Sch'lomo) mit Macht und Nachdruck, da dieser Commentar nichtempfehlens-, sondern tadelnswert sei.

bäude immer neue Stützen zu geben und schrien Peter, sobald jemand eine derselben anzutasten wagte. Dennoch mußten auch sie anerkennen, daß manches durch die Zeitläufe sich umgeändert habe, manches für die umgestalteten Verhältnisse sich nicht mehr eigne. (S. die von Hrn. Rabbiner Dr. Geiger in seiner „Ansprache,“ S. 21 f. angeführten Beispiele, und vergleiche damit die Anmerk. des Rabbi Moses Iferes zu Schulch. Ar. Eben haeser Cap. 156 § 4 אלא שאנו צריכין לומר שעכשיו נשרתה הענין וכן הוא בכמה דברים at coacti sumus dicere nunc mutatam esse rem; ita autem est in multis rebus.)

Es verräth also die unbedingt hingestellte Behauptung, daß in der Synagoge und ihren Institutionen ein ewiger Stillstand geboten sei, und das Bestehende, Altherkömmliche durchaus nicht angetastet werden dürfe, den vollkommensten Mangel an Kenntniß der jüdischen Religionsgeschichte und richtiger Auffassung des Thalmuds und der rabbinischen Schriften; und man wird, wenn man diese absurde Behauptung so oft aussprechen hört, unwillkürlich an die Worte des Dichters erinnert:

War es denn immer wie jetzt?

Ich kann das Geschlecht nicht begreifen. —

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wird es nun auch geeignet sein, den besonderen Fall, zu dessen Beurtheilung sie maasgebend sein sollen, näher in's Auge zu fassen. Herr Rabbiner Tiktin, der sich selbst den Hüter der Religion des altväterlichen (?) Glaubens nennt (Darst. S. 18), hat viele Jahre lang sein Hüteramt sehr leicht aufgenommen.) Obgleich es seinem Herzen sehr wohlthuend war, aus dem Munde eines frühern Vorstandes selbst den Wunsch einer öftern Abhaltung seiner religiösen Vorträge zu vernehmen (Darst. S. 3), war er dennoch nicht geneigt, diesen Wunsch zu befriedigen, und so scheint sich die eigentliche Verwaltung seines erwähnten Amtes darauf beschränkt zu haben, daß er periodisch bei den ihn umgebenden Zionswächtern die Anfrage stellte: Wächter! wie steht es mit der Nacht? Als nun

aber einstmals der Wächter entgegenrief: es kommt der Morgen! da mochte es Hrn. Rabbiner Tiktin Zeit dünken zur thatkräftigen, nachdrücklichen Amtsverwaltung, und er schüttelte seine Lethargie ab, und ermannte sich. Es wollte nämlich damals (im Jahre 1838) der Vorstand seiner Gemeinde einen sogenannten Gemeinerechner anstellen, und der Hüter des altväterlichen Glaubens erklärte dies für eine Neuerung, die sich mit den Principien unsrer Religion nicht verträgt, somit auch jeden, der diese Stelle annehmen würde, vorweg für einen Neuerer, der die dem Judenthume feindseligen Bestrebungen unterstütze und fördere. Als nun mit der Stelle dieses Gemeinerechners die des zweiten Rabbiners verbunden, und vollends hierzu ein Mann gewählt wurde, der über den Thalmud nicht ganz wie Hr. Rabbiner Tiktin denkt, da begann dieser die schrecklichsten Wahrnehmungen zu machen: sah die fortschreitende Abnahme aller Religiosität u. s. f. (Darstell. S. 16), und sein religiöses Gewissen gestattete es ihm nicht, gemeinschaftlich mit diesem, von der Gemeinde ihm beigegebenen, Kollegen zu fungiren. Aus welchen Gründen eigentlich das religiöse Gewissen des Herrn Rabbiner Tiktin sich so sehr gegen die Annäherung an Hrn. Rabbiner Dr. Geiger, und namentlich gegen alles collegialische Fungiren mit demselben, sträubte, ist aus seiner eigenen Darstellung nicht genau zu ersehen, allein das Schreiben des Hrn. Oberrabbiner Eiger (Darstell. S. 25), den jener zu seinem Gewissensrathe gemacht zu haben scheint, giebt uns hinlängliche Auskunft darüber. Wir erfahren, daß solche, oben näher bezeichneten, von der Zeit abrogirten Bestimmungen es sind, die es Herrn Rabbiner Tiktin zur religiösen Unmöglichkeit machen, auf die Anträge und Vorschläge des Obervorstandes einzugehen, und dessen Aufforderungen Folge zu leisten.

Nun würden zwar ohne Zweifel in hundert andern Fällen selbst Herr Rabbiner Tiktin und seine Wirten solche Bestimmungen in unsern Tagen nicht in Anwendung bringen wollen, sie für erloschen erklären, und sich selbst über

dieselben hinwegsetzen; dürften sie doch sonst mit Einem, „der die Lehre des Thalmuds bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgesetze verwirft,“ (und deren Anzahl ist jetzt Legion) kein freundliches Wort sprechen (Maimon. Hilch. Akum. 2, 5), müßten sie ihm ja ein ehrlich Begräbniß verweigern, und bei seinem Tode — was wir zur Ehre ihres Herzens nicht glauben wollen — frohlocken (Maim. Hilch. Abel 1, 10. Schulch. Ar. Jore Deah cap. 345 § 5); allein als Waffen gegen einen so gefährlichen Gegner dünken sie ihnen immer noch brauchbar, ob auch der Rost vieler Jahrhunderte daran haften. Gefährlich aber ist dieser Gegner nicht ihnen selbst — wer wird in solchen allgemeinen Nöthen an sich denken —, sondern dem ganzen Judenthume (Darstell. S. 20), dessen Pfeiler er umzustürzen, dessen Grundfesten er zu erschüttern sucht, da seine Neuerungssucht schon vorn herein mit Abschaffung der Tradition beginnt. Umsonst zeigt der bisherige rüstige Eifer des Hrn. Rabbiner Dr. Geiger, daß er es sich zu seiner höchsten Aufgabe gemacht, das innerlich religiöse Leben seiner Glaubensbrüder wieder zu wecken, der väterlichen Religion ihre Wirksamkeit in unsrer Zeit — die so viele Indifferentisten erzeugt hat — wieder zu verleihen und Einfluß auf Herz und Gemüth ihrer Befenner zu verschaffen; umsonst geht aus dem richtigen Verständnisse seiner Schriften hervor, daß er die große Bedeutung der Tradition anerkenne, ihr ihre Stelle in unserm Religions-Systeme vindicire, das ist all eitel — er geht dennoch auf Vernichtung des Judenthums aus, will dennoch keine Tradition kennen, er ignorirt, läugnet sie ganz. Worauf sich solche harte Anklage stützet, erfahren wir abermals nicht genau von Herrn Rabbiner Tiktin selbst, sondern von seinen Herren Kollegen in der Provinz. Die im 1sten Hefte des 5ten Bandes der wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie enthaltene Abhandlung, „das Verhältniß des natürlichen Schriftsinnes zur thalmudischen Schriftdeutung,“ hat die Handhabe dazu dargeboten (Darstell. S. 28) sie muß sie begründen helfen, obgleich sie sie keinesweges

hervorgerufen. Abgesehen nun davon, daß diese Abhandlung überall nur zur hermeneutischen Tradition in Beziehung steht, die rituale aber, welche doch die Hauptsache ist, wenn es sich um Tradition und traditionelles Judenthum handelt, unangetastet läßt, ist es, nach den oben angeführten Belegen, dem ächten Geiste des Judenthums gänzlich zuwider, wegen wissenschaftlicher Erörterungen jemanden zu verurtheilen und zu verdammen.

So ist denn zu irgend einer Anschuldigung gegen Hrn. Dr. Geiger, nach der Redeweise des Herrn Rabbiner Tiktin, ein corpus delicti nirgends vorhanden, denn daß auch nicht ein Zug aus seinem Leben und seiner Amtsführung zu einem solchen gestempelt werden kann, beweist das Stillschweigen seiner Gegner mehr als zur Genüge, und somit kann auch die hartnäckige Weigerung des Hrn. Rabbiner Tiktin, gemeinschaftlich mit jenem zu fungiren, nicht auf rechtgläubigen Gründen beruhen. Uebrigens sind gerade die Akte, bei welchen ein solches gemeinschaftliche Fungiren Statt haben soll — Ertheilung des Scheidebriefes und Dispensation von der Leviratshe —, so groß ihre Bedeutung auch im jüdisch-canonicalen Rechte ist, nur äußerliche Handlungen mehr juridischer als theologischer Natur, daher auch dem Collegium, das die gehörige Ausführung dieser Handlungen überwacht, der Name *בית דין* d. i. Gerichtshof gegeben wurde, wie es sich denn auch jetzt noch in Prag Ober-Zuristen-Collegium nennt. Um so weniger hätte also Herr Rabbiner Tiktin sich veranlaßt finden müssen, bei Vornahme solcher Akte das theologische System seines Kollegen in Betracht zu ziehen, wenn er dies nicht als erwünschtes Mittel betracht hätte, seine persönliche Abneigung gegen den zweiten Rabbiner der Gemeinde zu verdecken und zu beschönigen. Auf diese persönliche Abneigung des Hrn. Rabbiner Tiktin aber, zugegeben selbst, daß sie ihren ersten Grund in der Verschiedenheit der religiösen Ansichten habe, hat das Ober-Vorsteher-Collegium lediglich keine Rücksicht zu nehmen, und unbegreiflich ist es, wenn Hr. Rabbiner Tiktin

dessen Forderung, daß er mit dem von der Gemeinde gewählten 2ten Rabbiner in ein collegialisches Verhältniß treten solle, als Tyrannei und Gewissenszwang zu bezeichnen, sich nicht entblödet.

Befehl, eine höhere Behörde, ein Patronatsherr ernenne jemanden zum Rathe oder auch zum Präsidenten eines Collegiums. Könnte nun dieser, bei der spätern Berufung eines andern Mitgliedes an dieses Collegium, aus irgend einem Grunde das collegialische Zusammenwirken mit diesem neuernannten Mitgliede verweigern, und dadurch das Ernennungsrecht der höhern Behörde, des Patronatsherrn willkürlich beschränken? Selbst wenn er behaupten würde, sein Gewissen gestatte es ihm nicht, mit dem Neuernannten gemeinschaftlich zu wirken, würde und müßte man ihm entgegenhalten, daß er, um seinem Gewissen zu genügen, aus dem Collegium austreten könne; über Gewissenszwang aber könnte er nur dann klagen, wenn man ihm solchen Austritt nicht gestatten, sondern ihn im Collegium zu verharren, in Gemeinschaft mit dem neuernannten Mitgliede darin zu verharren, nöthigen wollte. Es haben aber die jüdischen Gemeinden das Patronatsrecht auf ihre Rabbinats stets ausgeübt, ohne daß je ein schon ernannter Rabbiner solches gewaltsamer Weise zu beschränken versuchte oder vermochte.

Bei engerer Zusammenfassung des bisher Gesagten stellt sich denn das Ergebnis heraus:

a. daß Herr Rabbiner Liktin, bei einer richtigen Auffassung selbst des traditionellen Judenthums und seiner noch gültigen Bestimmungen, einen religiösen Grund, das collegialische Fungiren mit Hrn. Rabbiner Dr. Geiger zu verweigern, durchaus nicht haben könne;

b. daß also diese Weigerung, durch welche der Zweck, zu welchem die Gemeinde Herrn Dr. Geiger zu ihrem zweiten Rabbiner ernannte, theilweise vereitelt wird, ein willkürlicher Eingriff in die Rechte dieser Gemeinde sei;

c. daß es Sache und Pflicht des Ober-Vorsteher-Collegium's

gewesen sei, diesen Eingriff gebührend zurückzuweisen, und endlich:

d. daß die erwähnte Weigerung auf die Stellung des Hrn. Rabbiner Dr. Geiger in dem Rabbinats-Collegium lediglich keinen Einfluß haben könne.

Dem letztern mag übrigens ein Rückblick auf die jüdische Religionsgeschichte zum Troste gereichen, welcher zeigt, wie Maimonides, dieser Maimonides, der jetzt selbst Herr Oberrabbiner Eiger und seinen Collegen als höchste Autorität gilt, wie Mendelssohn, dessen Namen nun in ganz Israel mit Segen genannt wird, in ihrer Zeit von Vielen verkannt, verkehrt und verfolgt wurden, wie aber dennoch die Saat des Guten, die sie ausgestreut, von ihren übelwollenden Gegnern nicht erstickt werden konnte, sondern keimte und schöne, heilsame Früchte trug. Mögen die jetzigen Gegensätze, durch die das neuerwachte Leben im Judenthume sich kund giebt, in ihrer Ausgleichung eben so erwünschte Resultate liefern, zur Erhebung und Veredlung der künftigen Geschlechter und ihrer Befestigung im väterlichen Glauben.

Mähringen, den 1. September 1842.

Dr. Wassermann,
Rabbiner.

Bemerkung.

Bei Beendigung des Druckes kommen uns noch mehrere Gutachten zu, deren Veröffentlichung wir jedoch, wegen Kürze der Zeit, einer spätern Sammlung überlassen müssen.

D. D. B.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Einleitung	III.
I. Gutachten des Herrn Landrath. Friedländer in Biffon	1
II. " " " Oberrath. Chorin in Arab	16
III. " " " Landesrath. Dr. Goldheim in Schwerin	38
IV. " " " Landrath. Wechsler in Oldenburg	84
V. " " " Oberrath. Kohn in Hohenems	95
VI. " " " Landesrath. Dr. Herrheimer in Bernburg	118
VII. " " " Rath. Dr. Einhorn in Hoppstädten	125
VIII. " " " Landesrath. Dr. Hess in St. Lengsfeld	140
IX. " " " Districtsrath. Gutmann in Redwitz	163
X. " " " Rath. Dr. Waffermann in Mähringen	190